Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0001

1088

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0002

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 1

6. September 1949

An

1.) die Kreisverwaltung des Siegkreises

001 in Siegburg.

Betr.: Besetzung der Wohlfahrtsämter und Abfertigung des Publikums.

Bezug: Verfügung vom 29. August 1949 - 40/1 -.

- - -

Bei der hiesigen Wohlfahrtsabteilung werden beschäftigt:

a) als Leiter der Verwaltungsangestellte Heinrich Behr, geboren am 28. 2. 1895. Behr war früher in der Privatindustrie als kaufmännischer Angestellter tätig. Am 1. April 1947 ist er bei der hiesigen Verwaltung eingestellt worden. Seine Dienstbezüge werden nach der Vergütungsgruppe VIb TO.A. gezahlt.

b) als Sachbearbeiter der Verwaltungsangestellte Wilhelm Overath, geb. am 18. 9. 1905. Er trat am 1. November 1937 bei der hiesigen Verwaltung ein. An der Verwaltungsschule in Bonn hat er im Jahre 1941 die erste Verwaltungsprüfung abgelegt. Seit seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erhält er die Dienstbezüge nach der Vergütungsgruppe VIb der TO.A.

c) als weitere Sachbearbeiterin die Verwaltungsangestellte Helene Knippling, geboren am 1. 10. 1928. Sie ist am 1. 11. 1945 bei der hiesigen Verwaltung eingetreten. Bis vor kurzer Zeit hat sie an einem Dienstanfängerlehrgang an der Verwaltungsschule in Bonn teilgenommen und zwar mit einem guten Ergebnis.

Die Zahl der unterstützten Parteien beträgt 508 mit 1003 Personen. Außerdem sind 104 Personen in der geschlossenen Fürsorge und zwar im Altersheim St. Monika in St. Augustin erfaßt.

Zusätzliche Verwaltungsarbeiten sind der Wohlfahrtsabteilung nicht zugewiesen.

Die Wohlfahrtsabteilung ist in einem großen Büroraum untergebracht.

Bei

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0003

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 1

6. September 1949

An

1.) die Kreisverwaltung des Siegkreises

001 in Siegburg.

Betr.: Besetzung der Wohlfahrtsämter und Abfertigung des Publikums.

Bezug: Verfügung vom 29. August 1949 - 40/1 -.

- - -

Bei der hiesigen Wohlfahrtsabteilung werden beschäftigt:

a) als Leiter der Verwaltungsangestellte Heinrich Behr, geboren am 28. 2. 1895. Behr war früher in der Privatindustrie als kaufmännischer Angestellter tätig. Am 1. April 1947 ist er bei der hiesigen Verwaltung eingestellt worden. Seine Dienstbezüge werden nach der Vergütungsgruppe VIb TO.A. gezahlt.

b) als Sachbearbeiter der Verwaltungsangestellte Wilhelm Overath, geb. am 18. 9. 1905. Er trat am 1. November 1937 bei der hiesigen Verwaltung ein. An der Verwaltungsschule in Bonn hat er im Jahre 1941 die erste Verwaltungsprüfung abgelegt. Seit seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erhält er die Dienstbezüge nach der Vergütungsgruppe VIb der TO.A.

c) als weitere Sachbearbeiterin die Verwaltungsangestellte Helene Knippling, geboren am 1. 10. 1928. Sie ist am 1. 11. 1945 bei der hiesigen Verwaltung eingetreten. Bis vor kurzer Zeit hat sie an einem Dienstanfängerlehrgang an der Verwaltungsschule in Bonn teilgenommen und zwar mit einem guten Ergebnis.

Die Zahl der unterstützten Parteien beträgt 508 mit 1003 Personen. Außerdem sind 104 Personen in der geschlossenen Fürsorge und zwar im Altersheim St. Monika in St. Augustin erfaßt.

Zusätzliche Verwaltungsarbeiten sind der Wohlfahrtsabteilung nicht zugewiesen.

Die Wohlfahrtsabteilung ist in einem großen Büroraum untergebracht. Ein Vorraum mit genügend Sitzgelegenheiten dient als Warteraum. Um der Bevölkerung weite Anmarschwege zur hiesigen Verwaltung zu ersparen, werden bei Arbeiten besonderer Art, etwa bei der Entgegennahme der Anträge zur Soforthilfe, in den einzelnen Gemeinden des hiesigen Amtes besondere Sprechstunden eingerichtet. Diese Einrichtung hat sich durchaus bewährt.

Das Personal der hiesigen Verwaltung muß in der Lage sein, alle vorkommenden Verwaltungsarbeiten ordnungsgemäß zu erledigen.

Bei

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0004

Bei dieser Gelegenheit gestatte ich mir anzuregem, die Bezeichnung „Wohlfahrtsamt" in „Sozialamt" einheitlich für den ganzen Siegkreis abzuändern, da die bisherige Bezeichnung den heutigen Aufgaben dieser Dienststellen nicht mehr gerecht wird.

- // - - // -

2.) Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0005

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 2

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
40/1

Siegburg, den 29. Aug. 1949.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 1 - SEP. 194

An
die Stadt-, Amts- Gemeinde- Verwaltung
in
Siegburg - Mülldorf.

Betrifft: Besetzung der Wohlfahrtsämter und Abfertigung des Publikums.

---

In den Sachbearbeiterbesprechungen für Fürsorgeangelegenheiten kommt immer wieder zum Ausdruck, dass die Wohlfahrtsämter personalmässig nicht ausreichend besetzt sind. Die ungenügende Besetzung wird zum Teil darauf zurückgeführt, dass den Wohlfahrtsämtern auch noch andere Aufgaben übertragen worden sind; z.B. die Aufnahme der Anträge auf Invaliden- oder Angestelltenrente, die Ausstellung der Quittungskarten und dergl. Auch auf Grund meiner eigenen Beobachtungen scheint mir der obige Einwand nicht unberechtigt zu sein, da ich immer wieder feststelle, dass viele nach hier zur Vorlage gelangenden Unterstützungsakten nur unvollständig geführt sind und auch die Berichte nicht erschöpfend genug abgefasst werden. Um einen Überblick darüber zu erlangen, ob die Wohlfahrtsämter ausreichend besetzt sind, bitte ich, mir folgende Angaben zu machen:

a) Wieviel Beamte bzw. Angestellte beim dortigen Wohlfahrtsamt tätig sind und über welche Verwaltungspraxis diese verfügen. Ich bitte auch, die Besoldungsgruppe für die Gehälter der einzelnen Beamten und Angestellten anzugeben.
b) Wieviele laufenden Unterstützungsfälle dort bearbeitet werden.
c) Welche anderen Verwaltungsangelegenheiten noch ausserdem von dem zu a) erwähnten Personal bearbeitet werden müssen.

Ferner wird, vor allem von seiten des Hilfsbedürftigenbeirates für den Siegkreis, Klage darüber geführt, dass die Abfertigung des Publikums, das in Fürsorgeangelegenheiten bei den örtlichen Wohlfahrtsämtern vorspricht, viel zu wünschen übrig lässt. Dies liegt vor allem daran, dass die räumliche Unterbringung des Wohlfahrtsamtes unzureichend ist. Auch soll in vielen Fällen ein geeigneter Warteraum fehlen. Es wird als untragbar empfunden, dass das Publikum häufig in Gegenwart anderer Hilfesuchender die persönlichen Verhältnisse darlegen muss. Ein derartiger Zustand ist nicht länger zu vertreten. Ich bitte daher um Bericht:

a) Wie dort die räumliche Unterbringung des Wohlfahrtsamtes geregelt ist. (Wieviel Beamte und Angestellte sitzen in einem Zimmer?) Unter welchen Bedingungen wickelt sich dort der Publikumsverkehr ab?
b) Wie ist dort die Frage des Warteraumes für die Personen geregelt, die nicht sofort vorgelassen werden können?

Termin 15.9.1949.

Clarenz.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0006

Beh 20/2 05 1/4 10+7 20a 4 b

Zugehörig Jahrg 1/10 28 1/11 +3 " 14 + 1 Lopp. aus Juden Eigentum

Insgesamt 18/9 08 1.12.32 2 0a 4 b Pkt. Kurz Schuh Raum + Kurz Stiel

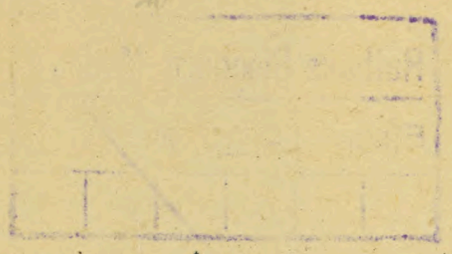

091-01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0007

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 3

Kreisverwaltung des Siegkreises
00/1 Nr. 103 - 01

Siegburg, den 3. Januar 1950.

An a) alle Herren Dezernenten,
b) alle Abteilungen der Kreisverwaltung,

Betrifft: Dezernatsplan.

---

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 21.12. 1949 einstimmig beschlossen hat, innerhalb der Verwaltung ein neues Dezernat einzurichten und dieses dem KOI. Retz zu übertragen, wird ab sofort der beiliegende Dezernatsplan in Kraft gesetzt.

Die Leitung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes übernimmt bis zur endgültigen Regelung durch den Hauptausschuß und den Kreistag unter Aufsicht des bisherigen Leiters kommissarisch der Kreisinspektor Gerhard Schmitz.

C l a r e n z .

-.-.-.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0008

zur Umlauf
allen Bonnerth. Abteilungen
zur Kenntnis.
S.A. 111; 1950.
der Amtsdirektor.

Gy. Landmann
" Cuno
" Pinnow
" Bitz
" Fiori
" Hamann
Bischof
Müller
Laufenmann
Gerath
Kaular
Simonin
Wackelitz
Gold
Welsch
Conrath
Holz
Gonnermann
Müller
Bernitz
Kayser
Carpich
Schlemann
Frey
Kirchmann
Bokelschied

Zur Kenntnisnahme zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 19/5. 1950
Der Amtsdirektor:
Hz.

011-51

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0009



# Kreisverwaltung des Siegkreises

## D e z e r n a t s p l a n

| Dezernat Oberkreisdirektor Clarenz | Dezernat Kreisfinanzdirektor Dr. Fischenich |
|---|---|
| 00/3 Kreisverfassung, Kommunalaufsicht, Pressestelle | 00/2 Personalabteilung |
| 06 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt | 07/1 Besatzungsamt |
| 10/2 Gewerbeabteilung | 07/3 Kreisfeststellungsbehörde |
| 10/3 Straßenverkehrsamt | 07/4 Erfassungsstelle für Wehrmachtsgut |
| 10/4 Paß- und Wahlabteilung | 90/1 Finanz- und Steuerabteilung |
| | 90/4 Kreiskasse |

| Dezernat stellv. Oberkreisdirektor Kreisamtmann K a r g l | Dezernat Kreisrechtsrat Dr. Bierhoff |
|---|---|
| 20/1 Ordnungsamt | 03 Kreisrechtsamt |
| 22 Berufs-, Fach- u. höheres Schulwesen | 04 Versicherungsamt |
| 28 Kreisbildstelle | 30 Amt für Kultur- und Gemeinschaftspflege |
| 40/6 Fürsorgestelle f. pol., rass. u. religiös Verfolgte | 40/1 Bezirksfürsorgeverband |
| 40/7 Wiedergutmachungsstelle | 40/2 Fürsorgestelle für Kb. u. Kh. |
| 40/8 Flüchtlingsamt | 40/3 Kreisjugendamt |
| 64 Kleingartenamt und Siedlungswesen | 40/4 Kreisjugendpfleger |
| 67/1 Kreiswohnungsamt | 44 Ausgleichsamt |
| 67/3 Schlichtungsstelle für Wohnungsstreitsachen | 80 Abtlg. für Wirtschaftsförderung und wirtschaftliche Betätigung. |
| 70/1 Landwirtschaftl. Abteilung | |
| 70/3 Grundstücksverkehr | |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0010

**Dezernat**
**Kreisoberinspektor Retz**

00/1 Zentralbüro
11/1 Preisbehörde
11/2 Preisbehörde für Mieten und Pachten
55 Kreissportamt
75/1 Kreiswirtschaftsamt
75/4 Kreisernährungsamt
75/5 Prüf- und Strafstelle des Wirtschafts- und Ernährungsamtes

**Dezernat**
**Kreisveterinärrat Dr. Schmidt**

1o/5 Kreisveterinäramt

**Dezernat**
**Kreisschulrat Becker**

2o Schulamt I

**Dezernat**
**Amtsarzt, Obermedizinalrat Dr. Sebastian**

5o Kreisgesundheitsamt
51 Kreisschulzahnklinik
52 Ärztliche Prüfstelle für Lebensmittelzulagen

**Dezernat**
**Kreisbaurat Joeres**

61 Kreishochbauamt

**Dezernat**
**Kreisbaurat Höringklee**

62 Kreisbauamt für Tiefbau und Landeskultur

**Dezernat**
**Reg.-Vermessungsrat L e y**

63/1 Katasteramt Siegburg
63/2 Katasteramt-Nebenstelle Eitorf

**Dezernat**
**Kreisschulrat Ulmen**

21 Schulamt II

Dieser Dezernatsplan tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1950 in Kraft.

Siegburg, den 2. Januar 1950
Der Oberkreisdirektor.
C l a r e n z .

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0011

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 5

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Abt.III A Tgb.Nr.2498/48

Düsseldorf, den 29.9.1948

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.

Betr.: Arbeitszeit bei den Gemeindeverwaltungen.

- - - -

Einer der Herren Regierungspräsidenten hat, wie er mir berichtete, gelegentlich festgestellt, dass Gemeindeverwaltungen an Mittwochnachmittagen telefonisch nicht erreichbar waren. Ich möchte daher darauf hinweisen, dass ein solcher Zustand aus vielerlei Gründen nicht tragbar ist, und dass die Abstellung dieses Zustandes mit den Mitteln der allgemeinen Kommunalaufsicht erzwungen werden kann.

Im übrigen empfehle ich den Gemeinde- und Amtsverwaltungen dringend für die Zukunft auch ihrerseits die 48stündige Arbeitszeit einzuhalten und Freizeit während der Dienststunden nur in wirklich dringenden Fällen zu gewähren. In Anbetracht der Notwendigkeit rigoroser Sparmassnahmen auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung scheint mir ein Abrücken von dieser grundsätzlichen Forderung unvertretbar, ganz davon abgesehen, dass dies auf den Ruf der öffentlichen Verwaltungunnötig gefährden würde. Bezüglich der öffentlich Bediensteten der Landesregierung hat das Kabinett inseiner Sitzung am 2o.ds.Mts. im übrigen ebenfalls beschlossen, dass ab sofort ausser dem Samstagnachmittag ein dienstfreier Nachmittag nicht mehr gewährt werden darf, und dass die Stunden, die evtl. durch Wochenendfahrten usw. versäumt werden, im Laufe der Woche nachzuholen sind.

Ich bin nicht befugt, den Gemeindeverwaltungen bezüglich der Dienststunden Vorschriften zu geben, glaube mich aber verpflichtet, die vorstehende Anregung nicht unterlassen zu dürfen. Dabei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, dass die öffentliche Verwaltung im allgemeinen und jeder öffentliche Bedienstete im besonderen der Allgemeinheit gegenüber mit gutem Beispiel voranzugehen haben.

Ich bitte, den Gemeinden und Gemeindeverbänden von dieser meiner dringenden Empfehlung umgehend Mitteilung zu machen.

In Vertretung :
gez.Jenner.

- - - - - - - - - - -

Der Regierungspräsident
I E Kom 00/0

Köln, den 11.Oktober 1948.

An die
Stadt- u. Landkreisverwaltungen des Bezirks S i e g b u r g

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Im Auftrage:
gez.Lehmann.

- - - - - - - - - - -

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
00/2

Siegburg, den 2.11.1948.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 6. NOV 1948

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren
im K r e i s e.

Werden

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme und Beachtung.

C l a r e n z.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0012

Neue Bauvorschriften
3 + a
L.R. 2/12 48
Handwerkskammer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0013

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 6

6

Kreisverwaltung des Siegkreises
Der Oberkreisdirektor
- 00/1 M -

Siegburg, den 14. Januar 1948

Siegburg-Mülldorf

An
die Herren Stadt-, Amts- u. Gemeindedirektoren
des Kreises.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 20. FEB. 1948

Betr.: Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung des Siegkreises.

- - - - -

Beiliegend übersende ich eine Abschrift des am 17. Dezember 1947 für die hiesige Verwaltung erlassenen Dezernatsverteilungsplanes zur gefl. Kenntnis.

Clarenz.

1/ Herrn Bürgermeister
#
2/ zu den Akten
Sch 17/II 48
d. Amtsdirektor

8

o-011/01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0014

1. Waren Sie Mitglied der Nazi-Party zu irgendeiner Zeit, der SS oder SA? (Ja oder nein) .....

2. Waren Sie seit dem 1. Januar 1933 in der Wehrmacht, Marine, Luftwaffe, Waffen-SS? (Ja oder nein) .....

Familienstand ..... Staatsangehörigkeit .....

Welche Tätigkeit bisher gemacht? .....

Waren oder sind Sie im Besitz eines Arbeitsbuches? (Ja oder nein) .....

Jetzt beschäftigt? ..... (wenn „ja"): Wo? .....

Wo zuletzt beschäftigt? .....

Fremde Sprachen? (1) ..... gut? wenig? (2) ..... gut? wenig?

Geburtstag und Jahr ..... Arbeitsfähigkeit .....

Familienangehörige unter 14 .....

| Name | männl. oder weibl. | Alter |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Printing-Office FABER, Köln-Nord, Kuenstr. 30.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0015

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 7

# Dezernatsverteilungsplan

für

die Kreisverwaltung des Siegkreises.

0-011/01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0016

Bezeichnung der

| Oberkreisdirektor Clarenz | Kreisfinanzdirektor Dr. Fischenich | Kreisrechtsrat Dr. Bierhoff | stellv. Oberkreisdirektor Kurzl |
|---|---|---|---|

Zugeteilte Ämter

| | | | |
|---|---|---|---|
| 00/1 Hauptabteilung | 00/2 Personalabteilung | 03 Rechtsamt u. Kreisverwaltungsgericht | 09/1 Entnazifizierungsausschuss |
| 00/3 Kommunal- u. Standesamtsaufsicht | 00/6 Kraftwagenverwaltung | 04 Versicherungsamt | 09/3 Abt. für pol. Überprüfung u. Vermögenserfassung |
| 00/4 Presse-stelle Bibliothek | 07/1 Besatzungsamt | 22 Berufsschulen | 10/3 Veterinärangelegenheiten |
| 05 Pol. Parteien u. Wahlamt | 07/2 Kriegsschädenabwicklungsstelle | 23 Höhere Schulen u. Fachschulen | 10/8 Feuerwehren |
| 06 Rechnungs- u. Gemeindeprüfungsamt | 07/3 Kriegsschädenfeststellungsbehörde | 28 Kreisbildstelle | 67/1 Kreiswohnungsamt |
| 10/1 Verwaltungsabteilung | 90/1 Finanzverwaltung | 30 Amt für Kulturpflege u. Volksbildung | 67/2 Flüchtlingsunterbringung |
| 10/4 Gewerbl. Angelegenheiten | 90/2 Steuerverwaltung | 40/1 Fürsorgeamt | 67/3 Schlichtungsstelle für Wohnungsstreitsachen |
| 10/5 Pass- u. Meldewesen, Ausländer | 90/3 Hauszinssteuerhypothekenabteilung | 40/2 Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene | 67/4 Kleingartenamt |
| 10/6 Kirchenangelegenheiten | 90/4 Kreiskommunalkasse | 40/3 Jugendamt | 70/1 Landwirtschaftliche Abteilung |
| 10/7 Kriegsgräberfürsorge | | ~~40/4 Fürsorgestelle für pol. Verfolgte u. Geschädigte~~ | 70/2 Wirtschaftsförderung |
| 10/9 Kriegsopferversorgung | | 80/1 Versorgungsbetriebe | 70/3 Grundstücksverkehr |
| 11/1 Preisbehörde | | 80/2 Verkehrsbetriebe | 70/4 Wohnsiedlungsgenehmigungen |
| 11/2 Preisbehörde für Mieten u. Pachten | | 80/3 Kreditinstitute | 40/4 Fürsorgestelle für pol. Verfolgte u. Geschädigte |
| 55 Sportamt | | 80/4 Sonstige Unternehmen u. Beteiligungen | |
| 70/1 Wirtschaftsamt | | | |
| 75/2 Treibstoffbewirtschaftung | | | |
| 75/4 Ernährungsamt | | | |
| 75/5 Strafabteilung u. Prüfstelle des Wirtschafts- u. Ernährungsamtes | | | |

Den Dezernatsverteilungsplan ist dem Hauptausschuss in der Sitzung am 17.12.1947 zur Kenntnis gebracht worden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0017

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 8

Von rechts.

| Baurat Jocks | Baurat Hörinckloo | Amtsarzt Oberregierungsrat Dr. Sebastian | Schulrat Becker | Schulrat Ulich |
|---|---|---|---|---|

und Abteilungen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 60 Bauleitungsamt<br>61 Bauaufsichtsamt<br>62 Hochbauamt | 63 Tiefbauamt<br>64 Kulturbauamt | 50 Gesundheitsamt<br>51 Schulzahnklinik | 20 Schulamt I | 21 Schulamt II |

Aufgestellt:

Siegburg, den 17.Dez.1947

Der Oberkreisdirektor

Clarenz.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0018

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0019

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 9

Der Reichsminister des Innern
Nr. V a 5012/40
1005 B.

Berlin, den 3. April 1940.
N.W. 40, Königsplatz 6.

An die Oberpräsidenten und die Regierungs-Präsidenten pp.

Betrifft: Arbeitsbelastung der ehrenamtlichen Bürgermeister.

Der Reichsstatthalter in Thüringen hat erneut auf die Gefahr hingewiesen, die sich für den reibungslosen Fortgang der Verwaltung aus der durch die Kriegszeit stark gesteigerten Arbeitsbelastung der ehrenamtlichen Bürgermeister ergibt. Der Bericht des Reichsstatthalters hat mich veranlasst, die Obersten Reichsbehörden auf den Ernst der Lage hinzuweisen und sie zu bitten, bei ihren Anordnungen auf den Zustand der untersten Stufe unserer Verwaltung möglichst weitgehende Rücksicht zu nehmen. Ich halte es für erforderlich, daß auch die nachgeordneten Staatsbehörden für ihren Geschäftsbereichprüfen, inwieweit Vereinfachungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister möglich sind. Dabei wird es sich auch um die Abschaffung etwa noch bestehender regelmäßiger Berichterstattungen und statistischer Nachweisungen handeln, die nicht auf zentralen Anordnungen beruhen. Ich bitte deshalb, die hierzu geeigneten Anordnungen zu treffen. Eine Verfügung des Reichsstatthalters in Thüringen und ein Bericht des Landrats in Gotha, die die Richtung dieser Anordnungen kennzeichnen, liegen in Abschrift zur Kenntnisnahme bei.

I.V.
gez. Pfundtner.

---

Der Regierungs-Präsident
I.E. 482/40.

Köln, den 8. Mai 1940.

Abschrift übersende ich wegen der Grundsätzlichkeit der Ausführungen über notwendige Vereinfachungsmaßnahmen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um sorgfältige Überprüfung und gegebenenfalls entsprechende Anordnung, falls eine solche im Bereich Ihrer Verwaltung geboten erscheint.

Wenn auch die Ausführungen des Reichsstatthalters in Thüringen sowie des Landrats in Gotha auf die Bürgermeister der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden im Geltungsbereich der Amtsordnung nicht in dem angegebenen Umfange zutreffen, weil sämtliche wichtigen Aufgaben von den hauptamtlichen Amtsbürgermeistern bezw. bei amtsfreien Gemeinden von den hauptamtlichen Bürgermeistern wahrgenommen werden, von einer Überlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister mithin wohl kaum die Rede sein kann, so halte ich es doch für angebracht, die hauptamtlich verwalteten Gemeinden und die Ämter von den grundsätzlichen die Vereinfachung betreffenden Fragen zu unterrichten und zu veranlassen, daß gegebenenfalls innerhalb ihrer Verwaltung hiernach verfahren wird.

I.V.
gez. Dr. Beckhaus.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

---

Der Landrat des Siegkreises
K 1 b Nr.

Siegburg, den 20. Mai 1940.

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf meine Ausführungen gelegentlich der letzten Bürgermeisterdienstversammlung zur Kenntnis. Ich werde für meinen Geschäftsbereich prüfen, inwieweit sich Verwaltungsvereinfachungen durchführen lassen. Ich ersuche von dort aus ebenfalls zu prüfen, welche Vereinfachungsmaßnahmen Sie im Verkehr mit der hiesigen Dienststelle für durchführbar halten. Das Ergebnis Ihrer Nachprüfung ist mir bis zum 10. Juni ds.Js. vorzulegen.

I.V.
Dr. von Stackelberg
Regierungs-Assessor.

Kmpb.-Müllendorf

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0020

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0021

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 10

Abschrift.

Der Landrat Gotha

An den
Herrn Reichsstatthalter in Thüringen,
den Staatssekretär und Leiter des
Thüring. Ministeriums des Innern
Weimar

Mein Zeichen: I.A.
Tag: 23.1o.1939.

Betrifft: Überlastung der Bürgermeister, Termine, Geheimsachen.

Ich beobachte in letzter Zeit, daß die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden einfach nicht mehr in der Lage sind, den Anforderungen, die an sie gestellt werden müssen, auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Die Flut der täglichen Verfügungen, der aufreibende Verkehr mit der Bevölkerung (vor allem die unerfreulichen Verhandlungen bei Anforderung von Bezugsscheinen, bei Aufnahme von Reklamationsgesuchen und Anträgen auf Familienunterhalt, die Schlichtungsverhandlungen bei Schwierigkeiten wegen der Flüchtlingsunterbringung und Beherbergung) nehmen so zu, daß es allmählich einfach über Menschenkraft geht, die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Abgesehen davon, daß die Bürgermeister zum großen Teil in ihrem privaten Beruf volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben wie Einbringung der Ernte, Bestellung usw. zu erfüllen haben, die sie nicht vernachlässigen dürfen, können sie ihre Arbeitslast einfach nicht mehr bewältigen. Ich weiß aus persönlicher Erfahrung, daß die meisten der Bürgermeister bis tief in die Nacht hinein am Schreibtisch sitzen. Es kommt aber hinzu, daß die Bürgermeister oft auch einfach nicht mehr verstehen, warum manche Anforderungen an sie gestellt werden. Ich bemühe mich immer wieder und habe auch meine Beamten und Angestellten entsprechend angewiesen, bei jeder Verfügung zu prüfen, ob sie wirklich unbedingt herausgehen muss, ob auf sie eine Rückantwort, Rückmeldung, Erfolgsanzeige, Fehlanzeige usw. zu fordern ist. Ich fühle mich verpflichtet, offen auszusprechen, daß ich oft den Eindruck habe, daß nicht alle übergeordneten Stellen vom gleichen Streben erfüllt sind. Meiner Ansicht nach sollten besonders die Stellen, die nicht unmittelbar mit der Kriegswirtschaft oder mit Dingen, die unmittelbar mit dem Krieg zusammenhängen, beschäftigt sind, sich noch mehr als bisher in ihren Anforderungen mäßigen und vor allem Sammelberichte und Meldungen in nicht unbedingt eilbedürftigen Angelegenheiten auf ruhigere Zeiten zurückstellen.

Ich halte mich aber auch für verpflichtet, auf einen Notstand besonders hinzuweisen und zwar darauf, daß die Termine meist viel zu kurz sind. Es ist offenbar nicht allen übergeordneten Stellen bekannt, daß Sammelberichte der Gemeinden durch die Landräte nicht so schnell beizubringen sind, wie die Meldungen in gleicher Angelegenheit durch die Oberbürgermeister oder Polizeidirektoren. Bei der heutigen erschwerten Bahn- und Postverbindung erfordert die Erstattung einer Meldung des Landrats über das Ergebnis einer Ermittlung bei seinen Gemeinden selbst in den einfachsten Angelegenheiten und selbst dann, wenn sämtliche Bürgermeister pünktlich berichten (was aber eine rein theoretische Annahme ist) einen Zeitraum von mindestens 1o - 11 Tagen. Ein Tag wird gebraucht für die Bearbeitung des Eingangs, Weiterleitung, Bearbeitung, Ausfertigung und Beförderung, beim Landrat für die Postbeförderung werden zum entferntesten Ort erfahrungsgemäss heute bis zu 3 Tagen gebraucht, 1 Tag muss dem Bürgermeister für die Ermittlung und Bearbeitung zugebilligt werden, 3 Tage sind wieder nötig für die Beförderung aus den entlegensten Dörfern zur Kreisstadt, ein Tag vergeht durch die Sichtung der Eingänge in der Registratur des Landrats für die die Bearbeitung, Ausfertigung und Beförderung, 1 - 2 Tage vergehen wie-

der

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0022

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0023



der durch die Beförderung nach der anfordernden Stelle. Diese Zahlen sind nicht übertrieben, sondern beruhen auf eigener Erfahrung. In den wichtigsten und dringendsten Fällen lässt sich vielleicht der Kurierdienst einschalten oder fernmündliche Erledigung ermöglichen. Das können aber wegen der Kosten, wegen des Benzinverbrauchs und wegen der Sonder-arbeit bei Führung der Telefongespräche nur wenige Ausnahmen sein. Auch die Frist von 10 - 11 Tagen besteht aber nur in der Theorie. Denn abgesehen von nicht zu vermeidenden Störungen bei der Unterschriftsleistung wegen Verhinderung des Sachbearbeiters, durch Verhandlungen usw., Stockungen beim Schreiben und bei der Ausfertigung wegen Verstopfung der Kanzlei und der Registratur müssen oft die Bürgermeister die nötigen Angaben auch erst sich mühsam zusammenholen. Außerdem werden unter den 100 - 200 Bürgermeistern eines Kreises immer eine Anzahl sein, die säumig sind und sich etwas mehr Zeit lassen; das lässt sich mit allen Mitteln und Strafen nicht herausbringen, und damit muss gerechnet werden. Die pünktliche Berichterstattung des Landrats an seine übergeordnete Stelle wird aber darunter ebenfalls leiden. Ich kann auch manchem Bürgermeister keinen zu großen Vorwurf machen, wenn er nicht sofort für die Verwaltung zur Verfügung steht. Wenn er von früh bis spät abends auf dem Felde zu arbeiten hat, findet er oft nicht mehr die Zeit und Kraft, um dann noch in der Nacht schwierige Berichte anzufertigen oder aus seinen Listen die erforderlichen Feststellungen zu machen.

Wenn aber zu einem Sammelbericht des Landrats mindestens 10 Tage erforderlich sind, so ist es dem Landrat unmöglich, Fristen von 5 - 6 Tagen und noch weniger einzuhalten. Solche kurzen Fristen werden aber in letzter Zeit fast immer gestellt. Ich will nur zwei Beispiele des gestrigen und vorgestrigen Tages anführen: Der Herr Oberpräsident, Bezirkswirtschaftsamt in Kassel, verlangt mit Schreiben - BWA Nr. XI 2/548/39 vom 17.10.1939, das aber hier erst am 22. 10. 1939 (auch noch einem Sonntag) einging, einen Bericht über gewisse Altersschichtungen (Zahl der Kinder von 2 - 3 Jahren, Zahl der Mädchen und Jungen von 3 - 14 Jahren, Zahl der Erwachsenen, Männer und Frauen über 14 Jahren) in den Gemeinden als Vorbereitung für die demnächst in Aussicht stehende Einführung der Kleiderkarten. Frist: Umgehend - spätestens am 27.10.1939. Unmöglich! Dazu kam dieses Schreiben noch unter geheim, was bekanntlich besondere Schwierigkeiten bei der Beförderung und Bearbeitung mit sich bringt. Oder: Am 21.10.1939 kam ein Schreiben des Herrn Reichsstatthalters in Thüringen, des Staatssekretärs und Leiters des Thür. Ministeriums des Innern III G 2/11/39 g vom 19.10.1939, mit dem bis zum 26.10.1939 genaue Angaben über den Personalbedarf der Gemeinden im Kriegsfall gefordert wurden, ebenfalls als geheim und mit einem komplizierten Meldeformular. Ich habe am gleichen Tage das Schreiben an die Bürgermeister mit einer Frist von längstens 48 Stunden herausgebracht, bin mir aber klar darüber, daß eine pünktliche Beantwortung nicht erfolgen wird.

Ich weiß, daß allmählich die täglichen Eingänge vom Landrat bei vielen Bürgermeistern nur noch ein mildes resigniertes Lächeln hervorrufen. Sie <u>können</u> einfach nicht mehr. Gestern sind von hier notgedrungen und pflichtgemäß 11 Umdruckverfügungen an sämtliche Bürgermeister herausgegeben worden mit insgesamt 21 Schreibmaschinenseiten. Ich bin überzeugt, daß ein Teil der Bürgermeister diese Verfügungen überhaupt nicht mehr lesen, sondern es auf Mahnungen ankommen lassen wird. Bestenfalls werden die Bürgermeister in den Landgemeinden den ganzen Pack Landratspost einschließlich der einzelnen Verfügungen zunächst beiseite legen und die Durchsicht auf eine ruhige Stunde zurückstellen, die die Bürgermeister aber nicht mehr haben. Solche Mengen von Papier wie gestern gehen aber regelmäßig 3 bis 4 mal in der Woche hier heraus. Außerdem gehen aber noch besonders eilbe-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0024

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0025



bedürftige Rundschreiben in großer Zahl - alles neben den vielen Einzelverfügungen - hinaus. Ich habe festgestellt, daß in der Zeit vom 1o. Oktober bis 21. Oktober 1939 an Rundschreiben an die Bürgermeister nicht weniger als 62, darunter eine größere Anzahl von 6 - 7 Schreibmaschinenseiten herausgegangen sind. Die Dinge sind jetzt äußerst ernst geworden. Mehrere Bürgermeister haben mir berichtet, daß sie völlig erschöpft sind und haben allein durch ihr Aussehen den Beweis dafür erbracht, mehrere haben ihrer Mißstimmung, ja Verzweiflung offen Ausdruck gegeben, einer ist bei mir vor einigen Tagen am Schreibtisch weinend zusammengebrochen. Es kann nicht mehr so weitergehen. Die Bürgermeister sind die Träger einer ungeheuren Verantwortung und Last. Versagen sie, so kann die größte Verwirrung und der größte Schaden entstehen. Außerdem muss das Ansehen und die Autorität der vorgesetzten Behörde, vor allem der Behörde, die mit dem Bürgermeister in der engsten Verbindung steht, also des Landrats unter derartigen Verhältnissen leiden. Es wird für die Bürgermeister zum Normalzustand, daß den gestellten Anforderungen zu pünktlicher Berichterstattung nicht mehr nachgekommen wird. Auch in den wirklich wichtigen Dingen (ich habe den Mut, ganz offen zu sagen, daß die Zahl der wirklich wichtigen Dingelängst nicht an die Zahl der als besonders wichtig behandelten Verfügungen heranreicht) wird der Apparat versagen. Ich bitte, mir nicht zu verübeln, daß ich diese Dinge pflichtgemäß mit größter Offenheit wegen eigener Arbeitsüberlastung vielleicht nicht restlos ausgefeilt schildere. Ich halte es aber für meine Pflicht, nicht nur den Bürgermeistern gegenüber, sondern vor allem mit Rücksicht auf das Ganze. Ich habe vor unseren Bürgermeistern - selbstverständlich mit Ausnahmen - schon in den letzten Jahren die größte Hochachtung gehabt, daß sie überhaupt ihr undankbares Amt trotz aller Anfeindungen und trotz der ihnen von manchen Seiten in den Weg gelegten Schwierigkeiten unter Aufbietung aller Kräfte geführt haben; seit Kriegsbeginn konnte ich nur immer wieder ihren guten Willen zum Durchhalten und ihren rücksichtslosen Einsatz bewundern. Ich sehe voraus, daß in Kürze dieser Wille erlahmt, wenn es so wie bisher weitergeht. Jeder Sachbearbeiter der übergeordneten Stellen sollte vielmehr als bisher bei allen Anforderungen, die er nach unten zu stellen hat, genau prüfen, ob sie wirklich nötig sind, ob die Schreiben an die unterstellten Behörden nicht gekürzt und vereinfacht werden können, ob die gestellten Termine lang genug und ob Rückmeldungen, Fehlanzeigen usw. wirklich nötig sind. Wir wissen nicht, wie lange der Krieg noch dauert. Jeder , der an verantwortlicher Stelle in der Verwaltung tätig ist, muss sich klar darüber sein, daß man mit der Arbeitskraft der unteren Behörden, vor allem der Bürgermeister auf dem Lande, haushalten muss, wenn man durchhalten will. Die Bürgermeister sind mit die wichtigsten Stützen der inneren Front. Diese Stützen dürfen nicht zerbrechen.

gez. Dr. G u y e t .

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0026

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0027

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 13

13

Abschrift.

Abschrift zu Nr. V a 5012/40.
1005 B-.

Der Reichsstatthalter in Thüringen
Der Staatssekretär und Leiter des
Thür. Ministeriums des Innern
III A 4.

Weimar, den 24. November 1939.

An die Geschäftsabteilung und das Referat W.

Betrifft: Überbelastung der Bürgermeister.

Anbei übermittle ich Abschrift eines Berichtes des Landrats in Gotha vom 23. 10. zur Kenntnisnahme. Ich habe selbst die Entwicklung der Arbeitsbelastung der Bürgermeister ständig, insbesondere seit Kriegsbeginn verfolgt und kann nur feststellen, daß die Ausführungen des Berichtes in allen Punkten zutreffen. Die Entwicklung kann nicht ernst genug beurteilt werden. Es ist dringendst notwendig, daß ihr auf jedem möglichen Wege Einhalt geboten wird.

Ich erwarte von allen Beamten und Angestellten des Ministeriums, daß sie künftig noch mehr als bisher bei jeder Verfügung auf das Sorgfältigste prüfen, ob sie wirklich unbedingt nötig ist, ob sie nicht kürzer und einfacher gefasst werden kann, ob die zu stellenen Fristen ausreichen, und ob nicht auf Rückmeldungen, Erfolgsanzeigen, Fehlanzeigen usw. verzichtet werden kann.

Angelegenheiten, die nicht unmittelbar mit der Kriegswirtschaft oder sonst mit dem Krieg zusammenhängen, sind - unbeschadet des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 30. August 1939 - RMBliV. S.1811, vgl. insbes. Z.II 3 - soweit als möglich zur Freimachung der Arbeitskräfte für die im Interesse der Landesverteidigung liegenden Arbeiten zurückzustellen, siehe Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28.8.1939, Ziffer II, RGBl. I S. 1535. In diesem Zusammenhange bitte ich auch zu prüfen, ob nicht auf Berichte, die nach früherer Anordnung laufend zu erstatten sind, bis auf weiteres verzichtet werden kann. Gegenstand besonderer Klage seitens der unterstellten Behörden sind die von den übergeordneten Stellen angeforderten Statistiken. Es liegt auf der Hand, daß Statistiken, die zur Landesverteidigung oder zur Führung der Kriegswirtschaft unentbehrlich sind, aufgestellt werden müssen. Ich bin aber überzeugt, daß bei näherer Prüfung in allen Geschäftsabteilungen auf eine ganze Reihe bisher geführter Statistiken während des Krieges verzichtet werden kann. Gerade die Statistiken erfordern meist große Arbeit.

Was die Fristen anlangt, so ist nicht zu verkennen, daß die kurze Bemessung häufig darauf zurückgeht, daß die Reichsministerien ihrerseits nur kurze, vielleicht zu kurze Termine stellen. Umsomehr wird in den anderen Fällen darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nicht Fristen bestimmt werden, die nach den überzeugenden Ausführungen des Landrats in Gotha praktisch nicht eingehalten werden können.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Rundverfügungen zuzuwenden. Bei ihnen muss in besonderem Maße verlangt werden, daß sie nur erlassen werden, wenn sie unbedingt nötig sind, und daß sie klar und kurz gefasst sind. Geklagt worden ist auch darüber, daß in den Rundverfügungen häufig auf mehr oder weniger zahlreiche, von den Außenbehörden erst wieder nachzuschlagende frühere Rundverfügungen Bezug genommen wird, während die neue Anordnung oder Mitteilung kurz und eindeutig für sich allein hätte herausgestellt werden können. Ich habe bereits angeordnet, daß mir bis auf weiteres alle aus dem Ministerium hinausgehende Rundverfügungen nachträglich vorzulegen sind, und werde meine Beanstandungen jeweils allgemein bekanntgeben.

Hinsichtlich des Geheimschutzes ist inzwischen eine Lockerung durch den Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 1.11.1939, mitgeteilt mit meiner Rundverfügung vom 17.11. - III W.2535 - 506/39 G - eingetreten. Sollte sich ergeben, daß der Runderlaß nicht weit genug geht, oder sollten bei seiner Anwendungen Zweifel entstehen, so ist dies dem Wehrreferat mitzuteilen.

gez. Ortlepp.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0028

1. Kunststoffe
2. Überflüssige Dienstpferde
3. Kriegswichtige Arbeiten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0029

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 14

14

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Müllendorf, den 28. Mai 1940

1!) An die

Abteilungen

im Hause

-.-.-.-.-.-.-

Ich beabsichtige, der Aufsichtsbehörde einen eingehenden Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage von Verbesserungen und der Beseitigung von überflüssigen Arbeiten, ferner mit der Einschränkung von nicht kriegswichtigen Arbeiten befasst. Zu diesem Zweck benötige ich von allen Abteilungen entsprechende Vorschläge bezw. Anregungen. Ich ersuche mir deshalb möglichst anhand von Beispielen alles das vorzulegen, was nach Meinung der Abteilungsleiter Anlass geben kann, der Aufsichtsbehörde vorgelegt zu werden. Dabei denke ich insbesondere beispielsweise an überflüssige Rundschreiben, an zu kurze Termine und die Bearbeitung von Angelegenheiten, die bis nach Kriegsschluss zurückgestellt werden können. Gleichzeitig ersuche ich, mir Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Ich empfehle, die täglichen Eingänge auf solche Dinge hin durchzusehen und die Beispiele sofort herauszunehmen und sie den Berichten beizufügen. Alles, was irgendwie Anlass zu Beanstandungen gibt, ist mir vorzulegen. Ich werde das Material dann selbst sichten.

Frist: 4.6.1940.

///  ///

2.) Zum Termin. 4.6.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0030

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0031



Abt.I. Siegburg-Mülldorf, den 4.Juni 1940.

An

den Herrn Amtsbürgermeister

h i e r.

Betr.Vereinfachung der Verwaltung.

Jn der Anlage überreiche ich eine Übersicht über die regelmässigen Termine, die m.E. aufgehoben werden könnten. Ausserdem ist in jedem Jahre mindestens vier mal zu berichten, dass die Körbücher geprüft werden sind. Auch von diesem Bericht könnte m.E. Abstand genommen werden.

Die Grundsteuermessbescheide werden seit einiger Zeit vom Finanzamt der Aufsichtsbehörde zur Weitergabe an die Bürgermeister abgegeben. Die rechtzeitige Zustellung der Steuerzettel liess sich in diesem Jahre ermöglichen. Nach Eingang der berichtigten Grundsteuermessbescheide nach Zustellung der Gemeindesteuerzettel ergab sich für die hiesige Verwaltung eine umfangreiche Mehrarbeit, die bei rechtzeitiger Übersendung der Grundsteuermessbescheide hätte vermieden werden können.

Zu Anfang jeden Monats ist eine Nachweisung über das Jst an Steuern des abgelaufenen Monats zur Vorlage zu bringen. Da ausschliesslich Steuern angegeben werden, lässt sich an Hand dieser Aufstellungen ein zutreffendes Bild der Finanz- und Kassenlage der Gemeinden nicht machen. Bei verschiedenen Steuerarten, so bei der Gewerbesteuer und bei der Getränkesteuer können gegenüber dem Vorjahr wesentliche Veränderungen eintreten, die nicht etwa auf den schlechten Steuereingang, sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind. Jch bitte zu prüfen, ob deshalb die Berichterstattung jeden Monat noch erforderlich ist. Ein verantwortlicher Leiter eines Gemeindeverbandes wird von sich aus schon prüfen, welche Veränderungen im Laufe des Jahres eintreten und auf welche Umstände diese Veränderungen zurückzuführen sind.

Der Bürgermeister hat gemäss § 95 der Deutschen Gemeindeordnung in jedem Rechnungsjahre eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese Jahresrechnung ist tatsächlich eine Abschrift des Handbuchs der Amtskasse, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Das Handbuch der Amtskasse ist jedoch genau so übersichtlich wie die vom Bürgermeister zu erteilende Rechnung. Es dürfte zu prüfen sein, ob die von der Amtskasse aufzustellende

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0032

aufzustellende Rechnung bezw.das Handbuch der Amtskasse nach Prüfung durch den Bürgermeister nicht als Rechnung gemäss § 95 DGO.angesehen werden kann,wenn der Bürgermeister die Richtigkeit prüft und bescheinigt.Eine Doppelarbeit würde vermieden.

Jm Steuer- und Finanzwesen lassen sich weitere Verwaltungsvereinfachungen ohne Änderung der hierfür ergangenen gesetzlichen Vorschriften nicht durchführen.

Amtsoberinspektor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0033



StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 16

An
den Herrn Amtsbürgermeister

Hier.

Zur Verfg. v. 28. 5.40 betr. Vorschläge von Verbesserungen und Beseitigung überflüssiger oder nicht dringender Arbeiten.

Folgende Angelegenheiten werden z.Zt. als nicht dringend angesehen bezw. können bis nach Kriegsschluß zurückgestellt werden :

a) Beseitigung baupolizeilich festgestellter Mängel ~~an Bauten aller Art, soweit ihre Ausräumung nicht~~ im Jnteresse des Feuerschutzes und der Sicherheit unumgänglich ist.

Bei einer großen Zahl von Bauten sind die Abnahmen erst seit Beginn des Krieges durch das Kreishochbauamt vorgenommen worden. Hierbei haben sich Mängel ergeben, deren Ausräumung im Wege der polizeilichen Anordnung verlangt werden soll. Da die Beschaffung von Baumaterial auf große Schwierigkeiten stößt, aber auch die Bauhandwerker infolge Einberufung und anderweitiger Verwendung durch das Arbeitsamt äußerst selten geworden ~~xxx~~ sind, wäre die Zurückstellung solcher polizeilichen Forderungen bis nach Kriegsschluß zu verschieben.

b) Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an Wasserläufen.

Mit Verfg. d. H. Reg.Präs. in Köln v. 18.5.40 III L c Nr. ist die Vornahme von Unterhaltungsarbeiten an Wasserläufen angeordnet worden. Wenn dieser Anordnung auch der Gedanke der Erhaltung der Feldfrüchte zugrunde liegt, so ist die Vornahme solcher Arbeiten infolge Fehlens von Arbeitskräften fast unmöglich. Polizeiliche Maßnahmen auf diesem Gebiete müssen daher an der Unmöglichkeit der Gestellung geeigneter Arbeitskräfte scheitern.

Abt. III.

Nöfen 4/6.40.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0034

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0035

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 17



Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Müllrorf, den 28. Mai 1940

An die

Abteilung IV

im Hause

-.-.-.-.-.-.-

Ich beabsichtige, der Aufsichtsbehörde einen eingehenden Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage von Verbesserungen und der Beseitigung von überflüssigen Arbeiten, ferner mit der Einschränkung von nicht kriegswichtigen Arbeiten befasst. Zu diesem Zweck benötige ich von allen Abteilungen entsprechende Vorschläge bezw. Anregungen. Ich ersuche mir deshalb möglichst anhand von Beispielen alles das vorzulegen, was nach Meinung der Abteilungsleiter Anlass geben kann, der Aufsichtsbehörde vorgelegt zu werden. Dabei denke ich insbesondere beispielsweise an überflüssige Rundschreiben, an zu kurze Termine und die Bearbeitung von Angelegenheiten, die bis nach Kriegsschluss zurückgestellt werden können. Gleichzeitig ersuche ich, mir Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Ich empfehle, die täglichen Eingänge auf solche Dinge hin durchzusehen und die Beispiele sofort herauszunehmen und sie den Berichten beizufügen. Alles, was irgendwie Anlass zu Beanstandungen gibt, ist mir vorzulegen. Ich werde das Material dann selbst sichten.

Frist: 4.6.1940.

Mueller

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0036

Siegburg-Müllorf, den 3. Juni 1940

Urschr.

dem Herrn Amtsbürgermeister

H i e r

=*=*=*=*=*=*=

VI

zurückgereicht.

Ueber überflüssige Arbeiten habe ich in meiner Abteilung keine Klage zu führen, da Jahresgesundheitsbericht sowie namentliche Jahresabrechnung der Fürsorgekosten bereits von der Aufsichtsbehörde zurückgestellt worden sind. Zu beanstanden aber sind die zu kurzen Termine, die oft von vorneherein eine fristgemässe Erledigung unmöglich machen.

Abteilung VI

Abteilungsleiterin

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0037

Siegburg-Mülldorf, den 3. Juni 1940 18
StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 18

An

den Herrn Amtsbürgermeister

hier

Betr: Ihr Rundschreiben vom 28.5.1940

Bei der Frage welche überflüssigen und nicht kriegswichtigen Arbeiten eine Einschränkung erfahren könnten, dürfte wohl der Schriftverkehr zwischen Aufsichtsbehörde und dem Amt im Vordergrund stehen. Wie Sie selbst in einem Schreiben an den Herrn Landrat bereits zum Ausdruck brachten, halten Sie es nicht für wünschenswert, wenn über das uns zur Verfügung stehende Schuhkontingent von seiten des Landratsamtes entschieden wird. Wenn aber darüber hinaus noch im einzelen seitenlange Fragen und Rückfragen mit sehr kurz angesetzten Terminen entstehen, so erachte ich diese Art Arbeit für zeitraubend und überflüssig.

Ob in einzelen Fällen eine Dringlichkeit vorliegt oder nicht, kann meines Erachtens von Ihnen bezw. dem Wirtschaftsamt besser beurteilt werden als wie von der Aufsichtsbehörde. Ich schlage deshalb vor, bei der Aufsichtsbehörde zu versuchen, dass alle Beschwerden der Bevölkerung über Nichtzuteilung von Bezugscheinen Ihnen als Amtsbürgermeister zuständigkeitsgemäss zur Kenntnis übersandt werden und zwar ohne Anordnung, Rückäusserung und Terminsetzung. Dadurch würden unnütze Schreibereien vermieden und im Laufe der Zeit auch die Beschwerden weniger werden. Die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens wird zur Folge haben, dass der Instanzenläufer überall Erfolg hat, ohne Rücksicht ~~dadurch~~ darauf ob sein Antrag wirklich dringender ist als wie der anderer Volksgenossen.

Tendumbeid

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0038

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0039

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 19

10. Juni 1940

An

den Herrn L a n d r a t

i n

S i e g b u r g.

Betrifft: Arbeitsüberlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister.

Verfügung vom 20.5.1940 K 1 b .

Der Bericht des Landrats von Gotha vom 23.10.1939, der am 25. Mai 1940 hier einging, behandelt eine Frage, die von mir schon in Friedenszeiten gelegentlich von Vorträgen bei den Kreisparteitagen in Siegburg, Erkelenz und Bonn behandelt worden ist. Wenn auch in Gotha die Rheinische Amtsverfassung nicht gilt und also andere Maßstäbe anzulegen sind, so trifft doch der wesentliche Jnhalt des Berichts auch für das Rheinland zu.

Die ehrenamtlichen Bürgermeister der meinem Amt angehörenden Gemeinden sind schon längst mit Arbeit überlastet. Diese Bürgermeister entstammen Gott sei Dank allen Schichten des Volkes. Alle sind darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt durch intensive Arbeit zu verdienen. Das bedeutet heute restlose Hergabe aller Kräfte. Daneben leisten diese Bürgermeister in Gemeinden die bis über 4000 Einwohner zählen noch eine ungeheure Verwaltungsarbeit, ohne daß ihnen jemals auch nur eine Anerkennung dafür zuteil geworden wäre. Sie haben im Gegenteil mancherlei Anfeindungen zu überwinden und Schwierigkeiten persönlicher Art auszuräumen. Es ist zu hoffen, daß die Aufsichtsbehörde und insbesondere die Partei die ungeheure Arbeit dieser Männer erkennen und anerkennen und ihnen nach jeder Richtung hin Unterstützung zukommen lassen. Wenn ein solcher Mann bei seiner Überbelastung bei all den tausend Dingen die er zu tun hat einmal einen Fehler macht, so sind dem die 999 Dinge entgegen zu halten die er reibungslos und anstandslos in arbeitsreichen Nächten erledigt. Ein gut verwaltetes Amt wird auf die intensive Mitarbeit der Bürgermeister nicht verzichten können und wollen; denn der Bürgermeister ist tief im Volk verwurzelt und kennt seine Nöte und Sorgen. Zu ihm sprechen die Leute offen und er kann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0040

kann diese Beschwerden schon an Ort und Stelle entgegennehmen und ihre Gründe beseitigen. Die sich häufende Verwaltungsarbeit macht es sogar dem Amtsbürgermeister kaum noch möglich, selbst draußen zu sein und er würde ohne die Bürgermeister sehr leicht die Fühlung mit dem Volk verlieren können. Diese Tatsache allein zeigt schon, wie wichtig es ist daß die Bürgermeister nun ihrerseits nicht wieder mit Verwaltungsarbeit so überlastet werden, daß sie nun ebenfalls wieder zu reinen Verwaltungsbeamten werden.

Bei allen Beurteilungen persönlicher Art muß der Bürgermeister gefragt werden, da er die Einwohner seines Ortes kennt. Bei dem ungeheuren Anfall an Anträgen auf Familienunterhalt, auf Räumungsunterhalt, auf Wohlfahrtsunterstützung, bei der Vielzahl der Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen usw. ist dies allein eine Arbeit, die täglich viel Zeit in Anppruch nehmen muß. Hinzu kommen aber noch Viehzählungen, Statistiken, für die die Bürgermeister die Unterlagen schaffen müssen, die Bekämpfung des Kartoffelkäfers, die Kontrolle von Luftschutzmaßnahmen, die Durchführung der Alarmierung, die Betreuung von Soldatenfamilien und die Erledigung von vielen tausend Kleinigkeiten und Anliegen mit welchen die Einwohner zu ihrem Bürgermeister kommen. Meist sind diese Männer auch noch in irgendeiner Form in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen eingespannt.

Ich sehe, genau wie der Landrat von Gotha, mit Sicherheit den Zeitpunkt herankommen, wo die Last so stark wird, daß die Bürgermeister sie nicht mehr tragen können. Ich habe versucht, dadurch Abhilfe zu schaffen, daß ich in sehr schwierigen Fällen eine geringe Entlastung in der Berufsarbeit dadurch herbeiführte, daß ich innerhalb der ergangenen Richtlinien eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung herbeiführte. Das würde in vielen Fällen den Bürgermeister, der vom Tagelohn lebt, in den Stand gesetzt haben, einmal leichter einen Tag auszusetzen, um die gemeindlichen Arbeiten zu erledigen, während jetzt jeder Tag für ihn einen untragbaren finanziellen Ausfall bedeutet. Leider habe ich mit diesem Versuch keinen Erfolg gehabt, weil die Aufsichtsbehörde anderer Auffassung war.

Ich habe nun versucht, die Bürgermeister dadurch zu entlasten, daß ich alle irgendwie von hier zu erledigende Arbeit erledigte, ohne sie an den Bürgermeister weiterzugeben, das entspricht aber weder dem Sinn der Deutschen Gemeindeordnung noch erhöht es den Wert der geleisteten Arbeit. Auch bei den Ämtern soll der Bürgermeister der Leiter der Gemeinde sein und im übrigen kann der Wert einer Arbeit, die sich im Verwaltungsmäßigen erschöpft und ohne den engsten Kontakt mit der Bevölkerung ist, auf die Dauer nur nachlassen. Trotzdem ich also

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0041



also diesen an sich nicht erfreulichen Versuch einer Entlastung durchgeführt habe, bleibt eine Unsumme von Arbeit für die Ämter und damit für die Bürgermeister übrig, die sich durchaus vermeiden ließe. Allgemein klagen alle Bürgermeister über viel zu kurze Termine. Es kommt nicht allzuselten vor, daß Termine schon um mehrere Tage verstrichen sind, wenn die Verfügungen mit den Terminsbestimmungen kommen. Verwunderlich ist lediglich, daß die Erinnerung der Verfügung nicht beiliegt. Die Folge ist natürlich ein Ausstandsbericht, der hier Arbeit macht und der bei der Aufsichtsbehörde Arbeit macht. Von hier wird dem Bürgermeister natürlich ebenfalls eine kurze Frist gesetzt, die er unmöglich einhalten kann. Die Folge ist, daß der Bürgermeister sich ärgert oder was sicher weit häufiger der Fall ist, daß die Sache durch längeres Liegen höchstens noch eiliger werden kann, wie ein bekanntes und bezeichnendes Wort sagt.

Es ist auch keine Seltenheit, daß Verfügungen eingehen, die überholt und deshalb längst überflüssig geworden sind. So habe ich bereits berichtet, daß eine Verfügung vom 17.5.ds.Js. sich mit dem Herleihen von Gespannen für die Frühjahrsbestellung durch die Wehrmacht befaßt und dabei von der Voraussetzung ausgeht, daß noch Einquartierung vorhanden ist, während die Einquartierung tatsächlich bereits am 10. Mai abgerückt ist. Eine andere Verfügung vom 28.5.ds.Js. befaßt sich mit Prozessionen im Hinblick auf die Luftgefahr, während tatsächlich der Haupttag der Prozessionen, Fronleichnam, bereits am 26. Mai gewesen war. Heute Vormittag, am 10.6.40 ging eine Verfügung ein, die sich mit dem feierlichen Geläut vom 6. bis 8. Juni befaßt! Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Wenn natürlich auch die Erledigung solcher Verfügungen dadurch erfolgt, daß man sie zu den Akten schreibt, so haben sie doch unnötige Arbeit und unnötigen Papierverbrauch verursacht und sie vermögen das Ansehen der Behörde untereinander nicht zu stärken. Bis solcher Verfügungen aber von uns aus bis an die Bürgermeister weitergegeben wären, würden notwendigerweise wiederum mindesten 2 Tage vergehen. Die Weitergabe geschieht natürlich nicht; was aber diese einfachen Männer in ihrer weniger gewählten Sprache dazu sagen würden, kann ich mir nach meinen bisherigen Erfahrungen gut vorstellen. Sie nehmen auch sonst kein Blatt vor den Mund, wenn sie Termine gestellt bekommen, die unmöglich zu erledigen sind und deren große Eile auch nicht einzusehen ist. Es ist z.B. nicht einzusehen, daß manche Abteilungen bei den größeren Behörden weiterarbeiten als ob nichts geschehen sei. Da gehen z.B. Dutzende von Auflagen an Hausbesitzer heraus, daß sie bis zu einem bestimmten Termin Giebel zu errichten, Toilettenanlagen zu erbauen, Häuser zu verputzen und ähnliche Dinge mehr zu tun haben. Gleichzeitig werden ihnen schwere Strafen angedroht, wenn das Bauverbot nicht strikte beachtet wird. Leider dringt ~~dringt~~ die Empörung dieser Menschen meist nur bis zum Amtsbürgermeister. Auf dessen Bericht wird dann großzügig ein weiterer Ausstand bewilligt,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0042

bewilligt, während doch bekannt sein dürfte, daß z.Zt. an die Ausführung derartiger Bauausführungen überhaupt nicht zu denken ist. Dieses gilt auch für die Bearbeitung von Konzessionsanträgen. Manche Arbeiten könnten direkt von den Sachbearbeitern erledigt werden ohne daß die Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. So ist z.B. bei einem Mietfestsetzungsverfahren vorgekommen, daß ich aufgefordert wurde ein Sachverständigengutachten unter Beachtung der differenziertesten Einzelheiten beizubringen. Da ich bekanntlich kein Baubüro habe, mußte ich mich zur Abfassung dieses Gutachtens an das Kreisbauamt wenden, schickte also die Sache wieder zum Kreis zurück mit der Bitte, den Kreisbaumeister mit der Abfassung des Gutachtens zu beauftragen. Vom Kreis aus wurde die Sache dem Herrn Kreisbaumeister zugeschrieben, der das Gutachten erstattete und die Sache mit dem Gutachten an mich abgab. Das Gutachten ging dann von hier aus wieder zum Kreis zurück und als nächste Verfügung erhielt ich die Rechnung für die Tätigkeit des Kreisbaumeisters. Es wäre also notwendig, in solchen und vielen ähnlichen Fällen die Erledigung unmittelbar vorzunehmen. Vielfach enthalten Verfügungen den Hinweis auf mehrere frühere ergangene Verfügungen deren Aktenzeichen und Datum angeführt werden. Diese Verfügungen müssen alsdann hier herausgesucht und durchgesehen werden. Würde statt dessen eine kurze Jnhaltsangabe dieser Verfügungen gegeben, so würde sich vielfach diese zeitraubende Arbeit erübrigen.

Die Gemeinden sollen die Haushaltspläne am 1.4. eines jeden Jahres spätestens zur Vorlage bringen. Manche Gemeinden sind durch Erfahrungen gewitzigt und zögern die Fertigstellung ihrer Haushaltspläne hinaus, weil sie wissen, daß im Laufe des Rechnungsjahres noch Verfügungen kommen, die ihre bisherigen Berechnungen völlig über den Haufen werfen. Das gilt insbesonder für den Haushaltsplan 1939 und z.B. für die Berechnung der Amtsumlage des Rechnungsjahres 1940. Dabei ist zu bedenken, daß eine Änderung der Amtsumlage vielfach die Änderung sämtlicher Gemeindehaushaltspläne zur Folge hat. Das hat wieder zur Voraussetzung, daß beispielsweise bei mir 8 Haushaltsplanberatungen stattfinden müssen. Später kommt dann eine Verfügung von der Aufsichtsbehörde in welcher dem Bürgermeister aufgegeben wird in Zukunft seine Haushaltspläne rechtzeitig vorzulegen. Jm Augenblick stehen für den Bürgermeister alle direkten kriegswirtschaftlichen Arbeiten im Vordergrund. Jch bin mir durchaus darüber klar, daß eine geordnete gemeindliche Finanzwirtschaft auch kriegswichtig ist. Es handelt sich dabei aber wahrlich um Dinge, die sich rechtzeitig übersehen lassen. Änderungen auf diesem Gebiet verursachen aber eine solche zeitraubende Mehrarbeit, daß sie angesichts der Erledigung dringender unmittelbarer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0043



unmittelbarer kriegswirtschaftlichen Arbeiten nur durch einen ungeheuren zusätzlichen Verbrauch an Arbeits- und Nervenkräften zu bewältigen sind. Dabei hat es sehr oft den Anschein, als ob sich auch hier noch manches durch eine verständnisvollerer Handhabung der Bestimmungen und durch ein größeres Verständnis für die mannigfachen und vielseitigen Arbeiten der Gemeindeverwaltungen bessern ließ. Die Bürgermeister der Gemeinden und erst recht die Gemeinderäte verstehen es einfach nicht, daß nun zu diesem Zweck Sitzungen anberaumt werden müssen und daß ihnen dadurch wieder viel Zeit verloren geht.

Ein weiteres Beispiel für unfruchtbare Arbeit ist die Volkskartei, die im vergangenen Jahre als vordringend eilig angelegt werden mußte. Die Anlage der Volkskartei wurde den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Gleichzeitg mußte ein Doppel dieser Kartei angelegt werden, welches für den Landrat bestimmt war. Unter Einsatz zusätzlicher Kräfte und durch Einlegung vieler Überstunden gelang es auch die Volkskartei fertigzustellen. Da hierzu einzelne Angaben über Personen und Familien erforderlich waren, mußten die Gemeindebürgermeister hier besonders stark eingespannt werden. Nachdem die Fertigstellung erfolgt war wurde das Doppel mit einem leiden Aufatmen dem Herrn Landrat zugeschickt. Von dort kam es im Laufe des vergangenen Jahres wieder nach hier zurück und liegt seitdem hier. Jn einer großen Zahl von Fällen, wenn nicht in der Mehrzahl der Fälle werden eingehende Akten dem Bürgermeister zur Stellungnahme zugeschickt. Auf Grund eingehender Feststellungen erfolgt die Stellungnahme und geht wieder zur Aufsichtsbehörde zurück, die auf Grund dieser Stellungnahme entscheidet. Jn Wahrheit liegt dabei die Entscheidung aber nicht bei dem Landrat sondern bei dem Bürgermeister; denn wenn auch der Landrat die Verantwortung für seine Entscheidung trägt, so wird er immer wieder auf die Stellungnahme des Bürgermeisters verweisen, die seiner Entscheidung zugrunde liegt. Damit trägt der Bürgermeister auch schließlich die Verantwortung über die Entscheidung. Warum überläßt man ihm deshalb auch nicht die Entscheidung selbst. Wieviel Arbeit und wievieles Hin- und Herschreiben von Akten könnte dadurch vermieden werden und welche Stärkung des Verantwortungsgefühls und schließlich auch des Ansehens und des Gedankens der Selbstverwaltung könnte dadurch erreicht werden? Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung würde dadurch um vieles näher gerückt. Jch lasse nun in der Anlage noch eine Aufstellung von entbehrlichen Terminen folgen und bin mir dabei bewußt, daß diese Aufstellung durchaus noch nicht vollständig ist. Jch bin mir auch darüber klar, daß während des Krieges eine grundsätzliche Reform weder durchführbar noch auch überhaupt zweckmäßig ist. Grundsätzlich aber könnte auch jetzt schon viel Arbeit vermieden werden und eine erhebliche Entlastung der Amtsbürgermeister und der Bürgermeister ein-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0044

Eintreten, wenn bei den übergeordneten Behörden der Standpunkt vertreten würde, daß die Bürgermeister nicht nur nach der Deutschen Gemeindeordnung sondern auch in der Tat selbstverantwortlich arbeiten sollen und können. Der bisherige Verlauf des Krieges hat gezeigt, daß die Gemeindeverwaltungen sich in einem so großen Ausmaß und mit einer solchen Selbstlosigkeit der ihnen übertragenen Aufgaben angenommen haben, daß man ruhig das Vertrauen in sie setzen kann sie selbständig und selbstverantwortlich arbeiten zu lassen. Ich bin nach meinen Erfahrungen völlig davon überzeugt, daß eine großzügeige Auffassung und die Achtung vor der selbstverantwortlichen Persönlichkeit hier eine ungeahnte Steigerung der Leistung der Gemeinden zur Folge haben würde.

2.7.1a

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0045

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 22

**Durchführungsbestimmungen zu der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden**

**RdErl. d. RMdI. v. 24. 6. 1944 — I 1848/44-1676**

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Durchführung der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden v. 26. 5. 1944 (RGBl. I S. 124) wird bestimmt:

(1) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, für die bisher die Zuständigkeit des Landrats oder als Auftragsangelegenheiten die des Landkreises gegeben ist, auf kreisangehörige Gemeinden hat zur Voraussetzung, daß die Gemeinde in personeller und sachlicher Hinsicht zu einer ordnungsmäßigen Bearbeitung dieser Aufgaben in der Lage ist. Diese Voraussetzung ist stets dann gegeben, wenn in der Gemeinde für die Bearbeitung hauptamtliche, fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen für die Übertragung zu prüfen. Bei Gemeinden über 10 000 Einwohner ist davon auszugehen, daß diese ohne weiteres über die entsprechenden Kräfte verfügen, so daß die Übertragung grundsätzlich zu erfolgen hat.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so hat eine Übertragung stattzufinden. Für die Übertragung kommen in erster Linie diejenigen Aufgabengebiete in Frage, auf denen die Gemeinde bereits weitgehend in die Bearbeitung eingeschaltet ist und die Entscheidungen des Landrats bislang ohnehin auf Grund der Berichterstattung der Gemeinde erfolgten. Von der Übertragung auszuschließen sind die aufsichtsbehördlichen Funktionen des Landrats. Bei weiteren Aufgaben des Landrats, insbesondere bestimmten Aufgaben politischer oder polizeilicher Art, wie z. B. der Ausstellung von Reisepässen, Sichtvermerken und Waffenscheinen, ist die Übertragung besonders sorgfältig zu prüfen. Ebenso wird in einer Reihe von Fällen zu prüfen sein, ob durch die Übertragung nicht eine Verwaltungserschwernis eintritt, weil eine zentrale Bearbeitung beim Landrat infolge der Beteiligung anderer Dienststellen zweckmäßiger erscheint.

(3) Die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel und Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters in den übertragenen Verwaltungsaufgaben erfolgt durch dieselbe Behörde, die zuständig wäre, wenn die Entscheidung durch den Landrat ergehen würde. Der Bürgermeister reicht den Vorgang durch die Hand des Landrats ein. Der Landrat kann seinerseits bereits Abhilfe schaffen. Dabei ist jedoch von umständlichen Ermittlungen und der Anforderung von Berichten abzusehen.

(4) Um eine zweckmäßige und beschleunigte Durchführung der Übertragung sicherzustellen, ist zu verfahren wie folgt: Die Bürgermeister stellen erstmalig binnen einer von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu setzenden Frist durch die Hand des Landrats einen Antrag, in dem die zu übertragenden Aufgaben aufgeführt sind. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde prüft sodann den Antrag sowie, ob die Voraussetzungen für die Übertragung an die Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht erfüllt sind. Hierauf verfügt sie die Übertragung zu einem möglichst früh anzusetzenden Zeitpunkt auf die Gemeinde. Dies ist im Amtsblatt der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bekanntzumachen. Werden den Landräten (Landkreisen) weitere Zuständigkeiten übertragen, oder ändert sich die Verwaltungskraft einer Gemeinde, kann auch weiterhin ein Antrag auf Übertragung gestellt werden. Einen finanziellen Ausgleich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden nicht. Hierüber wird Entscheidung getroffen werden, wenn spätere Erfahrungen vorliegen.

(5) Besonders während des Krieges werden sich durch Änderungen im Bestande geeigneter Sachbearbeiter unter Umständen im weiteren Verlauf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung durch die Gemeinden ergeben. Ich mache es den Bürgermeistern zur besonderen Pflicht, in solchen Fällen ungesäumt von sich aus eine Rückübertragung zu beantragen. Ebenso haben die Gemeindeaufsichtsbehörden ihr besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinden zu richten. Eine Rücknahme der Übertragung ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

I. V.: Dr. Stuckart

— MBliV. S. 608.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I/011-01

Siegburg-Mülldorf, den 11. 7. 1944

Nach Kenntnisnahme zu den Akten

M. d. W. d. G. b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0046

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I/Grd.St.

Siegburg-Mülldorf, den _____ 194__

1. Das Finanzamt in Siegburg hat _____ Grundsteuermessbescheid I a _____ III Nr. _____ vom _____ den Steuermessbetrag für den landwirtschaftlichen Grundbesitz - Wohngrundstück - des Steuerpflichtigen _____ _____ wohnhaft _____ mit Wirkung vom _____ ab auf _____ RM festgesetzt - abgeändert. Der bisherige Steuermessbetrag betrug _____ RM. Die zu zahlende Grundsteuer beträgt demnach _____ RM.

/// ///

2. Betrag von _____ RM in Zu - Abgang bringen.

/// ///

3. Jn Grundsteuermessbetragsverzeichnis unter Nr. _____ eingetragen - abgeändert.

/// ///

4. Grundsteuerpflichtigen bescheiden.

/// ///

5. Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0047



23

Der Amtsbürgermeister
des Amtes Menden
Dr.E/J.

Siegburg-Mülldorf, den 5.8.1944.

An alle Abteilungsleiter!

Jch mache auf die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf kreisangehörige Gemeinden RdErl.d.RMdI.vom 24.6.1944-MBliV.S.608-aufmerksam. Der Landrat hat durch Verfügung vom 17.7.1944,oo/1 Nr.1-9 um Vorschläge für die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden ersucht. Jch bitte, mir diesbezgl.Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge sollen möglichst erschöpfend sein,in Zweifelsfällen sind die infrage kommenden Aufgaben aufzunehmen. Es bleibt dann mir überlassen, ob ich sie in meinem Vorschlag an den Herrn Landrat berücksichtige.

Als Frist für die Einreichung der Vorschläge setze ich den 20.8.1944 fest.

Frist zur Weitergabe je ein Tag.

md.d.W.d.G.b.

Gesehen u. not.
Abt. II. Löfer 7/8.

Dr. Zimm.

Durgl.
Abtlg. V. 7/8.

Gesehen
Abteil. VII
Weiner 18/8

Das Wohlfahrtswesen wird bereits weitgehendst selbständig von der hiesigen Stelle bearbeitet.Zur Vereinfachung wäre vorzuschlagen,dass auch die Bewilligung von einmaligen Beihilfen über 20,oo RM,die bisher dem BFV vorzulegen waren,hier erledigt werden können,zumal der BFV sich doch meist nach den von hier gemachten Vorschlägen richtet und die Verhältnisse des Betreuten hier besser bekannt sind.

Ausserdem wäre vorzuschlagen,dass die Fürsorgeabrechnung nur am Jahresabschluss und nicht wie bisher,ausser der Jahresabrechnung noch vierteljährlich zu fertigen wäre.

Bezüglich des Familienunterhalts und der Kriegsschäden dürfte eine Uebertragung weiterer Arbeiten auf die Aemter keine Vereinfachung und Einsparung,sondern eher das Gegenteil bedeuten.

Abtl.IV
Pfeuer 11/8.44

Erf. 18/8

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0048

M. verl. am 1. XI. 44

S. H. Dez. 9. 44

d. Amtl. Bgfer.

M. d. W. d. G.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0049



Durchführungsbestimmungen zu der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden.

RdErl. d. RMdI. v. 24. 6. 1944 - I 1848/44 - 1676

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Durchführung der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden v. 26.5.1944 (RGBl. I S. 124) wird bestimmt:

(1) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, für die bisher die Zuständigkeit des Landrats oder als Auftragsangelegenheiten die des Landkreises gegeben ist, auf kreisangehörige Gemeinden hat zur Voraussetzung, daß die Gemeinde in personeller und sachlicher Hinsicht zu einer ordnungsmäßigen Bearbeitung dieser Aufgaben in der Lage ist. Diese Voraussetzung ist stets dannngegeben, wenn in der Gemeinde für die Bearbeitung hauptamtlich, fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen für die Übertragung zu prüfen. Bei Gemeinden über 10 000 Einwohner ist davon auszugehen, daß diese ohne weiteres über die entsprechenden Kräfte verfügen, so daß die Übertragung grundsätzlich zu erfolgen hat.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so hat eine Übertragung stattzufinden. Für die Übertragung kommen in erster Linie diejenigen Aufgabengebiete in Frage, auf denen die Gemeinde bereits weitgehend in die Bearbeitung eingeschaltet ist und die Entscheidungen des Landrats bislang ohnehin auf Grund der Berichterstattung der Gemeinde erfolgten. Von der Übertragung auszuschließen sind die aufsichtsbehördlichen Funktionen des Landrats. Bei weiteren Aufgaben des Landrats, insbesondere bestimmten Aufgaben politischer oder polizeilicher Art wie z.B. der Ausstellung von Reisepässen, Sichtvermerken und Waffenscheinen, ist die Übertragung besonders sorgfältig zu prüfen. Ebenso wird in einer Reihe von Fällen zu prüfen sein, ob durch die Übertragung nicht eine Verwaltungserschwernis eintritt, weil eine zentrale Bearbeitung beim Landrat infolge der Beteiligung anderer Dienststellen zweckmäßiger erscheint.

(3) Die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel und Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters in den übertragenen Verwaltungsaufgaben erfolgt durch dieselbe Behörde, die zuständig wäre, wenn die Entscheidung durch den Landrat ergehen würde. Der Bürgermeister reicht den Vorgang durch die Hand des Landrats ein. Der Landrat kann seinerseits bereits Abhilfe schaffen. Dabei ist jedoch von umständlichen Ermittlungen und der Anforderung von Berichten abzusehen.

(4) Um eine zweckmäßige und beschleunigte Durchführung der Übertragung sicherzustellen, ist zu verfahren wie folgt: Die Bürgermeister stellen erstmalig binnen einer von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu setzenden Frist durch die Hand des Landrats einen Antrag in dem die zu übertragenden Aufgaben aufgeführt sind. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde prüft sodann den Antrag sowie, ob die Voraussetzungen fürmdie Übertragung an die Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht erfüllt sind. Hierauf verfügt sie die Übertragung zu einem möglichst früh anzusetzenden Zeitpunkt auf die Gemeinde. Dies ist im Amtsblatt dee oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bekanntzugeben. Werden den Landräten (Landkreisen) weitere Zuständigkeiten übertragen, oder ändert sich die Verwaltungskraft einer Gemeinde, kann auch weiterhin ein Antrag auf Übertragung gestellt werden. Einen finanziellen Ausgleich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden nicht. Hierüber wird Entscheidung getroffen werden, wenn spätere Erfahrungen vorliegen.

(5) Besonders während des Krieges werden sich durch Änderungen im Bestande geeigneter Sachbearbeiter unter Umständen im weiteren Verlauf Schierigkeiten bei der Bearbeitung durch die Gemeinden ergeben. Ich mache es den Bürgermeistern zur besonderen Pflicht, in solchen Fällen ungesäumt von sich aus eine Rückübertragung zu beantragen. Ebenso haben die Gemeindeaufsichtsbehörden ihr besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinden zu richten. Eine Rücknahme der Übertragung ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

I.V. Dr. S t u c k a r t

- MBliV. S. 608.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0050

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0051

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 25

# Verordnung

über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 26. Mai 1944.

Zur Erzielung weitergehender Dezentralisation und Vereinfachung im Sinne einer volksnahen Verwaltung wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet :

§ 1

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde überträgt Verwaltungsaufgaben, für die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist, auf kreisagehörige Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung unter der Voraussetzung, daß seitens der Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht eine ordnungsmäßige Bearbeitung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die den Landkreisen als Auftragsangelegenheiten übertragen sind.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsmittel und Beschwerden in den gemäß § 1 übertragenen Verwaltungsentscheidungen bleibt unberührt.

§ 3

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Zuständigkeitsübertragung rückgängig zu machen, wenn in einer Gemeinde die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Bearbeitung entfallen.

§ 4

In den Provinzen Rheinland und Westfalen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Ämter entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Kirchspielslandgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegleiderten Ostgebieten. Bestehende Bestimmungen, die die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von den Landräten (Landkreisen) auf kreisangehörige Gemeinden vorsehen, bleiben unberührt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Mai 1944

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. Himmler.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0052

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0053



Abschrift.

---

Übertragung von Verwaltungsaufgaben des Landrats auf kreisangehörige Gemeinden.

Die oberen Gemeindeaufsichtsbehörden sind angewiesen worden, Verwaltungsaufgaben des Landrats, auch Auftragsangelegenheiten des Landkreises, unter bestimmten Voraussetzungen auf kreisangehörige Gemeinden "zur Erfüllung nach Anweisung" zu übertragen. Vgl. MB. Nr. 648/44. Auf diese Weise sollen staatliche Aufgaben in weiterem Umfang als bisher, soweit irgend möglich und zweckmäßig, auf die Gemeinden als unterste und volksnächste Träger der öffentlichen Verwaltung verlagert (dezentralisiert) und soll damit die Verwaltung vereinfacht werden.

Es handelt sich also nicht um eine Erweiterung der Selbstverwaltung, sondern um eine Übertragung staatlicher Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung, um sog. Auftragsangelegenheiten (§ 2 Abs. 3 DGO.) Der Unterschied zwischen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten (z.B. Ortspolizei, Standesamt) besteht darin, daß erstere von der Gemeinde (Bürgermeister) in eigener Verantwortung, letztere aber vom Bürgermeister oder einem besonders beauftragten gemeindlichen Beamten nach Anweisung erledigt werden. Der Bürgermeister ist also bei der Erfüllung einer Auftragsangelegenheit im Einzelfall an die Weisung der sog. Fachaufsichtsbehörde (in der Regel des Landrats) gebunden: soweit die Weisung reicht, ist der Landrat verantwortlich, nicht der Bürgermeister. Die beratende Mitwirkung der Gemeinderäte kommt bei Auftragsangelegenheiten nur in Betracht, wenn sie ausdrücklich vorgesehen ist; Die Bestimmungen des § 55 DGO. gelten also für Auftragsangelegenheiten in der Regel nicht. Im übrigen erledigt der Bürgermeister die Auftragsangelegenheiten, die aus der Zuständigkeit des Landrats auf die Gemeinde übertragen werden, nicht etwa "in Vertretung des Landrats" sondern als Bürgermeister im eigenen Namen, allerdings nach Weisung des Landrats. Vgl. Heft 1 100 " Die Verfassungsgrundlagen der Gemeinden nach der Deutschen Gemeindeordnung", Abschn. 2,17 - 20; ferner Heft 1120 " Der Landrat als Aufsichtsbehörde", Abschn. 2 Ziff. 2 .

Zur Durchführung der in MB. Nr. 648/44 behandelten grundlegenden VO. vom 26.5.1944 hat der RMdI. folgendes angeordnet:

Verwaltungsaufgaben müssen an eine Gemeinde stets dann übertragen werden, wenn ihr für die Bearbeitung hauptamtliche, fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen; diese Voraussetzung ist bei Gemeinden über 10 000 Einwohner regelmäßig gegeben. Für eine Übertragung kommen vor allem solche Aufgaben in Betracht, bei denen der Landrat schon bisher eine Gemeinde weitgehend

zur

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0054

zur Bearbeitung herangezogen und ohnehin seine Entscheidungen auf Grund der Berichterstattung der Gemeinde getroffen hat. Bei Aufgaben politischer oder polizeilicher Art (z.B. Ausstellung von Reisepässen, Sichtvermerken, Waffenscheinen) ist die Übertragung besonders sorgfältig zu prüfen. Aufsichtsbehördliche Funktionen des Landrats (vgl. Heft 1120 "Der Landrat als Aufsichtsbehörde", Abschn. 10 ff.) dürfen grundsätzlich nicht übertragen werden.

Wird gegen eine Verfügung des Bürgermeisters in einer übertragenen Verwaltungsaufgabe ein Rechtsmittel oder ein Beschwerde eingelegt, so legt der Bürgermeister die Akten dem Landrat vor. Dieser kann entweder selbst abhelfen oder die Sache der Behörde vorlegen, die zuständig wäre, wenn der Landrat selbst die Verfügung getroffen hätte.

Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben erfolgt erstmalig auf Antrag des Bürgermeisters und wird von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht. Der Antrag ist überden Landrat innerhalb einer Frist zu stellen, die von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde gesetzt wird. Auch nach Ablauf der Frist kann ein Antrag noch gestellt werden, wenn sich die Verwaltungskraft der Gemeinde (z.B. durch Anstellung einer hauptamtlichen, fachlich vorgebildeten Kraft) ändert oder wenn dem Landrat oder Landkreis weitere Zuständigkeiten übertragen werden. Die Gemeinden werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die Besorgung der übertragenen Aufgaben keinen finanziellen Ausgleich erhalten. Darüber wird erst später entschieden, wenn genügend Erfahrungen vorliegen.

Ergeben sich nach der Übertragung von Verwaltungsaufgaben infolge des Ausscheidens von Sachbearbeitern oder dgl. Schwierigkeiten, so ist der Bürgermeister verpflichtet, unverzüglich die Rückübertragung auf den Landrat zu beantragen. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde kann die Übertragung auch ohne Antrag rückgängig machen.

RdErl. des RMdI. vom 24. 6.1944 - MBliV. Sp 608

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0055



Durchführungsbestimmungen zu der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden.

RdErl. d. RMdI. v. 24. 6. 1944 - I 1848/44 - 1676

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Durchführung der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden v. 26.5.1944 (RGBl. I S. 124) wird bestimmt:

(1) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, für die bisher die Zuständigkeit des Landrats oder als Auftragsangelegenheiten die des Landkreises gegeben ist, auf kreisangehörige Gemeinden hat zur Voraussetzung, daß die Gemeinde in personeller und sachlicher Hinsicht zu einer ordnungsmäßigen Bearbeitung dieser Aufgaben in der Lage ist. Diese Voraussetzung ist stets dannngegeben, wenn in der Gemeinde für die Bearbeitung hauptamtlich, fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen für die Übertragung zu prüfen. Bei Gemeinden über 10 000 Einwohner ist davon auszugehen, daß diese ohne weiteres über die entsprechenden Kräfte verfügen, so daß die Übertragung grundsätzlich zu erfolgen hat.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so hat eine Übertragung stattzufinden. Für die Übertragung kommen in erster Linie diejenigen Aufgabengebiete in Frage, auf denen die Gemeinde bereits weitgehend in die Bearbeitung eingeschaltet ist und die Entscheidungen des Landrats bislang ohnehin auf Grund der Berichterstattung der Gemeinde erfolgten. Von der Übertragung auszuschließen sind die aufsichtsbehördlichen Funktionen des Landrats. Bei weiteren Aufgaben des Landrats, insbesondere bestimmten Aufgaben politischer oder polizeilicher Art wie z.B. der Ausstellung von Reisepässen, Sichtvermerken und Waffenscheinen, ist die Übertragung besonders sorgfältig zu prüfen. Ebenso wird in einer Reihe von Fällen zu prüfen sein, ob durch die Übertragung nicht eine Verwaltungserschwernis eintritt, weil eine zentrale Bearbeitung beim Landrat infolge der Beteiligung anderer Dienststellen zweckmäßiger erscheint.

(3) Die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel und Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters in den übertragenen Verwaltungsaufgaben erfolgt durch dieselbe Behörde, die zuständig wäre, wenn die Entscheidung durch den Landrat ergehen würde. Der Bürgermeister reicht den Vorgang durch die Hand des Landrats ein. Der Landrat kann seinerseits bereits Abhilfe schaffen. Dabei ist jedoch von umständlichen Ermittlungen und der Anforderung von Berichten abzusehen.

(4) Um eine zweckmäßige und beschleunigte Durchführung der Übertragung sicherzustellen, ist zu verfahren wie folgt: Die Bürgermeister stellen erstmalig binnen einer von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu setzenden Frist durch die Hand des Landrats einen Antrag in dem die zu übertragenden Aufgaben aufgeführt sind. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde prüft sodann den Antrag sowie, ob die Voraussetzungen für die Übertragung an die Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht erfüllt sind. Hierauf verfügt sie die Übertragung zu einem möglichst früh anzusetzenden Zeitpunkt auf die Gemeinde. Dies ist im Amtsblatt der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bekanntzugeben. Werden den Landräten (Landkreisen) weitere Zuständigkeiten übertragen, oder ändert sich die Verwaltungskraft einer Gemeinde, kann auch weiterhin ein Antrag auf Übertragung gestellt werden. Einen finanziellen Ausgleich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden nicht. Hierüber wird Entscheidung getroffen werden, wenn spätere Erfahrungen vorliegen.

(5) Besonders während des Krieges werden sich durch Änderungen im Bestande geeigneter Sachbearbeiter unter Umständen in weiteren Verlauf Schierigkeiten bei der Bearbeitung durch die Gemeinden ergeben. Ich mache es den Bürgermeistern zur besonderen Pflicht, in solchen Fällen ungesäumt von sich aus eine Rückübertragung zu beantragen. Ebenso haben die Gemeindeaufsichtsbehörden ihr besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinden zu richten. Eine Rücknahme der Übertragung ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

I.V. Dr. Stuckart

- MBliV. S. 608.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0056

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0057



**Durchführungsbestimmungen zu der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden.**

RdErl. d. RMdI. v. 24. 6. 1944 - I 1848/44 - 1676

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Durchführung der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden v. 26.5.1944 (RGBl. I S. 124) wird bestimmt:

(1) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, für die bisher die Zuständigkeit des Landrats oder als Auftragsangelegenheiten die des Landkreises gegeben ist, auf kreisangehörige Gemeinden hat zur Voraussetzung, daß die Gemeinde in personeller und sachlicher Hinsicht zu einer ordnungsmäßigen Bearbeitung dieser Aufgaben in der Lage ist. Diese Voraussetzung ist stets dannagegeben, wenn in der Gemeinde für die Bearbeitung hauptamtlich, fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen für die Übertragung zu prüfen. Bei Gemeinden über 10 000 Einwohner ist davon auszugehen, daß diese ohne weiteres über die entsprechenden Kräfte verfügen, so daß die Übertragung grundsätzlich zu erfolgen hat.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so hat eine Übertragung stattzufinden. Für die Übertragung kommen in erster Linie diejenigen Aufgabengebiete in Frage, auf denen die Gemeinde bereits weitgehend in die Bearbeitung eingeschaltet ist und die Entscheidungen des Landrats bislang ohnehin auf Grund der Berichterstattung der Gemeinde erfolgten. Von der Übertragung auszuschließen sind die aufsichtsbehördlichen Funktionen des Landrats. Bei weiteren Aufgaben des Landrats, insbesondere bestimmten Aufgaben politischer oder polizeilicher Art wie z.B. der Ausstellung von Reisepässen, Sichtvermerken und Waffenscheinen, ist die Übertragung besonders sorgfältig zu prüfen. Ebenso wird in einer Reihe von Fällen zu prüfen sein, ob durch die Übertragung nicht eine Verwaltungserschwernis eintritt, weil eine zentrale Bearbeitung beim Landrat infolge der Beteiligung anderer Dienststellen zweckmäßiger erscheint.

(3) Die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel und Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters in den übertragenen Verwaltungsaufgaben erfolgt durch dieselbe Behörde, die zuständig wäre, wenn die Entscheidung durch den Landrat ergehen würde. Der Bürgermeister reicht den Vorgang durch die Hand des Landrats ein. Der Landrat kann seinerseits bereits Abhilfe schaffen. Dabei ist jedoch von umständlichen Ermittlungen und der Anforderung von Berichten abzusehen.

(4) Um eine zweckmäßige und beschleunigte Durchführung der Übertragung sicherzustellen, ist zu verfahren wie folgt: Die Bürgermeister stellen erstmalig binnen einer von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu setzenden Frist durch die Hand des Landrats einen Antrag in dem die zu übertragenden Aufgaben aufgeführt sind. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde prüft sodann den Antrag sowie, ob die Voraussetzungen für die Übertragung an die Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht erfüllt sind. Hierauf verfügt sie die Übertragung zu einem möglichst früh anzusetzenden Zeitpunkt auf die Gemeinde. Dies ist im Amtsblatt der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bekanntzugeben. Werden den Landräten (Landkreisen) weitere Zuständigkeiten übertragen, oder ändert sich die Verwaltungskraft einer Gemeinde, kann auch weiterhin ein Antrag auf Übertragung gestellt werden. Einen finanziellen Ausgleich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden nicht. Hierüber wird Entscheidung getroffen werden, wenn spätere Erfahrungen vorliegen.

(5) Besonders während des Krieges werden sich durch Änderungen im Bestande geeigneter Sachbearbeiter unter Umständen im weiteren Verlauf Schwierigkeiten bei der Bearbeitung durch die Gemeinden ergeben. Ich mache es den Bürgermeistern zur besonderen Pflicht, in solchen Fällen ungesäumt von sich aus eine Rückübertragung zu beantragen. Ebenso haben die Gemeindeaufsichtsbehörden ihr besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinden zu richten. Eine Rücknahme der Übertragung ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

I.V. Dr. Stuckart

- MBliV. S. 608.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0058

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0059



Durchführungsbestimmungen zu der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden.

RdErl. d. RMdI. v. 24. 6. 1944 - I 1848/44 - 1676

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Durchführung der VO. über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden v. 26.5.1944 (RGBl. I S. 124) wird bestimmt:

(1) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben, für die bisher die Zuständigkeit des Landrats oder als Auftragsangelegenheiten die des Landkreises gegeben ist, auf kreisangehörige Gemeinden hat zur Voraussetzung, daß die Gemeinde in personeller und sachlicher Hinsicht zu einer ordnungsmäßigen Bearbeitung dieser Aufgaben in der Lage ist. Diese Voraussetzung ist stets dannngegeben, wenn in der Gemeinde für die Bearbeitung hauptamtlich, fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung stehen. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen für die Übertragung zu prüfen. Bei Gemeinden über 10 000 Einwohner ist davon auszugehen, daß diese ohne weiteres über die entsprechenden Kräfte verfügen, so daß die Übertragung grundsätzlich zu erfolgen hat.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben, so hat eine Übertragung stattzufinden. Für die Übertragung kommen in erster Linie diejenigen Aufgabengebiete in Frage, auf denen die Gemeinde bereits weitgehend in die Bearbeitung eingeschaltet ist und die Entscheidungen des Landrats bislang ohnehin auf Grund der Berichterstattung der Gemeinde erfolgten. Von der Übertragung auszuschließen sind die aufsichtsbehördlichen Funktionen des Landrats. Bei weiteren Aufgaben des Landrats, insbesondere bestimmten Aufgaben politischer oder polizeilicher Art wie z.B. der Ausstellung von Reisepässen, Sichtvermerken und Waffenscheinen, ist die Übertragung besonders sorgfältig zu prüfen. Ebenso wird in einer Reihe von Fällen zu prüfen sein, ob durch die Übertragung nicht eine Verwaltungserschwernis eintritt, weil eine zentrale Bearbeitung beim Landrat infolge der Beteiligung anderer Dienststellen zweckmäßiger erscheint.

(3) Die Entscheidung über etwaige Rechtsmittel und Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters in den übertragenen Verwaltungsaufgaben erfolgt durch dieselbe Behörde, die zuständig wäre, wenn die Entscheidung durch den Landrat ergehen würde. Der Bürgermeister reicht den Vorgang durch die Hand des Landrats ein. Der Landrat kann seinerseits bereits Abhilfe schaffen. Dabei ist jedoch von umständlichen Ermittlungen und der Anforderung von Berichten abzusehen.

(4) Um eine zweckmäßige und beschleunigte Durchführung der Übertragung sicherzustellen, ist zu verfahren wie folgt: Die Bürgermeister stellen erstmalig binnen einer von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde zu setzenden Frist durch die Hand des Landrats einen Antrag in dem die zu übertragenden Aufgaben aufgeführt sind. Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde prüft sodann den Antrag sowie, ob die Voraussetzungen für die Übertragung an die Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht erfüllt sind. Hierauf verfügt sie die Übertragung zu einem möglichst früh anzusetzenden Zeitpunkt auf die Gemeinde. Dies ist im Amtsblatt der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde bekanntzugeben. Werden den Landräten (Landkreisen) weitere Zuständigkeiten übertragen, oder ändert sich die Verwaltungskraft einer Gemeinde, kann auch weiterhin ein Antrag auf Übertragung gestellt werden. Einen finanziellen Ausgleich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden nicht. Hierüber wird Entscheidung getroffen werden, wenn spätere Erfahrungen vorliegen.

(5) Besonders während des Krieges werden sich durch Änderungen im Bestande geeigneter Sachbearbeiter unter Umständen im weiteren Verlauf Schierigkeiten bei der Bearbeitung durch die Gemeinden ergeben. Ich mache es den Bürgermeistern zur besonderen Pflicht, in solchen Fällen ungesäumt von sich aus eine Rückübertragung zu beantragen. Ebenso haben die Gemeindeaufsichtsbehörden ihr besonderes Augenmerk auf die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die Gemeinden zu richten. Eine Rücknahme der Übertragung ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

I.V. Dr. Stuckart

- MBliV. S. 608.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0060

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0061

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 30

# Verordnung

## Über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 26. Mai 1944.

Zur Erzielung weitergehender Dezentralisation und Vereinfachung im Sinne einer volksnahen Verwaltung wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet :

§ 1

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde überträgt Verwaltungsaufgaben, für die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist, auf kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung unter der Voraussetzung, daß seitens der Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht eine ordnungsmäßige Bearbeitung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die den Landkreisen als Auftragsangelegenheiten übertragen sind.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsmittel und Beschwerden in den gemäß § 1 übertragenen Verwaltungsentscheidungen bleibt unberührt.

§ 3

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Zuständigkeitsübertragung rückgängig zu machen, wenn in einer Gemeinde die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Bearbeitung entfallen.

§ 4

In den Provinzen Rheinland und Westfalen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Ämter entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Kirchspielslandgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Bestehende Bestimmungen, die die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von den Landräten (Landkreisen) auf kreisangehörige Gemeinden vorsehen, bleiben unberührt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Mai 1944

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. Himmler.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0062

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0063

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 31

# Verordnung

## Über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 26. Mai 1944.

Zur Erzielung weitergehender Dezentralisation und Vereinfachung im Sinn einer volksnahen Verwaltung wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet :

§ 1

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde überträgt Verwaltungsaufgaben, für die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist, auf kreisagehörige Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung unter der Voraussetzung, daß seitens der Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht eine ordnungsmäßige Bearbeitung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die den Landkreisen als Auftragsangelegenheiten übertragen sind.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsmittel und Beschwerden in den gemäß § 1 übertragenen Verwaltungsentscheidungen bleibt unberührt.

§ 3

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Zuständigkeitsübertragung rückgängig zu machen, wenn in einer Gemeinde die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Bearbeitung entfallen.

§ 4

In den Provinzen Rheinland und Westfalen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Ämter entsprechend Anwendung. Das gleiche gilt für die Kirchspielslandgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegleiderten Ostgebieten. Bestehende Bestimmungen, die die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von den Landräten (Landkreisen) auf kreisangehörige Gemeinden vorsehen, bleiben unberührt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Mai 1944

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. Himmler.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0064

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0065

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 32

# Verordnung

## über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 26. Mai 1944.

Zur Erzielung weitergehender Dezentralisation und Vereinfachung im Sinne einer volksnahen Verwaltung wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet :

§ 1

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde überträgt Verwaltungsaufgaben, für die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen die Zuständigkeit des Landrats gegeben ist, auf kreisagehörige Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung unter der Voraussetzung, daß seitens der Gemeinde in persönlicher und sachlicher Hinsicht eine ordnungsmäßige Bearbeitung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, die den Landkreisen als Auftragsangelegenheiten übertragen sind.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsmittel und Beschwerden in den gemäß § 1 übertragenen Verwaltungsentscheidungen bleibt unberührt.

§ 3

Die obere Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Zuständigkeitsübertragung rückgängig zu machen, wenn in einer Gemeinde die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Bearbeitung entfallen.

§ 4

In den Provinzen Rheinland und Westfalen finden die vorstehenden Bestimmungen über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Ämter entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die Kirchspielslandgemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Bestehende Bestimmungen, die die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von den Landräten (Landkreisen) auf kreisangehörige Gemeinden vorsehen, bleiben unberührt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 26. Mai 1944

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. Himmler.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0066

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0067

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 33

Der Landrat des Siegkreises
oo/2 Nr. _____

Siegburg, den 2. September 1944.

Rathaus Siegburg
Eing. 4. SEP 1944

An
die Herren Amts- bezw. Bürgermeister
im Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:
Dr. Bierhoff
Kreisrechtsrat.

Zur Umlauf den Leitern der Ortsgruppen
I. IV. VI. u. VII zur Kenntnisnahme

#

#

Zu den Akten (mgl.)
I. A. den 7/9.44
J. Amtsbgm.
M. d. W. d. G. b.

Kenntnis genommen
Pfarrer
Pfarrer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0068

Stadt Sankt Aug. ME 1088 Bl. 33

Der Landrat des Siegkreises  Siegburg, den 2. September 1944.
oe/2 Nr. _____

Rathaus Sankt Augustin
Eingang 9. 9. 1944
Anl. ...

An
die Herren Amts- bezw. Bürgermeister
im
K r e i s e .

Abdruck übersende ich zur Kenntnahme und Beachtung.

Im Auftrag: Der Landrat
Dr. Hierhoff
Kreisverwaltungsrat.

Abschrift
für den Amtsbürgermeister
i. A. der Gemeinde
Geschäftsführer
W. ...

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0069



Der Reichsminister des Innern
IV a 2. 184/44.
110 090

Berlin, den 21. August 1944.

Schnellbrief !

Betr. Personalabzug bei den Gemeinden.

Durch den RdErl.v.17.8.1944 - II RV 7352/44 / 265 - sind die Richtsätze festgelegt worden, nach denen die Gemeinden der verschiedenen Größengruppen Personal für Wehrmacht und Rüstung zur Verfügung zu stellen haben. Für die Reichshauptstadt Berlin, die Hansestadt Hamburg und die Stadt Wien sind ähnliche Weisungen gesondert ergangen.

Bei der Festsetzung dieser Richtsätze war ich mir bewußt, daß die Freistellung von Personal in dem vorgesehenen Umfange nicht ohne starke Rückwirkungen auf die bisherige Aufgabenerfüllung und das bisherige Geschäftsverfahren der Gemeinden sein wird, und daß mit dem Abzug der freizustellenden Dienstkräfte ein Abbau bezw. eine Einschränkung der Aufgaben der Gemeinden Hand in Hand gehen muß. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind von dem Herrn Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, von den zuständigen obersten Reichsbehörden und von mir in Angriff genommen. Sie werden in den kommenden Wochen laufend bekanntgegeben werden. Es ist aber heute bereits möglich, eine Reihe von Anhaltspunkten mitzuteilen, die die jetzt von den Gemeindeleitern einzuleitenden personellen Maßnahmen erleichtern und in die richtige Bahn lenken werden.

1. Allgemeiner Geschäftsgang: Der allgemeine Geschäftsgang bei den Gemeinden ist im wesentlichen nicht zentral geregelt, sondern örtlicher Ordnung überlassen. Insoweit sind also die Gemeindeleiter selbst in der Lage, diesen Geschäftsgang stärkstens zu vereinfachen. Hierbei ist jetzt nicht mehr der friedensmäßige Maßstab einer Gemeindeverwaltung anzulegen. Überall ist vielmehr als oberster Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen, daß für die nächsten Monate nur noch die Regeln des Geschäftsganges angewendet werden können, die das Mindestmaß einer ordentlichen Verwaltung sichern. Ich beabsichtige hierzu noch allgemeine Grundsätze bekanntzugeben, weise aber schon jetzt auf die auch in den Gemeinden noch nicht ausgeschöpften Möglichkeiten einer wesentlichen Vereinfachung des Registratur- und Kanzleidienstes, auf die Notwendigkeit stärkster Dezentralisation der Unterschriftsbefugnis und auf ähnliche geschäftserleichternde Maßnahmen hin.

2. Personalwesen: Es besteht die Absicht, in Kürze wesentliche Vereinfachungen auf dem Gebiete des Personalwesens durchzuführen. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß auch die Personal- und Besoldungsbüros in den Gemeinden eine Entlastung erfahren werden. Darüber hinaus empfehle ich, auch auf die eigenen Gefolgschaftsmitglieder in geeigneter Weise einzuwirken, daß sie in der nächsten Zeit persönliche Anträge und Vorstellungen bei den Personalbüros im Hinblick auf den Ernst der Lage unterlassen.

3. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen: Zu den Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ergehen in den nächsten Tagen erleichternde Anordnungen. Sie sehen u.a. die Weitergeltung des Haushaltsplans 1944 für das Rechnungsjahr 1945, ferner eine erhebliche Verminderung der Zahl der Buchungsstellen und den Verzicht auf die Aufstellung einer Haushaltsrechnung vor. Ebenso wird noch wesentlich stärker als bisher die Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter trotz der damit verbundenen Gefahren einzuschränken sein.

4. Allgemeine Verwaltung: Das personelle Schwergewicht der allgemeinen Verwaltung liegt heute bei den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern und den Kriegsschädenämtern. Es kann damit gerechnet werden, daß für den Bereich der Ernährungs- und Wirtschaftsämter in Bälde zentrale

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0070

trale Anordnungen ergehen, die Vereinfachungen im Gefolge haben. Hinsichtlich der Kriegssachschädenämter sind die Grundsätze eines einfachen Verfahrens bereits in dem RdErl.v.18.7.1944 (MBliV.S.708) entwickelt. Ich muß erwarten, daß diese Grundsätze jetzt auch in den Gemeinden, die bisher noch anders verfahren sind, umgehend in die Wirklichkeit übersetzt werden. Die Möglichkeit weiterer Vereinfachungen auf diesem Gebiet wird laufend geprüft.
Neben diesen personalintensivsten Dienststellen sind im Bereich der allgemeinen Verwaltung noch weitergehende Beschränkungen der Nachrichtenstellen, der Fremdenverkehrsämter, der statistischen Ämter usw. durchzuführen. Auch für den Bereich der Standesämter kann im übrigen in Kürze mit Vereinfachungen gerechnet werden.

5. Schulwesen: Es sind mit Sicherheit starke Einschränkungen des öffentlichen Schulwesens in der Ebene der Berufsschulen, der Fachschulen und der höheren Schulen zu erwarten. Wenn schon der danach mögliche Personalabzug von Lehrern in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung ist, ergeben sich aus der Schließung oder Einschränkung von Schulen doch auch Rückwirkungen auf die gemeindlichen Schulämter, die auch hier Personalabzüge ermöglichen werden.

6. Kultur- und Gemeinschaftspflege: Für das Gebiet der Kultur- und Gemeinschaftspflege gilt weitgehend ähnliches wie für das Gebiet des Schulwesens. Hier liegen aber unbeschadet der für das Theater- und Musikwesen zu erwartenden einschneidenden zentralen Anordnungen noch Vereinfachungsmöglichkeiten, die die Gemeinden aus eigener Initiative ausschöpfen können. Ich verweise beispielsweise auf die zoologischen und botanischen Gärten, die Heimatmuseen, die Archive, die Angelegenheiten des Natur- und Denkmalschutzes und die Volkshochschulen.

7. Fürsorgewesen und Jugendhilfe- Familienunterhalt:

Für das Gebiet des Fürsorgewesens und der Jugendhilfe sind gleichfalls Vereinfachungen zu erwarten. Es ist z.B. mit einer weiteren Beschränkung der auf diesem Gebiet zu liefernden Statistiken und mit der Einstellung der Fürsorgestreitverfahren zu rechnen. Für das Gebiet des Familienunterhalts werden in den nächsten Tagen besondere Vereinfachungserlasse ergehen, die vor allem auch die Monatszahlung der Familienunterhaltsbeträge einführen. Soweit im übrigen auf diesem Gebiet noch örtliche Möglichkeiten, z.B. bei den Einrichtungen des Fürsorge- und Jugendwesens vorliegen, sind sie gleichfalls auszuschöpfen.

8. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen: Eine Betätigung der Gemeinden im Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen wird sich von jetzt an strengstens auf die Sofortmaßnahmen nach Fliegerschäden, auf die Behelfsheimaktion und auf unaufschiebbare Straßenunterhaltungsarbeiten zu beschränken haben. Alle sonstigen Arbeiten, insbesondere die Unterhaltung eigener Gebäude ist nunmehr völlig einzustellen.

9. Öffentliche Einrichtungen: Die auf diesem Gebiet gegebenen Möglichkeiten (z.B. Straßenreinigung, Müllabfuhr, Marktwesen, Badeanstalten) können nur nach den örtlichen Gegebenheiten geklärt werden. In jedem Falle sind aber alsbald die Unterhaltungsarbeiten in den öffentlichen Gärten und Parkanlagen, soweit sie nicht auf Gemüsebau umgestellt sind, einzustellen.

10. Finanzen und Steuern: Mit wesentlicheren Vereinfachungen ist auf dem Gebiete der Finanzstatistik und der Wertzuwachssteuer zu rechnen.

Diese Hinweise können den Gemeindeleitern für die nunmehr durchzuführenden personellen Maßnahmen als Anhaltspunkte dienen. Sie werden sobald als möglich durch entsprechende Anordnungen der Zentralbehörden ausgefüllt werden.

In Vertretung: gez. Dr.Stuckart.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln - pp. -

---

Der Regierungspräsident.
I E 200

Köln, den 28. August 1944.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.
Zusatz für die Landräte: Mehrabdr.f.d.Bürgermeister sind beigefügt.

An die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks.

gez.Dellenbusch
Regierungspräsident.
M.d.V.b.

Beglaubigt:
Jacher
Regs.Kzl.Ang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0071

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 35

**Deutscher Gemeindetag**
Provinzialdienststelle
Rheinland und Hohenzollern

Düsseldorf, den 10. September 1944
Dr. K/ Ke. 103 ( Go )

Rathaus Sankt Augustin
Eing. 19. SEP. 1944

An
die Herren Landräte, Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden
und Amtsbürgermeister im Bereich der Dienststelle.

---.---

Betr. Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf kreisangehörige Gemeinden.

I. Die Durchführung der Verordnung vom 26. Mai 1944 und der Durchführungsbestimmungen vom 24. 6. 1944 bereitet, wie aus zahlreichen Zuschriften von Landräten und kreisangehörigen Gemeinden hervorgeht, vielfach Zweifel und Schwierigkeiten. Eine Reihe, insbesondere kreisangehöriger Gemeinden,( zumal Städte ) und Gv. haben den Wunsch geäussert, der DGT möchte diejenigen Verwaltungsaufgaben, die für eine Übertragung auf kreisangehörige Gemeinden gemäss § 1 der VO. vom 26. 5. 1944 überhaupt in Betracht kommen, zusammenstellen.

§ 1 Satz 1 der Verordnung bestimmt, dass Verwaltungsaufgaben " zur Erfüllung nach Anweisung " übertragen werden; damit ist in Anlehnung an § 2 Abs. 3 Satz 1 DGO zum Ausdruck gebracht, dass die übertragenen Aufgaben bei der Gemeinde als staatliche Auftragsangelegenheiten und nicht etwa als Selbstverwaltungsaufgaben zu behandeln sind. Übertragbar sind nach § 1 der Verordnung überhaupt nur staatliche Angelegenheiten, nämlich solche, für die der Landrat als Staatsbehörde zuständig ist( Satz 1) oder die dem Landkreis als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen sind( Satz 2 ). An dem staatlichen Charakter der Aufgaben wird durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinde nichts geändert. Diese ist daher bei der Durchführung der Aufgabe an die Weisungen der übergeordneten Staatsbehörden, in erster Instanz also des Landrats, ebenso gebunden, wie das bei anderen Auftragsangelegenheiten, etwa auf dem Gebiete der Polizei, von jeher der Fall ist.

Aus der Eigenschaft der übertragenen Aufgabe als staatliche Auftragsangelegenheit ist nicht zu folgern, dass der Bürgermeister seine Entscheidungen " im Auftrage " des Landrats zu zeichnen habe. Soweit die obere Gemeindeaufsichtsbehörde eine Verwaltungsaufgabe auf die Gemeinde übertragen hat, ist anstelle des Landrats der Bürgermeister zuständig und für seine Massnahmen voll verantwortlich. Der Landrat kann ihm zwar in seiner Eigenschaft als übergeordnete Staatsbehörde allgemein oder im Einzelfalle bindende Weisungen erteilen und bei Einlegung von Rechtsmitteln und Beschwerden selbst Abhilfe schaffen ( Abs. 3) der Durchführungsbestimmungen ). Er kann aber nach allgemeinen Grundsätzen nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters im Einzelfalle oder allgemein wieder an sich ziehen. Die Rückübertragung der Zuständigkeit auf den Landrat kann vielmehr gemäss § 3 der Verordnung nur durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde und nur allgemein erfolgen.

Die Aufstellung eines vollständigen Katalogs der für eine Uebertragung in Betracht kommenden Angelegenheiten stösst auf erhebliche Schwierigkeiten. Praktisch wird es nach Auffassung des DGT in Berlin zunächst darauf ankommen, diejenigen Aufgaben herauszugreifen, die unter den ge-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0072



genwärtigen Verhältnissen im Vordergrunde der Verwaltungsarbeit stehen und bei denen daher das Ziel weitergehender Dezentralisation und Vereinfachung im Sinne einer volksnahen Verwaltung besonders erstrebenswert ist.

II. In erster Linie werden daher für die Übertragung solche Zuständigkeiten in Betracht kommen, bei denen der Landrat schon bisher regelmässig auf Grund eines Berichtes des Bürgermeisters zu entscheiden pflegte. Dies gilt z. B. für die Tätigkeit des Landrats als Kreispolizeibehörde, insbesondere als Verkehrspolizeibehörde in den kreisangehörigen Städten, als Wasserpolizeibehörde für Wasserläufe zweiter Ordnung und für die nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer, jedenfalls soweit verwaltungskräftigere Gemeinden in Betracht kommen. Dies wird auch bei zahlreichen Zuständigkeiten des Landrats als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Reichsgesetzgebung ähnlich sein. Hiernach könnte, statt einer Aufzählung vieler einzelner Zuständigkeiten, grundsätzlich die gesamte Zuständigkeit des Landrats als Kreispolizei- und untere Verwaltungsbehörd übertragen und nur diejenigen Zuständigkeiten besonders aufgeführt werden, die aus besonderen Gründen nicht übertragen werden sollen.

Vorzubehalten wären danach gemäss Abs. 2 der DB. vom 24. 6. 1944 insbesondere die in Satz 3 bis 5 daselbst bezeichneten Aufgaben und Funktionen des Landrats, soweit eine sorgfältige Prüfung dies geboten erscheinen lässt. Dabei ist zu bemerken, dass sich z. B. die Ausstellung von Jagdscheinen( § 22 Abs. 2 der AusführungsVO zum Reichsjagdgesetz ) trotz der Mitwirkung des Kreisjägermeisters übertragen lassen wird, wenn im Benehmen mit diesem sichergestellt wird, dass keine Verwaltungserschwerung eintritt.

III. Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für die Uebertragung von Verwaltungsaufgaben ist auf § 1 Satz 1 der VO zu verweisen. Stehen der Gemeinde für die Bearbeitung der betreffenden Aufgaben hauptamtliche, fachlich vorgebildete Kräfte zur Verfügung, so gilt die ordnungsmässige Bearbeitung als gewährleistet. Dies wird auch dann der Fall sein, wenn der Bürgermeister selbst ehrenamtlich tätig ist, er aber über hauptamtliche, fachlich vorgebildete Hilfskräfte verfügt. Auch beim Fehlen solcher Hilfskräfte kann die angestellte Prüfung ergeben, dass die ordnungsmässige Bearbeitung selbst bei einer ehrenamtlich verwalteten Gemeinde gewährleistet ist.

Bei Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ergibt sich insofern eine Sonderstellung, als bei ihnen nicht geprüft zu werden braucht, ob die vorgebildeten hauptamtlichen Kräfte zur Verfügung stehen. Da ( Abs. Satz 4 der DB) auf diese Gemeinden eine Übertragung grundsätzlich stattzufinden hat, wird hier eine Gesamtübertragung ganzer Zuständigkeitsbereiche, wie der Stellung des Landrats als Kreispolizei- und untere Verwaltungsbehörde, häufig am Platze sein.

IV. Hingewiesen sei insbesondere auf § 5 Satz 3 der VO., wonach bestehende Bestimmungen, die die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von den Landräten ( Landkreisen ) auf kreisangehörige Gemeinden bereits vorsehen, unberührt bleiben. Als solche Bestimmungen seien z. B. angeführt:
a) § 7 Abs. 2 der VO zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz- Familienunterhaltsgesetzes vom 26. 6. 1940 ( RGBl.IS. 912 ) in der Fassung des § 1 Nr. 4 der Vierten DurchfVO. vom 27. 4. 1942( RGBl. I. S. 248) : Die Durführung des Familienunterhalts ist nach § 3 des genannten Gesetzes eine Auftragsangelegenheit der Stadt- und Landkreise. Sie kann daher in den Landkreisen nach § 1 Abs. 2 der VO vom 26. 5. 1944 auf kreisangehörige Gemeinden übertragen werden. Da § 7 Abs. 2 ( EFU- DV) die Übertragung auf kreisangehörige Gemeinden von mehr als 5000 Einw. bereits bisher ermöglichte und somit nach § 5 Satz 3 der neuen VO unberührt bleibt, wirkt sich diese nur dahin aus, dass die obere Gemeindeaufsichtsbehörde die Durchfüh

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0073



ung des Familienunterhalts auch auf Gemeinden bis zu 5000 Einw. übertragen kann, während der Landkreis selbst diese Aufgaben nach wie vor auf grössere Gemeinden delegieren kann. Unberührt bleibt selbstverständlich auch die Befugnis des Landrats, alle kreisangehörigen Gemeinden zur Entgegennahme der Anträge, zur Auszahlung des Familienunterhalts und zur Überwachung der Verhältnisse der FU- Empfänger auf Grund von § 7 Abs. 1 EFU-DV heranzuziehen( Nr. 56 des Ausführungserlasses vom 5. 5. 1942-MBliV. S. 817 ).

b) Abs. 2 der Vierten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. 9. 1937( Reichsanzeiger Nr. 238 ), wonach die den Landkreisen als Auftragsangelegenheit übertragenen Befugnisse auf dem Gebiete der Preisbildung für Mieten und Pachten auf kreisangehörige Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen werden können. Die Rechtslage ist hier ähnlich wie bei a),sodass die obere Gemeindeaufsichtsbehörde die Zuständigkeit des Landkreises auch auf kleinere kreisangehörige Gemeinden übertragen kann, während der Landkreis selber sie nur auf grössere Gemeinden delegieren darf. Die durch die Fünfte Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. 10. 1937 ( Reichsanzeiger Nr 238) den Landräten übertragenen Befugnisse auf dem Gebiet der Grundstückspreisbildung können hingegen nur auf Grund der neuen VO- ohne Rücksicht auf die Gemeindegrösse- durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde übertragen werden.

c).II des Runderlasses des Reichsministers des Innern betr. Vereinfachung des Verfahrens in Kriegssachschädensachen vom 8. 7. 1943( MBliV. S. 1145) Danach sind die Landräte als Feststellungsbehörden im Sinne der Kriegssachschädenvo ermächtigt, hauptamtliche Leiter von kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Feststellungsbehörde zu beauftragen. Da hier eine Beschränkung hinsichtlich der Gemeindeeinwohnerzahl nicht getroffen ist, braucht auf die neue Befugnis der Gemeindeaufsichtsbehörden nur zurückgegriffen zu werden, wenn die Geschäfte einem ehrenamtlichen Bürgermeister übertragen werden sollen, was bei der Schwierigkeit der Aufgaben der Feststellungsbehörden wohl nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen sein wird.

d). die vom Preussischen Finanzminister auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten (Pr. GS.S. 431) getroffenen Regelungen, die die Zuständigkeit der Landräte als Kreispolizeibehörden zur Erteilung von Baugenehmigungen und zu baupolizeilichen Abnahmen auf die Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden übertragen. Sie können also nicht etwa von der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Grund des § 3 der neuen VO rückgängig gemacht werden. § 1 Abs. 2 des Gesetzes kann jedoch nicht als eine Vorschrift angesehen werden, die die Übertragung von Verwaltungsaufgaben von den Landräten auf kreisangehörige Gemeinden " vorsieht ", da er eine inhaltlich weitergehende allgemeine Ermächtigung des Finanzministers enthält, für einzelne Verwaltungsbezirke eine von der gesetzlichen abweichende Zuständigkeitsregelung zu treffen. Da diese Ermächtigung des Finanzministers durch das Inkrafttreten der neuen VO aber nicht unwirksam geworden ist, bestehen nunmehr für Preussen zwei verschiedene Wege, die landrätlichen Zuständigkeiten in Baupolizeisachen auf kreisangehörige Gemeinden zu übertragen. Ob dieser Rechtszustand beibehalten werden wird, bleibt abzuwarten .

V. Da nach Abs. 4 der obengenannten DB. es den Bürgermeistern oblieg durch die Hand desLandrats einen Antrag über die zu übertragenden Aufgaben an die obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu richten, weist die Provinzialdienststelle auf Grund Fühlungnahme mit einigen grösseren und leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden ( Städten, Ämtern ) auf folgende, als für eine Übertragung in erster Linie in Betracht kommende Aufgabengebiete beispielsweise besonders hin :

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0074



Rathaus Sieg... Eing. 19 SEP 194.

1. ) Aufnahme bzw. Entgegennahme von Anträgen auf Änderung des Familiennamens ( § 5, 1 des Ges. über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 - RGBl. I. S. 9)

2. ) Bewilligung der Befreiung von Aufgeboten und Abkürzung der Aufgebotsfristen. Erneuerung der Eintragungen in die Personenstandsregister, Eintragung einer verspäteten Geburtsanzeige, Nachträgliche Eintragung von Vornamen, Eintragung von Sterbefällen.( §§ 426 und 438 , 76 und 81, 181 , 193, 290 der Dienstanweisung für di Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

3. ) Obliegenheiten des Versicherungsamtes ( § 36 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung )

4. ) Uebertragung aller Aufgaben auf Grund der Fürsorgepflichtverordnun vom 13. 2. 1924 und Ausführungsverordnungen.

5. ) Uebertragung der wirtschaftlichen Fürsorge für Tuberkulosekranke Verordnung über die Tuberkuloschilfe vom 12. 9. 42 ( RG.Bl.I.S. 549 und RdErl. des RMdI vom 30. 12. 42 ( MBliV. S. 26)

6. ) Uebertragung der Aufgaben nach der Personenschädenverordnung vo 9. 1939 ( RGBl. I. S. 1623 ) und der I. DurchführungsVO vom 10. 1940 ( RG.Bl. I. S. 1486 )

7. ) Anträge auf Befreiung von Rundfunkgebühren .
Verfügung des Reichspostministers vom 6. 8. 1942 .

8. ) Durchführung des 4 Jahresplans auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft. § 4 der 1. Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft vom 22. 2. 1939 in der Fassung der 4. Anordnung vom 9.2. 1942 ( RGBl. I. S. 327 /39 und S. 70/42 ).

9. ) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Neuerrichtung, Übernah Verlegung und Erweiterung eines Handelsgeschäfts oder Handelsunternehmens.
( § 5 des Ges. zum Schutze des Einzelhandels vom 12.5.1933 - RGBl. I. S. 262- und die Dienstanweisung zur Durchf. des Ges. zum Schutze des Einzelhandels vom 23. 12. 1933- MBWi.A. 1934 S. 3-).

10.) Erteilung von Genehmigungen für Anlagen, die einer besonderen Genehmigung bedürfen sowie Zulassung von Gewerbetreibenden, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen.
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. 7. 1900 ( RGBl. I. S. 871 )

11.) Einspruchsberechtigung in dem Verfahren über die Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen.
Verordnung vom 9. 12. 1940 ( RGBl. I. S. 1571) und Erlass des RFM. vom 30. 1. 1941.

12. ) Leitung der Sofortmassnahmen zur Beseitigung der durch feindliche Fliegerangriffe eingetretenen Bomben- und Brandschäden.
Ziff. 1 der 1. Ausf. -Bes... zur 18. Anordnung des GBBau- vom 26. 11. 1941- RMBliV. S. 2217 -).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0075





13. ) Genehmigungsverfahren für Rechtsgeschäfte auf Grund des Gesetzes über die Erschliessung von Wohnsiedlungsgebieten.
Gesetz vom 22. 9. 1933 ( RGBl. I. S. 659 )

14. ) Genehmigung von Rechtsgeschäften über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.
Gesetz vom 26. 1. 1937 ( RGBl. I. S. 35).

VI. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch die Aufgaben der Ernährungsämter und der Wirtschaftsämter in ihrer Gesamtheit auf kreisangehörige Gemeinden übertragen werden können. Diese Ämter sind zwar in den Landkreisen bei den Landräten errichtet worden und Bestandteile der unteren Verwaltungsbehörden.( § 9der VO über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. 8. 1939- RGBl. I. S. 1495). Gleichwohl kann es zweifelhaft sein, ob eine Übertragung aller Geschäfte der Ernährungs- und Wirtschaftsämter auf kreisangehörige Gemeinden durch § 1 der neuen VO gedeckt sein würde. Gegen eine Zersplitterung der kreisweise zusammengefassten Tätigkeit der Ernährungs- und Wirtschaftsämter auf eine grössere Zahl kreisangehöriger Gemeinden lassen sich auch erhebliche sachliche Bedenken geltend machen. Den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung wird durch die überall weitgehend durchgeführte Einschaltung der Gemeinden bei der Durchführung der in Betracht kommenden Aufgaben bereits Rechnung getragen. Hinsichtlich der Wirtschaftsämter ist dies in Art. VI. Abs. 3 der DurchfVO zur Vo über Wirtschaftsverwaltung vom 27. 8. 1939 ( RGBl. I. S. 1519) ausdrücklich vorgesehen, aber auch bei den Ernährungsämtern in grossem Umfange durchgeführt. Die Rechtsfrage wird in den zuständigen Reichsstellen geklärt werden.

Der Geschäftsführende Direktor
I. A.

Schiffers

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0076

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0077

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 38

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung.
GBV. 611/44
T 600

Berlin, den 6. September 1944.

Schnellbrief!

Rathaus St. Aug.
Eing. 23. SEP 1944

An die Reichsverteidigungskommissare.
Nachrichtlich an die Ober- und Regierungspräsidenten pp.

Betrifft: Totaler Kriegseinsatz; hier: Dienststunden der Behörden mit Publikumsverkehr.

(1) Unter den gegenwärtigen Umständen darf namentlich in der Rüstung keine Arbeitsstunde dadurch verlorengehen, daß schaffende Volksgenossen mit Rücksicht auf die Dienststunden von Behörden und Dienststellen genötigt sind, zur Erledigung ihrer persönlichen Angelegenheiten Dienstbefreiung in Anspruch zu nehmen.
Im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz ersuche ich daher, sicherzustellen, daß die zivilen Behörden und Dienststellen mit Parteiverkehr ihre Dienststunden in dem erforderlichen Umfang über die bisher übliche Dienstzeit hinaus verlängern. Für die Wehrmeldeämter ist das Oberkommando der Wehrmacht gebeten worden, entsprechende Weisungen zu erteilen.
(2) Im einzelnen gebe ich folgende Richtlinien
a) Der Kreis der Dienststellen mit verlängerter Dienstzeit ist im Interesse der Einsparung von Beleuchtung und Beheizung und zur Vermeidung unnötiger Belastung der Behördendienstkräfte auf das Notwendige zu beschränken. Im allgemeinen wird sich die Maßnahme auf die Kartenstellen, die Ernährungsämter, Abt. B, die Wirtschaftsämter, die Kriegsschädenämter, die Familienunterhaltsabteilungen, die polizeilichen Meldebehörden (auch hinsichtlich der ihnen außer den Meldegeschäften obliegenden Aufgaben, z.B. Ausstellung von Reisebescheinigungen usw.), die Arbeitsämter und die Krankenkassen beschränken können.
b) Aus den gleichen Gründen ist das Ausmaß der Dienstzeitverlängerung auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Im allgemeinen wird es notwendig sein, die Dienststellen auch an Sonntagen etwa 3 -4 Stunden für die Bevölkerung offen zu halten; je nach den örtlichen Verhältnissen ist darüber hinaus an 1 - 3 Tagen in der Woche ein Abenddienst bis etwa 2o oder 21 Uhr einzurichten, doch kann es bei stärkerem Wiederaufleben der feindlichen Luftangriffe im Herbst und Winter örtlich geboten sein, den Abenddienst schon früher zu beenden und dafür den Sonntagsdienst oder den Sonnabendnachmittagsdienst zu verlängern.
Es ist jedenfalls zu berücksichtigen, daß sich die Inanspruchnahme der Dienststellen am Abend und am Sonntag voraussichtlich verstärken wird, einmal infolge der verlängerten Arbeitszeit, zum andern aber auch, weil die Volksgenossen infolge der verstärkten Heranziehung zum Arbeitseinsatz immer weniger die Möglichkeit haben, Angehörige

oder

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0078

oder Bekannte, die nicht im Einsatz stehen, mit der Erledigung ihrer Angelegenheiten während der üblichen Dienststunden zu beauftragen.

c) Die Festsetzung der Dienststunden für den Abend- und Sonntagsdienst ist grundsätzlich für alle am gleichen Ort ansässigen Behörden, für die die gleiche Maßnahme infrage kommt, einheitlich vorzunehmen.

d) Soll die Maßnahme nicht ihren Zweck verfehlen, so müssen die zum Abend- und Sonntagsdienst eingeteilten Kräfte wirklich in der Lage sein, die Ansuchen der vorsprechenden Volksgenossen sachlich in gleicher Weise wie während der üblichen Dienststunden zu erledigen. Ein Abend- und Sonntagsdienst, der z.B. nur Anträge entgegennimmt, ist sinnlos.

e) Den zum Abend- und Sonntagsdienst eingeteilten Dienstkräften ist zum Ausgleich entsprechende Freizeit zu gewähren. Zulagen werden für diese Kräfte nach den bestehenden Bestimmungen im allgemeinen nicht in Frage kommen (siehe für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung RdErl.d.RMdI. v. 29.10.1943 - MBliV.S. 1665 -).

f) Die zusätzlichen Dienststunden sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

g) Von der vorstehenden Regelung unberührt bleibt die Verpflichtung der zu Hilfsmaßnahmen nach Luftangriffen eingesetzten Dienststellen, erforderlichenfalls ununterbrochen Tag- und Nachtdienst zu leisten.

In Vertretung:
gez. Dr. Stuckart.

Gef. ü. wohl. A. 30/9 44

Der Regierungspräsident
A 0211 (P.)

Köln, den 15. September 1944.

An den Herrn Landrat in S i e g b u r g

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur Kenntnis und sofortigen Veranlassung des Erforderlichen.

In Vertretung:
gez. Dr. Schmeißer.

Der Landrat des Siegkreises
00/1 Nr.

Siegburg, den 22. September 1944.

An die Herren Amts- bezw. Bürgermeister im K r e i s e.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Kreisverwaltung hat die Abend- und Sonntagsdienststunden für die Dienststellen, die von den Volksgenossen besonders in Anspruch genommen sind, wie folgt festgesetzt:

Dienstags und Donnerstags von 19$^{00}$ - 21$^{00}$ Uhr,
Sonntags von 10$^{00}$ - 13$^{00}$ Uhr.

Ich ersuche, sich dieser Regelung anzuschließen. Über das Veranlaßte ist mir bis zum 5.10.1944 zu berichten.

Vertraulich

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0079

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 39

16. Oktober 1944

Der Amtsbürgermeister
Abt.I.

1.) An
den Herrn Landrat des Siegkreises
in
Abt.I. Siegburg.

Betrifft: Totaler Kriegseinsatz; hier: Dienststunden der Behörden mit Publikumsverkehr.

Bezug: Verfügung vom 22. September 1944. 00/1.

Bei der hiesigen Verwaltung sind die Abend- und Sonntagsdienststunden für die Dienststellen, die von den Volksgenossen besonders in Anspruch genommen sind, wie folgt festgesetzt:

Dienstags und donnerstags von 19 - 21 Uhr
sonntags " 10 - 13 Uhr.

///

M.d.W.d.G.b.

2.) Zum Vorgang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0080

Der Amtsbürgermeister
Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 31.10.1944

1.) Bei der Bürgermeisterdienstbesprechung am 26. ds.Mts. hat der Herr Landrat sich damit einverstanden erklärt, daß die zusätzliche Dienstzeit dienstags und freitags jeder Woche von 19 - 21 Uhr wegfällt. Dagegen soll der Sonntagsdienst von 10 - 13 Uhr für den Publikumsverkehr bestehen bleiben.

/// ///

2.) Zu den Akten. ( 011- 01 )

M.d.W.d.G.b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0081

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 40



Abschrift.

Staatsarchiv
(22) Düsseldorf 1o
Prinz-Georg-Str.78

1300 /Hü.

(22) 6. Oktober 44
Düsseldorf 2 28 26

Rathaus Siegburg
Eing. 16. OKT 1944

Betr.: Aussonderung geschichtlich wertvoller Akten.

Nachdem in den letzten Jahren bei der Regierung in Köln zahlreiche ältere Akten von geschichtlicher Bedeutung durch Feindeinwirkung vernichtet worden sind, gewinnt die Aktenüberlieferung der dem Herrn Regierungspräsidenten nachgeordneten Behörden beträchtlich an Wert. Die Ausscheidung der zum Einstampfen geeigneten Akten dieser Behörden kann daher nicht nach den gemeinhin für moderne Akten geltenden Grundsätzen erfolgen, sondern es muss dabei berücksichtigt werden, daß die Überlieferungskette an einer wichtigen Stelle unterbrochen ist. Es ist daher dringend geboten, keine Aktenausscheidungen ohne Beteiligung des zuständigen Staatsarchivs vorzunehmen. Wenn auch der neueste Rd.Erl. d. RMdI. vom 21.9.1944 - I 6312/44 - 6082 A (MBliV. S. 923) zu dieser Frage erneut einschärft, dass während des Krieges das zuständige Archiv nur in Zweifelsfällen bei Aktenkassationen zu beteiligen ist, bitte ich im Hinblick auf die geschilderten aussergewöhnlichen Umstände von dieser Einschränkung bei Ihrer Dienststelle keinen Gebrauch zu machen und zugleich die Ihnen nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, ebenso das Staatsarchiv bei jeder Aktenaussonderung zu beteiligen.

gez. Dr. Vollmer
Staatsarchivdirektor.

An den Herrn Landrat, Siegburg.

---

Der Landrat des Siegkreises
oo/3 Nr 1o3 - o4

Siegburg, den 13. Oktober 1944.

An die Herren Amts- bezw. Bürgermeister im Kreise.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:
Stallmann
Kreisoberinspektor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0082

**Erfassung von Altpapier bei den Behörden**

**RdErl. d. RMdI. v. 21. 9. 1944 — I 6312/44-6082 A**

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. der Staatsaufsicht unterstehenden öffentl.-rechtl. Körperschaften.

An die Obersten Reichsbehörden (außer Oberkommando der Wehrmacht und Reichsminister der Luftfahrt) einschließl. des Preuß. Ministerpräs., den Deutschen Gemeindetag durch Abdruck.

(1) Die in vielen Behördenregistraturen enthaltenen umfangreichen Bestände an entbehrlichem Schriftgut müssen als kriegswichtiger Rohstoff so vollständig wie möglich erfaßt und der Papierindustrie zugeführt werden. Ich ordne daher eine alsbaldige allgemeine Sichtung der Registraturen zur Aussonderung der nicht mehr benötigten Akten an und erwarte, daß sie trotz verminderten Personalbestandes und Belastung mit anderen Aufgaben unter allen Umständen beschleunigt und wirksam durchgeführt wird.

(2) Die für einzelne Gruppen des Schriftgutes etwa vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die Aussonderung darf sich nicht auf Schriftgut erstrecken, das als Grundlage für Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art und für die Durchführung öffentl. Aufgaben oder als Quelle für die geschichtliche und sippenkundliche Forschung einen dauernden Wert besitzt. Die in meinem RdErl. v. 15. 6. 1943 (MBliV. S. 997) vorgesehene Beteiligung des zuständigen staatl. Archivs ist für die Dauer des Krieges auf Zweifelsfälle zu beschränken.

(3) Auch die nicht mehr benötigten Gesetz- und Verordnungsblätter sind in die Aussonderung einzubeziehen. Ich verweise aber auf meinen RdErl. v. 7. 7. 1939 (MBliV. S. 1410), wonach entbehrlich gewordene Verkündungsblätter der Reichstauschstelle, jetzt Berlin C 2, Breite Str. 36, mitzuteilen sind. Die Reichstauschstelle gibt dann den aussondernden Behörden Nachricht, welche Blätter als Altpapier verkauft werden können.

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden: Ich bitte, wegen Beachtung vorstehender Anordnung in Ihrem Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen.

I. A.: Dr. Faust

— MBliV. S. 923. — Wird auch im RWeisBl. bekanntgegeben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0083

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 41



Auszug aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, vom 8.September 1944.

Wiederherstellung vernichteter Akten.
Rd.Erl. d. RMdI. v. 31. 8.1944 - I 6207/44-5105

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die obersten Reichsbehörden durch Abdruck.

Die unterschiedliche Handhabung der Wiederherstellung von Akten, die durch Fe Feindeinwirkung vernichtet wurden, insbesondere der dabei vielfach festgestellte unnütze oder übertriebene Verwlatungsaufwand, veranlassen mich, folgende Richtlinien aufzustellen, nach denen in Zukunft einheitliche zu verfahren ist:

1. Die Wiederherstellung von Akten durch Ermittlung und abschriftliche Beschaffung vernichteter Schriftstücke bei anderen Behörden oder Dienststellen oder bei Privatpersonen ist niemals allgemein, sondern nur von Fall zu Fall in Betracht zu ziehen. Sie ist lediglich gerechtfertigt, wenn der Gang der Veraltung durch das Fehlen der Akten erheblichen Stöhrungen ausgesetzt ist.
2. Eine vollständige Wiederherstellung der Akten hat wegen der damit verbundenen Verwaltungsarbeit, die im Hinblick auf die weitgehende Unmöglichkeit der Wiederbeschaffung des gesamten Akteninhalts zum großen Teil nutzlos aufgewendet wird, grundsätzlich zu unterbleiben. Die Wiederbeschaffung hat sich unter Anlegung eines strengen Maßstabes auf die Schriftstücke zu beschränken, die wegen ihrer besonderen rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung wirklich unentberlich sind.
3. Bevor die Wiederbeschaffung von Schriftstücken und damit die Wiederherstellung von Akten in die Wege geleitet wird, ist stets zu prüfen, ob nicht im Interesse der Ersparnis von Verwaltungsarbeit eine Gedächnisaufzeichnung des wesentlichen Akteninhalts für den Dienstgebrauch genügt.
4. Wenn Personalakten durch Feindeinwirkung vernichtet sind, dürfen den betroffenen Dienstkräften daraus keine Nachteile entstehen. Vernichtete Urkunden sind grudsätzlich als vorhanden gewesen anzuerkennen, wenn der Personalsachbearbeiter dies bestätigt oder der betroffene Beamte (Angestellte) eine entsprechende dienstliche Versicherung abgibt.

I.V.:Dr.Stuckart

MBliV. S. 858.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I 011-01

Siegburg-Mülldorf, den 24.10.1944

Nach Kenntnisnahme zu den Akten

M.d.W.d.G.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0084

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0085

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 42



Der Amtsbürgermeister
Abt. I

Siegburg-Mülldorf, den 14.3.1944.

1.) Die Gefolgschaft des Amtes Menden ist entsprechend angewiesen.

//

2.) Zu den Akten. (011-01)

//

M. d. W. d. G. b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0086

Der Landrat des Siegkreises
00/1 Nr.

Siegburg, den 4. März 1944.

Rathaus Siegburg
Eing.: 4. MRZ. 1944

An
die Herren Amts- bezw. Bürgermeister
im
Kreise.

Ab 1. März 1944 wurde die Sommerdienstzeit bei der Kreisverwaltung eingeführt, die Montags bis Freitags um 19 Uhr endet.

Ich ersuche, sich dieser Dienstzeitregelung mit sofortiger Wirkung anzuschließen.

Weisheit.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0087



43

**Sammelverwahrung von Wertpapieren**

**RdErl. d. RMdI. v. 13. 4. 1943 — V Wi 8/43-5001**

(1) Nach der VO. zur Vereinfachung des Wertpapierverkehrs v. 22. 12. 1942 (RGBl. 1943 I S. 1) soll die Sammelverwahrung von Wertpapieren die regelmäßige Verwahrungsform für alle vertretbaren Wertpapiere sein. Durch die Sammelverwahrung wird das Verfügungsrecht über die Wertpapiere in keiner Weise eingeschränkt. Dagegen bietet die Verwahrung folgende Vorteile:

1. Wesentliche Erleichterung für die Reichsschuldenverwaltung und Wertpapiersammelbanken,
2. Ersparnis an Qualitätspapieren,
3. Arbeitsersparnis bei den Kreditinstituten,
4. Arbeitsentlastung der Wertpapierbesitzer, die keine Kontrolle der Stücknummern mehr durchzuführen haben,
5. Verminderung des Verlustrisikos.

(2) Ich erwarte von den Gemeinden (GV.), daß sie nur in den Fällen Widerspruch gegen die Sammelverwahrung gemäß § 1 Abs. 2 aaO. erheben, in denen Wertpapiere nach den geltenden Vorschriften, z. B. für Hinterlegungen oder dgl., in Stücken zur Verfügung stehen müssen, daß im übrigen aber die Sammelverwahrung oder bei dem Neuerwerb von Reichsschatzanweisungen die Lieferung von Sammelbestandanteilen an Stelle effektiver Stücke die Regel zu bilden hat.

(3) Soweit diesem Verfahren Verwaltungsanordnungen entgegenstehen, sind sie nach Möglichkeit zu beseitigen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.
An das Reichsbankdirektorium durch Abdruck.
— MBliV. S. 631.

gpl. Lauenburg

Der Amtsbürgermeister
Abt.I/ Bü-Bra

Siegburg-Müllarf, den 6.5.1943

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

M.d.W.d.Gb.

Ch
L

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0088

**Gemeinde** ..... den ..... 19.....

Heberolle Nr. .....

An

Herrn – Frau – Firma .....

.....

.....

.....str. Nr. .....

# Berichtigter Grundsteuerbescheid für das Rechnungsjahr 19.....

Das Finanzamt hat den – Ihnen durch Grundsteuermeßbescheid für das Rechnungsjahr 19..... mitgeteilten Steuermeßbetrag – auf die hiesige Gemeinde entfallenden Zerlegungsanteil – durch Rechtsmittelentscheidung – Berichtigungsbescheid vom .....19..... wie folgt berichtigt:

| | **Alter** Steuermeßbetrag bzw. Zerlegungsanteil RM | Rpf. | **Neuer** Steuermeßbetrag bzw. Zerlegungsanteil RM | Rpf. |
|---|---|---|---|---|
| A. **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:** | | | | |
| a) Landwirtschaftlicher Betrieb . . . . . | | | | |
| b) Landwirtschaftliche Grundstücke . . . . . | | | | |
| B. **Grundstücke:** | | | | |
| I. Unbebaute Grundstücke . . . . . | | | | |
| II. Altbauten . . . . . | | | | |
| III. Neubauten . . . . . | | | | |
| IV. Neuhausbesitz § 58 GrStDVO. . . . . | | | | |
| V. Neuester Neuhausbesitz im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 der DV. . . | | | | |
| Erstarrte Grundsteuer für Eigenheime § 57 Abs. 1 Ziff. 1 . . . . . | — | — | | |
| | — | — | | |

Demzufolge berichtige ich hiermit meinen Grundsteuerbescheid für das Rechnungsjahr 19..... mit Wirkung vom ..... 19..... wie folgt:

.....% Zuschlag Absatz A Ziffer . . . . . ....., RM

.....% Zuschlag Absatz B Ziffer . . . . . ....., RM

Berichtigtes Grundsteuer-Soll A – und – B . . . . . ....., RM

Bisheriges Grundsteuer-Soll A – und – B . . . . . ....., RM

Mithin Zugang – Abgang ....., RM

Die Ihnen etwa gewährte Stundung der Grundsteuern wird hiermit aufgehoben.

Die das bisherige Fälligkeitssoll nunmehr übersteigenden Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats an die Stadt — Gemeinde — Amts-Kasse zu entrichten. Überzahlungen werden aufgerechnet bzw. auf andere Abgaben verrechnet oder zurückgezahlt.

Die Stadt — Gemeinde — Amts-Kasse ist benachrichtigt.

**Der Amts-Bürgermeister**

Formular-Verlag der Hanja-Druckerei G.m.b.H., Münster i. W. St 2004

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0089

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 44

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 44

44

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

Berlin, den 27. Januar 1940
Königsplatz 6

GBV Nr. 44/40
2014

An
die Obersten Reichsbehörden

nachrichtlich an
die Landesregierungen (außer Preußen),
die Reichsstatthalter,
die Landeshauptmänner der Ostmark,
den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Verwaltung des Reichsgaues Wien),
die Oberpräsidenten,
die Regierungspräsidenten,
den Reichskommissar für das Saarland,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

---

Betrifft: Erlasse der Obersten Reichsbehörden.

---

Folgende Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung gebe ich bekannt:

I. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und Materialvergeudung erfolgt die Weitergabe allgemeiner Weisungen des Führers, allgemeiner Anordnungen des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung sowie des Beauftragten für den Vierjahresplan und von Anregungen des Stellvertreters des Führers an die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung ausschließlich durch den Reichsminister des Innern.

II. Bei Erlassen der Obersten Reichsbehörden an die nachgeordneten Dienststellen ist folgendes zu beachten:

1. An Runderlassen von allgemeiner Bedeutung, die ausschließlich oder zugleich an Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung (Reichsstatthalter, Landesregierungen, Ober- oder Regierungspräsidenten gerichtet sind, ist grundsätzlich der

Reichsminister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0090



Reichsminister des Innern zu beteiligen.

2. Bei beabsichtigten Runderlassen an die nachgeordneten Dienststellen der Sonderverwaltungen ist jeweils zu prüfen, ob der Gegenstand des Runderlasses von allgemeiner Bedeutung ist, so daß zwecks einheitlicher Regelung der Materie für eine Mehrzahl von Verwaltungszweigen entweder die Federführung einer anderen Obersten Reichsbehörde gegeben oder die Fühlungnahme mit anderen Ressorts geboten ist.

3. Ist es nicht möglich, für eine Mehrzahl von Verwaltungszweigen eine in allen Punkten gleichlautende Regelung zu treffen, so kann unbeschadet der einheitlichen Grundregelung den besonderen Verhältnissen einzelner Verwaltungszweige durch zusätzliche bezw. abweichende Bestimmungen im Text der allgemeinen Regelung oder in Form von Ergänzungen und Zusätzen am Schluß Rechnung getragen werden.

III. 1. Runderlasse der Obersten Reichsbehörden an die nachgeordneten Dienststellen werden grundsätzlich durch die amtlichen Weisungsblätter bekanntgegeben, soweit nicht besondere Gründe gegen die Veröffentlichung sprechen. Stellen, die über den Bezieherkreis des betreffenden Weisungsblattes hinaus nur gelegentlich benachrichtigt werden, erhalten Sonderabdrucke.

2. Beim Abdruck eines Runderlasses im RMBliV. sollen zugleich die für sämtliche Sonderverwaltungen (mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung) bestimmten Zusätze abgedruckt werden. In den Weisungsblättern der Sonderverwaltungen hingegen wird nur die allgemeine Regelung mit dem für die betreffende Sonderverwaltung einschlägigen Zusatz gebracht.

3. Was bereits in Gesetz- oder anderen allgemein verbreiteten und leicht zugänglichen Blättern veröffentlicht ist, soll grundsätzlich in Weisungsblättern nicht abgedruckt werden. Bei Ausführungsbestimmungen zu Rechtsvorschriften, die im Reichsgesetzblatt veröffentlicht

sind

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 45



sind, wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Reichsgesetzblatt verwiesen.

IV. Die Bestimmungen zu I bis III über die Beteiligung anderer Oberster Reichsbehörden sowie hinsichtlich der Übernahme der Federführung durch eine andere Oberste Reichsbehörde gelten entsprechend für solche Runderlasse, die nicht durch Abdruck in einem Weisungsblatt, sondern im gewöhnlichen Umdruckverfahren bekanntgegeben werden. In solchen Fällen muß vermieden werden, daß der von einer Obersten Reichsbehörde im Umdruckverfahren hergestellte Erlaß auch noch von einer anderen Obersten Reichsbehörde umgedruckt wird. Vielmehr sind beim federführenden Ressort die Überdruckezeitig anzufordern, die im Bedarfsfall mit Zusätzen versehen werden können.

V. Abdrucke dieses Erlasses stehen auf Anfordern zur Verfügung.

Frick

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0091

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 46



Der Amtsbürgermeister Siegb

Abt. I

An

Herrn

Firma

in

**Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich; hier: auf dem Gebiete des Dienstrechts**

**RdErl. d. RMdI. v. 15. 10. 1941 — V d 1099 II/41-1312 *)**

1. Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) Abschn. III Abs. 1 werden für das gesamte Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete die Bestimmungen der Ziff. 2 bis 5, für das Land Preußen die Bestimmungen der Ziff. 6 und 7 getroffen.

2. a) (1) Nach Ziff. 4d Abs. 3 und Ziff. 4e Abs. 2 der GDO. des RuPrMdI. „Zu § 3 der Tarifordnung A" und nach Ziff. 10b der GDO. des RuPrMdI. „Zu § 20 der Tarifordnung A" sowie nach Ziff. 11c der GDO. des RuPrMdI. „Zu § 14 der Tarifordnung B" (RMBliV. 1938 S. 767, 769, 772) bedürfen gewisse Maßnahmen auf tarifrechtlichem Gebiet der Zustimmung. Sie ist durch mich zu erteilen, sofern Gefolgschaftsmitglieder der Reichsgaue, der preuß. Prov.- (Bez.-) Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes, der Reichshauptstadt Berlin und der Hansestadt Hamburg in Betracht kommen. Dieses Erfordernis meiner Zustimmung entfällt vom 1. 11. 1941 ab.

(2) Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die Bestimmungen der Ziff. 4d Abs. 1 und 2 der GDO. des RuPrMdI. „Zu § 3 der Tarifordnung A" — mit Rücksicht auf Änderungen, die sie kraft des Übertragungserl. (RMBliV. 1940 S. 420) erfahren haben — in der folgenden Fassung anzuwenden sind:

(1) Über die tarifliche Verpflichtung hinaus können mit Zustimmung der in Abs. 3 bezeichneten Behörde in die Vergütungsgruppe VII eingereiht werden:

1. Stenotypisten (Stenotypistinnen) und Fernschreibangestellte in besonderer Stellung, die außergewöhnliche Kenntnisse auf einem größeren Arbeitsgebiet erfordert,
2. Stenotypisten (Stenotypistinnen) und Kanzleiangestellte mit schwierigerer Tätigkeit, wenn sie sich durch außergewöhnliche Leistungen und unbedingte Vertrauenswürdigkeit auszeichnen.

(2) Die Einreihungen in Gruppe VII dürfen 25 v. H. der Gesamtzahl der im Kanzleidienst und als Stenotypisten oder Maschinenschreiber verwendeten Gefolgschaftsmitglieder nicht überschreiten. Ein Rechtsanspruch auf die Einreihung besteht in keinem Fall.

(3) Ebenso weise ich darauf hin, daß die Bestimmung der Ziff. 4e Abs. 1 der GDO. des RuPrMdI. „Zu § 3 der Tarifordnung A" — mit Rücksicht auf eine Änderung, die sie kraft des Übertragungserl. (RMBliV. 1940 S. 420) erfahren hat — in der folgenden Fassung anzuwenden ist:

Über die tarifliche Verpflichtung hinaus können mit Zustimmung der in Abs. 2 bezeichneten Behörde Kräfte mit gründlichen Fachkenntnissen, die den technischen Assistenten (Assistentinnen) der Vergütungsgruppe VIb gleichwertig sind und in hygienischen, bakteriologischen, chemischen, röntgenologischen usw. Laboratorien, Forschungsanstalten, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten tätig sind, ausnahmsweise in die Vergütungsgruppe VIb aufrücken, wenn sie sich durch außergewöhnliche selbständige Leistungen auszeichnen. Ein Anspruch auf die Einreihung besteht in keinem Fall.

b) Nach dem RdErl. v. 29. 4. 1939 (RMBliV. S. 970) über besondere Lohnzulagen zu den TO. B-Löhnen Abschn. I Abs. 4 und 6 bedürfen gewisse Maßnahmen auf tarifrechtlichem Gebiet der Zustimmung. Sie ist durch mich zu erteilen, sofern Gefolgschaftsmitglieder der Reichsgaue, der preuß. Prov.- (Bez.-) Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes, der Reichshauptstadt Berlin und der Hansestadt Hamburg in Betracht kommen. Dieses Erfordernis meiner Zustimmung entfällt vom 1. 11. 1941 ab.

**Zu a und b:**

Entsprechende Änderungen der GDO. des RuPrMdI. zur TO. A und zur TO. B bleiben vorbehalten. Sofern bei der Anwendung jener Bestimmungen — zumal durch die Reichsgaue — sich Zweifel ergeben, stelle ich Bericht anheim.

3. A. Nach ADO. Nr. 10 „Zu § 16 TO. A" (RGBl. 1938 I S. 476, 482) ist die Kündigung der nach § 16 Abs. 4 TO. A geschützten Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages u. a. nur zulässig,

a) wenn der zuständige Reichsminister oder die von ihm beauftragte Behörde im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgestellt hat, daß und inwieweit das Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes auf die weitere Verwendung in einer Tätigkeit, die der bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, hinter das Interesse der Allgemeinheit einer zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Mittel zurücktreten muß.

b) .....

B. Nach ADO. Nr. 5 „Zu § 21 TO. B" (RGBl. 1938 I S. 491, 498) ist die Kündigung der nach § 21

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0092

5 TO. B geschützten Gefolgschaftsmitglieder zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages u. a. nur zulässig,

a) wenn der zuständige Reichsminister oder die von ihm beauftragte Behörde im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst festgestellt hat, daß und inwieweit das Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes auf die weitere Verwendung in einer Tätigkeit, die der bisherigen Lohngruppe entspricht, hinter das Interesse der Allgemeinheit an einer zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Mittel zurücktreten muß.

b) .....

**Zu A und B:**

Ich übertrage die mir nach den genannten Bestimmungen obliegende Zuständigkeit auf die obere Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur DGO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) usw. Sofern jedoch Gefolgschaftsmitglieder der Reichsgaue, der preuß. Prov.-(Bez.-)Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes, der Reichshauptstadt Berlin und der Hansestadt Hamburg in Betracht kommen, übertrage ich meine Zuständigkeit auf die Reichsstatthalter, die Ober-Präs. (Verw. der Prov.- bzw. Bez.-Verbände), den Reg.-Präs. in Sigmaringen (Verw. des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes), den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin und den Reichsstatthalter (Gemeindeverw.) in Hamburg. Eine Ergänzung der GDO. des RuPrMdI. zur TO. A und der GDO. des RuPrMdI. zur TO. B bleibt vorbehalten. Sofern bisher schon hinsichtlich der Gefolgschaftsmitglieder, die im Dienst der Reichsgaue usw. stehen, entsprechend verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

4. Nach dem RdSchr. des RFM. v. 30. 5. 1941 — P 2100-5007 IV — (vgl. RdErl. des RMdI. v. 18. 7. 1941, RMBliV. S. 1292) können Fernsprechangestellte unter bestimmten Voraussetzungen über die tarifliche Verpflichtung hinaus in die Vergütungsgruppe VII TO. A. eingereiht werden. Diese Regelung gilt kraft des Übertragungserl. (RMBliV. 1940 S. 420) auch für den gemeindlichen Bereich. Die erforderliche Zustimmung ist (entsprechend Ziff. 2 und Ziff. 3 dieses RdErl.) von der oberen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur DGO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) usw. zu erteilen. Für die Gefolgschaftsmitglieder der Reichsgaue usw. bedarf es der Zustimmung nicht.

5. Nach den RdErl. des RFM. v. 27. 10. 1938 (RBesBl. S. 336) und 9. 11. 1939 (RBesBl. S. 315) können vorübergehend — bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1942 — zur Förderung und Erleichterung der Eheschließung in Sonderfällen Umzugskostenbeihilfen und Trennungsentschädigung gewährt werden (vgl. hierzu auch den RdErl. des RFM. v. 5. 10. 1939, RBesBl. S. 297). Auch soweit diese RdErl. auf nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder Anwendung finden, gilt die entsprechende Regelung kraft des Übertragungserl. (RMBliV. 1940 S. 420) auch für den gemeindlichen Bereich. Die erforderliche Zustimmung ist (entsprechend Ziff. 2 und Ziff. 3 dieses RdErl.) von der oberen Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur DGO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) usw. zu erteilen. Für die Dienstkräfte der Reichsgaue usw. bedarf es für die Bewilligung von Umzugskostenbeihilfen vom 1. 11. 1941 an der Zustimmung nicht mehr; zu der Gewährung von Trennungsentschädigung ist dagegen insoweit nach wie vor meine Genehmigung einzuholen.

6. Nach den Satzungen der von mir der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder gleichgestellten Zusatzversorgungskassen (vgl. Abschn. I Abs. 2 des RdErl. v. 5. 5. 1939, RMBliV. S. 1029) werden jeweils zur Beratung des Leiters der Kasse von ihm mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Beiräte berufen. Vom 1. 11. 1941 an entfällt das Erfordernis der Genehmigung. Den übrigen Aufsichtsbehörden der gleichgestellten Zusatzversorgungskassen wird ein entsprechendes Vorgehen anheimgestellt.

7. a) Nach der Zweiten VO. zur Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 4. 5. 1933 (RGBl. I S. 233) in der Fass. der Änderungs-VOn. v. 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 458), 28. 9. 1933 (RGBl. I S. 678), 7. 5. 1934 (RGBl. I S. 373), 5. 6. 1934 (RGBl. I S. 477), 3. 1. 1935 (RGBl. I S. 4) und 3. 8. 1935 (RGBl. I S. 1093) können den Angestellten und Arbeitern, auf welche die genannte VO. Anwendung gefunden hat, durch die oberste Landesbehörde Unterstützungen usw. bewilligt werden. Ich übertrage die mir danach obliegende Zuständigkeit auf die obere Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur DGO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) usw. Sofern jedoch Gefolgschaftsmitglieder der preuß. Prov.- (Bez.-) Verbände, des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes und der Reichshauptstadt Berlin in Betracht kommen, übertrage ich meine Zuständigkeit auf die Ober-Präs. (Verw. der Prov.- bzw. Bez.-Verbände), den Reg.-Präs. in Sigmaringen (Verw. des Hohenzollerischen Landeskommunalverbandes) und den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin.

b) Nach § 16 des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Übergangsgelder gewährt werden, sofern sich bei der Durchführung des Gesetzes unbillige Härten ergeben. Die Entscheidung hierüber trifft für den gemeindlichen Bereich die oberste Landesbehörde. Ich übertrage die mir danach obliegende Zuständigkeit insoweit auf die unter a genannten Stellen, als es sich entweder ausschließlich darum handelt, die von mir ausgesprochene Bewilligung in unveränderter Höhe auf einen neuen Zeitraum auszudehnen, z. B. auf zwei weitere Jahre zu verlängern, oder ausschließlich darum handelt, die Gewährung von Bezügen einzustellen, weil der Empfänger anderweit ein Einkommen erzielt, das eine unbillige Härte für die Zukunft ausschließt. Sofern bei der Anwendung der fraglichen Bestimmung sich Zweifel ergeben, stelle ich Bericht anheim. Es ist mir zu berichten, wenn der Betroffene gegen die Einstellung der Bezüge Beschwerde erhebt.

**Zu a und b:**

Den übrigen obersten Landesbehörden, die nicht zugleich obere Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur DGO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) sind, stelle ich ein entsprechendes Vorgehen anheim.

8. Zur Klarstellung bemerke ich, daß die Bestimmungen der Ziff. 2 bis 4, der Ziff. 6 und der Ziff. 7a allein auf Angestellte und Arbeiter, die Bestimmungen der Ziff. 5 und 7b dagegen auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie der gemeindlichen Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit Anwendung finden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände. — RMBliV. S. 1823.

Z. d. A. 0-11-0-1
Siegburg-Mülldorf, den 4. XI. 1941
Der Bürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0093





**Vereinfachung der Verwaltung — Verwaltungskostenvoranschlag der Sparkassen sowie Haushaltsplan der sonstigen kommunalen Kreditinstitute und der Sparkassen- und Giroverbände**

**RdErl. d. RMdI. v. 21. 10. 1941**
**— Vb I 1 Nr. 192 II (En)**

Den nachstehenden RdErl. des RWiM. v. 6. 10. 1941 bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBliV. S. 1859.

**Anlage**

Der Reichswirtschaftsminister
IV Kred 4262/41

Berlin, den 6. 10. 1941

Die Bestimmungen meines RdErl. v. 30. 10. 1939 — IV Kred 5303/39[1]) finden auch für das Rechnungsjahr 1942 Anwendung. Hinsichtlich der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind jedoch die Aufwendungen für das Rechnungsjahr 1941 zugrunde zu legen.

---

[1]) Vgl. RMBliV. 1939 S. 2265; 1940 S. 2053.

Z. d. A. 011-01 Verf.
Meindorf, den 4. XI. 1941
Der Bürgermeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0094

Der Amtsbürgermeister
Abt. I

Siegburg-Müllendorf, den 5.9.1941

An

Herrn _____
Firma

in

_____
==========

_____Str._____

Auf Grund der Satzung über die Erhebung der Berufsschulbeiträ vom 23. September 1928 ist der für das Rechnungsjahr 1941 zu zahlende Berufsschulbeitrag auf 2,5o RM pro beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt worden. Die Erhebungen nach dem Stande vom 1. Juli ds. Js., welcher als Stichtag gilt, haben ergeben, dass Sie_____ Arbeitnehmer beschäftigt haben. Der von Ihnen zu entrichtende Berufsschulbeitrag beträgt demnach _____ RM. Ich bitte, diesen Betrag bis zum 2o. September 1941 bei der hiesigen Amtskasse einzuzahlen oder auf deren Postscheckkonto Köln 231o8 zu überweisen.

Gegen diesen Veranlagungsbescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Anfechtung zu. Die Anfechtung ist binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen. Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der veranlagten Beträge nicht aufgehoben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0095

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 48



## Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich

**RdErl. d. RMdI. v. 18. 2. 1942 — V a 5007/42-1012*)**

Die Arbeits- und Personallage der Gemeinden und GV. zwingt dazu, in Fortführung der vor allem durch die RdErl. v. 30. 8. 1939 (MBliV. S. 1811) und v. 1. 9. 1939 (MBliV. S. 1817) getroffenen Maßnahmen weitere Vereinfachungen im gemeindlichen Bereich durchzuführen. Die Gemeinden (GV.) haben es zwar durch die Beweglichkeit ihrer Organisation bisher erreicht, sich den wechselnden Notwendigkeiten der Kriegsverwaltung nach Möglichkeit anzupassen. Die Durchführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen wird jedoch hier und da dadurch behindert, daß gesetzliche Vorschriften und zentrale Anordnungen, die für normale Zeiten ihre volle Berechtigung haben, diese Maßnahmen nicht ohne weiteres zulassen. Ich habe mich deshalb auf Grund der Anordnungen des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung entschlossen, die Gemeinden und GV. von einer Reihe dieser Bindungen für die Kriegszeit in den Fällen freizustellen, in denen hierzu nach der jeweiligen Personal- und Arbeitslage ein dringendes Bedürfnis besteht. Die nachfolgenden Weisungen geben demgemäß den Aufsichtsbehörden und den Gemeinden und GV. bestimmte Ermächtigungen, von denen Gebrauch gemacht werden kann, aber nicht Gebrauch gemacht werden muß. Daneben werde ich bemüht sein, die Gemeinden (GV.) auch weiterhin von solchen Aufgaben zu entlasten, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes nicht als unbedingt kriegswichtig angesehen werden können; die Weisungen hierzu werden besonders ergehen.

### 1. Vereinfachungsmaßnahmen für ehrenamtlich verwaltete Gemeinden bis zu 3000 Einw.

In den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit weniger als 3000 Einw. ist der reibungslose Fortgang der Verwaltung in erster Linie von der Persönlichkeit des Bürgermeisters und des Kassenverwalters abhängig. Namentlich die ehrenamtlichen Bürgermeister haben bisher ihre durch die Kriegsverhältnisse außerordentlich gesteigerten Arbeiten nach besten Kräften erfüllt. Trotzdem werden in der weiteren Entwicklung weitere Hilfsmaßnahmen für die ländliche Verwaltung erforderlich werden. Dementsprechend werden die Landräte auf folgende weitere Möglichkeiten hingewiesen und zugleich ermächtigt, von diesen Möglichkeiten in den Fällen, in denen hierzu eine Notwendigkeit besteht, Gebrauch zu machen:

a) Soweit die Besetzung freier ehrenamtlicher Bürgermeisterstellen aus der Bürgerschaft der betreffenden Gemeinde auf Schwierigkeiten stößt, ist zu prüfen, ob der Bürgermeister einer Nachbargemeinde kommissarisch gemäß § 112 DGO. mit der Wahrnehmung der Geschäfte dieses Bürgermeisters vorübergehend beauftragt werden kann. Hierfür werden vor allem hauptamtliche Bürgermeister kleinerer Gemeinden und Städte in Betracht kommen.

b) In den Fällen, in denen dem ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde eine weitere Hilfe für die Führung seiner Geschäfte gegeben werden muß, kann angeordnet werden, daß hauptamtliche Bürgermeister kleinerer Gemeinden nach dem Vorbild der nebenberuflichen Württ. Verwaltungsaktuare die Beratung und die Unterstützung des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens übernehmen. Auch hier erfolgt die Betrauung mit diesen Aufgaben nach § 112 DGO.

c) Je nach der Personallage ist zu prüfen, ob die Geschäfte von Dienststellen mehrerer benachbarter Gemeinden (z. B. durch Zusammenfassung der Verteilungsstellen zu einer Bezirksverteilungsstelle, durch Zusammenfassung mehrerer Gemeindebauämter, durch Zusammenfassung mehrerer kleiner Versorgungsbetriebe) für die Kriegszeit von der Dienststelle einer dieser Gemeinden wahrgenommen werden können. Zweckmäßigerweise wird in diesen Fällen zwischen den beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandges.[1]) abgeschlossen.

d) (1) Zur Haushaltsaufstellung für das Rechnungsjahr 1942 wird auf den RdErl. v. 24. 9. 1941 (MBliV. S. 1753) verwiesen. Danach kann für die Aufstellung des im Rahmen der Haushaltssatzung festzustellenden

*) **Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.**

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0096

Haushaltsplans davon abgesehen werden, den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1942 völlig neu aufzustellen. Es genügt vielmehr, wenn grundsätzlich der Haushaltsplan 1941 zugrunde gelegt und hinsichtlich der Ansätze überarbeitet wird, die sich gegenüber dem Haushaltsplan 1941 in wesentlichem Umfang ändern und demzufolge Rückwirkungen auf den Haushahltsausgleich haben. Auch bei diesem Verfahren ist jedoch in jedem Falle der Gesamtplan neu aufzustellen. Das gleiche gilt für den außerordentlichen Haushaltsplan, der seiner Natur nach nicht übernommen werden kann. Im übrigen wird auf den RdErl. selbst verwiesen.

(2) Das Anordnungswesen kann für die Kriegszeit ferner dadurch vereinfacht werden, daß von der Ausfüllung der Teile der Kassenanordnungen abgesehen wird, die sich auf die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans beziehen.

e) Wo die Wahrnehmung des Kassengeschäfts in den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden zu Schwierigkeiten führt, können folgende Maßnahmen für die Kriegszeit durchgeführt werden:

aa) Es wird in Abweichung von der Vorschrift des § 94 DGO. zugelassen, daß die Kassengeschäfte nicht in jeder Gemeinde von einem besonderen Kassenverwalter, sondern nötigenfalls vom Bürgermeister selbst oder von einem Beigeordneten geführt werden.

bb) Es wird zugelassen, daß die Kassen mehrerer Gemeinden durch eine einzige Kasseneinrichtung geführt werden. Abgesehen von der Möglichkeit, hierzu Kassen- und Rechnungsverbände zu bilden, kann dabei auch so verfahren werden, daß die hauptamtlich verwaltete Kasse einer kleineren Gemeinde gleichzeitig die Kassengeschäfte für die Nachbargemeinden, selbstverständlich unter völliger buchungsmäßiger Trennung, mitführt. Es wird ferner auch gestattet, die Kassengeschäfte unter den gleichen Voraussetzungen bei einer Kreiskommunalkasse zusammenzufassen, wie dies in Einzelfällen bereits mit Erfolg geschehen ist.

cc) Wo andere Lösungen für die Sicherung einer geordneten Kassenverwaltung nicht gegeben sind, kann der Landrat zulassen, daß der Kassenverwalter sich für die Kriegszeit auf die ordnungsmäßige Führung eines Kassenzeitbuches beschränkt, dagegen auf die Buchung nach der sachlichen Ordnung verzichtet. Dabei wird bewußt in Kauf genommen, daß damit die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung erschwert wird.

### 2. Vereinfachungsmaßnahmen im Gebiet der rheinisch-westfälischen Amtsordnung[2])

In Abweichung von der Vorschrift des § 23 der Amtsordnung wird für die Kriegszeit folgendes bestimmt: Wenn der Amtsbürgermeister in einer außerhalb seines Amtes belegenen Gemeinde seinen Amts- und Wohnsitz hat, so kann er auch zum Bürgermeister der zu seinem Amt gehörigen Gemeinde bestellt werden, die der ersteren unmittelbar benachbart ist. Die Bestellung ist kommissarisch durchzuführen.

### 3. Vereinfachungsmaßnahmen in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einw.

In den Gemeinden mit mehr als 3000 Einw. sind organisatorische Maßnahmen, die zu einer Vereinfachung der Verwaltung führen, von zentraler Stelle nicht zu treffen. Es wird vielmehr, wie bisher, Sache der Gemeindeleiter sein, für eine möglichst einfache Organisation der Verwaltung zu sorgen. Dagegen werden für die Kriegszeit folgende Abweichungen von den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zugelassen:

a) Aufstellung der Haushaltspläne

Für die Aufstellung der Haushaltspläne ist von den Vereinfachungsmöglichkeiten, die der RdErl. v. 24. 9. 1941 (MBliV. S. 1753) zuläßt, in weitem Umfange Gebrauch zu machen. Soweit die Gemeinden abweichend von diesem RdErl. neue Haushaltspläne aufstellen, kann auch hierbei hinsichtlich der Anlagen zum Haushaltsplan nach den Weisungen dieses RdErl. verfahren werden. Des weiteren kann von der Aufstellung eines aufgegliederten Stellenplans für die ständigen Arbeiter abgesehen und statt dessen nur die Gesamtzahl dieser Arbeiter ausgewiesen werden. Ferner wird zugelassen, daß die Aufteilung der persönlichen Ausgaben nach § 16 GemHVO.[3]) im Haushaltsplan selbst vereinfacht und gegebenenfalls eine Aufteilung nur im Sammelnachweis durchgeführt wird. Ebenso wird im Interesse der Vereinfachung auf die Aufgliederung der Personalausgaben für Einberufene, nicht Einberufene und neu angenommenes Ersatzpersonal nach dem RdErl. v. 30. 1. 1940 (MBliV. S. 209), sowie auf die in § 17 GemHVO. vorgesehenen Erläuterungen verzichtet. Selbstverständlich ist auch, daß die in § 24 GemHVO. und die sonst vorgesehenen Erläuterungen sich auf das Notwendigste beschränken können.

b) Ausführung des Haushaltsplans

(1) Für die Kriegszeit kann der Bürgermeister zulassen, daß von der Führung der Haushaltsüberwachungslisten für die Bewirtschaftung der Ausgabenmittel abgesehen wird. Dabei ist jedoch, gegebenenfalls durch entsprechende Anordnungen an die Gemeindekasse, sicherzustellen, daß der Überblick über den Ablauf der Haushaltswirtschaft gewahrt bleibt. Dagegen kann auf eine ausreichende Überwachung der Einnahmen auch in der Zukunft nicht verzichtet werden.

(2) Des weiteren wird zugelassen, daß die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit von Ausgaben durch den Bürgermeister oder in seiner Vertretung durch den Stadtkämmerer auch noch im Laufe des Rechnungsjahrs zugelassen wird. Dies gilt insbesondere für die Übertragung solcher Ausgaben, die bereits durch Bestellungen festgelegt sind.

c) Kassen- und Rechnungswesen

Soweit die Gemeinden eine Vermögensbuchführung (§ 55 KuRVO.)[4]) noch nicht eingerichtet haben, kann hiervon für die Kriegszeit abgesehen werden. Damit entfällt gleichzeitig auch die Pflicht zur Aufstellung einer Vermögensrechnung (§ 92 KuRVO.). Des weiteren kann für die Kriegszeit von der Sollstellung der Ausgaben (§ 62 KuRVO.) im Hinblick auf die derzeitige Kassenflüssigkeit der Gemeinden abgesehen werden. In diesem Falle muß jedoch für die Erstellung der Rechnung in anderer Weise eine zuverlässige Ermittlung der Kassenausgabereste sichergestellt werden.

### 4. Vereinfachungsmaßnahmen für die Landkreise

a) Für das Haushalts-. Kassen- und Rechnungswesen der Landkreise gelten die für die Gemeinden gegebenen Weisungen sinngemäß, auch wenn z. Z. der Rechtszustand für die Landkreise noch auf Landesrecht beruht.

b) Unbeschadet der erforderlichen haushaltsrechtlichen Trennung ist dafür zu sorgen, daß sich im Geschäftsablauf aus der Trennung der Behörde des Landrats in die staatliche Verwaltung und in die kreiskommunale Verwaltung durch getrennte Kanzleien, Absendestellen usw. keine Erschwerungen und

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0097



49

unnötige Personalbeanspruchungen ergeben. Für die volle Auslastung jeder einzelnen Dienststelle ist entweder durch Zusammenfassung oder durch andere geeignete Maßnahmen zu sorgen. Hierbei braucht auf eine strenge Scheidung in der Bearbeitung staatlicher und kommunaler Aufgaben nicht Rücksicht genommen zu werden.

c) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfungsämter in der Rechnungsprüfung für die Landkreise kann für die Kriegszeit weitgehend eingestellt werden. Dagegen kann nicht darauf verzichtet werden, daß die Rechnungsprüfungsämter als Gemeindeprüfungsämter ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Kassenprüfung der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen des Möglichen fortsetzen.

d) Veröffentlichungen der Landkreise brauchen in Zukunft an Stelle einer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt im Interesse der Vereinfachung und der besseren Unterrichtung der Bevölkerung nur noch in einer vom Landrat bestimmten Tageszeitung veröffentlicht zu werden.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 417.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1939 I S. 979.
[2]) Vgl. MBliV. 1935 S. 893; 1937 S. 1533.
[3]) Vgl. RGBl. 1937 I S. 921.
[4]) Vgl. RGBl. 1938 I S. 1583.

Zur Kenntnisnahme
z. v. a. Abt. 01.
St. A. 4/8 1942.
v. Auslegungsstr.

8 U.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0098

Der Amtsbürgermeister
Abt. I Ber. Beitr.

Siegburg-Mülldorf, den 10. August 1940.

An

Herrn / Firma _____

in

_____

_____ Str. Nr. ____

Auf Grund der Satzung über die Erhebung der Berufsschulbeiträge vom 23. September 1928 ist der für das Rechnungsjahr 1940 zu zahlende Berufsschulbeitrag auf 2,50 RM. pro beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt worden. Die Erhebungen nach dem Stande vom 1. Juli ds.Js., welcher als Stichtag gilt, haben ergeben, dass Sie _____ Arbeitnehmer beschäftigt haben. Der von Jhnen zu entrichtende Berufsschulbeitrag beträgt demnach _____ RM. Jch bitte, diesen Betrag bis zum 15. Sept. 1940 bei der hiesigen Amtskasse einzuzahlen oder auf deren Postscheckkonto Köln 23108 zu überweisen.

Gegen diesen Veranlagungsbescheid steht Jhnen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Abschlussfrist von vier Wochen bei dem Unterzeichneten zubringen. Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der verlangten Beträge nicht aufgehoben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0099



## Vereinfachung der Verwaltung

**RdErl. d. GBV. v. 19. 3. 1942 — GBV. 1211/42 Vf-5*)**

Nachstehende Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan und der Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und für die Wirtschaft zur Entlastung der Verwaltungsbehörden bei der Verwaltungsdurchführung und der Verwaltungsaufsicht v. 19. 3. 1942 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden.
An die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.
— MBliV. S. 581.

**Anlage**

### Anordnung
### zur Entlastung der Verwaltungsbehörden bei der Verwaltungsdurchführung und Verwaltungsaufsicht
### Vom 19. 3. 1942.

In Ausführung der Erlasse des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung geben wir für die Verwaltung im zivilen Bereich folgende Richtlinien und Anordnungen:

I.

(1) Die Verwaltungsdurchführung liegt grundsätzlich den Behörden in der Unterstufe ob. Sie treffen die Entscheidungen im Einzelfall in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze und der Richtlinien und Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden.

(2) Die Behörden in der Mittelstufe lenken die Verwaltungsdurchführung. Entscheidungen im Einzelfall treffen sie außer in Ausübung der Verwaltungsaufsicht oder auf Beschwerde nur in Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen ihnen nachgeordneten Behörden hinaus bedeutsam sind und daher für einen größeren Verwaltungsraum einheitlich behandelt werden müssen. Abs. 1 Satz 2 gilt für sie entsprechend.

(3) Die Obersten Reichsbehörden lenken die Gesamtverwaltung für ihren Geschäftsbereich und üben die oberste Verwaltungsaufsicht aus. Ihnen liegt für ihre Aufgabengebiete die grundsätzliche und verbindliche Planung ob. Sie haben sich grundsätzlich nicht mit Einzelentscheidungen in laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu belasten.

II.

(1) Gemäß den unter I aufgestellten Grundsätzen sind die Verwaltungsaufgaben im Gesamtbereich der öffentlichen Verwaltung weitgehend zu dezentralisieren; dies gilt besonders für die Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen und Befreiungen. Auch die Zustimmung zu beabsichtigten Verwaltungsmaßnahmen und -entscheidungen nachgeordneter Behörden dürfen sich Oberste Reichsbehörden nur ausnahmsweise aus Gründen überwiegenden Reichsinteresses oder einheitlicher Behandlung und Behörden in der Mittelstufe nur insoweit vorbehalten, als dies aus zwingenden Gründen einheitlicher Verwaltungsdurchführung für ihren ganzen Bezirk unbedingt geboten ist.

(2) Die abschließende Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Behörden in der Unterstufe ist grundsätzlich den Behörden in der Mittelstufe zu überlassen.

(3) Zur Beschleunigung des Verwaltungsablaufs in der Mittel- und Unterstufe hat die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen an Verwaltungsentscheidungen zu unterbleiben, soweit sie nicht in Rechtsvorschriften oder in Verwaltungsanordnungen Oberster Reichsbehörden ausdrücklich vorgesehen ist.

III.

(1) Weitgehende Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf gebietliche und fachliche Selbstverwaltungskörperschaften gewährleistet am besten eine volksnahe Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben und eine nachhaltige Entlastung der staatlichen Behörden.

(2) Dementsprechend sind von den Obersten Reichsbehörden geeignete, nicht reichswichtige Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörperschaften in der Mittelstufe zu übertragen, wenn sie nicht den Selbstverwaltungskörperschaften in der Kreis- oder Ortsstufe zugewiesen werden können. Diese Befugnis steht auch dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan für die zu ihrem Bereich gehörigen Ressorts zu. Den Obersten Reichsbehörden bleibt die oberste Planung dieser Aufgaben und die Aufstellung bindender Richtlinien vorbehalten.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Übertragung von Aufgaben auf die Organisationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung.

IV.

Die Obersten Reichsbehörden haben für ihren Geschäftsbereich ohne Verzug die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 19. 3. 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. nebst Anl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Der Amtsbürgermeister
Abt.I / 011-01

Siegburg-Mülldorf, den 4. April 1942

Nach Kenntnisnahme zu den Akten. (Berg)

i. V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0100

**Der Bürgermeister**

**Gemeinde Menden**

**Menden,** den .....Dezember 1938

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr
er erspart langes Warten an der Kasse!

**Steuerzeichen:** .....

**Die Amtskasse Siegburg-Mülldorf hat folgende Konten:**
**Postscheckkonto Köln 23108**
**Girokonto 66 bei der Kreissparkasse**

**Die Amtskasse Siegburg-Mülldorf**
ist für den Zahlungsverkehr geöffnet von 8 - 12 Uhr
außer Samstags und dem letzten Tag im Monat.

An Herrn - Frau - Fräulein

.....

.....

.....-Str. Nr. .....

# Bürgersteuerbescheid für 1939

Nach Ihrem - Einkommen im Kalenderjahr 193..... - vermögensteuerpflichtigen Vermögen - land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Einheitswert)*) von .....RM

beträgt der Steuermeßbetrag gemäß §§ 6 bis 8 des Bürgersteuergesetzes . . . . . .....RM

Dieser Steuermeßbetrag ermäßigt sich infolge Kinderermäßigung gemäß § 9 des Bürgersteuergesetzes auf . . . . . .....RM*)

Die Gemeinde erhebt für das Kalenderjahr 193..... eine Bürgersteuer in Höhe von
600 v. H. der Steuermeßbeträge.

Die danach von Ihnen zu entrichtende Bürgersteuer für 1939 beträgt demnach . . . .....RM

Hierauf wird der auf der Steuerkarte 1939 angeforderter Betrag angerechnet mit .....RM*)

so daß noch zu zahlen sind .....RM

Dieser Betrag ist - je zu einem Viertel mit .....RM - bis zum 10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. 1939 an die oben bezeichnete Gemeinde (.....kasse .....) zu entrichten*).

**Die einzelnen Teilbeträge werden nicht erhoben,** wenn Sie **am Fälligkeitstag** versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder laufende Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder Zusatzrente, Elternrente, Elternbeihilfe, Witwenbeihilfe, Waisenbeihilfe nach dem Reichsversorgungsgesetz oder Familienunterstützung nach dem Familienunterstützungsgesetz erhalten oder wenn voraussichtlich der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte im Erhebungsjahr nicht mehr als .....RM betragen wird. Von Blinden wird die Steuer nicht erhoben, wenn ihr Einkommen im Erhebungsjahr 4500 RM nicht übersteigt.

Gegen diesen Steuerbescheid ist der **Einspruch** zulässig, der innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Bürgermeister anzubringen ist.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Bürgersteuer nicht aufgehalten.

Nach Ablauf der Einzahlungsfristen werden **rückständige Beträge angemahnt oder durch Postnachnahme eingezogen,** nötigenfalls **im Verwaltungsweg beigetrieben. Entstehende Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.**

I. V. **Campe**

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

| EB.-Nr. | Datum | Betrag RM | Rpf | Säumnis-Z. RM | Rpf | Kosten RM | Rpf | Unterschrift als Quittung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Georg Hahn, Köln-Mülheim. Vordruck 389

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0101

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 51



X

**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Berichterstattung**

**RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. übrig. Obersten Reichsbehörden v. 23. 3. 1942 — I 226/42-5407**

Sämtliche Behörden- und Dienststellenleiter haben unter Anlegung des strengsten Maßstabes nachzuprüfen, ob und inwieweit Berichte, deren regelmäßige Erstattung sie zu bestimmten Terminen angeordnet haben, auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen unentbehrlich sind, weil sie der Wahrnehmung kriegswichtiger Verwaltungsaufgaben dienen. Soweit hiernach auf die Erstattung von Terminberichten einschließlich der Vorlage von Fehlanzeigen nicht überhaupt verzichtet werden kann, ist die Pflicht zur Berichterstattung sachlich auf die Behandlung kriegswichtiger Fragen einzuschränken.

An die nachgeordneten Behörden. — MBliV. S. 615.

---

z. a.
Ge 10.42
Allgemeingültig
Ge
L

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0102

**Der Bürgermeister**

**Gemeinde Holzlar**

**Steuerzeichen:** .....

**Holzlar,** den 31. Dezember 1939

Fördert den unbaren Zahlungsverkehr
er erspart langes Warten an der Kasse!

**Die Amtskasse Siegburg-Mülldorf hat folgende Konten:**
**Postscheckkonto Köln 23108**
**Girokonto 66 bei der Kreissparkasse**

**Die Amtskasse Siegburg-Mülldorf**
ist für den Zahlungsverkehr geöffnet von 8 - 12 Uhr
außer Samstags und am letzten Tag im Monat.

# Bürgersteuerbescheid für 1940

Nach Ihrem - Einkommen im Kalenderjahr 1938 - vermögensteuerpflichtigen Vermögen - land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (Einheitswert)*) von ..... RM

beträgt der Steuermeßbetrag gemäß §§ 6 bis 8 des Bürgersteuergesetzes . . . . . ..... RM

Dieser Steuermeßbetrag ermäßigt sich infolge Kinderermäßigung gemäß § 9 des Bürgersteuergesetzes auf . . . . . ..... RM*)

Die Gemeinde erhebt für das Kalenderjahr 1940 eine Bürgersteuer in Höhe von 600 v. H. der Steuermeßbeträge.

Die danach von Ihnen zu entrichtende Bürgersteuer für 1940 beträgt demnach . . . ..... RM

Hierauf wird der auf der Steuerkarte 1940 angeforderte Betrag angerechnet mit ..... RM*)

so daß noch zu zahlen sind ..... RM

Dieser Betrag ist - je zu einem Viertel mit ..... RM - bis zum 10. 2., 10. 5., 10. 8. und 10. 11. 1940 an die oben bezeichnete Gemeinde (Amtskasse Siegburg-Mülldorf) zu entrichten*).

**Die einzelnen Teilbeträge werden nicht erhoben,** wenn Sie **am Fälligkeitstag** versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder laufende Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder Zusatzrente, Elternrente, Elternbeihilfe, Witwenbeihilfe, Waisenbeihilfe nach dem Reichsversorgungsgesetz oder Familienunterstützung nach dem Familienunterstützungsgesetz erhalten oder wenn voraussichtlich der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte im Erhebungsjahr nicht mehr als ..... RM betragen wird. Von Blinden wird die Steuer nicht erhoben, wenn ihr Einkommen im Erhebungsjahr 4500 RM nicht übersteigt.

Gegen diesen Steuerbescheid ist die Anfechtung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Bürgermeister anzubringen ist.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Bürgersteuer nicht aufgehalten.

Nach Ablauf der Einzahlungsfristen werden **rückständige Beträge angemahnt oder durch Postnachnahme eingezogen,** nötigenfalls **im Verwaltungsweg beigetrieben. Entstehende Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.**

Schaub

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

| EB.-Nr. | Datum | Betrag RM | Rpf | Säumnis-Z. RM | Rpf | Kosten RM | Rpf | Unterschrift als Quittung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Georg Hahn, Köln-Mülheim. Vordruck 389

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0103

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 52

52

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr._____

Siegburg, den 21. April 1942.

Rathaus Sieg
Eingang 22. APR. 1942

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Sieg.-Müllendorf

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich.

Der Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 18.2.1942 V a 5007/42 -1012- (MBliV. S. 417) wurde in einer unter dem Vorsitz des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes der Regierung in Köln abgehaltenen Besprechung der Leiter der landrätlichen Gemeindeprüfungsämter erörtert.

Nach dem Ergebnis dieser Besprechung kann der Abschn. I (Vereinfachungsmaßnahmen für ehrenamtlich verwaltete Gemeinden bis zu 3000 Einw.) hinsichtlich der Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen auf die hiesigen Gemeinden nicht angewendet werden, da er offensichtlich auf die östlichen Verhältnisse zugeschnitten ist. Nach den Bestimmungen der Amtsordnung ist die Verwaltung der Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden Aufgabe des Amtes.

Hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltsplanes für 1942 und seiner Anlagen wird Ihnen weitgehend überlassen, inwieweit Sie von den in dem Erlaß vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen wollen.

Die Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Einnahmen ist auch weiterhin vorgeschrieben. Dagegen kann von der Führung der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben abgesehen werden. Nach dem Ergebnis der angeführten Besprechung wird dringend empfohlen, auch für die Ausgaben die Haushaltsüberwachungsliste weiter zu führen, da sonst die Übersicht über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verloren geht. Die notwendig werdenden Rückfragen und dergleichen würden möglicherweise mehr Arbeit und Zeitverlust verursachen, als die Führung der Haushaltsüberwachungsliste.

Auch der zugelassene Fortfall der Sollstellung in den Sachbüchern bringt keine beträchtliche Arbeitserleichterung. Lfd. Nummer, Name und Bezeichnung der Ausgabe müssen auch zukünftig in das Sachbuch eingetragen werden, da sonst aus den Istzahlen allein nicht zu ermitteln ist, um was es sich handelt. Es würde also lediglich der Anordnungsbetrag (Anordnungssoll) erspart werden. Bei kleineren Gemeinden und Ämtern ist jedoch die Zahl der Anordnungen im Jahre so gering, daß dadurch eine wesentliche Arbeitsersparnis überhaupt nicht eintritt. Hinzu kommt, daß am Jahresschluss doch Vergleiche zwischen den Anordnungen und den Istbuchungen angestellt werden müssen, um die Kassenreste zu ermitteln. Es wird Ihnen überlassen, darüber zu befinden, ob die Eintragungen des Anordnungssolls in das Sachbuch fortfallen sollen. Das gilt auch hinsichtlich solcher Kassen, die Buchungsmaschinen haben. Soweit das Anordnungssoll in die Sachbücher auch künftig eingetragen werden soll, wird zugelassen, daß Soll und Ist gleichzeitig, also nach der Zahlung eingetragen werden.

Da Vermögensbuchungen noch nicht eingerichtet sind, empfiehlt es sich, von der Erleichterung des Erlasses Gebrauch zu machen und von der Einrichtung dieser Buchung vorläufig abzusehen.

Weisheit.

Umlauf + a III-01
S.B. 24.4.1942
Sammelgruppe

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0104

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0105

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 53

53

**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bemessung der Berichtsfristen**

**RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. übrig. Obersten Reichsbehörden v. 21. 4. 1942 — I 488/42-5400**

Alle Behörden und Dienststellen haben bei der Anforderung von Berichten oder bei Gesuchen um Verwaltungshilfe zu berücksichtigen, daß die Dienststellen namentlich in der Unterstufe unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht immer den Ersuchen umgehend entsprechen können. Erledigungsfristen sind daher stets ausreichend lang zu bemessen. Das gilt insbesondere bei der Anforderung größerer Aufstellungen, Abrechnungen usw., die zeitraubende Feststellungen oder umfangreiche Schreibarbeit erfordern. Zu kurz bemessene Erledigungsfristen verursachen regelmäßig eine unnötige zusätzliche Verwaltungsarbeit (Fristberichte, Erinnerungen usw.), tragen aber keineswegs zu einer beschleunigten sachlichen Erledigung bei.

An die nachgeordneten Behörden.
An die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.
— MBliV. S. 767.

z. r. a. Dii-Di.
S. A. 7/5 1942.
w. anerkennen
B.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0106

....., den ..... 193....

# Einladung
## zur Beratung mit den Gemeinderäten.

Am ....., dem ..... d. J. ..... Uhr

findet in der Wohnung des Unterzeichneten — im — .....

eine **Beratung mit den Gemeinderäten** statt, zu der ich ergebenst einlade. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an der Beratung teilzunehmen, wenn sie nicht von mir beurlaubt sind (§ 56 der Deutschen Gemeindeordnung). Sie verletzen die Pflichten als Beamte, wenn sie ohne meine ausdrückliche Beurlaubung den Sitzungen fernbleiben.

Gleichzeitig werden nach § 56 Abs. 3 DGO. die Beigeordneten zur Sitzung geladen.

Es sollen die nachstehend angegebenen Gegenstände der Tagesordnung beraten werden:

**Der Bürgermeister:**

.....

**Tagesordnung:**

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....

Vorzulegen:

a) **den Beigeordneten:**

1. ..... 3. .....
2. ..... 4. .....

b) **den Gemeinderäten:**

1. ..... 5. .....
2. ..... 6. .....
3. ..... 7. .....
4. ..... 8. .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend aufgeführten Beigeordneten und Gemeinderäte am ..... geladen worden sind.

....., den ..... 193....

**Der Bürgermeister:**

Georg Hahn, Köln-Mülheim. Vordruck 373

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0107

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 54

54



## Vereinfachung der Verwaltung im gemeindlichen Bereich

**RdErl. d. RMdI. v. 4. 6. 1942 — V a 5007 IV/42-1012**

Im RdErl. v. 18. 2. 1942 (MBliV. S. 417) habe ich unter Abschn. 1 Buchst. e, aa zugelassen, daß in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern nötigenfalls die Kassengeschäfte auch vom Bürgermeister oder von einem Beigeordneten geführt werden können. Im Anschluß hieran ist die Frage aufgeworfen worden, ob in einem solchen Falle die Aufwandsentschädigung, die dem ehrenamtlichen Kassenverwalter durch die Hauptsatzung der Gemeinde zugebilligt ist, dem Bürgermeister oder Beigeordneten zusätzlich zufließt. Diese Frage ist, wie sich schon aus den Ausführungen in Abschn. A Ziff. 1a Abs. 8 der „Richtlinien zu § 27 DGO" (RdErl. v. 12. 12. 1935, MBliV. S. 1469) ergibt, zu bejahen. Auch die Höchstgrenze für Aufwandsentschädigungen kann bei einem solchen Zusammentreffen von zwei Aufwandsentschädigungen in der Person des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten überschritten werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Doppelvergütung nicht eine im Einzelfall unangemessene Höhe erreicht, insbesondere daß sie nicht die Besoldung eines vergleichbaren hauptamtlichen Gemeindebeamten wesentlich überschreitet.

z. v. a. III-01
S. A. 17/6 1942.
v. Amtsbürgermeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0108

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0109

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 55



**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einschränkung der Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen**

**RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. übrig. Obersten Reichsbehörden v. 11. 6. 1942 — GBV. Nr. 1213/42-115 Vf**

(1) Die Einforderung von Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen bewirkt bei den unterstellten Behörden und Dienststellen insgesamt eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit.

(2) Alle Behörden und Dienststellen haben deshalb Fehlanzeigen und Vollzugsmeldungen nur zu fordern, wenn dies im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung unter Anlegung eines strengen Maßstabes unumgänglich notwendig ist. Auf eine Vereinfachung in der Form dieser Berichte (vorgedrucktes Muster, Postkarte) ist besonders hinzuwirken.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBliV. S. 1262.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0110

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0111

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 56

50

**Vereinfachung der Verwaltung;**
**hier: Ein- und Auszahlung von Kleinbeträgen**

**RdErl. d. RMdI. v. 9. 6. 1942 — Va 5105/42-1530 A**

I. Ein- und Auszahlung von Kleinbeträgen im Verkehr zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden

(1) Die für die Behandlung von Kleinbeträgen im Zahlungsverkehr zwischen Reichsbehörden und Behörden der Gemeinden (GV.) maßgebenden Bestimmungen enthalten § 68 Abs. 2 RWB. und Anl. 4 hierzu. Auch für den Zahlungsverkehr zwischen Landesbehörden und Behörden der Gemeinden (GV.) sowie zwischen Behörden und Gemeinden (GV.) untereinander sind diese Vorschriften maßgebend. Danach ist auf die Ein- und Auszahlung von Beträgen bis zu 1 ℛℳ im Verhältnis zwischen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden einerseits und Behörden der Gemeinden (GV.) andererseits zu verzichten, wenn die Gegenseitigkeit gesichert ist. Dieses Verfahren findet jedoch keine Anwendung auf Zahlungen, die auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden, sowie im Verkehr mit werbenden Betrieben des Reichs, der Länder und Gemeinden (GV.).

(2) Ich ersuche die Gemeinden (GV.), in allen Fällen gegenüber Reichs- und Landesbehörden sowie im Zahlungsverkehr untereinander von der Vereinfachungsmöglichkeit im Rahmen des Abs. 1 Gebrauch zu machen.

(3) Ergänzend weise ich darauf hin, daß der RFM. sich für die Kriegsdauer mit einer Erhöhung der Kleinbetragsgrenze auf 5 ℛℳ für die Reichsbehörden einverstanden erklärt und die Landesregierungen gebeten hat, in gleicher Weise zu verfahren. Auch die Behörden der Gemeinden (GV.) sollen daher im Verkehr mit Reichsbehörden und, wenn diese entsprechend verfahren, mit Landesbehörden sowie im Zahlungsverkehr untereinander während des Krieges Beträge bis zu 5 ℛℳ als Kleinbeträge behandeln.

II. Ein- un[illegible] Auszahlung von Kleinbeträgen im Verkeh[illegible] wischen Gemeinden (GV.) und [illegible] Privatpersonen

(1) F[illegible]e Behandlung von Kleinbeträgen im Zahlungsv[illegible]ar mit Privatpersonen hat der RFM. für die [illegible] [illegible]örden während des Krieges folgendes b[illegible]

[illegible]elung eines einheitlichen Verfahrens inner-[illegible]sverwaltung bin ich für die Dauer des Krieges [illegible] Regelung einverstanden:

[illegible] Privatpersonen darf von der Ein-z[illegible]szahlung von Beträgen unter 2 ℛℳ im ein[illegible] abgesehen werden, wenn die Einziehung oder [illegible]ung mit unverhältnismäßigen Kosten oder [illegible]terungen verbunden sein würde.

Verlangt der Empfänger die Nachzahlung eines zu wenig ausgezahlten Betrages, so ist auch bei kleinen Beträgen Zahlung zu leisten. Solche Beträge sind auch dann auszuzahlen, wenn sie für den Empfangsberechtigten wegen seiner wirtschaftlichen Lage nicht als geringfügig anzusehen sind.

Bei mehreren von einer Person einzuziehenden oder an sie auszuzahlenden Beträgen ist die Summe der einzelnen Beträge maßgebend.

Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf die Einziehung allgemeiner Verwaltungsgebühren, auf Geldstrafen und auf Zahlungen, die auf Grund allgemeiner Tarife oder besonderer gesetzlicher Vorschriften bewirkt werden."

(2) Ich ersuche die Gemeinden (GV.), entsprechend zu verfahren, soweit dies nach den reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gemeindehaushalts- und Gemeindeabgabenrechts, möglich ist. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 Ziff. 3 GemHVO.[1]) werden beim Verzicht auf die Einziehung von Einnahmen unter den genannten Bedingungen regelmäßig gegeben sein.

Zusatz für den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin: Auf den Bericht v. 16. 4. 1942 — HSteu IIIa 1 9830/01.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nachrichtlich an den Reichsminister der Finanzen, den Preuß. Finanzminister durch Abdruck.

— MBliV. S. 1264.

---

[1]) Vgl. RGBl. 1937 I S. 921.

z. v. a. dii- ai
S. A. 29/6 1942.
v. Ausdrucksstoff.

M. d. W. d. G. b.

15

11

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0112

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0113

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 57

## Monatstermine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 1.j.Mts. | 24.5.4o. W-Amt J Nr.151o | Meldung über dem Stand der Holzabfuhr |
| 5.j.Mts. | 6-3-4o L III b | Bericht über das Ergebnis der Verkehrskontrolle |
| 5.u.2o.j.Mts. | 28.11.4o L II Pol.126o/4o | Meister(S.B.)u.Wachtmeister(S.B.) der Schtz.Pol.des Reiches der Gendarmerie u.d.Schtz.Pol.d.Gemeinden,die sich für Kolonialdst gemeldet haben. |

## Jährliche Termine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 1.1.j.Jrs. | 27.1o.1928 L III 394 | Revision der Viehkontrollbücher |
| 5.1.j.Jrs. | 13.8.1935 I L 1892 | Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 1o.1.j.Jrs. | 28.9.37.VII L 153/37 | Bedarf an Meldekarten für wöchentliche Schnellstatistik über Verkehrsunfälle |
| 1.1.j.Jrs. | 3.9.1919 L II 2517 | Verzeichnis der vorhandenen Fischereivereine |
| 1.2.j.Jrs. | 4.2.39 IV L 126/39 P 6oo-o2/3 | Nahrungsmittelwesen betr.Milchbewirtschaftung. |
| 1.2.j.Jrs. | 11.8.36 I 1 | Beschulung der Kriminalassistenten |
| 1o.2.j.Jrs. | 5.1o.37 II L 786 | Lehrgänge an Schutzpolizeischulen |
| 15.2.j.Jrs. | 16.2.1911 II 15oo | Laichschonreviere |
| 15.2.j.Jrs. | 2o.5.31 L 1o95 | Lehrgangsteilnehmer am Pol.O. Wachtmeister Lehrgang |
| 25.2.j.Jrs. | 14.1.19o2 Nr.225 | Bestrafung von Drogenhändlern pp- |
| 1.3.j.Jrs. | 13.8.192o L II 3o86 | Anforderungen zu der Nachweisung der Fischereiaufseher |
| 1.3.j.Jrs. | 25.2.1937 II L | Lehrgänge an Schutzpolizeischulen |
| 5.3.j.Jrs. | 13.8.1935 I L 1892 | Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0114

Jährliche Termine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 15.3.j.Jrs. | 15.7.1935 III L 459 | Bestrafungen wegen Fischereivergehen |
| 2o.3.j.Jrs. | 26.1.1939 VIII L 1o/39 w 1oo-o1-8 | Anträge auf Verleihung der Luftschutzehrenzeichen |
| 2o.3.j.Jrs. | 19.1o.1927 L 6781 | Erfahrungen,welche bei den polizeilichen Revisionen der Eichung der Weinfässer gemacht wurden. |
| 1.4.j.Jrs. | 6.8.1924 L 51o5 | Revisionen der Viehkontrollbücher |
| 1.4.j.Jrs. | 4.12.1929 L III 616 | Nachweisung der ausgestellten Gewerbelegitimationskarten |
| 5.4.j.Jrs. | 31.1o.34 IV L 441 | Arbeitszeit im Fleischer-u.Bäckergewerbe |
| 1.5.j.Jrs | 26.7.194o L II Pol.721-4o | Fürsorge für die mit den höchsten Kriegsorden usw.ausgezeichneten Angehörigen der Polizei |
| 5.5.j.Jrs. | 13.8.1935 I L 1892 | Propaganda über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 15.5.j.Jrs. | 13.4.1934 A I 321o | Fischereigenossenschaften pp. |
| 1.6.j.Jrs. | 11.5.38 I L 262/38 | Nachweisung über das Kraftfahrgerät |
| 1.6.j.Jrs. | 8.1o.38. II L P 2oo-o1c | Einreichung von Anträgen auf Neuverleihung SA Sportabzeichen für Angehörige der Schutzpol.nach vorgeschriebenem Muster |
| 2o.6.j.Jrs. | 26.1.39.VIII L 1o/39 W 1oo-o1-8 | Anträge auf Verleihung der Luftschutzehrenzeichen |
| 1.7.j.Jrs. | 5.5.1928 A I 36o5 | Prüfungsergebnis der Stierdeckbücher durch die Polizeibeamten |
| 1.7.j.Jrs. | 6.8.1924 L 51o5 | Revision der Viehkontrollbücher |
| 2o.7.j.Jrs. | 8.7.1938 P 1oo-o1 | Karteikarten der Gemeindepolizei |
| 15.8.j.Jrs. | 1o.12.3o. L 2649 | Bedarf an Vordrucken für Anfragen bei den Strafregisterbehörden |
| 1.9.j.Jrs. | 3.1o.1924 L 6616 | Lose Verzeichnisse Nr.47 zu Einbürgerungsanträgen |
| 1.9.j.Jrs. | 8.1o.1938 II L P 2oo-o1 c/1342 | Einreichung von Anträgen auf Neuverleihung von SA-Sportabzeichen für Angehörige der Schtz.Pol.nach vorgeschriebenem Muster |
| 5.9.j.Jrs. | 21.9.1937 I L 755 | Erfassung der Kraftfahrzeuge und Räder, Dienstfahrräder,Dienstpferde,Hunde sowie Luft und Gasschutzgerät bei den Gemeinde Pol.Behörden |
| 15.9.j.Jrs. | 25.2.37 II L | Lehrgänge an Schutzpolizeischulen |
| 2o.9.j.Jrs. | 26.1.39.VIII L 1o/39 | Anträge auf Verleihung der Luftschutzehrenabzeichen |
| 1.1o.j.Jrs. | 8.4.26.L 18o7 | Revisionen der Viehkontrollbücher |
| 1.1o.j.Jrs. | 5.5.28 A I 36o5 | Prüfungsergebnis der Stierdeckbücher durch die Polizeibeamten |
| 15.1oj.Jrs. | 2.11.35 W IV 1656 | Anforderung der Vordrucke 3,7 u.8 betr. der Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 15.1o.j.Jrs. | 1o.3.32. 521 | Vordrucke für Legitimationskarten |
| 2o.1o.j.Jrs. | 19.1o.27.L 6781 | Erfahrungen welche bei den polizeilichen Revisionen über die Eichung der Weinfässe gemacht wurden |
| 2o.1o.j.Jrs. | 4.1.29 A 1 7o | Ablagen in Überschwemmungsgebiet der Wasserläufe |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0115

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 58

# Jährliche Termine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 1.11.j.Jrs. | 16.3.34.A 1 1o529 | Entfernung der Weidezäune und der sonstigen Pfähle im Überschwemmungsgebiet |
| 5.11.j.Jrs. | 13.8.35 I L 1892 | Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 1o.11.j.Jrs. | 18.11.29 A I 95o5 | Vorschläge für die Neuwahl der Schiedsmänner zur Abschätzung des auf pol.Verordnung getöteten Viehes |
| 1.12j.Jrs | Einreichung von Anträgen auf | Verleihung von SA-Sportabzeichen |
| 15.12.j.Jrs. | 17.1.1941 L II Pol.1453/4o | Verzeichnis der Messen und Märkte |
| 15.12.j.Jrs. | 13.1.1934 A1 563 | Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Hebung der Fischzucht |
| 2o.12j.Jrs. | 26.1.1939 VIII L 1o/39 W 1oo-o1- 8 | Anträge auf Verleihung der Luftschutzehrenzeichen |
| 2o.12.j.Jrs. | 7.6.1929 III L 19 | Bekämpfung der Bienenfaulbrut |
| 2o.1.j.Js. | 2o.1o.1934 III L 617 | Zu- und Abgänge von Versicherungsunternehmern. |
| 1.2.jd.Jrs. | 14.12.1925 A I 735o | Veränderungen der im dem Verzeichnis der auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staates vom Wegebauffskus zu unterhaltenden Wege, Brücken und Fähren über nicht schiffbare Gewässer. |
| 1.3.jd.Js. | 16.6.1931 A I Nr.366 | Berichterstattung über Bereitstellung von Beihilfen für Denkmäle und von welcher Stelle diese zur Verfügung gestellt wurden. |
| 1.6.jd.Jrs. | 3.4.1916 A I Nr.2939 | Bericht über Wahrnehmungen über Gafährdung von nicht zu einem Deichverband gehörigen Deiche und ob eine Schau erforderlich ist. |
| 1.3. und 1.7.jd.Jrs. | 17.2.194o K 7 | Haushalt und Rechnung der Wasser- und Bodenverbände. |
| 1.7.jd.Jrs. | 22.9.1936 K II 7818 | Änderungen in dem Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen. |
| 15.7.jd.Js. | 12.12.1925 A I 2787 und 22.1o.1936 K V 8929 | Nachweisung über die zu Zwecken der Denkmalpfege und des Heimatschutzes eingesetzten Etatsmittel. |
| 1.8.jd.Js. | 1o.12.1937 K V Nr.1o188 | Anträge auf Provinzialbeihilfen für Denkmalpflegebauten. |
| 15.9.jd.Js. | 24.4.1925 L 3226 | Ortsbeschreibende Veränderungen. |
| 1.1o.jd.Js. | 5.8.1936 II L U 269/36 | Vorlage von Fahrgelderstattungsanträgen der Gewerbe- und Handelslehrer pp. |
| 1.1o.jd.Js. | 3o.7.1924 L 4869 | Nachweisung über vorgekommene Zu- und Abgänge der an der Berufs- pp. Schulen hauptamtlich angestellten Lehrpersonen. |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0116

# Jährliche Termine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft |
|---|---|---|
| 15.1o.jd.Js. | 15.4.1937 IV L 27o | Einreichung eines Verzeichnisses der vorherschbaren bemerkenswerten Ereignisse des nächsten Kalenderjahres (z. B. Gedenkfeier, Amts- und Geschäftsjubiläum und dgl.) |
| 15.11.jd.Js. | 15.1o.1928 A 7756 | Antrag auf Bewilligung einer Kreisbeihilfe zur Unterhaltung der Berufsschulen. |
| 2o.12.jd.Js. | 1.8.1936 I L 677 | Verzeichnis derjenigen Gemeindepolizei-Vollzugsbeamten, die im lfd. Kalenderjahr das 6o. Lebensjahr vollenden. |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0117



59

## Halbjährliche Termine an den Herrn Landrat

| Datum | Verfügung | Betrifft |
|---|---|---|
| 1.1.u.1.7. | 11.12.41 L II Pol.1285/41 | Übersichten über den Stand der Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Angehörige der Ordnungspolizei, S.H.D. Freiw. Feuerwehr und T.N. |
| 5.1.u.5.7. | 12.12.4o L II Pol.1oo-o1 g | Nachweisung über den Bestand an Polizeihunden |
| 2o.5.u.2o.11. | 2.5.38 I L 246/38 | Nachweisung über den Bestand an Pol. Hunden und deren Einsatz gemäss RdErl.d.RFSS.c.ChdDtPol. im RMdJ vom 13.4.1938 S/O - Kdo K/R Nr.13o(2) 38 |

## Vierteljährliche Termine an den Herrn Landrat.

| | | |
|---|---|---|
| 15.3.,15.7.u.15.1o. | 2o.1.1942 L III Ho 29/42 | Preisüberschreitungen und Untergewichtslieferungen im Kohleneinzelhandel |
| 1.1., 1.4.,1.7. u.1.1o. | 24.5.4o W Amt 151o | Bericht über die Zahl der für die Holzabfuhr geeigneten Gespanne und Fahrzeuge |
| 5.7., 5.11. und 5.2. | 24.3.41 L III Ho 266/41 | Beschwerden zur Einführung der neuen Grundpreistarife zur Elektrizität und Gas laut Tarifordnungen |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0118

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0119



## Monatstermine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 1.j.Mts. | 24. 5.40. W- Amt J Nr. 1510 | Meldung über den Stand der Holzabfuhr |
| 5.j.Mts. | 6. 3.40. L III b | Bericht über das Ergebnis der Verkehrskontrolle |
| 5.u.20.j.Mts. | 28.11.40 L II Pol.1260/40 | Meister(S.B.)u.Wachtmeister (S.B.) der Schtz.Pol.des Reiches der Gendarmerie u.d.Schtz.Pol.d.Gemeinden,die sich für Kolonialdienst gemeldet haben. |

## Jährliche Termine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 1.1.j.Jrs. | 27.10.1928 L III 394 | Revision der Viehkontrollbücher |
| 5.1.j.Jrs. | 13. 8.1935 I L 1892 | Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 10.1.j.Jrs. | 28. 9.1937 VI[I] L 153/37 | Bedarf an Meldekarten für wöchentliche Schnellstatistik über Verkehsunfälle |
| 10.1.j.Jrs. | 3. 9.1919 L II 2517 | Verzeichnis der vorhandenen Fischereivereine |
| 1. 2.j.Jrs. | 4. 2.1939 IV L 126/39 P 600-02/3 | Nahrungsmittelwesen betr. Milchbewirtschaftung . |
| 1. 2.j.Jrs, | 11. 8.1936 I 1 | Beschulung der Kriminalassistenten |
| [illegible]. 2.j.Jrs. | 5.10.1937 II L 786 | Lehrgänge an Schutzpolizeischulen |
| 15. 2.j.Jrs. | 16. 2.1911 II 1500 | Laichschonreviere |
| 15. 2.j.Jrs. | 20. 5.1931 L 1095 | Lehrgangsteilnehmer am Pol. O. Wachtmeisterlehrgang |
| 25. 2.j.Jrs. | 14. 1.1902 Nr. 225 | Bestrafung von Drogenhändlern pp- |
| 1. 3.j.Jrs. | 13. 8.1920 L II 3086 | Anforderungen zu der Nachweisung der Fischereiaufseher |
| 1. 3.j.Jrs. | 25. 2.1937 II L | Lehrgänge an Schutzpolizeischulen |
| 5. 3.j.Jrs. | 13. 8.1935 I L 1892 | Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 15. 3.j.Jrs. | 15. 7.1935 III L 459 | Bestrafungen wegen Fischereivergehen. |
| 20. 3.j.Jrs. | 26. 1.1939 VIII L 10/39 w 100-01-8 | Anträge auf Verleiung der Luftschutzehrenzeichen |
| 20. 3.j.Jrs. | 19.10.1927 L 6781 | Erfahrungen,welche bei den polizeilichen Revisionen der Eichung der Weinfässer gemacht wurden. |
| 1. 4.j.Jrs. | 8. 6.1924 L 5105 | Revision der Viehkontrollbücher |
| 1. 4.j.Jrs. | 4.12.1929 L III 616 | Nachweisung der ausgestellten Ge- |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0120

Jahrestermine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| | | Gewerbelegitimationskarten |
| 5. 4.j.Jrs. | 31.10.1934 IV L 441 | Arbeitszeit im Fleischer- und Bäckergewerbe. |
| 1. 5.j.Jrs. | 26. 7.1940 L II Pol. 721-40 | Fürsorge für die mit den höchsten Kriegsorden usw.ausgezeichneten Angehörigen der Polizei |
| 5. 5.j.Jrs. | 13. 8.1935 I L 1892 | Propagenda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 15. 5.j.Jrs. | 13. 4.1934 A I 3210 | Fischereigenossenschaften pp. |
| 1. 6.j.Jrs. | 11. 5.1938 I L 262/38 | Nachweisung über das Kraftfahrgerät |
| 1. 6.j.Jrs. | 8.10.1938 II L P 200 -01 c | Einreichung von Anträgen auf Neuverleiung SA Sportabzeichen für Angehörige der Schutzpol.nach vorgeschriebenem Muster. |
| 20. 6.j.Jrs. | 26. 1.1939 VIII L 10/39 W 100-01-8 | Anträge auf Verleiung der Luftschutzehrenzeichen |
| 1. 7.j.Jrs. | 5. 5.1928 A I 3605 | Prüfungsergebnis der Stierdeckbücher durch die Polizeibeamten |
| 1. 7.j.Jrs. | 6. 8.1924 L 5105 | Revision der Viehkontrollbücher |
| 20. 7.j.Jrs. | 8. 7.1938 P 100-01 | Kartteikarten der Gemeindepolizei |
| 15. 8.j.Jrs. | 10.12.1930 L 2649 | Bedarf an Vordrucken für Anfragen bei den Strafregisterbehörden |
| 1. 9.j.Jrs. | 3.10.1924 L 6616 | Lose Verzeichnisse Nr. 47 zu Einbürgerungsanträgen |
| 1. 9.j.Jrs. | 8.10.1938 L II P 200-01 c/1342 | Einreichung von Anträgen auf Neuverleiung von SA-Sportabzeichen für Angehörige der Schtz.Pol.nach vorgeschriebenem Muster. |
| 5. 9.j.Jrs. | 21. 9.1937 I L 755 | Erfassung der Kraftfahrzeuge und Räder, Dienstfahrräder,Dienstpferde,Hunde sowie Luft- und Gasschutzgerät bei den Gemeindepol. Behörden. |
| 15. 9.j.Jrs. | 25. 2.1937 II L | Lehrgänge an Schutzpolizeischulen |
| 20. 9.j.Jrs. | 26. 1.1939 VIII L 10/39 | Anträge auf Verleiung der Luftschutzehrenzeichen. |
| 1.10.j.Jrs. | 8. 4.1926 L 1807 | Revisonnen der Viehkontrollbücher |
| 1.10.j.Jrs. | 5. 5.1928 A 1 3605 | Prüfungsergebnis der Sierdeckbücher durch die Polizeibeamten |
| 15.10.j.Jrs, | 2.11.1935 W IV 1656 | Anforderung der Vordrucke 3,7 u.8 betr. der Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 15.1o.j.Jrs. | 10. 3.1932 521 | Vordrucke für Legitimationskarten |
| 20.10.j.Jrs. | 19.10.1927 L 6781 | Erfahrungen welche bei den polizeilichen Revisionen über die Einreichung Weinfässe gemacht wurden. |
| 20.10.j.Jrs. | 4. 1.1929 A 1 70 | Ablagen im Überschwemmungsgebiet der Wasserläufe |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0121



61

## Halbjährliche Termine an den Herrn Landrat

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 1.1.u.1.7. | 11.12.41 L II Pol. 1285/41 | Übersichten über den Stand der Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Angehörige der Ordnungspolizei,S.H.D.Freiw.Feuerwehr und T.N. |
| 5.1.u.5.7. | 12.12.40 L II Pol.100-01 g | Nachweisung über den Bestand an Polizeihunden |
| 20.5.u.20.11. | 2. 5.38 I L 246/38 | Nachweisung über den Bestand an Polizeihunden und deren Einsatz gemäß RdErl.d.RF.--c. ChdDtPol.im RMdJ vom 13.4.1938 - O - Kdo K/R Nr. 130(2) 38 |

## Vierteljährliche Termine an den Herrn Landrat.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 15.3.,15.7.u.15.10. | 20.1.1942 L III Ho 29/42 | Preisüberschreitungen und Untergewichtslieferungen im Kohleneinzelhandel |
| 1.1.,1.4.,1.7.u.1.10. | 24.5.40 W Amt 1510 | Bericht über die Zahl der für die Holzabfuhr geeigneten Gespanne und Fahrzeuge |
| 5.7.,5.11.und 5.2. | 24.3.41 LIII Ho 266/41 | Beschwerden zur Einführung der neuen Grundpreistarife zur Elektrizität und Gas laut Tarifordnungen. |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0122

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0123



Jährliche Termine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| 1.11.j.Jrs. | 16. 3.1934 A 1 10529 | Entfernung der Weidezeune und der sonstigen Pfäle im Überschwemmungsgebiet |
| 5.11.j.Jrs. | 13. 8.1935 I L 1892 | Propaganda gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses |
| 10.11.j.Jrs. | 18.11.1929 A I 9505 | Vorschläge für die Neuwahl der Schiedsmänner zur Abschätzung des auf pol. Verordnung getöteten Viehs |
| 1.12.j.Jrs. | | Einreichung von Anträgen auf Verleihung von SA.-Sportabzeichen. |
| 15.12.j.Jrs. | 17. 1.1941 L II Pol.1453/40 | Verzeichnis der Messen u.Märkte |
| 15.12.j.Jrs. | 13. 1.1934 A 1 563 | Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Erhebung der Fischzucht |
| 20.12.j.Jrs. | 26. 1.1939 VIII L 10/39 W 100/01- 8 | Anträge auf Verleihung der Luftschutzehrenzeichen |
| 20.12.j.Jrs. | 7. 6.1929 III L 19 | Bekämpfung der Bienenfaulbrut |
| 20. 1.j.Jrs. | 20.10.1934 III L 617 | Zu- und Abgänge von Versicherungsunternehmern |
| 1. 2.j.Jrs. | 14.12.1925 A I 7350 | Veränderungen der in dem Verzeichnis auf Grund rechtlicher Verpflichtungen des Staates vom Wegebaufiskus zu unterhaltenden Wege,Brücken und Fähren über nicht schiffbare Gewässer. |
| 1. 3.j.Jrs. | 16. 6.1931 A I Nr. 366 | Berichterstattung über Bereitstellung von Beihilfen für Denkmale und von welcher Stelle diese zur Verfügung gestellt wurden. |
| 1. 6.j.Jrs. | 3. 4.1916 A I Nr. 2939 | Bericht über die Wahrnehmung über Gefährdung von nicht zu einem Deichverband gehörigen Deiche und ob eine Schau erforderlich ist. |
| 1. 3.u. 1. 7.j.Jrs. | 17. 2.1940 K 7 | Haushalt und Rechnung der Wasser und Bodenverbände. |
| 1. 7.j.Jrs. | 22. 9.1936 K II 7818 | Änderungen in dem Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen. |
| 15. 7.j.Jrs. | 12.12.1925 A I 2787 und 22. 10.1936K V 8929 | Nachweisung über die zu Zwecken der Denkmalpflege und des Heimatschutzes eingesetzten Etastmittel. |
| 1. 8.j.Jrs. | 10.12.1937 K V Nr. 10188 c | Anträge auf Provinzialbeihilfen für Denkmalpflegebauten |
| 15. 9.j.Jrs. | 24. 4.1925 L 3226 | Ortsbeschreibende Veränderungen |
| 1.10.j.Jrs. | 30. 7.1924 L 4869 | Nachweisung über vorgekommene Zu- und Abgänge der an der Berufs- pp.Schulen hauptamtlich angestellten Lehrpersonen. |
| 15.10.j.Jrs. | 15. 4.1937 IV L 270 | Einreichung eines Verzeichnisses der |

vor-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0124

Jährliche Termine an den Herrn Landrat in Siegburg.

| Datum | Verfügung | Betrifft: |
|---|---|---|
| | | vorherschbaren bemerkenswerten Ereignisse des nächsten Kalenderjahres (z. B.Gedenkfeier,Amts- und Geschäftsjubiläum und dgl.) |
| 15.11.j.Jrs. | 15.10.1928 A 7756 | Antrag auf Bewilligung einer Kreisbeihilfe zur Unterhaltung der Berufsschulen. |
| 20.12.j.Jrs. | 1. 8.1936 I L 677 | Verzeichnis derjenigen Gemeindepolizei-Vollzugsbeamten,die im lfd.Kalenderjahr das 60. Lebensjahr vollenden. |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0125

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 63

17.9.1942.

I 011-01.

1.) An

den Herrn Landrat des Siegkreises

in

S i e g b u r g.

Betr.: Einschränkung von Fehlanzeigen und von Vollzugsmeldungen.

Durch die Beachtung regelmäßiger Termine der Aufsichtsbehörden entsteht für die unteren Behörden eine nicht geringe Verwaltungsarbeit. Dabei konnte ich besonders seit meiner hiesigen Tätigkeit die Feststellung machen, dass bei diesen Terminen in der Regel, zumal in der Jetztzeit, Fehlanzeige zu erstatten ist. Eine Aufstellung über die nach meiner Ansicht entbehrlichen Termine bringe ich in der Anlage zur Vorlage. Dabei nehme ich Bezug auf die Rd.Erlasse d.RMdJ.vom 23. März 1942 (MBliV.S. 615) und vom 11.6.1942 (MBliV.S.1262). Ich gestatte mir anzuregen, eine Nachprüfung zu veranlassen, ob und inwieweit eine Aufhebung der Termine angängig ist, bezw. für die Dauer des Krieges die Erstattung von Fehlanzeigen erlassen werden kann.

M.d.W.d.G.b.

/// ///

2.) Nach 1 Monat.

1. Zur Kenntn. Kopf vorl.
2. Nach 1 Monat.
S.-A. 29/10 1942.
w. Anregungen.
M.d.W.d.G.b.

Nach 1 Monat.
S.-A. 30/11 1942
Sa.

Nach 1 Monat.
S.-A. 30/12 1942.
Sa.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0126

1. Weitere Verfg. ist bisher nicht ergangen.

2. ~~Durchschrift~~ Vermerk z. d. a. Vi- Vi.

S. A. 4/2 1943.

W. Aufschneider.

M. d. W. u. G. b.

U.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0127

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 64



Der Regierungspräsident.
I J Sch 2600 - 29/42 I.

Köln, den 3. Januar 1943.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, erneut auf die Einhaltung des Dienstweges bei Vorlage von Berichten, Terminmeldungen usw. hinzuweisen.

Von der Einhaltung des Dienstweges darf nur dann abgewichen werden, wenn aus besonderen Gründen eine unmittelbare Berichterstattung angeordnet ist.

Auf meine Verfügung vom 15.1o.42 - I J Sch(Lu) 29o8 - 1/41 - nehme ich Bezug.

In Vertretung.
gez. Dr. Beck

Beglaubigt:
Regs. Sekretär.

An
die Herren Landräte des Bezirks
- mit Mehrabdrucken für
die Bürgermeister -.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0128

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr.

Siegburg, den 11. Februar 1943.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 15. FEB. 1943

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Sieg.-Mülldorf

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:
Pick.
Kreisbürodirektor.

Nach Kenntnisnahme
z. d. A. 011-01.
S. A. 16/2 1943.
w. Amtsbürgermeister.
Pg.
Sg.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0129

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 65



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 15.Februar 1943.

1.Mit sofortiger Wirkung wird hiermit angeordnet:

a.Frl.Kneutgen versieht nachmittags Dienst bei der Abteilung I.Jhr wird die Führung der Haushaltsüberwachungsliste übertragen.Vormittags ist Frl.Kneutgen beim Standesamt wie bisher tätig.

b.Der Lehrling Schicker wird von Abteilung II zur Abteilung I versetzt.Anlernling Limbach wird von der Abteilung I zur Abteilung II versetzt.

/// ///

2.Vermerk zu den Personalakten der in Frage kommenden Angestellten.

/// ///

3.Jm Umlauf den Beteiligten und den Abteilungsleitern zur Kenntnis.

M.d.W.d.G.b.

Kenntnis genommen.

Kneutgen
Limbach
Köhler
Bisier
Schicker
[illegible]

z. v. a. III-N.
S.M. 16/2 1943.
v. Amtsbürgermstr.
M.d.W.d.G.b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0130

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0131

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 66



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 20. Februar 1943.

1. Mit Wirkung vom 22. Februar 1943 ab wird Frl. Hennig von der Abteilung II zur Abteilung III versetzt. Vom gleichen Tage ab wird Frl. Kneutgen von ihren Dienstgeschäften bei der Abteilung III entbunden. Frl. Kneutgen ist für die Folge nachmittags bei der Abteilung I tätig.

/// ///

2. Jm Umlauf
den Beteiligten
zur Kenntnis.

M.d.W.d.G.b.

Reinartzen
Hennig
Kneutgen

Gehaltsstelle.
Schmanny

z. n. a. Ü.-U.
S.-A. 20/2 1943.
St. Amtsbürgermstr.
M.d.W.d.G.b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0132

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0133

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 67

67

**Gemeinde Niederpleis**

**Niederpleis**, den 27. Juni 1938.

Hebeliste-Nr. .....

Die Amtskasse Siegburg-Mülldorf hat
Postscheckkonto Köln Nr. 23108
Girokonto Nr. 66 bei der Kreissparkasse
in Siegburg

An

Herrn – Frau .....

.....

**Niederpleis**

.....str. Nr. .....

# Grundsteuerbescheid für das Rechnungsjahr 1938

## A. Steuerfestsetzung.

Nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 1. 12. 36 (RGBl. I S. 986) werden Sie in der hiesigen Gemeinde mit Ihrem hier gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und Grundvermögen zur Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1938 (1. April 1938 bis 31. März 1939) nach folgender Berechnung herangezogen:

| Bezeichnung der Grundsteuereinheit | Vom Finanzamt festgesetzter Steuermeßbetrag bzw. Zerlegungsanteil nach beilieg. Bescheiden RM | Rpf. | Hebesatz der Gemeinde % | Jahresgrundsteuerbetrag 1938 RM | Rpf. | Vierteljahres- bzw. Monats-Betrag RM | Rpf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen:** | | | | | | | |
| a) Landwirtschaftlicher Betrieb | | | 70 | | | | |
| b) Landwirtschaftliche Grundstücke | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| **B. Grundstücke:** | | | | | | | |
| I. Unbebaute Grundstücke | | | 110 | | | | |
| II. Altbauten | | | | | | | |
| III. Neubauten | | | | | | | |
| IV. Älterer Neuhausbesitz | | | | | | | |
| V. Neuester Neuhausbesitz im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der DV. z. Grundsteuergesetz v. 1. 7. 37 | | | | | | | |
| Erstarrte Grundsteuer nach dem Stande v. 31. 3. 1938 | — | — | | | | | |
| Gesamtbetrag an Grundsteuer 1938 | | | | | | | |

Dieser Betrag wird auf dem Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1938 angefordert. Bis zum Empfang des Steuerzettels sind die auf dem Steuerzettel 1937 festgesetzten Steuerbeträge als Vorauszahlung für 1938 weiter zu entrichten, mindestens jedoch in obiger Höhe.

## B. Belehrung über die Rechtsmittel.

Gegen diesen Steuerbescheid ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die mit dem ersten Tage nach Empfang des Bescheides beginnt, der bei dem Bürgermeister einzulegende Einspruch zulässig. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Steuermeßbetrag oder gegen den Zerlegungsanteil richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsmittel geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermeßbescheid oder den Zerlegungsbescheid erlassen hat.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Wird eine Steuerzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages für die rückständigen Beträge ein Säumniszuschlag von 2 v. H. verwirkt. Außerdem hat der Steuerpflichtige die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

**Der Bürgermeister**
Pleis

Formular-Verlag der Hansa-Druckerei G.m.b.H., Münster i.W. St 2003

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0134

**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Umzugskosten und Trennungsentschädigung für Angestellte und Arbeiter**

**RdErl. d. RMdI. v. 12.2.1943 — II b 3915 II/42-7014/2**

(1) Im RBB. 1943 S. 6 ist der RdErl. des RFM. v. 2. 12. 1942 über Umzugskosten und Trennungsentschädigung für Angestellte und Arbeiter veröffentlicht. Danach finden die durch die VO. des RFM. v. 11. 9. 1942 (RBB. S. 186) mit Wirkung vom 1. 1. 1943 im Umzugskostenrecht eingetretenen Vereinfachungen hinsichtlich der Gewährung von Trennungsentschädigung von diesem Zeitpunkt ab auch auf Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung.

(2) Ich weise hierauf zur Beachtung hin.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 236.

Der Amtsbürgermeister
Abt.I / oll-ol

Siegburg-Mülldorf, den 23.2.1943

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Za
Ng

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0135

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 68

68

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. _____

Siegburg, den 21. Januar 1943.

An
die Herren Bürgermeister
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Sieg.-Mülldorf

Rathaus Siegburg-Mü
Eing. 25. JAN. 1943

Ich verweise auf die 4. Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz vom 23. Dezember 1942 (RGBl. I 1943 S. 4). Nach dieser Verordnung sind die Monatszahlungen an den Gemeindeumschuldungsverband in Halbjahreszahlungen umgewandelt worden. Für die pünktliche Zahlung der dem Gemeindeumschuldungsverband geschuldeten Beträge mache ich die Herren Bürgermeister bezw. Amtsbürgermeister persönlich verantwortlich.

Reisheit.

Verf. u. Verw.
I A 2 Bd. 1 H 3.
Zu Mg

5/2

Verf. u. Verw.
Lg 5/2

15/2

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0136

Für weitere Anweisung bis zur
jetzigen Benachrichtigung ist grundsätzlich
die Zahlung im Fall Zinsen über
[illegible] vom [illegible] Zusammenrechnung
[illegible]

z.d.r.a. 9.1.-01.

S.M. 15/4 1943
Schulverwaltung
29/Kg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0137



69

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 4.Februar 1943.

1.Mit Rücksicht darauf, dass Gebührenmarken nicht mehr erhältlich sind, wird hiermit folgende Anordung getroffen:

Die Amtskasse führt das bisherige Gebührenverzeichnis weiter. Die noch vorhandenen Gebührenmarken werden aufgebraucht. Für die Folge trägt die Amtskasse auf das gebührenpflichtige Schriftstück auf, welche Gebühren entrichtet sind. Dabei ist die Höhe der einzelnen Gebühr sowie die Nr. des Gebührenverzeichnisses anzugeben. Diese Auftragung erfolgt durch Stempelaufdruck, der folgendes enthält:

Gebühren ..... Rm
G.V.Nr. .....
S.M. .....
Amtskasse.

Die aufkommenden Gebühren sind täglich abzurechnen und bei der in Frage kommenden Haushaltsstelle zu vereinnahmen.

/// ///

2.Jm Umlauf
bei dem Herrn Amtsrentmeister Adolphs
sowie den einzelnen Verwaltungsabteilungen
zur Kenntnis und Beachtung.

M.d.W.d.G.b.

Kenntnis genommen:
[illegible] 5/2.43
[illegible]

z.K. a. Abt. II.
S.K. 26.1.1948.
[illegible]
M.d.W.d.G.b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0138

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0139



X

**Sicherung des behördlichen Schriftgutes gegen Luftgefahren**

**RdErl. d. RMdI. v. 11. 9. 1942 — VI c 6346/42-6080**

Wie mir berichtet wird, ist das nicht mehr im laufenden Geschäftsbetrieb der Behörden benötigte Schriftgut (sogenannte Altregistraturen) vielfach durch die Art und Weise seiner Aufbewahrung den Gefährdungen durch Luftangriffe besonders ausgesetzt. Indem ich ersuche, dieser Angelegenheit die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, sei kurz folgendes hervorgehoben:

Das in Frage kommende Schriftgut ist keinesfalls auf Dachböden zu lagern, sondern möglichst in unteren Gebäudegeschossen an Stellen, die durch schräg einfallende Brandbomben weniger gefährdet sind. Feuchte Kellerräume sind für die Aufbewahrung ungeeignet. Es empfiehlt sich, bei den hiernach zu treffenden Vorkehrungen die zuständigen staatlichen Archive zu beteiligen, die über besondere einschlägige Sachkenntnis verfügen. Bei der Räumung eines Dienstgebäudes aus Anlaß einer Beschädigung oder eines Brandes ist der Bergung der unersetzlichen Aktenbestände der Vorzug zu geben vor der Wegschaffung der Ausstattungsgegenstände und Dienstgeräte.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

An die Obersten Reichsbehörden, den Deutschen Gemeindetag, den Generaldirektor der Staatsarchive durch Abdruck.

— MBliV. S. 1815.

---

Der Amtsbürgermeister
Abt.I / Oll - ol

Siegburg-Mülldorf, den 18.9.1942

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0140

| N a m e | Wohnort | Strasse und Hausnummer | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Hauszinssteuer | Gewerbesteuer | Pächter | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0141

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 71



# Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 25. Juli 1940.

Fernruf 2551, 2552
Amt Siegburg

Abt. I Nr. 011-01

An

den Herrn Bürgermeister

in

.....

In der letzten Zeit ist wiederholt vorgekommen, dass einzelne Personen aus den verschiedensten Gemeinden den hiesigen Amtes beim hiesigen Ernährungsamt vorsprechen und die Zuteilung der Lebensmittelkarten beantragen. Sie geben dabei an, dass sie den Bürgermeister ihrer Gemeinde trotz wiederholter Versuche nicht haben ansprechen können. Das hiesige Ernährungsamt kann den Wünschen dieser Personen jedoch deshalb in vielen Fällen nicht nachkommen, weil die Abrechnung der betreffenden Gemeinde noch nicht vorliegt. Würde das Ernährungsamt die Karten aushändigen, so bestünde die Gefahr, dass Doppelzuteilungen erfolgen. Ich verkenne nicht, dass die Schuld an der Nichtzuteilung in den Gemeinden in den meisten Fällen bei den in Frage kommenden Personen selbst liegt. Vielfach waren sie bei der Zuteilung der Karten in ihrer Wohnung nicht anwesend, vielleicht durch Arbeit und sonstige Umstände verhindert, sodass die Aushändigung nicht vorgenommen werden konnte. Wird jedoch die Aushändigung beim hiesigen Ernährungsamt aus den angeführten Gründen verweigert, so gilt dies Anlass zu Verärgerungen. Es ist deshalb erforderlich, dass die Herren Bürgermeister, die die Zuteilung der Lebensmittelkarten selbst vornehmen, für diese und für alle anderen gemeindlichen Angelegenheiten bestimmte Sprechstunden festsetzen, die der Einwohnerschaft mitgeteilt werden, damit dem Einzelnen der Weg zum Ernährungsamt

Abdruck 2.8.40

2207
5 39
3000

10.8.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0142

nährungsamt erspart wird. Ich bitte mir bis zum 1. August ds. Js. mitzuteilen, welche Sprechstunden von Ihnen regelmäßig festgesetzt sind, damit ich entsprechende Bekanntmachungen erlassen kann. In den meisten Fällen werden jedoch die Herren Bürgermeister dazu übergegangen sein, geeignete sonstige Personen mit der Verteilung und Abrechnung der auszugebenden Lebensmittlkarten zu betrauen. Ist das aber der Fall, dann muss d dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, bis zur erfolgte Abrechnung umzutauschen und entstandene Fehler zu berichtigen Ich bitte das Erforderliche hierbei zu veranlassen und mir dasseVeranlasste mitzuteilen.

Bei der Zuteilung zusätzlicher Lebensmittel wird in vielen Fällen verfügt, dass einzelne Karten oder Kartenabschnitte eingezogen werden müssen. Es ist jedoch vorgekommen, dass die Bescheinigungen über die bewilligten Zusatzmittel ausgehändigt wurden und dass es dann nicht mehr möglich war, von den Einzelnen die einzuziehenden Lebensmittelkarten oder Abschnitte zu erhalten. Ich ersuche deshalb die mit der Zustellung beauftragten Personen ausdrücklich anzuweisen, die Aushändigung der Bescheinigungen über die Zusatzmittel von der Ablieferung der vorgeschriebenen Kartenabschnitte abhängig zu machen und im andern Falle die Aushändigung zu verweigern. In diesem Falle sind die in Frage kommenden Personen an das hiesige Ernährungsamt zu verweisen.

Von Selbstversorgern sind gleichfalls einzelne Karten einzuziehen oder aber nicht auszuhändigen. Welche Karten nicht ausgehändigt werden dürfen, wird den Herrn Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt. Darüber wird beim hiesigen Ernährungsamt eine besondere Kontrolle geführt. Gehen nun die Herren Bürgermeister dazu über, eine Regelung zutreffen, die mit der Anordnung des Ernährungsamtes in Widerspruch steht, so ist eine einwandfreie Kontrolle nicht möglich. Ich ersuche deshalb für die Folge in jedem Falle den Anordnungen des Ernährungsamtes zu entsprechen und in den Fällen, in denen eine abweichende Regelung unter Beachtung der hierfür in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden sollen rechzeitig besondere Vorlage zu machen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0143

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 72

72

Der Bürgermeister

Meindorf, den 31. Juli 194o

An den
Herrn Amtsbürgermeister,
Siegburg-Mülldorf .

betr. Abt. I Nr. oll-ol
Sprechstunden/Schreiben vom 25.7.4o

Die Sprechstunden für die Regelung der Lebensmittelkarten-Zuteilung, sowie Beratung in allen sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten werden von mir auf

Dienstags und Freitags 19 Uhr

festgesetzt.

Siegs.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0144

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0145

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 73

73

Der Bürgermeister

Menden, d. 30.7.40.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 30 JUL. 1940

An den
Herrn Amtsbürgermeister
in
Siegburg=Mülldorf

Betr. Abt. I. Nr. O 11-01

Antwortlich Ihrer Zuschrift v. 25. d. Mts. folgendes zur Klarstellung. Die Zuteilung der Lebensmittelkarten in der Gemeinde Menden ist so organisiert, dass bei keinem Haushalt ein Anlass besteht, sich nach dem Ernährungsamt in Siegburg=Mülldorf zu bemühen. Die Lebensmittelkarten werden durch die Blockleiter der NSDAP. den einzelnen Haushaltungen zugestellt und ein jeder Haushaltungsvorstand ist genau im Bilde, dass an einem jeden Dienstag und Freitag um 5 Uhr in der alten Schule Sprechstunden abgehalten werden, in denen sämtliche Anliegen, also auch die Bearbeitung der Lebensmittelkarten, geregelt werden. Es kann sich mithin in den Fällen einer Inanspruchnahme des Amtes nur um solche handeln, die eiligst erledigt werden müssen z.B. Urlauber, Reisemarken oder Leute die andere Angelegenheiten auf dem Amte zu erledigen haben und nun diese Gelegenheit wahrnehmen wollen um gleichzeitig dort zwei Fliegen mit einem Klapp zu schlagen. Ein anderer Grund ist für Niemanden vorhanden.

Betr. der Zuteilung von zusätzlichen Lebensmitteln ist zu erwähnen, dass die Einziehung der vorgeschriebenen Abschnitte in jedem Falle geschehen ist. Anders verhält es sich in den Fällen, in denen die Zuteilung von zusätzlichen Lebensmitteln sich auf mehrere Monate erstreckt und demzufolge Abschnitte eingezogen werden müssen, ohne dass eine neue Zustellung von Zusatzbescheinigungen erfolgt. Hier haben wir die Liste der betr. Personen immer erst so spät erhalten, dass die Verteilung der Lebensmittelkarten bereits im Gange war und infolgedessen die betreffenden Abschnitte nicht abgetrennt oder die betr. Personen den Verteilern namhaft gemacht werden konnten. Eine nachträgliche Einziehung der betr. Abschnitte stösst dann in diesen Fällen meistens auf Schwierigkeiten. Es wäre m.E. angebracht, wenn auf den Scheinen für Bezug von zusätzlichen Lebensmitteln gleichzeitig der Vermerk angebracht wäre, welche Abschnitte die betr. betreuten Personen dafür abzuliefern haben. Wir würden in diesem Falle einmal erreichen das ein grosser Teil der Betreuten ~~XXXXXXXXXXXXXX~~ unter diesen Umständen ganz auf die Sonderzuteilung verzichten würden, und im andern Falle sich von vornherein der Ablieferungspflicht bewusst würden.

Betr. der Selbstversorger ist zu erwähnen, dass die betr. eingehaltenen Karten in der Abrechnung und der Rücklieferung der übriggebliebenen Karten enthalten sind.

Damke

wurde bereits erledigt
[illegible] 23/8

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0146

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0147

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 74



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 26.3.1942

1. Bisher wurde die Feststellung der Zahl der Einwohner nach der jeweiligen letzten Personenstandsaufnahme vorgenommen. Eine Fortschreibung der Bevölkerung während des Jahres fand nicht mehr statt. Jm letzten Jahre ist eine Personenstandsaufnahme mit Genehmigung des Landesfinanzamtes nicht mehr vorgenommen worden, sodass genaue Unterlagen über den Bevölkerungsstand nicht mehr vorliegen. Nachdem ein neues Meldeamt vor einiger Zeit in Betrieb genommen wurde, die Adremaanlage aber auch eine Zentralplattei über sämtliche Einwohner führt, ist nach dem Stande vom 1. April ds.Js. der Stand der Bevölkerung genau zu ermitteln und monatlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt sowohl beim Meldeamt, als auch bei der Adremaabteilung.

/// ///

2. Der Abteilung II und Adremaabteilung zur Kenntnis.

z.Kr.a. ai.-ai.

J.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0148

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0149

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 75

# Einwohnerzahl

des Amtes Menden am 31. 1. 1942.

| lfd. Nr. | Gemeinde bezw. Ortschaft: | Einw.Zahl d.Ortsch.: | Einw.Zahl d.Gemeinde: |
|---|---|---|---|
| 1 | Buisdorf | 1372 | 1372 |
| 2 | Hangelar | 1498 | 1852 |
| 3 | Hangelar-Flughafen | 3o | |
| 4 | Hangelar-Augustin | 324 | |
| 5 | Holzlar | 287 | 8o5 |
| 6 | Giegen | 94 | |
| 7 | Kohlkaul | 222 | |
| 8 | Roleber | 2o2 | |
| 9 | Meindorf | 535 | 535 |
| 1o | Menden | 2836 | 2836 -1. |
| 11 | Friedr.-Wilh.-Hütte | 1596 -1. | 1698 |
| 12 | Aggerdeich | 1o2 | |
| 13 | Niederpleis | 1571 | 1571 -1 |
| 14 | Siegburg-Mülldorf | 1588 | 1869 |
| 15 | S.-Mülldorf-Augustin | 281 | |
| | insgesamt | 12538 | 12538 |

Aufgestellt:

Siegburg-Mülldorf, den 1o.2.42

"Adrema."

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0150

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0151



76

X **Sonntagsdienst und Jugenddienstpflicht**

**RdErl. d. RMdI. v. 13. 10. 1942**
**— II b 2491 III/42-7026 a**

Nach einer Mitteilung des JFdDtR. führt der Dienst am Sonnabendnachmittag und am Sonntag bei den Behörden verschiedentlich zu Überschneidungen mit der Jugenddienstpflicht. Da während des Krieges die abendlichen Dienste der Hitler-Jugend häufig an Sonnabendnachmittagen und an Sonntagvormittagen zusammengefaßt werden, ersuche ich im Einvernehmen mit dem JFdDtR., die bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten jugenddienstpflichtigen Jugendlichen sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die als Führer (Führerinnen) der Hitler-Jugend ehrenamtlich tätig sind, von dem Dienst an den Nachmittagen der Sonnabende und an Sonntagen im öffentlichen Dienst zu befreien, wenn nicht ausnahmsweise dienstliche Gründe der Befreiung entgegenstehen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — MBliV. S. 1986.

Nach Kenntnisnahme

Z. d. A. 011-01

Siegburg-Mülldorf, den 26/Okt. 1942

Der Bürgermeister

39
Mz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0152

Der Amtsbürgermeister
Wirtschaftsamt

Siegburg-Mülldorf, den _____ 1940

An
Herrn / Frau _____

Jhrem Antrage auf Erteilung eines Bezugscheines für eine Fahrraddecke/ein Fahrradschlauch ist entsprochen worden. Der Bezugschein kann gegen Abgabe der alten Fahrraddecke/des alten Fahrradschlauches, auf dem hiesigen Ernährungsamte abgeholt werden.

Jm Auftrage:

Der Amtsbürgermeister
Wirtschaftsamt

Siegburg-Mülldorf, den _____ 1940

An
Herrn / Frau _____

Jhrem Antrage auf Erteilung eines Bezugscheines für eine Fahrraddecke/ein Fahradschlauch ist entsprochen worden. Der Bezugschein kann gegen Abgabe der alten Fahrraddecke / des alten Fahrradschlauches auf dem hiesigen Ernährungsamte abgeholt werden.

Jm Auftrage:

Der Amtsbürgermeister
Wirtschaftsamt

Siegburg-Mülldorf, den _____ 1940

An
Herrn / Frau _____

Jhrem Antrage auf Erteilung eines Bezugscheines für eine Fahrraddecke/ ein Fahrradschlauch ist entsprochen worden. Der Bezugschein kann gegen Abgabe der alten Fahrraddecke / des alten Fahrradschlauches auf dem hiesigen Ernährungamt abgeholt werden.

Jm Auftrage:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0153

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 77

## Sprechtage der Behörden

**RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. sämtl. Oberster Reichsbehörden v. 20. 1. 1942 — I b 14/42-5100**

(1) Verschiedene Behörden haben für den mündlichen Verkehr mit den einzelnen Volksgenossen besondere Sprechtage bestimmt. Die Behörden sollen den Volksgenossen für persönliche Anliegen und Rücksprachen grundsätzlich an jedem Arbeitstag während der Dienststunden offen stehen. Sprechtage dürfen daher nur festgesetzt werden, soweit sich dies aus betrieblichen oder geschäftstechnischen Gründen nicht vermeiden läßt. In diesen Ausnahmefällen ist darauf zu halten, daß am gleichen Ort die Sprechtage verschiedener Behörden auf die gleichen Wochentage gelegt und die Sprechstunden an diesen Tagen so ausreichend bemessen werden, daß den Volksgenossen, die mit mehreren Behörden zu tun haben, kein unnötiger Zeitverlust und Verdienstausfall entstehen.

(2) Im Einvernehmen mit sämtlichen Obersten Reichsbehörden und dem Leiter der Partei-Kanzlei ersuche ich, für Ihren Bereich die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

An die Reichsstatthalter, die Ober-Präs.
An die Obersten Reichsbehörden durch Abdruck.
— MBliV. S. 217.

---

i. Bereich dieser Stelle nicht maßgeblich

z. z. v. a. ad-ad.

S.A. 21.1.1942
[illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0154

Der Amtsbürgermeister
Abt. I

Siegburg-Müllorf, den .....

Gegen Zustellung.

An
Herrn
Frau .....

in .....

Das Finanzamt in Siegburg hat vorstehenden Grundsteuermessbescheid aufgehoben und Jhren Grundbesitz wie aus beiliegendem Grundsteuerbescheid sowie Grundsteuermeßbescheide ersichtlich neu bewertet. Die Bewertung erfolgte bisher als landwirtschaftlicher Betrieb, obwohl die Voraussetzungen des § 29 des RBewG. vom 16. 10. 1934 nicht vorlagen.

Auf Grund der Neufestsetzung der Steuermeßbeträge tritt auch eine Erhöhung in der Grundsteuer ein. Jhr bisheriges Steuersoll betrug ..... RM. Das neu festgesetzte Grundsteuersoll beträgt ..... RM.

Die Hälfte des Mehrbetrages in Höhe von ..... RM ist sofort fällig und bitte ich denselben umgehend an die hiesige Amtskasse einzuzahlen.

Ein Zugangs-Steuerzettel geht Jhnen in den nächsten Tagen durch die hiesige Amtskasse zu.

M.d.W.d.G.b.

3 Anlagen!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0155

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 78

78

Abschrift.

Katasteramt
G.B.A. 951 II

Siegburg, den 15. Januar 1942.

An
den Herrn Landrat des Siegkreises
in
Siegburg.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 1. JAN. 1942
Abt.: 1

Am 27. August 1941 wurde dem Amtsbürgermeister von Siegburg-Mülldorf eine Nachweisung übersandt, in der die jetzigen Straßenbezeichnungen und Hausnummern einzutragen waren. Diese Nachweisung wurde im November vorigen Jahres unvollständig zurückgesandt. Hierauf wurde unterm 4. Dezember 1941 eine neu aufgestellte Nachweisung dem Amtsbürgermeister mit dem Ersuchen übersandt, darin die noch fehlenden Straßenbezeichnungen und Hausnummern eintragen zu wollen. Diesem Ersuchen wurde trotz Erinnerung bis heute nicht stattgegeben. Ich bitte daher von dort die alsbaldige Rücksendung veranlassen zu wollen.

gez. Rohling.

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. _____

Siegburg, den 29. Januar 1942.

An
den Herrn Amtsbürgermeister
in
Siegburg - Mülldorf.

4/2 1942

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Ich halte es für notwendig, dem Wunsche des Katasteramtes zu entsprechen und ersuche, nunmehr umgehend die Berichtigung der Nachweisung vorzunehmen. Bis zum 1o. Februar 1942 ist mir zu berichten, daß die Nachweisung dem Katasteramt zugegangen ist.

Im Auftrage:
gez. Pick.
Kreisbürodirektor.

Beglaubigt:
Schäfer

H. Leing d. R.
mit
Anschreiben beantwortet

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0156

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0157

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 79

9.Februar 1942.

An

den Herrn Landrat des Siegkreises

in

Siegburg.

I oll-ol.

Verfg. 29.Januar 1942

K 1 ohne Nr.

Betr.Beschwerde des Katasteramtes Siegburg über die unterlassene Rückgabe einer Aufstellung über die Strassen- und Hausnummerbezeichnung.

---

Die fehlende Nachweisung ist dem Katasteramt in Siegburg am 4.Februar ds.Js.vervollständigt zurückgegeben worden.Durch den Katasterinspektor Lingemann wurde der Eingang dieser Nachweisung heute telefonisch bestätigt.Bei dem Umfang der auszuführenden Arbeiten und bei dem geringen Personalbestand war eine frühere Erledigung nicht möglich.Die Angelegenheit hat damit ihre Erledigung gefunden.

Ann 9/2.42.

2.ZdA.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0158

Gemeinde: _____

## Beschäftigungsnachweis

Vor- und Zuname des Arbeitnehmers: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnort: _____ : _____ strasse Nr. ____

Beruf: _____

Arbeitgeber am 1o.Oktober 1941: _____

_____

Betriebssitz des Arbeitgebers: _____

Wohnung des Arbeitgebers: _____ strasse Nr. ____

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0159

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 80

**Gewährung von Verwaltungshilfe zwischen Behörden des Reichs und des Generalgouvernements**

**RdErl. d. RMdI. v. 19. 2. 1942 — I Ost 208/42-4114**

(1) Im Zuge der zunehmenden Verflechtung des Reichsgebiets mit dem Generalgouvernement auf allen Gebieten sind die Behörden des Reichs und die Behörden des Generalgouvernements mehr und mehr dazu übergegangen, sich gegenseitig Verwaltungshilfe zu gewähren. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

(2) Beim Schriftverkehr mit Behörden des Generalgouvernements sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. (*1*) Ein unmittelbarer Schriftverkehr ist uneingeschränkt nur mit deutschen Behörden im Generalgouvernement zulässig.

(*2*) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung sind dabei ausschließlich der Regierung des Generalgouvernements zuzuleiten.

2. (*1*) Mit nichtdeutschen Behörden ist der Schriftverkehr in beiden Richtungen unzulässig.

(*2*) Sollen nichtdeutsche Behörden oder Behörden, deren deutscher Charakter nicht einwandfrei feststeht, um Verwaltungshilfe angegangen werden, so ist der Schriftwechsel ausschließlich der deutschen Aufsichtsbehörde — das ist der Gouverneur bzw. der Kreis-(Stadt-) Hauptmann — zuzuleiten, soweit nicht nach Ziff. 1 die Regierung des Generalgouvernements selbst einzuschalten ist.

3. Der gesamte Schriftverkehr wird in deutscher Sprache geführt. Vorgänge, die ganz oder z. T. in nichtdeutscher Sprache abgefaßt sind, sind vor der Absendung zu übersetzen. Die Übersetzung ist zu beglaubigen. Sofern die Übersetzung infolge des Umfangs der Vorgänge nicht angebracht ist, ist ein in deutscher Sprache abgefaßter Vermerk beizufügen, der den bisherigen Akteninhalt wiedergibt und der zum Verständnis und zur Erledigung des Vorgangs ausreicht.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, die Regierung des Generalgouvernements durch Abdruck.

— MBliV. S. 410.

Der Amtsbürgermeister
Abt.I / oll-ol

Siegburg-Mülldorf, den 28.Febr.1942

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0160

Der Amtsbürgermeister
Abt. I Ber. Beitr.

Siegburg-Mülldorf, den 10. August 1940.

An

Herrn / Firma _____

in

_____

_____ Str. Nr. ____

Auf Grund der Satzung über die Erhebung der Berufsschulbeiträge vom 23. September 1928 ist der für das Rechnungsjahr 1940 zu zahlende Berufsschulbeitrag auf 2,50 RM. pro beschäftigten Arbeitnehmer festgesetzt worden. Die Erhebungen nach dem Stande vom 1. Juli ds.Js., welcher als Stichtag gilt, haben ergeben, dass Sie _____ Arbeitnehmer beschäftigt haben. Der von Jhnen zu entrichtende Berufsschulbeitrag beträgt demnach _____ RM. Jch bitte, diesen Betrag bis zum 15. Sept. 1940 bei der hiesigen Amtskasse einzuzahlen oder auf deren Postscheckkonto Köln 23108 zu überweisen.

Gegen diesen Veranlagungsbescheid steht Jhnen das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch ist binnen einer Abschlussfrist von vier Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen. Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der verlangten Beträge nicht aufgehoben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0161

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 81



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 18.Dezember 1941.

1.Mit Rücksicht auf die verhältnismässig geringe Zuteilung von Bezugsscheinen für Fahrraddecken und Fahrradschläuche und um einen allmählichen Übergang aller Bezugsscheinarbeiten auf das hierfür eingerichtete Wirtschaftsamt vorzubereiten, werden mit sofortiger Wirkung sämtliche Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen für Fahrraddecken und Fahrradschläuche beim Wirtschaftsamt selbst bearbeitet.

/// ///

2.Jm Umlauf
Herrn Oberamtmann a.D.Völkel
und den einzelnen Sachbearbeitern
zur gefl.Kenntnis.

Kenntnis genommen :

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0162

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0163





Herrn Oberbürgm. Mainz

Es ist nicht möglich, ab Januar 1942 das Bezugsscheinwesen einer weiteren Kleinen Gemeinde hier zu übernehmen, z. B. von Meindorf. Hier ist es möglich, uns noch eine Kraft zuzuteilen, wo wir den auch Holzlar u. Bruedorf übernommen werden können. Dann verbleibt nur Hangelar außerhalb des Abteil. VII.

Vogel 29/12 41

Verteilung der Haushaltungszahlen im Geschäftsbereich:

| | |
|---|---|
| Bruedorf | 10.2 v. H. |
| Hangelar | 17.3 " |
| Holzlar | 6.2 " |
| Meindorf | 4.2 " |
| Menden | 35.7 " |
| Müllem | 12.3 " |
| Sgb. Mitte | 14.1 " = 100 % |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0164

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0165

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 83



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I. 011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 30.Dezember 1941.

1.Die Arbeiten der Bezugsscheinerteilung der Gemeinde Meindorf werden mit sofortiger Wirkung auf das Wirtschaftsamt übertragen.

/// ///

2.Herrn Oberamtmann Völkel
Herrn Verwalt.Angestl.Overath
zur Kenntnis.Die Unterlagen sind ordnungsgemäss an das Wirtschaftsamt abzugeben.
Eine weitere Kraft für das Wirtschaftsamt ist zur Zeit nicht verfügbar.Jch werde mich um eine weitere Hilfskraft bemühen.

Schmand

zur. Kenntnis Völkel

z. r. a. mit- u.
S.A. 20/1 1942.
r. ausgegeben.
BV.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0166

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0167

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 84



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 18.April 1942.

1. Die Angestellten Kneutgen und Klug sind in der Woche vom 20.bis 25.April ds.Js. nachmittags zur Mithilfe bei der Ausgabe der Zusatzkleiderkarten beim hiesigen Wirtschaftsamt tätig.

/// ///

2. Herrn Oberamtmann Völkel
und den Beteiligten
zur Kenntnis.

J.A.

Gesehen:
Kneutgen
Klug

Gesehen
Völkel 18/4.42

Z + A 010-01
S.K 107 + 27
Verwaltungsangl.
Kl

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0168

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0169





Jn den Ämtern und Gemeinden ist auf diesem Gebiet ein Wechsel äusserst selten zu vermerken und es würde sicherlich genügen, wenn von Fall zu Fall darüber berichtet würde.

Häufig werden den Bürgermeistern Verfügungen zugeleitet, welche beispielsweise das Erlöschen des Exequator von Konsulen mitteilen, so etwa die Verfügung vom 25.1.1942 L II Pol. 110/42. Für die ländlichen Ämter und Gemeinden, die ja gemeinhin mit den Konsulaten überhaupt nicht unmittelbar verkehren, ist eine derartige Mitteilung belanglos und ich bitte zu erwägen, ob auch diese Art von Mitteilungen nicht aus Gründen der Papier- und Arbeitsersparnis während des Krieges zurückgestellt werden könne.

1. Hier Verfg. Kopf nur.
2. Verf. z. Kenntnis
S. A. 18/3 1942
4. Ausschlagenpfl.
B.

1. Hier Verfg. ist noch nicht erforderlich.
2. Rückkopf z. d. A. Pol. 01.
S. A. 24/4 1942.
Ausschlagenpfl.
B.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0170

13.2.1942

Persönlich!

An
den Herrn L a n d r a t
in
S i e g b u r g .

Unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung, in welcher ich bereits ein Verzeichnis derjenigen Termine überreichte, die nach meiner Ansicht aufgehoben werden können, überreiche ich in der Anlage ein weiteres Verzeichnis von Terminen, die ich ebenfalls für entbehrlich halte. Bei einem grossen Teil dieser Termine könnte Bericht von Fall zu Fall den Notwendigkeiten genügen, andere Termine können während des Krieges überhaupt wegfallen, wie z.B. Beihilfen für Denkmäler, Zu- und Abgänge von Versicherungsunternehmen, Anträge auf Provinzialbeihilfen für Denkmalpflegebauten, Berichte über Gedenkfeiern.

Das Gesundheitsamt schickt an die Bürgermeister monatlich ein umfangreiches Aktenstück, welches aus Listen besteht. Diese Listen enthalten die in den Gemeinden bezw. Ämtern vorhandenen Heil- und Pflegepersonen. Allmonatlich sind in diese die Veränderungen einzutragen, die sich durch Zu- oder Wegzug von Ärzten, Zähnärzten, Heil- und Pflegepersonen ergeben. Das mag für die Stadt Siegburg eine gewisse Berechtigung haben. Jn den ländlichen Gemeinden und Ämtern, in denen häufig überhaupt nur ein Arzt vorhanden ist, bedeutet diese allmonatliche Hin- und Hersendung von Listen nach meinem Dafürhalten eine vermeidbare Belastung.

Jn

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0171

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 86

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. 3o - 8

Siegburg, den 4. August 1942.

An
die Herren Bürgermeister und ~~Amtsbürgermeister~~
im
Kreise.

Siegf.-Mülldorf

10 AUG. 1942

Betrifft: Sicherung der Archive und Registraturen.

Das Staatsarchiv in Düsseldorf bittet mit Schreiben vom 2o. Juli 1942, hinsichtlich der Sicherung der Archive und Registraturen bei den Gemeinden folgendes zu veranlassen:

1. die Bürgermeister zu veranlassen, etwa noch in den Dachgeschossen lagernde Registraturen in Keller oder Erdgeschoss zu bringen,
2. die Gemeinderatsprotokolle besonders zu sichern, etwa durch Aufbewahrung im Tresor der Sparkasse. - Grundsätzlich ist dazu allerdings zu bemerken, daß nicht besonders gegen Feuer isolierte Geldschränke im Fall eines größeren Brandes für eingeschlossene Papiere keinen Schutz bieten, da diese verkohlen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind für die geschichtlich bedeutsamen Archive des Kreises notwendig. Es wird sich auch hier empfehlen, die Räume, in denen die Archive verwahrt sind, möglichst gegen Schadenfeuer zu schützen und die wichtigsten Stücke getrennt von dem großen Bestand an möglichst sicherer Stelle aufzubewahren.

Zur Sicherung der eigentlichen Archivräume können dienen: Schließung der Fenster durch eine 2 Stein breite, im Verband gemauerte Mauer, an deren Stelle gegebenenfalls auch Sandkästen treten können, Bedecken der Decke über dem Archivraum mit einer 25 cm hohen Sandschicht, Beschlagen der Türen usw. Über den Einsatz dieser Mittel wird die zuständige Baubehörde entscheiden müssen.

Da ich auch meinerseits die Vorschläge des Staatsarchivs für dringend notwendig halte, ersuche ich, das Erforderliche zu veranlassen. Über das Veranlaßte ist mir bis zum 3o. August 1942 zu berichten.

In diesem Zusammenhang gebe ich nachfolgend ein Rundschreiben der Parteikanzlei mit einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln über den Schutz der Kulturwerte bekannt:

"National-

G. Hoverath!
Welche Maßnahmen halten Sie für zweckmäßig? N. 11/8.42.

Hoverath.
Der Luftschutzraum (Kellerraum) unter der Dienstwohnung des Amtsbürgermeisters ist frei und kann zum größten Teil benutzt werden.
N. 22/8

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0172

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0173

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 87

„Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei - Partei-Kanzlei

Rundschreiben Nr. 61/42.

Betrifft: Schutz der Kulturwerte.

Höchst bedauerlicherweise sind bei verschiedenen schweren Bombenangriffen auf deutsche Städte unersetzliche Kulturwerte (Ölgemälde, Stiche, Möbel, wertvolle Akten und Bücher, Noten, Architektur-Zeichnungen usw., usw.) verbrannt. Damit dergleichen Verluste nicht wieder eintreten, haben die Gauleiter dafür zu sorgen, daß sämtliche Kulturwerte ihrer Gaue bomben- und brandsicher untergebracht werden. Der Führer macht die Gauleiter wie ich im Auftrage mitteile, voll für die notwendigen Maßnahmen verantwortlich.

Sollten irgendwelche Schwierigkeiten auftreten, ist umgehend zu berichten.

gez. M. Bormann.

Der Höhere SS- und Polizeiführer
bei den Oberpräsidenten von Westfalen, Hannover, der Rheinprovinz und beim Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe.
im Wehrkreis VI
Der Befehlshaber der Ordnungspolizei
Abt.: Lu - 5514 m.

An den Herrn Regierungspräsidenten in K ö l n pp.

Abschrift übersandt.

Ich bitte, die örtlichen LS-Leiter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage:
gez.Kruse.

Der Regierungspräsident
I J.Sch Lu.-3017-11/42

Köln, den 9. Juli 1942.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

In Vertretung:
gez. Dr. Schlemmer.

An den Herrn Landrat in Siegburg."

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß die in den Gemeinden des Kreises sich befindenden Kulturwerte, sofern es sich um Ölgemälde, Stiche, Möbel, wertvolle Akten und Bücher, usw. handelt, bomben- und brandsicher untergebracht werden. Über das Veranlaßte ist mir ebenfalls bis zum 30.8.1942 zu berichten.

W e i s h e i t .

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0174

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0175

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 88

Zur gefl. Kenntnisnahme

88

# Deutscher Gemeindetag

Provinzialdienststelle
Rheinland und Hohenzollern

Düsseldorf, den 21. August 1942
Landeshaus

Siegburg-Mu
24 AUG. 1942

**Vertraulich**

An die
Herren Oberbürgermeister
im Bereich der Provinzialdienststelle
- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Betr.: Sicherungsmaßnahmen in den Gemeindeverwaltungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes nach Fliegerangriffen.

Das auf mein Rundschreiben vom 3.8.1942 eingegangene Material gibt ein Bild über die Maßnahmen, die bereits von einer erfreulich großen Zahl rheinischer Städte zur Sicherstellung des Dienstbetriebes nach Fliegerangriffen, durch die etwa auch städtische Verwaltungsgebäude betroffen werden, bereits getroffen sind, und gestattet es nunmehr, allgemein dazu auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Auswirkungen der verstärkten Fliegerangriffe der letzten Zeit haben besondere Sicherungsmaßnahmen in den Geschäftsräumen der Gemeindeverwaltung allgemein als notwendig herausgestellt. Die möglichst ungestörte Weiterarbeit der Gemeindeverwaltung ist nach einem Fliegerangriff im Interesse der Versorgung der betroffenen Bevölkerung besonders notwendig. Wird - wie es vorgekommen ist und täglich vorkommen kann - ein Rathaus durch Fliegerschäden mehr oder weniger stark betroffen oder völlig vernichtet, so ist nur dann die Weiterarbeit der Gemeindeverwaltung überhaupt möglich, wenn der Gemeindeleiter vorher rechtzeitig durch geeignete Vorkehrungen auch für einen solchen Fall die Weiterarbeit in den wesentlichsten Dienstzweigen sichergestellt hat.

2. An Sicherungsmaßnahmen kommen hiernach insbesondere in Frage und sind bereits erfreulicherweise in vielen Gemeinden durchgeführt bzw. vorbereitet:

   a) Räumliche Sicherungsmaßnahmen:

   Als selbstverständlich vorausgesetzt ist, daß die allgemeinen Vorschriften über die Luftschutzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden restlos auch in den gemeindlichen Dienstgebäuden durchgeführt sind (Entrümpelung der Böden, Bereitstellung von Sand und Löscheinrichtungen, Sicherstellung eines ausreichenden Wachtdienstes usw.) Soweit möglich, ist die Erkundung bzw. Sicherstellung von Ausweichunterkünften für die Verwaltung oder wenigstens ihre wichtigsten Zweige, deren Arbeit nach einem Fliegerangriff lebenswichtig ist, zu veranlassen. Hierfür werden leerstehende oder wenig benutzte Räume in anderen Verwaltungsgebäuden der Stadt oder anderer Behörden, möglichst in verschiedenen Stadtteilen, dienen können, soweit geboten nach entsprechender Vereinbarung für den Einsatzbedarf mit anderen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0176



anderen Behörden oder Firmen (Reichsleistungsgesetz vom 1.9.1939). Soweit in den städtischen Verwaltungsgebäuden möglich, ist die verschiedentlich getroffene Herrichtung von Kellerräumen zu Arbeitsräumen als Ausweichunterkünfte zu empfehlen.

b) Büromöbel, Büromaschinen:

Von besonderer Wichtigkeit ist die Sicherung der vorhandenen Büromöbel und Büromaschinen. Ein Ernstfall hat gezeigt, daß deren Wiederbeschaffung schon wegen der bestehenden Kontingentierungen auf ernste Schwierigkeiten stößt. Die zu b) genannten vorbereiteten Ausweichunterkünfte werden, soweit möglich, mit entbehrlichen Büromöbeln, evtl. auch Büromaschinen, vorsorglich schon auszurüsten sein. Überwiegend wird dies allerdings nicht möglich sein. In diesen Fällen empfiehlt sich die heute bereits weitgehend durchgeführte Sicherstellung insbesondere der Büromaschinen aller Art nach Dienstschluß in geeigneten Kellerräumen oder auch in den Tresoreinrichtungen der Stadt (Stadtkasse, Stadtsparkasse).

c) Papier, Formulare, Vordrucke:

Auf einen ausreichenden Papierbestand ist stets zu achten, damit Einzelausfälle zunächst innerhalb der Verwaltung gedeckt werden können. Darüberhinaus empfiehlt es sich, die verwendeten Papiersorten aller Art in gewissen Mengen ebenfalls wie zu b) sicherzustellen. Hier kann auch ein Verbringen in andere Räumlichkeiten außerhalb des Rathauses zur Sicherung zweckmäßig sein. Darüber hinaus empfiehlt sich Fühlungnahme bzw. Vereinbarung mit den örtlichen Lieferfirmen, damit diese stets einen möglichst hohen Papierbestand auf ihren Lägern unterhalten, auf den im Einsatzfalle zurückgegriffen werden kann.

Besondere Sorge ist der Sicherung der in der Verwaltung verwendeten Formulare und Vordrucke zuzuwenden. Bei der weitgehenden Verwendung, die heute Vordrucke und Formulare im Verwaltungsbetrieb finden, ist die Gemeindeverwaltung bei Vernichtung ihrer Formular- und Vordruckbestände mehr oder weniger lahmgelegt. Das Zurückgreifen auf anderslautende Formulare und Vordrucke bringt erfahrungsgemäß zunächst nicht unerhebliche Reibungen und Verzögerungen im Arbeitstempo mit sich. Es ist hiernach dringend zu empfehlen, von allen bei der Verwaltung verwendeten Formularen und Vordrucken Muster in einigen Stücken anderwärts sicherzustellen und nach Möglichkeit einen ausreichenden Reservevorrat in den Kellern unterzubringen. Auch hier sind Vereinbarungen mit den einschlägigen Lieferfirmen auf ausreichende Vorratshaltung zweckmäßig. Weiter kann größtmögliche Vereinheitlichung der zur Verwendung gelangenden Formulare die Gefahren einer Unterbrechung des Dienstbetriebes bei Verlust der eigenen Unter-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0177

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 89



Siegburg
24 AUG 1942

Unterlagen verringern.

d) Sicherstellung von Akten und Vorgängen.

In manchen Gemeinden, so in der Stadt Wuppertal, ist die Regelung getroffen, daß die Gefolgschaftsmitglieder bei Fliegeralarm wichtige Bücher, Akten, Karteien usw., die ständig benötigt werden, mit in die Schutzräume nehmen. Es ist aber weder bei Tage noch bei Nacht möglich, so die gesamten Akten der Gemeindeverwaltung für den Ernstfall sicherzustellen. Möglich aber ist es, die wesentlichsten und wichtigsten Akten und Vorgänge, sozusagen das Gerippe der Verwaltung, durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Als solche wichtigsten Akten und Vorgänge seien beispielsweise folgende genannt: Allgemeine Verwaltung: Hauptsatzung und andere wichtige Satzungen der Gemeinde, Unterlagen über die Berufung der leitenden Gemeindebeamten, der Gemeinderäte und Beiräte, Personalakten der Beamten, Angestellten, Arbeiter, Lehrkräfte mit Gehalts- und Lohnkonten einschl. der Ruhegehalts- und Ruhegeldempfänger, Arbeitsbücher, Kartei der Zusatzversorgungskasse, Urkunden des Standesamts, wichtigstes Archivgut, Protokolle der Beratungen mit den Ratsherren. - Polizeiverwaltung: Unterlagen der Meldepolizei; - Fürsorgeamt: Karten und Listen der Unterstützungsempfänger, Anstaltspfleglinge, Pflegekinder, über Ansprüche gegen Unterstützte und Dritte, FU-Kartei; Kartei der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte; Kartei des Erb- und Rassenpflegeamtes; - Bauverwaltung: Bebauungspläne, Fluchtlinienpläne, Ausführungspläne von Kanalanlagen und Brücken; - Finanz- und Steuerverwaltung: Karteikarten und Unterlagen über Forderungen, Rücklagen, Vermögensnachweisungen über Schuldenbestände; Darlehnsverträge; bei der Gemeindekasse: Kassenbücher, Kontenkarten, Haupttagebücher; beim Steueramt: Karteikarten und Listen der Steuerpflichtigen; - städt. Betriebe: Pläne über Gas-, Wasserrohr- und Kabelleitungen; Geheimakten; Stromzähler; Gas- und Wassermesserkarten; Bilanzunterlagen der Hauptbuchhaltung; Verkehrsbetriebe: insbesondere Sicherung der Fahrscheinvorräte; Friedhofsamt: Karteikarten über Grabstätten; Wirtschafts- und Ernährungsamt: Sicherstellung größerer Mengen Reise- und Urlaubsmarken und von Bezugscheinvordrucken.

Die Sicherung dieser und anderer wichtiger Akten und Vorgänge der Verwaltung je nach der Struktur und Größe der Gemeinde erfolgt zweckmäßig, soweit die Akten und Vorgänge im Einzelfalle entbehrlich sind d.h. nur zu gewissen Terminen benötigt werden, durch Hinterlegung im Tresor oder in Kellerräumen, soweit nicht ihre Verbringung überhaupt aus den städti -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0178



städtischen Verwaltungsgebäuden sich nach den örtlichen Verhältnissen empfiehlt. Akten und Vorgänge, die laufend zu benutzen sind - und das ist der allergrößte Teil - können aber auf diese Weise nicht sichergestellt werden. Sie müssen daher in ihren wesentlichen Teilen abgeschrieben werden. Hierbei kann sich die Anlage einer sogenannten Notkartei, d.h. von Karteikarten empfehlen, die in kurzen Stichworten den wesentlichsten Inhalt der betreffenden Vorgänge oder Akten festhalten. Die Anlage solcher Notkarteien kann insbesondere für den Familienunterhalt, die Unterstützungszahlungen an Fürsorgenehmer, für das Steueramt usw. zweckmäßig sein. Die Abschriftnahme von Akten und Vorgängen wird wesentlich erleichtert bzw. erspart durch Verwendung der Photokopie. Hierbei wird auf Filmstreifen ein Negativ der einzelnen Urkunde usw. hergestellt, das alsdann an einem gegen alle äußeren Einwirkungen gesicherten Platz gelagert werden kann. Werden die Originale vernichtet, so können jederzeit von den Negativen originalgetreue Rückvergrößerungen in der Originalgröße hergestellt werden. Im Ausbau dieses Sicherungsverfahrens übernimmt die Photokopie G.m.b.H., Zweigniederlassung Düsseldorf, Königsallee 100, Tel. 17 793, die Anlegung von Filmsicherheitsarchiven, wodurch auf Filmstreifen hintereinander eine große Anzahl Einzeldokumente aufgenommen werden können. Der Hauptvorteil eines solchen Filmsicherheitsarchivs liegt in der Schnelligkeit seiner Herstellung, der Zuverlässigkeit der Wiedergabe und dem geringen Raum für die Aufbewahrung. So sollen nach Angabe der Firma über 10 000 Dokumente auf Filmstreifen bequem in einer Normalaktentasche unterzubringen sein.

Weiter ist der Provinzialdienststelle die Firma Gebrüder Gatermann, Duisburg-Hamborn, Kaiser Wilhermstr.305, Tel. Duisburg 51 626, bekannt geworden, die gleichfalls Filmsicherheitsarchive anlegt und schon für Gemeinden gearbeitet hat. Nach den hier vorliegenden Mitteilungen haben u.a. die Städte Köln, Wuppertal, M.Gladbach und Neuss bereits ein Filmsicherheitsarchiv eingerichtet bzw. lassen diese Arbeiten zurzeit durchführen.

Gemeinden, die an der Anlage eines Filmsicherheitsarchivs interessiert sind oder einen Teil ihrer Akten und Urkunden fotokopieren wollen, wird empfohlen, sich mit den vorgenannten Städten und mit den beiden obengenannten Firmen, insbesondere auch wegen eines Vergleichs der Preisgestaltung und Ausführungsbedingungen, in Verbindung zu setzen.

Im übrigen wird gebeten, wegen aller weiteren bei Durchführung der vorstehend genannten wichtigen Aufgaben sich ergebenden Zweifelsfragen bei der Provinzialdienststelle Rückfrage zu halten.

Der Geschäftsführende Direktor
gez. Dr. Kottenberg
Beglaubigt: Schenk

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0179

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 90

90

4.September 1942.

ME 519.

I 011-01.

An
den Herrn Landrat des Siegkreises
in

S i e g b u r g.

Verfg.
4.August 1942
K 1 Nr.30-8.
Betr.Sicherung der Registraturen und Archive.

Die Gemeinderatsprotokolle,die Personalakten der Beamten und Angestellten sowie die sonstigen Akten von besonderer Bedeutung werden in einem Luftschutzraum des Verwaltungsgebäudes bomben- und brandsicher aufbewahrt.

Die Registraturen der hiesigen Verwaltung,soweit es sich dabei um die abgelegten Registraturen aus früheren Jahren handelt,sind gleichfalls in den Kellerräumen ordnungsgemäss untergebracht.Eine weitere Sicherung ist m.E.nicht erforderlich.

2.ZdA. M.d.W.d.G.b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0180

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0181



91

**Schriftverkehr mit landeseigenen Behörden in den besetzten Ostgebieten**

**RdErl. d. RMdI. v. 1. 4. 1942 — I Ost 490/42-4003**

Ein unmittelbarer Schriftverkehr zwischen landeseigenen Behörden in den besetzten Ostgebieten und den Behörden im Reich ist nicht zulässig. Jeder derartige Schriftverkehr ist über die zuständigen General- oder Gebietskommissare, im Zweifelsfalle über den RMfdbO. zu leiten.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 666.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I / Oll-ol

Siegburg-Mülldorf, den 28.4.1942

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

I. V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0182

....., den ..... 193....

# Einladung
## zur Beratung mit den Gemeinderäten.

Am ....., dem ..... d. J. ..... Uhr

findet in der Wohnung des Unterzeichneten — im — .....

eine **Beratung mit den Gemeinderäten** statt, zu der ich ergebenst einlade. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an der Beratung teilzunehmen, wenn sie nicht von mir beurlaubt sind (§ 56 der Deutschen Gemeindeordnung). Sie verletzen die Pflichten als Beamte, wenn sie ohne meine ausdrückliche Beurlaubung den Sitzungen fernbleiben.

Gleichzeitig werden nach § 56 Abs. 3 DGO. die Beigeordneten zur Sitzung geladen.

Es sollen die nachstehend angegebenen Gegenstände der Tagesordnung beraten werden:

**Der Bürgermeister:**

.....

**Tagesordnung:**

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....

Vorzulegen:

a) **den Beigeordneten:**

1. ..... 3. .....
2. ..... 4. .....

b) **den Gemeinderäten:**

1. ..... 5. .....
2. ..... 6. .....
3. ..... 7. .....
4. ..... 8. .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend aufgeführten Beigeordneten und Gemeinderäte am ..... geladen worden sind.

....., den ..... 193....

**Der Bürgermeister:**

Georg Hahn, Köln-Mülheim. Vordruck 373

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0183

 StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 92

# Allgemeine Verwaltungssachen

**Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges**

**RdErl. d. RMdI. v. 25. 4. 1942 — II a 1087/42-6450**

Nachstehende Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges v. 10. 4. 1942 teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — MBliV. S. 765.

**Anlage**

## Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges

**Vom 10. 4. 1942**

(1) Die Belastung der Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes ist infolge der Kriegsaufgaben trotz des vorbildlichen Einsatzes aller Beamten und sonstigen Dienstkräfte so groß, daß die in der VO. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593) festgesetzte Arbeitszeit seit langem nicht mehr ausreicht. Wenn daher auch die Begrenzung der Arbeitszeit bereits durch Erlasse der Obersten Reichsbehörden ausdrücklich aufgehoben worden ist und in allen Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes schon seit Kriegsbeginn erheblich länger gearbeitet wird, so hat es sich doch als erforderlich erwiesen, die Mindestarbeitszeit einheitlich festzusetzen. Praktisch bedeutet das nur die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes.

(2) Ich ordne daher für das Gebiet des Großdeutschen Reiches an:

1. Die Mindestarbeitszeit der Beamten wird mit sofortiger Wirkung auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt. In den Orten, in denen durchgehend gearbeitet wird, beträgt sie wöchentlich mindestens 53 Stunden. Bei durchgehender Arbeitszeit kann eine Pause eingelegt werden, deren Festlegung nach jeweiligen örtlichen Verhältnissen den Behörden- und Betriebsleitern überlassen bleibt. Sie darf auf die Arbeitszeit nicht angerechnet werden.
2. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf höchstens 9 Stunden fällt weg. Wie der Soldat an der Front ungeachtet aller Entbehrungen und Gefahren keine Begrenzung seines Dienstes kennt, hat jeder Behördenangehörige seine Dienstgeschäfte täglich so wahrzunehmen, daß keines unerledigt bleibt.
3. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag herrscht keine Arbeitsruhe. Die Behördenleiter können jedoch, soweit es die Geschäftslage zuläßt, die Gesamt-Wochen-Arbeitszeit so verteilen, daß am Sonnabendnachmittag und am Sonntag nur soviel Dienstkräfte beschäftigt werden, wie zur Sicherstellung des geregelten Ablaufs der dringenden Dienstgeschäfte erforderlich sind. (Sogenannte Offiziere oder Beamte vom Dienst zur Wahrnehmung der Telefonate genügen nicht.)
4. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbarer zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzusehen.
5. Die Einführung der durchgehenden oder der geteilten Arbeitszeit regelt sich, wie bisher, nach §§ 3, 4 der VO. über die Arbeitszeit der Beamten v. 13. 5. 1938 (RGBl. I S. 593). Alle nach Maßgabe dieser Vorschriften gestellten und noch nicht beschiedenen Anträge sind durch diese Anordnung erledigt. Neue Anträge gemäß § 4 der VO. über die Arbeitszeit der Beamten können auch künftig nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen genehmigt werden.
6. Die Leiter der Behörden und Betriebe werden ermächtigt, bei sich häufendem nächtlichen Fliegeralarm für den darauffolgenden Tag einen späteren Dienstbeginn festzusetzen; ausgenommen hiervon bleiben die Obersten Reichsbehörden und die mit der Feststellung und Beseitigung von Luftangriffsschäden und deren sonstiger Folgen beauftragten Dienststellen. Die etwa entstehende Verkürzung der Arbeitszeit ist in möglichst engem Rahmen zu halten und, wenn nötig, an anderen Tagen auszugleichen.
7. Diese Anordnung gilt gemäß § 13 der Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 446) auch für Angestellte.
8. Der Chef des OKW. wird für die Kommando- und Verwaltungsbehörden der Wehrmacht gleiche Regelung treffen.
9. Eine Abweichung von dieser Regelung in grundsätzlicher Beziehung bedarf — falls sie nötig erscheint — meiner Genehmigung.

Berlin, den 10. 4. 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0184

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0185

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 93



Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr._____

Siegburg, den 8. Mai 1942.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.. 8. MAI 1942

An
alle Abteilungen der staatlichen
und kommunalen Kreisverwaltung
und die Kreissparkasse.

Durch Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 1o. April 1942 (MBliV. S. 765) ist die Mindestarbeitszeit mit sofortiger Wirkung auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt worden. In Ausführung dieser Anordnung wird die Dienstzeit ab 11. Mai 1942 für die gesamte Kreisverwaltung wie folgt festgesetzt:

Montags bis einschl. Freitags von 7,3o bis 13 Uhr und
von14,3o bis 19 Uhr,

Samstags von 7,3o Uhr bis 13,3o Uhr.

Meine Verfügung vom 18. Juni 1941 - K 1 a Nr.1o3-o3-, betr. den späteren Dienstbeginn nach Fliegeralarm wird hiermit aufgehoben.

---

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Siegb.-Mülldorf

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, für Ihre Verwaltung die gleiche Dienstzeit festzusetzen.

Weisheit.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0186

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 9.Mai 1942.

1. Entsprechend der vorseitigen Verfügung des Herrn Landrats in Siegburg werden die Dienststunden der hiesigen Verwaltung mit Wirkung vom 11.Mai ds.Js. ab wie folgt festgesetzt:
Montags bis einschl.Freitags von 7,30 - 13 Uhr
und von 14,~~30~~ - 19 Uhr
Samstags von 7,30 - 13,~~00~~ Uhr.

/// ///

2. Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

Jm Auftrage:

i. Vorstehende Verfg. wird hiermit bestätigt.
z. g. r. a. Wi. M.
S.A. 9/5 1942.
v. Aufbegreifen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0187



94

**Kriegsbedingte Maßnahmen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft**

**RdErl. d. RMdI. v. 4. 5. 1942 — V Wi 8 III/42-5006**

(1) Nachstehenden auszugsweisen RdErl. des RfPr. v. 16. 3. 1942 zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Hiernach sind die Gemeinden von der mit der Umstellung der Tarife verbundenen erheblichen Verwaltungsarbeit weitgehend entlastet.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 969.

**Anlage**

RdErl. d. RfPr. Nr. 27/42 v. 16. 3. 1942 (VII-15-12 599/41)

(Auszug)

I. (1) Die zunehmende Energieknappheit läßt es geboten erscheinen, für die Dauer des Krieges die Vorlage oder Einführung von Tarifen, die den Vorschriften der Tarifordnung für elektrische Energie oder der Gastarifordnung entsprechen, nicht mehr zu verlangen. Unternehmen, die auf Tarifumstellung noch während des Krieges Wert legen, kann der Unbedenklichkeitsvermerk erteilt werden.

(2) u. (3) . . . . . .

II. u. III. . . . . .

Der Amtsbürgermeister
Abt.I / oll - ol

Siegburg-Mülldorf, den 19. Mai 1942

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

In Vertretung:

beigeordneter

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0188

....., den ..... 193....

# Einladung
## zur Beratung mit den Gemeinderäten.

Am ....., dem ..... d. J. ..... Uhr

findet in der Wohnung des Unterzeichneten — im — .....

eine **Beratung mit den Gemeinderäten** statt, zu der ich ergebenst einlade. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an der Beratung teilzunehmen, wenn sie nicht von mir beurlaubt sind (§ 56 der Deutschen Gemeindeordnung). Sie verletzen die Pflichten als Beamte, wenn sie ohne meine ausdrückliche Beurlaubung den Sitzungen fernbleiben.

Gleichzeitig werden nach § 56 Abs. 3 DGO. die Beigeordneten zur Sitzung geladen.

Es sollen die nachstehend angegebenen Gegenstände der Tagesordnung beraten werden:

**Der Bürgermeister:**

.....

### Tagesordnung:

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....

Vorzulegen:

a) **den Beigeordneten:**

1. ..... 3. .....
2. ..... 4. .....

b) **den Gemeinderäten:**

1. ..... 5. .....
2. ..... 6. .....
3. ..... 7. .....
4. ..... 8. .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehend aufgeführten Beigeordneten und Gemeinderäte am ..... geladen worden sind.

....., den ..... 193....

**Der Bürgermeister:**

Georg Hahn, Köln-Mülheim. Vordruck 373

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0189

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 95

Abschrift

Der Reichsminister des Innern
V a 5064/42
1006

Berlin, den 24. April 1942.
NW 7, Unter den Linden 72.

Schnellbrief!

Landrat Siegburg
Eing. 12. MAI 1942

An
die Herren Ober- und Regierungspräsidenten pp.

Betrifft: Verwaltung der Gemeinden.

pp. - Ebenso wie in den Stadtkreisen auch bei starken Belastungen (wie z.B. bei größeren Luftangriffen) durch die Anwesenheit eines leitenden Beamten (Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters) ein ausreichender Einsatz der Gemeindeverwaltung gewährleistet sein muß, ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden auch in den kreisangehörigen Gemeinden darauf zu achten, daß auch hier im Ernstfalle der Bürgermeister oder ein anderer sachlich geeigneter Vertreter ortsanwesend ist, der die Leitung der der Gemeinde im besonderen Falle zufallenden Aufgaben mit Erfolg in die Hand nehmen kann. Ich ersuche, die Aufsichtsbehörden für ihren Geschäftsbereich zu prüfen, ob diese Voraussetzung in jedem Falle gegeben ist, und in Fällen, in denen diese Frage verneint werden muß, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Der Regierungspräsident
I. E. 350/42.

Köln, den 4. Mai 1942.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, daß die vom Herrn Minister verlangte ordnungsmäßige Leitung der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände jederzeit sichergestellt ist.-

Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. Schmeißer.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. 145-01

Siegburg, den 8. Mai 1942.

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Siegk - Müllb.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und entsprechenden Beachtung.

Im Auftrage:
Pick.
Kreisbürodirektor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0190

Nach Kenntnisnahme
z. r. A. 011-01.
S. K. 18.5.1942.
W. Allegmeyer

M. d. W. d. G. b.

5

M.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0191

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 96

Der Regierungspräsident
A 0211 (P)

Köln, den 6. Mai 1942

Betrifft: Dienststunden.

Bezug: Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10.4.1942.

---

Auf Grund der Bezugsanordnung wird die durchgehende Mindestarbeitszeit für die Regierung ab sofort bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von $7^{30}$ bis $17^{00}$ Uhr

Samstag von $7^{30}$ bis $13^{00}$ Uhr.

Dringende Dienstgeschäfte sind erforderlichenfalls auch außerhalb dieser Zeiten zu erledigen.

An alle Angehörige des Hauses (einschl.PJSt -OVA -HVA X)

---

Abdruck übersende ich zur gefl.Kenntnis.
Für den geteilten Dienst gelten folgende Mindestarbeitszeiten:

Montag bis Freitag von $7^{30}$ bis $13^{00}$ Uhr
$14^{30}$ bis $19^{00}$ Uhr

Samstag von $7^{30}$ bis $13^{30}$ Uhr.

Jm übrigen verweise ich auf den Jnhalt der Bezugsanordnung.

An die
zum Geschäftsbereich
der Regierung gehörigen
Dienststellen
(an Landräte mit Überdrucken
für die kreisangeh.Städte
und Ämter)
des Bezirks

Der Regierungspräsident
Jm Auftrage:
Gelenbusch
Regierungspräsident.
mit der Vertretung beauftragt.
Beglaubigt:
Reg. Sekr.

========

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0192

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr._____

Siegburg, den 19. Mai 1942.

Rathaus Sieg
Eing. 20. MAI 1942

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Siegb.-Mülldorf

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und genauen Beachtung. Auf meine Verfügung vom 8. Mai 1942 - K 1 -, in der die Dienstzeit bereits wie umseitig angegeben, festgesetzt wurde, nehme ich Bezug.

Im Auftrage:
P i c k .
Kreisbürodirektor.

i. Ihm mitgeteilte Anordnung ist hier bereits erledigt.
2. g. r. a. vi. vi.
J. A. 21. 5. 1942.
4. anschließen.
M. d. W. d. G. b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0193

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 97



Der Regierungspräsident
A 138 (P) allg.

Köln, den 30. April 1942

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Erlaß vom 25.4.1942 - P 3 - 9324/42 - R.Pr. 21 - für die Dauer des Krankheitsurlaubs des Herrn Regierungsvizepräsidenten Dr. Beckhaus mit dessen Vertretung den Herrn Oberlandrat Dr. von Rumohr beauftragt.

gez. Dellenbusch.
Regierungspräsident,
mit der Vertretung beauftragt.

Beglaubigt:

Reg. Sekr.

An alle
nachgeordneten
Dienststellen
im Bezirk
(an Landräte mit Überdrucken
f.d.kreisangehörigen Städte
und Ämter )

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0194

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. 143-01

Siegburg, den 20. Mai 1942.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 22. MAI 1942

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister

im Kreise.

Siegb.-Mülldorf

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
P i c k .
Kreisbürodirektor.

g. r a 01-01.
S. k. 23.5.42
Urschriftlich mit.
Z.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0195

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 98

98

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. 111-04

Siegburg, den 12. Mai 1942.

Rathaus Siegburg
Eing. 13. MAI 1942

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Siegb.-Mülldorf

Ab Montag, dem 18. Mai 1942, ist die Kreisverwaltung während der Dienstzeit unter der Fernsprechsammelnummer 3541 und außerhalb der Dienststunden unter den Nummern 3541, 3542 und 3543 zu erreichen.
Nach Dienstschluss sind außerdem zu erreichen
der Unterzeichnete unter Nr. 3547,
Kreisbürodirektor Pick unter Nr. 3546,
Regierungsoberinspektor Meyer unter Nr. 3545,
Medizinalrat Dr. Struben unter Nr. 3544.

z. d. A. 111-01
z. d. 2015-42
z. Anschreiben.

Weisheit.

In Vertretung:

Amtsbürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0196

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0197



**Archivgut der Gemeinden**

**RdErl. d. RMdI. v. 9. 6. 1942 — V a 328 II/42-1235**

Mir gehen immer wieder Klagen darüber zu, daß namentlich kleinere Gemeinden der Erhaltung ihres Archivgutes nicht die nötige Sorgfalt zuwenden. Neben ungenügender Aufbewahrung von Archivgut sollen hier und da sogar wertvolle Archivalien als Altpapier abgeliefert und damit vernichtet worden sein. Ich weise deshalb erneut auf die Notwendigkeit einer besseren Pflege des gemeindlichen Archivgutes hin und ersuche die Aufsichtsbehörden, namentlich auf die kleineren Gemeinden in geeigneter Weise einzuwirken. Insbesondere haben sich auch die ehrenamtlichen Archivpfleger in den Stadt- und Landkreisen (vgl. RdErl. v. 4. 8. 1937, MBliV. S. 1325) dieser Aufgabe nach wie vor anzunehmen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 1307.

---

Der Amtsbürgermeister
Abt.I / oll - ol

Siegburg-Mülldorf, den 1. Juli 1942

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0198

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0199

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 100

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 13.Juli 1942.

1. Um eine Beschädigung der vorhandenen Schreibmaschinen bei Fliegerangriffen zu vermeiden, wird hiermit angeordnet, dass sämtliche Schreibmaschinen bei Dienstschluss in den Luftschutzkeller zu bringen sind. Die Abteilungsleiter tragen dafür Sorge, dass diese Anordnung täglich durchgeführt wird. Mit dieser Arbeit sind die Lehrlinge zu beauftragen.

/// ///

2. Jm Umlauf
sämtlichen Abteilungsleitern zur Kenntnis.

M.~~d.W.d.~~G.b.

Zur Kenntnis genommen
Schmitz
Schröder
Löffler
Schlemmer

z. r. a. dis. di.
St. 18. 7. 1942
w. Anschreiben
ig.
Sg.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0200

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0201

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 101

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 25.11.1942.

1. Vom 26. November ds.Js. ab werden auf Anordnung der Aufsichtsbehörde die Dienststunden wie folgt festgesetzt:
Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags
von 7 1/2 bis 13 und von 14 1/2 bis 18 Uhr.
An Samstagen tritt eine Dienständerung nicht ein.

/// ///

2. Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

Jm Auftrage:

Mieg.

Gef. Lauscher
Gef. Nöthen
Franken
Schmitz
Prinzen
Bücherbach
Conrath
Henning
Fey
Schäfer
Frey
Perpeet
Rütscheidt
Schacht
Winkelsehmann
Hünseheid

Vorstehende Anordnung wird hiermit bestätigt.
z.d.A. Nie-M.
Sieg, 26.11.1942.
Der Amtsbürgermeister
M.d.W.d.G.b.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0202

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0203

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 102

Der Reichsminister des Innern
II a 3036/42
6450

Berlin, den 30. Oktober 1942.

Schnellbrief !

Betrifft: Arbeitszeit für den öffentlichen Dienst.

---

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Reichsmarschall Göring, hat folgende Anordnung über die Arbeitszeit für den öffentlichen Dienst erlassen:

Anordnung
über die Dienstzeitregelung für den öffentlichen Dienst.

Die dringend gebotene Einsparung von Kohle und Strom läßt eine schematische Durchführung der Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienstwährend des Krieges vom 10.April 1942 nicht mehr zu. Ihre Anwendung wird daher bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Leiter der Behörden und Betriebe sind voll dafür verantwortlich, daß die von ihren Dienststellen anfallenden Arbeiten wie bisher ordnungsgemäß erledigt werden. Sie werden zu diesem Zwecke ermächtigt, je nach den dienstlichen Notwendigkeiten im Bedarfsfall für ihre Dienststelle eine längere Arbeitszeit festzusetzen, als in dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5.1938 - RGBl.I S.593 - vorgeschrieben ist. Die übergeordneten Stellen bzw. Aufsichtsbehörden können nähere Weisungen erteilen.

Am Sonnabendnachmittag und Sonntag wird eine Dienstleistung nur noch insoweit gefordert, als kriegswichtige Aufgaben zu erfüllen sind. Jeder Behörden- und Betriebsleiter ist persönlich dafür verantwortlich, daß durch diese Erleichterung keinerlei Stockung in der Erledigung bzw. Bearbeitung kriegswichtiger oder sonstiger dringlicher Aufgaben eintritt. Sofern einzelne Dienststellen Sonnabendnachmittag oder Sonntag nicht besetzt sind, muß Gewähr für eine jederzeitige Erreichbarkeit des Leiters oder eines Vertreters gegeben sein.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1942 in Kraft. Sie ist für alle öffentlichen Verwaltungen und Betriebe verbindlich.

Berlin, den 23.10.1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats
für die Reichsverteidigung.
gez. Göring.

Zu

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0204

Zu der darin den Leitern der Behörden und Betriebe erteilten Ermächtigung, eine längere Arbeitszeit festzusetzen, bemerke ich folgendes:

Nach Ziffer 4 der Anordnung vom 10.April 1942 (MBliV.S.765) konnte angenommen werden, daß die Leiter der Behörden und Betriebe den Dienst beweglich gestalten und den besonderen Verhältnissen des Krieges anpassen würden. Leider ist von dieser Möglichkeit nicht überall der notwendige Gebrauch gemacht worden.

Ich darf nunmehr erwarten, daß bei der jetzt möglichen Neuregelung der Arbeitszeit dem Umstand Rechnung getragen wird, daß es zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit für eine längere Kriegsdauer vor allem darauf ankommt, die Arbeitskraft pfleglich zu behandeln und zweckmäßig anzusetzen.

Damit hängt auch die Frage der durchgehenden Arbeitszeit zusammen. Im allgemeinen gewährleistet die geteilte Arbeitszeit den größten Arbeitserfolg. Wenn trotzdem von dem Grundsatz der geteilten Arbeitszeit in Einzelfällen abgewichen wurde, so geschah das nur, weil die Größe dieser Städte eine andere Lösung nicht zuließ. Es wird deshalb auch in Zukunft Anträgen auf Zulassung der durchgehenden Arbeitszeit nur in besonders gelagerten Einzelfällen zu entsprechen sein. Um dabei den örtlichen Verhältnissen besonders gerecht zu werden, ermächtige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten, bis auf weiteres nach Maßgabe des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5.1938 (RGBl.I S.593) unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen durchgehende Arbeitszeit festzusetzen.

Sowohl bei der Neuregelung der Arbeitszeit nach der vorstehenden Anordnung als auch bei einer etwaigen Einführung der durchgehenden Arbeitszeit ist anzustreben, daß der Dienst bei allen Dienststellen an demselben Ort gleichmäßig festgelegt wird.

Ich ersuche, diesen Erlaß den nachgeordneten und den Ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen (Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentl.Rechts) in geeigneter Weise alsbald bekanntzugeben, von einer öffentlichen Bekanntgabe oder einer Erörterung des Erlasses in den Amtsblättern oder in der Presse jedoch abzusehen. Überdrucke für die Landräte und Oberbürgermeister sind beigefügt.

In Vertretung.
gez.Pfundtner.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln - pp. -

---

Der

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 103

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
A I a / A o2. 1 -

Koblenz, den 9. November 1942.

Der Herr Reichsminister des Innern hat in seinem Erlaß vom 30.1o.1942 - $\frac{\text{II a 3036/42 -}}{6450}$ betr. Arbeitszeit für den öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen mich ermächtigt, bis auf weiteres nach Maßgabe des § 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13.5.1938 (RGBl.I S.593) unter Beachtung der in dem Erlaß gemachten Ausführungen durchgehende Arbeitszeit festzusetzen. Sollte demnach nach Maßgabe des § 4 a.a.O. die Festsetzung durchgehender Arbeitszeit bei Ihrer Behörde oder den Ihnen unterstellten Behörden beabsichtigt sein, sehe ich entsprechenden Anträgen entgegen.

In Vertretung.
gez.Dellenbusch.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

---

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0205

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 104

Der Regierungspräsident.
A 0211 (P)

Köln, den 21. November 1942.

Betrifft: Dienststunden.
Vorgang: Meine Rundverfügung vom 6.5.1942 Gesch.Z.w.o.
1 Anlage.

---

Beiliegend übersende ich ergebenst einen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 30.10.1942 II a 3036/42 - 6450, enthaltend eine Anordnung des Herrn Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung Reichsmarschall Göring vom 23.10.1942 über die Dienstzeitregelung für den öffentlichen Dienst nebst den ministeriellen Zusätzen und einen zu diesen ergangenen ergänzenden Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9.11.1942 A I a/A 02/1 - zur gefälligen Kenntnisnahme unter Hinweis auf das Veröffentlichungsverbot und mit folgendem:

I. Dienststundenregelung ab 25.11.1942

a) Regierungsbezirk Köln (ohne Stadtgebiet Köln)

Montag bis Freitag
von $7^{30}$ bis $13^{00}$ Uhr und
" $14^{30}$ " $18^{00}$ " sowie

Samstag
von $7^{30}$ bis $13^{30}$ Uhr.

Sofern in einzelnen Ausnahmefällen die durchgehende Arbeitszeit im Sinne der beiliegenden Erlasse örtlich und dienstlich vorteilhafter sein sollte, stelle ich anheim, näher begründete Anträge auf dem Dienstwege behufs Weiterleitung an den Herrn Oberpräsidenten mir vorzulegen.

b) Stadtgebiet Köln

Montag bis Freitag
von $7^{30}$ bis $16^{30}$ Uhr
(einschl. einer halbstündigen Pause) und

Samstag
von $7^{30}$ bis $13^{30}$ Uhr.

c) Dringende Dienstgeschäfte sind erforderlichenfalls auch außerhalb dieser Zeiten zu erledigen.

An die zum Geschäftsbereich der Regierung gehörigen Dienststellen (an Landräte mit Überdrucken für die kreisangehörigen Städte und Ämter) im Bezirk.

gez. Dellenbusch
Regierungspräsident
Mit der Vertretung beauftragt:

Der Regierungspräsident Köln

Beglaubigt:
Regs.Sekretär.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0206

Der Landrat des Siegkreises
K I Nr. 103 - 05

Siegburg, den 25. November 1942.

An
die Herren Amts- Bürgermeister
im
Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und mit den Anweisen, die Dienstzeit für Ihren Geschäftsbereich entsprechend festzusetzen. Auf das Veröffentlichungsverbot weise ich besonders hin.

Heisheit.

Siegk.-Mülld

i. Ein weiterer Abdruck wird im Bereich Geschäftsbereich v.

z. d. A. Oi-Ni f. N. 27/11 1942.

A.
Hz.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0207

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 105

105

## 869. Umstellungen im Betriebe der Verkehrsunternehmen infolge Arbeitszeitverlagerung

Zur Durchführung des Aufrufs des Reichsmarschalls vom 8. 9. 42 „Spart Strom und Gas!" und des Aufrufs des RMfBuM vom 10. 8. 42 in Verbindung mit der Anordnung vom 30. 6. 42 über die Bestellung von Energie-Ingenieuren ist als weitere Maßnahme zur Energieeinsparung und insbesondere zum Belastungsausgleich in der Elektrizitäts- und Gasversorgung eine Arbeitszeitverlagerung angeordnet worden. Grundsätzlich haben alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem monatlichen Stromverbrauch von mindestens 10 000 kWh im Mittel je einen Sonntag und je zwei Sonnabende der Monate November 1942 bis März 1943 wie einen vollen Werktag zu behandeln. Zum Ausgleich der ausgefallenen Freizeit bleiben zwei Werktage im Monat arbeitsfrei. Nicht unter diese Regelung fallen Behörden, Dienststellen und Verwaltungen, reine Handels- und Handelshilfsbetriebe (Ladengeschäfte, Kaufhäuser, Versandgeschäfte usw), Banken, Versicherungen usw; Unternehmen mit eigener Stromerzeugung, soweit ihre Entnahme aus dem öffentlichen Netz nicht die Grenze von 10 000 kWh übersteigt; ferner auf Antrag der Landeswirtschaftsämter ganze Gebiete, in denen die elektrizitätswirtschaftliche Notwendigkeit zur Durchführung dieser Maßnahme nicht besteht.

Diese Arbeitszeitverlagerung läßt neben der Verringerung der Energieverbrauchsspitzen auch eine fühlbare Entlastung der Verkehrsspitzen an den Wochentagen erwarten, während sie auf der anderen Seite eine gewisse Verstärkung des Verkehrsmitteleinsatzes an den Sonntagen erforderlichen machen kann. In Anpassung an die Maßnahmen zur Energieverbrauchslenkung werden deshalb auch die Verkehrsunternehmen die sich hieraus ergebenden Umstellungen in ihren Betrieben vorzunehmen haben.

Nachrichtendienst DGT, 20. 11. 1942

I

Nach Kenntnisnahme

(011-07)

Z. d. A.

Siegburg-Müllendorf, den 1. 12. 1942

Der Bürgermeister

Ja

Mg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0208

## Berechnung des Ausgleichszuschusses

| In der Betriebsgemeinde betragen: die für 19.. beschlossenen Hebesätze bei | die nach § 13 und der ersten Ausf. Anweisung massgebenden Hebesätze % | 75% der Sätze Sp. 2 % | die Wohngemeinde erhebt folgende Hebesätze % | die Wohngemeinde hat die Bedingungen des § 13 erfüllt (ja/nein) | Aufkommen an Gewerbesteuer 19.. RM | Umrechnung nach dem Durchschnitt der Hebesätze RM | 1/2 des Betrages Sp.7 RM | Zahl der am 10.10.... beschäftigten gewerbl. Arbeitnehmer | Auf den Kopf des Arbeitnehmers entfällt ein Betrag von RM | Aus der Wohngemeinde beschäftigte in und anerkannte Arbeitnehmer | An die Wohngemeinde zu zahlender Betrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Grundverm.Steuer I | | | | | | | | | | | |
| Grundverm.Steuer II | | | | | | | | | | | |
| Gewerbesteuer | | | | | | | | | | | |
| Lohnsummensteuer | | | | | | | | | | | |
| Bürgersteuer | | | | | | | | | | | |
| Biersteuer wird erhoben | | | | | | | | | | | |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0209

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 106



Abschrift.

Der Regierungspräsident
I E 827/42

Köln, den 24. November 1942.

An
den Herrn Landrat
in
Siegburg.

Betrifft: Frauenarbeitszeit im öffentlichen Dienst.

Auf Ihren Bericht vom 12.11.1942 - K 1 Nr. 15 - 12.

Ihrer Auffassung, daß die durch Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 10.4. 1942 festgesetzte Mindestarbeitszeit von 56 Stunden im öffentlichen Dienst während des Krieges grundsätzlich auch von den weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern eingehalten werden muß, pflichte ich bei. Ich empfehle daher, zu versuchen, in diesem Sinne mit der DAF. eine Einigung herbeizuführen. Dies halte ich auch deshalb für zweckmäßig, weil Sie als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der rheinischen Landräte in erster Linie dazu berufen sind, auch die in dieser Frage bestehenden Ansichten der übrigen Landräte der DAF. kundzutun.

Inzwischen ist die Arbeitszeit durch einen Erlaß aus jüngster Zeit, der Ihnen inzwischen von hier zugegangen sein dürfte, nicht unerheblich herabgesetzt.

Sollte dennoch eine Einigung nicht zu erzielen sein, so halte ich erst dann den Zeitpunkt für gegeben, nötigenfalls weitere Schritte an höherer Stelle zu unternehmen.

Das Rundschreiben der DAF. vom 26.10.1942 liegt wieder bei.

In Vertretung:
(L.S.) gez. Dr. Bockhaus.

---

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr.

Siegburg, den 3. Dezember 1942.

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Rathaus Siegburg-M.
Eing. 7. DEZ. 1942

Sieg.-Mülldorf

Abschrift übersende ich im Nachgange zu meiner Verfügung vom 4. November ds. Js. zur gefl. Kenntnisnahme.

Weisheit.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0210

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0211

Stadtarchiv Sankt Aug., ME 1088, Bl. 107

Abschrift.

Die Deutsche Arbeitsfront

Gauwaltung Köln-Aachen, Kreiswaltung Siegkreis

Der Kreisobmann - Hauptabteilung Soziale Selbstverantwortung und Gestaltung.

---

Rundschreiben an die Betriebe des Siegkreises.

Siegburg, den 26.10.1942. -Fa/Pü-

An alle Betriebsführer im öffentlichen Dienst!

Betrifft: Frauenarbeitszeit für den öffentlichen Dienst.

Die Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10.4.1942 als Anlage zum Runderlaß des RMdI. vom 25.4.1942 sieht für die Frauen eine wöchentliche Arbeitszeit von 56 Stunden vor. Vielfach ist bei der Neueinrichtung der Frauenarbeitszeit im öffentlichen Dienst aufgrund der oben erwähnten Anordnung übersehen worden, daß die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften für Frauen durch die Anordnung nicht aufgehoben worden sind. Tatsache ist, daß insbesondere der Runderlaß des RAM. vom 11.9.1939 in Verbindung mit mit der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12.12.1939 neben der Anordnung über die Arbeitszeit im öffentlichen Dienst vom 10.4.1942 Geltung hat. Der Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 11.9.1939 stellt insbesondere heraus, daß die Verlängerung der werktäglichen Frauenarbeitszeit auf 10 Stunden bezw. der wöchentlichen Frauenarbeitszeit auf 56 Stunden nur in dringenden Fällen gestattet ist. Der Betriebsführer bezw. im Bereich des öffentlichen Dienstes der Führer des öffentlichen Betriebes oder der Verwaltung muß gegebenenfalls den Nachweis erbringen, daß sich die Mehrarbeit keinesfalls vermeiden lässt. Bei nicht dringlicher Verlängerung der Arbeitszeit der Frauen kann eine Einschränkung der Arbeitszeit angeordnet werden. In den Erläuterungen zu der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12.12.1939, die sich hinsichtlich der Frauenarbeitszeit auf den vorerwähnten Runderlaß stützt, hat sich der Reichsarbeitsminister über die Frage der Dringlichkeit in der Anordnung von Mehrarbeit bei Frauen wie folgt geäußert.

"Nicht jeder kriegswirtschaftliche Auftrag stellt einen dringenden Fall im Sinne der Anordnung dar; es kommen nur besonders wichtige und eilige Aufträge in Frage, deren Nichterledigung in der festgesetzten Frist einen erheblichen volks- oder kriegswirtschaftlichen Schaden verursachen würde. Von den Ausnahmen Nr. 1 und Nr. 2 der Anordnung vom 11.9.1939 darf daher im allgemeinen nur Gebrauch gemacht werden, wenn wichtige unaufschiebbare Rüstungs- oder Exportaufträge oder Arbeiten auszuführen sind, die zur Sicherung der Ernährung unerlässlich notwendig sind. Die Anwendung der Ausnahmen setzt weiter voraus, daß vom Arbeitsamt keine geeigneten Arbeitskräfte für die fraglichen Arbeiten, auch unter Berücksichtigung des zwischenbezirklichen Ausgleichs, zur Verfügung gestellt werden können."

Sie ersehen hieraus, daß die Anordnung über die Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst vom 10.4.1942 nicht ohne weiteres den Betriebsführer im öffentlichen Dienst ermächtigt, ohne genaue und sorgfältige Prüfung die Arbeitszeit der Frauen auf 56 Stunden in der Woche heraufzusetzen. Vielmehr hat er die gesetzliche Pflicht, sorgfältigst nachzuprüfen, ob ein dringender Fall im Sinne der vorstehenden Ausführungen des RAM. vorliegt. Daß hierneben selbstverständlich die besonderen Gesetze über den Frauenschutz, insbesondere das Mutterschutzgesetz, zu beachten sind, bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Erwähnung.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mir möglichst bald mitteilen würden, ob Sie mit meinen Ausführungen einig gehen, und ob Sie im Hinblick auf den dringend notwendigen Frauenschutz die Absicht haben, die Arbeitszeitverhältnisse einer Revision zu unterziehen.

Ihre Nachricht wäre mir binnen 8 Tagen angenehm.

Heil Hitler!

gez. Fassbender, Hauptstellenleiter.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0212

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0213

Abschrift.

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 108

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr.

Siegburg, den 3. Dezember 1942.

An
die Deutsche Arbeitsfront
-Kreiswaltung Siegkreis -
in
Siegburg,
Ringstraße.

Abschrift der Regierungsverfügung vom 24. November 1942 - I. E. 827 /42 - übersende ich unter Bezugnahme auf die mündliche Unterredung meines Sachbearbeiters mit Ihrem Herrn Faßbender mit der Bitte um Kenntnisnahme. Auf das von dort an die Herren Bürgermeister und Amtsbürgermeister des Kreises ergangene Rundschreiben vom 26.10.1942, mit dessen Ausführungen ich nicht einig gehe, hatte ich am 4.11.1942 den Herren Bürgermeistern und Amtsbürgermeistern mitgeteilt, daß es bei der bisherigen Arbeitszeit von einheitlich 56 Stunden verbleibe. Nunmehr ist aufgrund einer Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung - mitgeteilt mit Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 30.10.1942 - II a 3036/42 / 6450 - die Dienstzeit, wie der Herr Regierungspräsident in seiner Verfügung auch angibt, in den öffentlichen Verwaltungen wesentlich herabgesetzt worden. Ich habe für meine Verwaltung die Dienstzeit ab 25. November ds.Js. wie folgt festgesetzt:

Montags bis Freitags einschl. von 7,30 - 13 Uhr und
von 14,30 - 18 Uhr,
Samstags von 7,30 - 13,30 Uhr = 51 Stunden.

Das bedeutet gegenüber der bisherigen Dienstzeit eine Verkürzung um wöchentlich 5 Stunden. Die Herren Bürgermeister und Amtsbürgermeister sind angewiesen, in ihren Verwaltungen die gleiche Dienstzeit einzuführen. Damit dürfte die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden haben.

Ich bitte jedoch künftig bevor derartige Rundschreiben an die meiner Dienstaufsicht unterstehenden Bürgermeister herausgegeben werden, sich mit mir als dem politischen Beamten des Kreises ins Benehmen zu setzen, damit Mißverständnisse nicht auftreten.

gez. Weisheit.

---

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr.

Siegburg, den 8. Dezember 1942.

Rathaus Siegburg Müldorf
Eing. 8. DEZ. 1942

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Sieg.-Müldorf

Abschrift übersende ich im Nachgang zu meiner Verfügung vom 3. Dezember 1942 - K 1 - zur gefl. Kenntnisnahme.
betr. Frauenarbeitszeit.

Im Auftrage:
Pick.
Kreisbürodirektor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0214

Von Kommerikrofen
z. r. a. d. A.
I. A. 04/1242.
zg
Kg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0215

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 109



**Anpassung der Arbeitszeit, des Schulunterrichts usw. an die vorhandenen Verkehrsmöglichkeiten**

**RdErl. d. RMdI. zgl. i. N. d. RMfWEuV. v. 18. 12. 1942 — II a 3230/42-6450**

(1) Die gegenwärtige Verkehrslage erfordert es, daß Behörden und Betriebe bei der Festsetzung der Arbeitszeit, Schulen bei der Festsetzung der Unterrichtszeit usw. weitgehend auf die Verkehrsmöglichkeiten Rücksicht nehmen und eng mit den in Frage kommenden Verkehrsunternehmen zusammenarbeiten. Falls aus einer Änderung der Arbeitszeit, der Zeit des Schulunterrichts usw. eine ins Gewicht fallende Verlagerung des Verkehrs zu besorgen ist, ist den zuständigen Stellen der Verkehrsunternehmen möglichst frühzeitig von der beabsichtigten Änderung Kenntnis zu geben und die Änderung nur im Benehmen mit diesen Stellen vorzunehmen, damit sie mit den betrieblichen Möglichkeiten im Einklang steht.

(2) Dies gilt vor allem für den Berufs- und Schulverkehr auf der Deutschen Reichsbahn, da diese mit Rücksicht auf die Anforderungen des Krieges hierfür nur die notwendigsten Züge bereitstellen kann. Hier muß weitgehend eine Anpassung an die vorhandenen Fahrpläne, erforderlichenfalls auch eine Verteilung der Verkehrsspitzen durch eine Staffelung der Arbeitszeit usw. angestrebt werden, damit die Einlegung zusätzlicher Züge oder größere Fahrplanänderungen nach Möglichkeit vermieden werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 2330.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I / 011 - 01

Siegburg-Mü ldorf, den 7. Januar 1943

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Jg
Hz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0216

## Berechnung des Ausgleichszuschusses

| In der Betriebsgemeinde betragen: die für 19.. beschlossenen Hebesätze bei | die nach § 13 und der ersten Ausf. Anweisung massgebenden Hebesätze % | 75% der Sätze Sp. 2 % | die Wohngemeinde erhebt folgende Hebesätze % | die Wohngemeinde hat die Bedingungen des § 13 erfüllt (ja/nein) | Aufkommen an Gewerbesteuer 19.. RM | Umrechnung nach dem Durchschnitt der Hebesätze RM | 1/2 des Betrages Sp.7 RM | Zahl der am 10.10.... in beschäftigten gewerbl. Arbeitnehmer | Auf den Kopf des Arbeitnehmers entfällt ein Betrag von RM | Aus der Wohngemeinde in beschäftigte und anerkannte Arbeitnehmer | An die Wohngemeinde zu zahlende Betrag RM |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Grundverm. Steuer I | | | | | | | | | | | |
| Grundverm. Steuer II | | | | | | | | | | | |
| Gewerbesteuer | | | | | | | | | | | |
| Lohnsummensteuer | | | | | | | | | | | |
| Bürgersteuer | | | | | | | | | | | |
| Biersteuer wird erhoben | | | | | | | | | | | |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0217

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 110

110

Abschrift.

Der Regierungspräsident

Köln, den 1. Januar 1943.

An
den Herrn Landrat
in
Siegburg.

Sehr geehrter Herr Landrat!

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen für Sie persönlich, für Ihre Angehörigen und für Ihre dienstlichen Aufgaben herzlich alles Gute.

Mit meinem Glückwunsch verbinde ich den Dank für die Arbeit, die Sie mit Ihrer Gefolgschaft unter den erhöhten Schwierigkeiten des vergangenen Kriegsjahres geleistet haben.

Das neue Jahr wird von uns allen strengen Einsatz fordern; wir wollen ihn leisten!

Mit kameradschaftlichem Gruß und
Heil Hitler!
Ihr
gez. Dellenbusch.
Regierungspräsident, mit der Vertretung beauftragt.

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr.

Siegburg, den 7. Januar 1943.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eingang 11. JAN. 1943

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Siegb.-Mülldorf

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Heisheit.

z. a. ein-o
z. A. 14/1 43
zu/Mg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0218

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0219

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 111

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Berlin, den 29. Nov. 1942.
Rk. 16356 B

Betr. Gebrauch der Bezeichnung "Stellvertreter des Führers".

---

Wie mir der Leiter der Partei-Kanzlei mitteilt, berufen sich staatliche Behörden zur Begründung ihrer Verfügungen oder Entscheidungen noch vielfach auf Äußerungen des "Stellvertreters des Führers". Ich darf im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei dazu folgendes bemerken:

Die Bezeichnung "Stellvertreter des Führers" ist nur zu gebrauchen, wenn Anordnungen oder Schreiben, die von dem damaligen Stellvertreter des Führers unterzeichnet worden sind, wörtlich zitiert werden müssen. In allen anderen Fällen, also besonders dann, wenn nur sachlich auf eine Äußerung des damaligen Stellvertreters des Führers Bezug genommen wird, ist nicht der Stellvertreter des Führers, sondern der Leiter der Partei-Kanzlei zu nennen. Dies gilt nicht, wenn eine Anordnung durch den Leiter der Partei-Kanzlei aufgehoben worden ist.

gez. Dr. Lammers.

An die Obersten Reichsbehörden.

---

Der Regierungspräsident. Köln, den 5. Januar 1943.
A 020 (P) 117/42

Vertraulich !

Abschrift übersende ich auf Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern zur strengsten Beachtung.
Der Erlaß ist vertraulich zu behandeln.

In Vertretung.
gez. Dr. [illegible].

Der Regierungspräsident Köln

Beglaubigt:
Regs.-Sekretär
Angestellter

An
a) alle Geschäftskreise im Hause,
b) die nachgeordneten Behörden des Bezirks
(an Landräte mit Überdrucken für die Ämter usw.).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0220

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. 30 - 1

Siegburg, den 15. Januar 1943.

Rathaus Siegburg - Mitte/Nord
Eing.: 18. JAN. 1943

An
die Herren Bürgermeister
im
Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Auf die vertrauliche Behandlung des Erlasses weise ich besonders hin.

In Auftrage:
Pick
Kreisbürodirektor.

Menden

z. r. a. d. i. z. u.
S. U. 20/1; 10/2.
Ja
Mg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0221

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 112

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 26.März 1943.

1. Entsprechend der vorseitigen Anordnung des Herrn Landrats des Siegkreises in Siegburg wird die Dienstzeit für die hiesige Verwaltung wie folgt festgesetzt:

Montags bis Freitags einschl. von 7,30 - 13 Uhr und
von 14,30 - 19 Uhr

Samstags von 7,30 - 13,30 Uhr.

Diese Regelung tritt vom 29.März ds.Js.ab in Kraft.

/// ///

2. Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

J.A.

Kenntnis genommen.

Rüttscheidt

Hoffmann

Rühla

Schmitz

Kimbach

Kunbeide

Meyer

Meyer

Berkers

Robert

Kuhlmann

Schuhang

Krüger

Krüger

Krüger

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0222

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. 15 - 4

Siegburg, den 24. März 1943.

An
alle Abteilungen der staatlichen und
Kommunalen Kreisverwaltung und die
Kreissparkasse.

Eing. 26. MRZ. 1943

Durch Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 1o. März 1943 (RGBl. I S. 141) ist die Mindestarbeitszeit mit sofortiger Wirkung auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt worden. In Ausführung dieser Anordnung wird die Dienstzeit ab 29.3.1943 für die gesamte Kreisverwaltung wie folgt festgesetzt:

Montags bis einschl. Freitags von 7,3o bis 13 Uhr und
von 14,3o bis 19 Uhr

Samstags von 7,3o bis 13,3o Uhr.

Weisheit.

---

An
die Herren Bürgermeister und Amtsbürgermeister
im
Kreise.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, für Ihre Verwaltung die gleiche Dienstzeit festzusetzen

Weisheit.

Meuden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0223

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 113

113

Der Landbürgermeister
Fbt. 011-01

Siegburg-Hennef, den 10. Juni 1940

An
den Herrn L a n d r a t
i n
S i e g b u r g.

Betrifft: Arbeitsüberlastung der ehrenamtlichen Bürgermeister.
Verfügung vom 20.5.1940 K 1 b.

Der Bericht des Landrats von Gotha vom 23.10.1939, der am 25. Mai 1940 hier einging, behandelt eine Frage, die von mir schon in Friedenszeiten gelegentlich von Vorträgen bei den Kreisparteitagen in Siegburg, Erkelenz und Bonn behandelt worden ist. Wenn auch in Gotha die Rheinische Amtsverfassung nicht gilt und also andere Maßstäbe anzulegen sind, so trifft doch der wesentliche Jnhalt des Berichts auch für das Rheinland zu.

Die ehrenamtlichen Bürgermeister der meinem Amt angehörenden Gemeinden sind schon längst mit Arbeit überlastet. Diese Bürgermeister entstammen Gott sei Dank allen Schichten des Volkes. Alle sind darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt durch intensive Arbeit zu verdienen. Das bedeutet heute restlose Hergabe aller Kräfte. Daneben leisten diese Bürgermeister in Gemeinden die bis über 4000 Einwohner zählen noch eine ungeheure Verwaltungsarbeit, ohne daß ihnen jemals auch nur eine Anerkennung dafür zuteil geworden wäre. Sie haben im Gegenteil mancherlei Anfeindungen zu überwinden und Schwierigkeiten persönlicher Art auszuräumen. Es ist zu hoffen, daß die Aufsichtsbehörde und insbesondere die Partei die ungeheure Arbeit dieser Männer erkennen und anerkennen und ihnen nach jeder Richtung hin Unterstützung zukommen lassen. Wenn ein solcher Mann bei seiner Überbelastung bei all den tausend Dingen die er zu tun hat einmal einen Fehler macht, so sind dem die 999 Dinge entgegen zu halten die er reibungslos und anstandslos in arbeitsreichen Nächten erledigt. Ein gut verwaltetes Amt wird auf die intensive Mitarbeit der Bürgermeister nicht verzichten können und wollen; denn der Bürgermeister ist tief im Volk verwurzelt und kennt seine Nöte und Sorgen. Zu ihm sprechen die Leute offen und er kann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0224

kann diese Beschwerden schon an Ort und Stelle entgegennehmen und ihre Gründe beseitigen. Die sich häufende Verwaltungsarbeit macht es sogar dem Amtsbürgermeister kaum noch möglich, selbst draußen zu sein und er würde ohne die Bürgermeister sehr leicht die Fühlung mit dem Volk verlieren können. Diese Tatsache allein zeigt schon, wie wichtig es ist daß die Bürgermeister nun ihrerseits nicht wieder mit Verwaltungsarbeit so überlastet werden, daß sie nun ebenfalls wieder zu reinen Verwaltungsbeamten werden.

Bei allen Beurteilungen persönlicher Art muß der Bürgermeister gefragt werden, da er die Einwohner seines Ortes kennt. Bei dem ungeheuren Anfall an Anträgen auf Familienunterhalt, auf Räumungsunterhalt, auf Wohlfahrtsunterstätzung, bei der Vielzahl der Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen usw. ist dies allein eine Arbeit, die täglich viel Zeit in Anspruch nehmen muß. Hinzu kommen aber noch Viehzählungen, Statistiken, für die die Bürgermeister die Unterlagen schaffen müssen, die Bekämpfung des Kartoffelkäfers, die Kontrolle von Luftschutzmaßnahmen, die Durchführung der Alarmierung, die Betreuung von Soldatenfamilien und die Erledigung von vielen tausend Kleinigkeiten und Anliegen mit welchen die Einwohner zu ihrem Bürgermeister kommen. Meist sind diese Männer auch noch in irgendeiner Form in der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen eingespannt.

Jch sehe, genau wie der Landrat von Gotha, mit Sicherheit den Zeitpunkt herankommen, wo die Last so stark wird, daß die Bürgermeister sie nicht mehr tragen können. Jch habe versucht, dadurch Abhilfe zu schaffen, daß ich in sehr schwierigen Fällen eine geringe Entlastung in der Berufsarbeit dadurch herbeiführte, daß ich innerhalb der ergangenen Richtlinien eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung herbeiführte. Das würde in vielen Fällen den Bürgermeister, der vom Tagelohn lebt, in den Stand gesetzt haben, einmal leichter einen Tag auszusetzen, um die gemeindlichen Arbeiten zu erledigen, während jetzt jeder Tag für ihn einen untragbaren finanziellen Ausfall bedeutet. Leider habe ich mit diesem Versuch keinen Erfolg gehabt, weil die Aufsichtsbehörde anderer Auffassung war.

Jch habe nun versucht, die Bürgermeister dadurch zu entlasten, daß ich alle irgendwie von hier zu erledigende Arbeit erledigte, ohne sie an den Bürgermeister weiterzugeben, das entspricht aber weder dem Sinn der Deutschen Gemeindeordnung noch erhöht es den Wert der geleisteten Arbeit. Auch bei den Ämtern soll der Bürgermeister der Leiter der Gemeinde sein und im übrigen kann der Wert einer Arbeit, die sich im Verwaltungsmäßigen erschöpft und ohne den engsten Kontakt mit der Bevölkerung ist, auf die Dauer nur nachlassen. Trotzdem ich also

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0225





also diesen an sich nicht erfreulichen Versuch einer Entlastung durchgeführt habe, bleibt eine Unsumme von Arbeit für die Ämter und damit für die Bürgermeister übrig, die sich durchaus vermeiden ließ. Allgemein klagen alle Bürgermeister über viel zu kurze Termine. Es kommt nicht allzuselten vor, daß Termine schon um mehrere Tage verstrichen sind, wenn die Verfügungen mit den Terminsbestimmungen kommen. Verwunderlich ist lediglich, daß die Erinnerung der Verfügung nicht beiliegt. Die Folge ist natürlich ein Ausstandsbericht, der hier Arbeit macht und der bei der Aufsichtsbehörde Arbeit macht. Von hier wird dem Bürgermeister natürlich ebenfalls eine kurze Frist gesetzt, die er unmöglich einhalten kann. Die Folge ist, daß der Bürgermeister sich ärgert oder was sicher weit häufiger der Fall ist, daß die Sache durch längeres Liegen höchstens noch eiliger werden kann, wie ein bekanntes und bezeichnendes Wort sagt.

Es ist auch keine Seltenheit, daß Verfügungen eingehen, die überholt und deshalb längst überflüssig geworden sind. So habe ich bereits berichtet, daß eine Verfügung vom 17.5.ds.Js. sich mit dem Herleihen von Gespannen für die Frühjahrsbestellung durch die Wehrmacht befaßt und dabei von der Voraussetzung ausgeht, daß noch Einquartierung vorhanden ist, während die Einquartierung tatsächlich bereits am 10. Mai abgerückt ist. Eine andere Verfügung vom 28.5.ds.Js. befaßt sich mit Prozessionen im Hinblick auf die Luftgefahr, während tatsächlich der Haupttag der Prozessionen, Fronleichnam, bereits am 26. Mai gewesen war. Heute Vormittag, am 10.6.40 ging eine Verfügung ein, die sich mit dem feierlichen Geläut vom 6. bis 8. Juni befaßt! Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Wenn natürlich auch die Erledigung solcher Verfügungen dadurch erfolgt, daß man sie zu den Akten schreibt, so haben sie doch unnötige Arbeit und unnötigen Papierverbrauch verursacht und sie vermögen das Ansehen der Behörde untereinander nicht zu stärken. Bis solcher Verfügungen aber von uns aus bis an die Bürgermeister weitergegeben wären, würden notwendigerweise wiederum mindesten 2 Tage vergehen. Die Weitergabe geschieht natürlich nicht; was aber diese einfachen Männer in ihrer weniger gewählten Sprache dazu sagen würden, kann ich mir nach meinen bisherigen Erfahrungen gut vorstellen. Sie nehmen auch sonst kein Blatt vor den Mund, wenn sie Termine gestellt bekommen, die unmöglich zu erledigen sind und deren große Eile auch nicht einzusehen ist. Es ist z.B. nicht einzusehen, daß manche Abteilungen bei den größeren Behörden weiterarbeiten als ob nichts geschehen sei. Da gehen z.B. Dutzende von Auflagen an Hausbesitzer heraus, daß sie bis zu einem bestimmten Termin Giebel zu errichten, Toilettenanlagen zu erbauen, Häuser zu verputzen und ähnliche Dinge mehr zu tun haben. Gleichzeitig werden ihnen schwere Strafen angedroht, wenn das Bauverbot nicht strikte beachtet wird. Leider dringt ~~dringt~~ die Empörung dieser Menschen meist nur bis zum Amtsbürgermeister. Auf dessen Bericht wird dann großzügig ein weiterer Ausstand bewilligt,

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0226

bewilligt, während doch bekannt sein dürfte, daß z.Zt. an die Ausführung derartiger Bauausführungen überhaupt nicht zu denken ist. Dieses gilt auch für die Bearbeitung von Konzessionsanträgen. Manche Arbeiten könnten direkt von den Sachbearbeitern erledigt werden ohne daß die Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird. So ist z.B. bei einem Mietfestsetzungsverfahren vorgekommen, daß ich aufgefordert wurde ein Sachverständigengutachten unter Beachtung der differenziertesten Einzelheiten beizubringen. Da ich bekanntlich kein Baubüro habe, mußte ich mich zur Abfassung dieses Gutachtens an das Kreisbauamt wenden, schickte also die Sache wieder zum Kreis zurück mit der Bitte, den Kreisbaumeister mit der Abfassung des Gutachtens zu beauftragen. Vom Kreis aus wurde die Sache dem Herrn Kreisbaumeister zugeschrieben, der das Gutachten erstattete und die Sache mit dem Gutachten an mich abgab. Das Gutachten ging dann von hier aus wieder zum Kreis zurück und als nächste Verfügung erhielt ich die Rechnung für die Tätigkeit des Kreisbaumeisters. Es wäre also notwendig, in solchen und vielen ähnlichen Fällen die Erledigung unmittelbar vorzunehmen. Vielfach enthalten Verfügungen den Hinweis auf mehrere frühere ergangene Verfügungen deren Aktenzeichen und Datum angeführt werden. Diese Verfügungen müssen alsdann hier herausgesucht und durchgesehen werden. Würde statt dessen eine kurze Jnhaltsangabe dieser Verfügungen gegeben, so würde sich vielfach diese zeitraubende Arbeit erübrigen.

Die Gemeinden sollen die Haushaltspläne am 1.4. eines jeden Jahres spätestens zur Vorlage bringen. Manche Gemeinden sind durch Erfahrungen gewitzigt und zögern die Fertigstellung ihrer Haushaltspläne hinaus, weil sie wissen, daß im Laufe des Rechnungsjahres noch Verfügungen kommen, die ihre bisherigen Berechnungen völlig über den Haufen werfen. Das gilt insbesonder für den Haushaltsplan 1939 und z.B. für die Berechnung der Amtsumlage des Rechnungsjahres 1940. Dabei ist zu bedenken, daß eine Änderung der Amtsumlage vielfach die Änderung sämtlicher Gemeindehaushaltspläne zur Folge hat. Das hat wieder zur Voraussetzung, daß beispielsweise bei mir 8 Haushaltsplanberatungen stattfinden müssen. Später kommt dann eine Verfügung von der Aufsichtsbehörde in welcher dem Bürgermeister aufgegeben wird in Zukunft seine Haushaltspläne rechtzeitig vorzulegen. Jm Augenblick stehen für den Bürgermeister alle direkten kriegswirtschaftlichen Arbeiten im Vordergrund. Jch bin mir durchaus darüber klar, daß eine geordnete gemeindliche Finanzwirtschaft auch kriegswichtig ist. Es handelt sich dabei aber wahrlich um Dinge, die sich rechtzeitig übersehen lassen. Änderungen auf diesem Gebiet verursachen aber eine solche zeitraubende Mehrarbeit, daß sie angesichts der Erledigung dringender unmittelbarer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0227



unmittelbarer kriegswirtschaftlichen Arbeiten nur durch einen ungeheuren zusätzlichen Verbrauch an Arbeits- und Nervenkräften zu bewältigen sind. Dabei hat es sehr oft den Anschein, als ob sich auch hier noch manches durch eine verständnisvollerer Handhabung der Bestimmungen und durch ein größeres Verständnis für die mannigfachen und vielseitigen Arbeiten der Gemeindeverwaltungen bessern ließ. Die Bürgermeister der Gemeinden und erst recht die Gemeinderäte verstehen es einfach nicht, daß nun zu diesem Zweck Sitzungen anberaumt werden müssen und daß ihnen dadurch wieder viel Zeit verloren geht.

Ein weiteres Bespiel für unfruchtbare Arbeit ist die Volkskartei, die im vergangenen Jahre als vordringend eilig angelegt werden mußte. Die Anlage der Volkskartei wurde den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Gleichzeitg mußte ein Doppel dieser Kartei angelegt werden, welches für den Landrat bestimmt war. Unter Einsatz zusätzlicher Kräfte und durch Einlegung vieler Überstunden gelang es auch die Volkskartei fertigzustellen. Da hierzu einzelne Angaben über Personen und Familien erforderlich waren, mußten die Gemeindebürgermeister hier besonders stark eingespannt werden. Nachdem die Fertigstellung erfolgt war wurde das Doppel mit einem leiden Aufatmen dem Herrn Landrat zugeschickt. Von dort kam es im Laufe des vergangenen Jahres wieder nach hier zurück und liegt seitdem hier. Jn einer großen Zahl von Fällen, wenn nicht in der Mehrzahl der Fälle werden eingehende Akten dem Bürgermeister zur Stellungnahme zugeschickt. Auf Grund eingehender Feststellungen erfolgt die Stellungnahme und geht wieder zur Aufsichtsbehörde zurück, die auf Grund dieser Stellungnahme entscheidet. Jn Wahrheit liegt dabei die Entscheidung aber nicht bei dem Landrat sondern bei dem Bürgermeister; denn wenn auch der Landrat die Verantwortung für seine Entscheidung trägt, so wird er immer wieder auf die Stellungnahme des Bürgermeisters verweisen, die seiner Entscheidung zugrunde liegt. Damit trägt der Bürgermeister auch schließlich die Verantwortung über die Entscheidung. Warum überläßt man ihm deshalb auch nicht die Entscheidung selbst. Wieviel Arbeit und wievieles Hin- und Herschreiben von Akten könnte dadurch vermieden werden und welche Stärkung des Verantwortungsgefühls und schließlich auch des Ansehens und des Gedankens der Selbstverwaltung könnte dadurch erreicht werden? Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung würde dadurch um vieles näher gerückt. Jch lasse nun in der Anlage noch eine Aufstellung von entbehrlichen Terminen folgen und bin mir dabei bewußt, daß diese Aufstellung durchaus noch nicht vollständig ist. Jch bin mir auch darüber klar, daß während des Krieges eine grundsätzliche Reform weder durchführbar noch auch überhaupt zweckmäßig ist. Grundsätzlich aber könnte auch jetzt schon viel Arbeit vermieden werden und eine erhebliche Entlastung der Amtsbürgermeister und der Bürgermeister ein-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0228

Eintreten, wenn bei den übergeordneten Behörden der Standpunkt vertreten würde, daß die Bürgermeister nicht nur nach der Deutschen Gemeindeordnung sondern auch in der Tat selbstverantwortlich arbeiten sollen und können. Der bisherige Verlauf des Krieges hat gezeigt, daß die Gemeindeverwaltungen sich in einem so großen Ausmaß und mit einer solchen Selbstlosigkeit der ihnen übertragenen Aufgaben angenommen haben, daß man ruhig das Vertrauen in sie setzen kann sie selbständig und selbstverantwortlich arbeiten zu lassen. Ich bin nach meinen Erfahrungen völlig davon überzeugt, daß eine großzügeige Auffassung und die Achtung vor der selbstverantwortlichen Persönlichkeit hier eine ungeahnte Steigerung der Leistung der Gemeinden zur Folge haben würde.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0229

Siegburg-Mülldorf, den 4. März 1940

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 116

116

B. B.

An

den Herrn Amtsbürgermeister

h i e r .

---

Betr. Arbeitszeitregelung.

---

Am heutigen Tage ist bei der hiesigen Verwaltung die neue Arbeitsregelung in Kraft getreten, die eine Arbeitszeit von 7½ - 13 Uhr und von 15 - 18 ½ vorsieht. Sollte diese Anordnung wiederruflich erteilt sein, bitte ich als Sprecher der Gefolgschaft des Amtes Menden um Berücksichtigung folgender Punkte:

Seit Beginn des Krieges hat sich die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte auf rd. ⅓ der Belegschaft erhöht. Bei diesen handelt es sich z.T. um verheiratete Frauen, die sich abends noch das Essen für den nächsten Tag zubereiten müssen. Abgesehen davon, dass sie damit bis zum späten Abend beschäftigt sind, fehlt ihnen ebenso die erforderliche Zeit, um die notwendigsten Einkäufe zu tätigen. Sollte die eine oder andere Frau das Glück haben, 5 Minuten vor 7 Uhr in einen Laden zu gelangen, so wird sie 1. mit mürrischer Miene vom Bedienungspersonal empfangen und 2. ist an Waren nichts mehr da (z.B. bei Fleisch, Fett, Gemüse usw.)

Die Mehrzahl der männlichen Gefolgschaftsmitglieder hat wie das auf demLande üblich ist, zu Hause einen nicht gerade kleinen Garten zu bearbeiten. Während es denen in den früheren Jahren möglich war, zu diesem Zweck den freien Mittwochnachmittag in Anspruch zu nehmen, kommt das heute nicht mehr in Frage. Wenn der Mann abends nach 7 Uhr nach Hause kommt, dann ist er müde und abgespannt. Will er dann erst essen und sich umkleiden, so kann er nicht vor 8 Uhr im Garten sein.

Wenn wir vom Lande mitarbeiten sollen am Ernährungsplan der deutschen Wirtschaft, so muss uns auch dazu die erforderliche Freizeit gewährt werden.

Jedem deutschen Handarbeiter ist durch die praktische Arbeitszeitregelung die Möglichkeit der Freizeitgestaltung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0230

Freizeitgestaltung gegeben.

Sollte dieses nicht auch innerhalb der Verwaltung möglich sein, in der fast ein Jeder, in seiner knappen Freizeit nebenbei mit irgendeinem ehrenamtlichen Posten belastet ist.

Die Gefolgschaft des Amtes Menden würde eine Regelung begrüssen, wie folgt:

entweder Dienstbeginn:
um 7 - 1 Uhr und von
1/2 3 -1/2 6 "
oder Dienstbeginn:
um 1/2 8 Uhr - 1 Uhr und von
2 " - 1/2 6 Uhr.

Heinr. Handenkeid
Betriebsobmann.

Die Kenntnis der Reg. Präs. beifügen.
S/3/K.

Nach Rücksprache mit dem Herrn Landrat wird die Dienstzeit ~~auf~~ wie folgt festgesetzt:

7 30 - 13 h
14 30 - 18 h

Ich bitte um strikte Verbolgung.

S.U., 8.3.40

J. Lessmann

Kalberg
Hüchelhoven
Gilewellenbach
Rüttenscheidt
Weber
Heitzgen
Plumacher
Perpeet
Köller
Schmitz
Schmitz
Pörn
Zelling.

z. n. a. 11.3.40
S.U. 13.3.1940
w. Mitgeteilt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0231

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 117

Rathaus Siegburg - Müllendorf
Eing.: 20. MRZ. 1940
Abt.:

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
V Wi 46/40-5006

Berlin, den 28. Februar 1940.

Schnellbrief!

Seit Monaten beobachte ich eine immer weiter um sich greifende Neigung, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ihre Elektrizitätsversorgungsunternehmen wegzunehmen, um sie größeren Energieversorgungsunternehmen einzugliedern. Aus zahlreichen Mitteilungen entnehme ich, daß dabei auf die Gemeinden vielfach in offener oder versteckter Form ein Druck ausgeübt wird, der für die Leiter der Gemeinden, die persönlich für die ihnen anvertrauten Vermögenswerte der Gemeinden verantwortlich sind, unerträglich ist und sie mit begreiflicher Sorge um das Schicksal ihrer Elektrizitätswerke erfüllt, da sich die Aufgabe der eigenen Werke auf die allgemeine Gemeindepolitik und vor allem die gemeindliche Finanzlage weitgehend auswirken muß.

Um die wachsende Beunruhigung der Gemeinden zu beseitigen ersuche ich sie alsbald von folgendem in Kenntnis zu setzen:

1. Die Vereinheitlichung der Energieverteilung ("Flurbereinigung") kann mangels anderer Rechtsgrundlagen z.Zt. nur im Wege freier Vereinbarungen zwischen den Beteiligten durchgeführt werden, wenn nicht ausnahmsweise der Tatbestand des § 8 des EnWirtschGes. vorliegt.

2. Nachdem der Beauftragte für den Vierjahresplan u.a.auch zur Vereinheitlichung der Energieverteilung den Generalbevollmächtigten für die Energiewirtschaft (GBEn.) eingesetzt hat, muß es auch für die Gemeinde selbstverständlich sein, daß ihrige dazu beizutragen. Der GBEn. steht seit längerer Zeit mit mir als der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (vgl.) § 1 Abs. 2 des EnWirtschGes.) in Verhandlungen über die gemeinsame Aufstellung von Grundsätzen für den Umfang und die Durchführung der Flurbereinigung auf dem gemeindlichen Sektor der Energiewirtschaft. Diese Grundsätze sollen die Gemeinden in die Lage versetzen, zu den in diesem Zusammenhang an sie gerichteten Wünschen und Forderungen ihrerseits klar Stellung zu nehmen.

3. Meine Verhandlungen mit dem GBEn. haben sachlich bereits zu einer weitgehenden Übereinstimmung der Auffassungen geführt, insbesondere über folgende Punkte:

a) Die "Flurbereinigung" erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Werke in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern bezw. mit einem jährlichen Stromabsatz von nicht mehr als 1 Mio kWh.

b) Bei einer gewissen, darüber liegenden "Grenzgruppe", d.h. bei etwas

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0232

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0233



etwas größeren gemeindlichen Werken, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit wirtschaftlich zweckmäßig ist, soll der GBEn. über Erhaltung oder ihrer Selbständigkeit von Fall zu Fall im Einvernehmen mit mir entscheiden.

c) Gemeinden, deren Werke hiernach ihre Selbständigkeit verlieren, soll es freigestellt sein, sich an benachbarte gemeindliche Werke anzuschließen bezw. mit ihnen zusammenzuschließen.

d) Den aufrecht zu erhaltenden gemeindlichen Werken sollen grundsätzlich etwaige Einsprengungen fremder Versorgungsunternehmen in ihr geschlossenes Gemeindegebiet zugeteilt werden.

e) Soweit die Gemeinden hiernach ihre Versorgungsunternehmen ab-geben müssen, sollen sie voll entschädigt werden.

f) Größere Gemeinden haben das Recht und die Möglichkeit, auch künftig vom B-Vertrag zumA-Vertrag überzugehen.

4. Einer Klärung bedarf noch die Frage, ob in Gemeinden, in denen die Verteilung von Strom, Gas und Wasser z.Zt. einheitlich zusammengefaßt ist, die Stromverteilung überhaupt herauszulösen ist.

Ferner müssen vor allem noch die Einzelheiten der Entschädigung, namentlich die Richtlinien und das Verfahren, nach denen die Bewertung der zu veräußernden Gemeindeunternehmen vorgenommen werden soll, festgelegt werden, ohne deren Kenntnis den Gemeinden eine endgültige Entschließung nicht möglich ist.

5. Solange die für die Durchführung der Flurbereinigung erforderlichen Grundsätze und Richtlinien noch nicht im Einvernehmen mit mir den Gemeinden bekanntgegeben worden sind, ersuche ich die Gemeinden und Gemeindeverbände, bei den z.Zt. mit fremden Energieversorgungsunternehmen zwecks Übernahme der Betriebe etwa schwebenden Verhandlungen die durch die Pflicht zu gewissenhafter Verwaltung ihres Vermögens gebotene Zurückhaltung zu üben und mir gegebenenfalls vor Abschluß der diesbezügl. Verträge in jedem Falle auf dem Dienstweg zu berichten, damit ich prüfen kann, ob insbesondere die finanziellen Interessen der Gemeinden hinreichend gewahrt sind. Von einer Einleitung neuer Verhandlungen ist mir ebenfalls auf dem Dienstweg jeweils unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die in diesem Zusammenhange nach § 62 DGO. etwa erforderliche Genehmigung behalte ich in allen Fällen bis auf weiteres mir selbst vor.

6. Die Aufsichtsbehörden haben die Beachtung dieser Anordnungen gewissenhaft zu überwachen und die Gemeinden im Hinblick auf die ihnen auferlegten Kriegsleistungen in ihren Bemühungen um die Erhaltung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf das Nachdrücklichste zu unterstützen. Ich ersuche, alles zu tun, um von den Gemeinden die kräftezehrenden Auseinandersetzungen, die ihnen bisher vielfach zugemutet worden sind, während des Krieges nach Möglichkeit fernzuhalten und ihnen die Zusammenfassung aller Kräfte auf ihre umfangreichen kriegswichtigen Aufgaben zu erleichtern.

An die Herren Regierungspräsidenten. gez. Frick.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0234

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0235

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 119

Der Regierungs-Präsident
I E 244/40.

Köln, den 9. März 1940.

Schnellbrief!

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Zusatz für die Landräte:

Sofern noch Verhandlungen kreisangehöriger Gemeinden oder Gemeindeverbände wegen Übernahme ihrer Betriebe durch fremde Energieversorgungsunternehmen schweben, oder in der Folgezeit aufgenommen werden, ersuche ich, sich baldigst unter Beachtung der im vorstehenden Erlaß aufgeworfenen grundsätzlichen Gesichtspunkte maßgeblich einzuschalten, insbesondere unter Prüfung der Frage, ob bezw. aus welchen Gründen die Veräußerung derartiger Betriebe vom Standpunkt der Gemeindeinteressen aus auch in der Kriegszeit zweckdienlich oder geboten erscheint.

Auf den Runderlaß vom 15.8.1935 (MBliV. S.1035), nach dessen Bestimmungen den Aufsichtsbehörden ohnehin schon bei Abschluss von Verträgen auf dem Gebiete der Energiewirtschaft auf die Führung der Verhandlungen ein maßgeblicher Einfluss eingeräumt ist, weise ich nochmals hin.

Ggf. sehe ich nach vorstehendem Erlaß erforderlichen Anträgen an den Herrn Reichsminister des Innern unter Beifügung sämtlicher zur erschöpfenden Beurteilung des Einzelfalles erforderlichen Unterlagen vor Abschluss von Verträgen entgegen.

Die etwa in Frage kommenden Bürgermeister ersuche ich nachdrücklichst auf die genaue Beachtung sowohl des verstehenden als auch des angezogenen Erlasses vom 15. August 1935 hinzuweisen.

Zusatz für Rhein.Berg.Kreis: Ich weise auf die Verkaufsabsichten der Stadt Wipperführt hin.

gez. Reeder.

An den Herrn Landrat in Siegburg.

---

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr. _____

Siegburg, den 15. März 1940.

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Weisheit.

z. r. a. [illegible]
S. M. 21/3 1940
[illegible]

11

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0236

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0237

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 120

Der Landrat des Siegkreises
K 1 a Nr._____

Siegburg, den 15. März 1940.

An
alle Abteilungen der staatlichen und
kommunalverwaltung sowie die Kreissparkasse

In Abänderung meiner Rundverfügung vom 1. März 1940 habe ich mit Wirkung vom 11. März 1940 ab die Dienstzeit wie folgt festgesetzt:

Montags bis Freitags von 7,30 bis 13,00 und von
14,30 bis 18,00 Uhr,
Samstags von 7,30 bis 13,30 Uhr.

Die Gefolgschaftsmitglieder, die mit den Strassenbahnen nach Bonn und Zündorf fahren, können die nachfolgend aufgeführten Bahnverbindungen benutzen:

morgens an Siegburg 7,38 bezw. 7,40 Uhr,
ab Siegburg 13,15 Uhr,
nachmittags an Siegburg 14,38 bezw. 14,40 Uhr,
ab Siegburg 18,15 Uhr.

Weisheit

Rathaus Siegburg - Meldeamt
Eing.: 20. MRZ. 1940
Abt.:

---

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Um die Einheitlichkeit in der Festsetzung der Dienststunden bei allen Gemeinden des Kreises zu wahren, ordne ich an, dass die Dienstzeit bei den Gemeinden in der gleichen Weise wie bei der Kreisverwaltung festgesetzt wird.

Weisheit.

i. Auftr. Anordnung [illegible] erfolgen
z. d. r. a. bis - 01.
S. A. 21/3 1940
i. A. [illegible]

1

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0238

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0239

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 121

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 4.Juni 1940.

1.Jm Hofraum des Verwaltungsgebäudes ist der Rasen neu eingesät worden.Trotzdem das Einsäen erst vor einigen Tagen vorgenommen wurde,ist jetzt schon festzustellen,dass dieser Rasen begangen und mit Fahrrädern befahren wird.Dies ist unnötig,zumal genügend Raum vorhanden ist.Die Kosten der Einsaat werden dann überflüssig gewesen sein,wenn die Rasenfläche jetzt schon begangen wird.Jch erwarte deshalb von allen Beamten und Angestellten, dass die Rasenfläche bis auf weiteres weder begangen noch befahren wird.Wird von der Verwaltung auch während des Krieges Schönheit der Arbeit und der Arbeitsstätte gepflegt,so kann von der Gefolgschaft erwartet werden,dass sie das Vorhaben der Verwaltung unterstützt.

Für die Folge werde ich für jeden Übertretungsfall eine Strafe von 0,50 Rm zugunsten der Kameradschaftskasse festsetzen.Jch hoffe jedoch,dass es zu dieser Straffestsetzung nicht kommt.

/// ///

2.Jm Umlauf

bei allen Beamten und Angestellten

zur Kenntnis.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0240

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0241

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 122

Staatsarchiv
St.A.Nr.1868.

Düsseldorf, den 18. April 1940.

Geheim !

Betr.: Sicherung des älteren Registraturguts gegen Kriegsgefahr.

---

Auf Grund der im Kriege gegen Polen gemachten Erfahrungen bin ich vom Herrn Generaldirektor der Staatsarchive beauftragt worden, eine Überprüfung der seitens der Staatsbehörden zur Sicherung des älteren Registraturguts gegen Fliegerbomben und Artilleriebeschießung getroffenen Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden zu veranlassen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 29. November v.J. - Nr. 5656 - bitte ich darum bei den nachgeordneten Dienststellen feststellen zu wollen, ob sämtliche Aktenbestände von den Speichern und Bodenkammern in trockene Kellerräume erbracht worden sind.. Beim Vorhandensein größerer Schriftgutbestände wird die Anlegung eines zweiten Luftschutzkellers für diesen Zweck empfohlen. Bei der Umlagerung ist die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu beachten. Im besonderen Maße ist bei einem möglichenfalls erforderlich werdenden Abtransport für die nötige Verpackung, Verschnürung und Beschriftung der Akten Sorge zu tragen.

Über das Ergebnis bitte ich mich unterrichten zu wollen.

gez. Vollmer.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln.

---

Der Regierungspräsident.
I J Sch 3017-9/40.

Köln, den 12. Juni 1940.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und zum Bericht zum 25.6.1940 - genau -.

In Vertretung.
gez.Dr.Schlemmer.

Beglaubigt:

Regs.Kzl.Ang.

An
sämtl. nachgeordneten
Dienststellen
des Bezirks.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0242

Der Landrat des Siegkreises.

K 1 b Nr.___

Siegburg, den 17. Juni 1940.

Leiß - Altenkirchen

Rathaus Siegburg - Inn.
Eing.: 19. JUN. 1940
Abt.:

An
die Herren Bürgermeister
im
K r e i s e

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um entsprechenden Bericht bis zum 22.ds.Mts.s bestimmt.

I.A.

P i c k.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0243

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 123



Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 25. Juli 1940.

Abt. I. 0 11-01

1. An die Herren Bürgermeister
des Bezirks.

Jn der letzten Zeit ist wiederholt vorgekommen, dass einzelne Personen aus den verschiedensten Gemeinden des hiesigen Amtes beim hiesigen ~~vorsprechen~~ Fernruf und die Zuteilung der Lebensmittelkarten beantragen. Sie geben dabei an, dass sie den Bürgermeister ihrer Gemeinde trotz wiederholter Versuche nicht haben sprechen können. Das hiesige Ernährungsamt kann den Wünschen dieser Personen jedoch deshalb in vielen Fällen nicht ~~entsprechen~~ nachkommen, weil die Abrechnung der betreffenden Gemeinde noch nicht vorliegt. Würde das Ernährungsamt die Karten aushändigen, so bestände die Gefahr, dass Doppelzuteilungen erfolgen. Jch verkenne nicht, dass die Schuld an der Nichtzuteilung in den Gemeinden in den meisten Fällen bei den in Frage kommenden Personen selbst liegt. Vielfach waren sie ~~aber auch~~ bei der Zustellung der Karten in ihrer Wohnung nicht anwesend, vielleicht durch Arbeit und sonstige Umstände verhindert, sodass die Aushändigung nicht vorgenommen werden konnte. Wird jedoch die Aushändigung beim hiesigen Ernährungsamt aus den angeführten Gründen verweigert, so gibt dies Anlass zu Verärgerungen. Es ist deshalb erforderlich, dass die Herren Bürgermeister, die die Zuteilung der Lebensmittelkarten selbst vornehmen, für diese und für alle anderen gemeindlichen Angelegenheiten bestimmte Sprechstunden festsetzen, die der Einwohnerschaft mitgeteilt werden, damit dem Einzelnen der Weg zum Ernährungsamt erspart wird. Jch bitte mir bis zum 1. August ds. Js. mitzuteilen, welche Sprechstunden von Jhnen regelmässig festgesetzt sind, damit ich entsprechende Bekanntmachungen erlassen kann. Jn den meisten Fällen werden jedoch die Herren Bürgermeister dazu übergegangen sein, geeignete sonstige Personen mit der Verteilung und Abrechnung der auszugebenden Lebensmittelkarten zu betrauen. Jst das aber der Fall, dann muss dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, bis zur erfolgten Abrechnung Karten umzutauschen und entstandene Fehler zu berichtigen. Jch bitte das Erforderliche hierbei zu veranlassen und mir das Veranlasste mitzuteilen.

Bei der Zuteilung zusätzlicher Lebensmittel wird in vielen Fällen verfügt, dass einzelne Karten oder Kartenabschnitte eingezogen werden müssen. Es ist jedoch vorgekommen, dass die Bescheinigungen über die bewilligten Zusatzmittel ausgehändigt

wurden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0244

Der Amtsbürgermeister

Abtl.IV

Siegburg-Mülldorf, den 28. Dezember 1938

An alle Bezugsberechtigten für Reichsverbilligungs-, Margarinebezugs-und Zusatzscheine!

Für die nächste Fettkartenausgabe ist die Ueberprüfung der Familien-und Einkommensverhältnisse, also der Bezugsberechtigung, erforderlich.

Sie werden daher gebeten, anhängenden Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und unter Beifügung der letzten Lohnabrechnung sämtlicher im Haushalt lebenden Angehörigen bis spätestens 1. Februar 1939 ihrem zuständigen Bürgermeister zwecks Prüfung einzureichen. Dieser gibt die Anträge an das Amt weiter.

Die sich bis zum 1. April xxxxx 1939 noch ergebenden Aenderungen sind unaufgefordert bei der Ausgabe zu melden.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass alle Diejenigen, die den Fragebogen mit Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht haben, bei der nächsten Fettkartenausgabe ausscheiden.

M.d.W.d.G.b.
gez: Müller-Heidelberg

Der Amtsbürgermeister

Abtl.IV

Siegburg-Mülldorf, den 28. Dezember 1938

An alle Bezugsberechtigten für Reichsverbilligungs-Margarinebezugs-und Zusatzscheine!

Für die nächste Fettkartenausgabe ist die Ueberprüfung der Familien-und Einkommensverhältnisse, also der Bezugsberechtigung, erforderlich.

Sie werden daher gebeten, anhängenden Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und unter Beifügung der letzten Lohnabrechnung sämtlicher im Haushalt lebenden Angehörigen bis spätestens 1. Februar 1939 ihrem zuständigen Bürgermeister zwecks Prüfung einzureichen. Dieser gibt die Anträge an das Amt weiter.

Die sich bis zum 1. April 1939 noch ergebenden Aenderungen sind unaufgefordert bei der Ausgabe zu melden.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass alle Diejenigen, die den Fragebogen mit Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht haben, bei der nächsten Fettkartenausgabe ausscheiden.

M.d.W.d.G.b.
gez: Müller-Heidelberg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0245



wurden, dass es dann nicht mehr möglich war, von dem Einzelnen die einzuziehenden Lebensmittelkarten oder Abschnitte zu erhalten. Jch ersuche deshalb die mit der Zustellung beauftragten Personen ausdrücklich anzuweisen, die Aushändigung der Bescheinigungen über die Zusatzmittel von der Ablieferung der vorgeschriebenen Kartenabschnitte abhängig zu machen und im andern Falle die Aushändigung zu verweigern. Jn diesem Falle sind die in Frage kommenden Personen an das hiesige Ernährungsamt zu verweisen.

Von Selbstversorgern sind gleichfalls einzelne Karten einzuziehen oder aber nicht auszuhändigen. Welche Karten nicht ausgehändigt werden dürfen, wird den Herren Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt. Darüber wird beim hiesigen Ernährungsamt eine besondere Kontrolle geführt. Gehen nun die Herren Bürgermeister dazu über, eine Regelung zu treffen, die mit der Anordnung des Ernährungsamtes in Widerspruch steht, so ist eine einwandfreie Kontrolle nicht möglich. Jch ersuche deshalb für die Folge in jedem Falle den Anordnungen des Ernährungsamtes zu entsprechen und in den Fällen, in denen eine abweichende Regelung unter Beachtung der hierfür in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden soll, rechtzeitig besondere Vorlage zu machen.

///

2. Nach zwei Wochen.

///

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0246

Der Amtsbürgermeister

Abtl.IV

Siegburg-Mülldorf, den 28. Dezember 1938

An alle Bezugsberechtigten für Reichsverbilligungs-, Margarinebezugs-und Zusatzscheine!

Für die nächste Fettkartenausgabe ist die Ueberprüfung der Familien-und Einkommensverhältnisse, also der Bezugsberechtigung, erforderlich.

Sie werden daher gebeten, anhängenden Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und unter Beifügung der letzten Lohnabrechnung sämtlicher im Haushalt lebenden Angehörigen bis spätestens 1. Februar 1939 ihrem zuständigen Bürgermeister zwecks Prüfung einzureichen. Dieser gibt die Anträge an das Amt weiter.

Die sich bis zum 1. April xxxxxx 1939 noch ergebenden Aenderungen sind unaufgefordert bei der Ausgabe zu melden.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass alle Diejenigen, die den Fragebogen mit Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht haben, bei der nächsten Fettkartenausgabe ausscheiden.

M.d.W.d.G.b.
gez: Müller-Heidelberg

Der Amtsbürgermeister

Abtl.IV

Siegburg-Mülldorf, den 28. Dezember 1938

An alle Bezugsberechtigten für Reichsverbilligungs-Margarinebezugs-und Zusatzscheine!

Für die nächste Fettkartenausgabe ist die Ueberprüfung der Familien-und Einkommensverhältnisse, also der Bezugsberechtigung, erforderlich.

Sie werden daher gebeten, anhängenden Fragebogen gewissenhaft auszufüllen und unter Beifügung der letzten Lohnabrechnung sämtlicher im Haushalt lebenden Angehörigen bis spätestens 1. Februar 1939 ihrem zuständigen Bürgermeister zwecks Prüfung einzureichen. Dieser gibt die Anträge an das Amt weiter.

Die sich bis zum 1. April 1939 noch ergebenden Aenderungen sind unaufgefordert bei der Ausgabe zu melden.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, dass alle Diejenigen, die den Fragebogen mit Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht haben, bei der nächsten Fettkartenausgabe ausscheiden.

M.d.W.d.G.b.
gez: Müller-Heidelberg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0247

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 125

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 1.Oktober 1940.

1.Am Mittwoch, den 2.Oktober ds.Js.nachmittags 5 Uhr ist Betriebsappell.

/// ///

2.Allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis.

Weber
Backof

Kletzler

E. Benderscheid
G. Schmitz
Hofmeister
Zöller

Hüberto

i. der Kalendersache hat stattgefunden.
z.z.r.a. oii-oi.
S.A. 2/10 1940
v. Amtsbürgermeister

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0248

Gemeinde: Hangelar

Beschäftigungsnachweis

=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=

Vor- und Zuname des Arbeitnehmers: _____

Geburtsdatum : _____ Geburtsort: _____

Wohnort: Hangelar Strasse _____ Nr. ____

Beruf: _____

Arbeitgeber am 10. Oktober 1939: _____

Wohnung bzw. Betriebssitz des Arbeitgebers: _____

Strasse : _____ Nr. _____

Datum des Eintritts zum Arbeitsdienst: _____

Heeresdienst: _____

Dienstverpfl.: _____

Der Beschäftigungsnachweis ist auch bei Militärpersonen und Dienstverpflichteten auszufüllen und zwar ist der letzte Arbeitgeber bei der Einberufung anzugeben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0249

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 126

Der Oberpräsident der Rheinprovinz Essen, den 5. Oktober 1940.
A I / A 021

Betrifft: Allerheiligentag.

---

Auch in diesem Jahre ist am Allerheiligentag bei den Behörden und in der Wirtschaft wie an anderen Werktagen zu arbeiten.

In den Schulen findet ebenfalls nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. Juli ds.Js. - E III a Nr. 1551/40, E II a(a) - planmäßiger Unterricht statt.

Die Wirtschaftskammern habe ich gebeten, auf den Einzelhandel einzuwirken, damit auch die Ladengeschäfte offengehalten werden und die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs keine Unterbrechung erfährt.

Den Geschäftsinhabern soll dabei eröffnet werden, daß sie im Falle der Schließung ihres Ladens am Allerheiligentag ihr Geschäft auch an einem der verkaufsfreien Sonntage vor Weihnachten geschlossen halten müssen.

In Vertretung.
gez. Dr. Mischke.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln - pp. -

---

Der Regierungspräsident. Köln, den 14. Oktober 1940.
A 0211 (P)

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung.
gez.Dr.Beckhaus.

Beglaubigt:
Loch
Regs.Kzl.Ang.

An die
zum Geschäftsbereich der Regierung
gehörigen Dienststellen
(und zwar an die Landräte mit Überdrucken für die Ämter)
im Bezirk, einschl. Schulämter, Stadtschulräte
I-VI Köln, Schulrat I Bonn und die Leitungen
der unmittelbar unterstellten öffentl. und
privaten mittleren Schulen;
außerdem Mitkenntnis an Eichungsdirektion und Dombauverwaltung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0250

Der Landrat des Siegkreises.
L II Pol. 1175/40

Siegburg, den 24. Oktober 1940

Abdruck

den Herren Bürgermeistern

des Kreises

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: gez. Pütz.

Beglaubigt:

Angestellte.

Rathaus Eingang
Eing.: 25 OKT. 1940
Abt.:

Der Amtsbürgermeister
Abt I.

Siegburg-Mülldorf, 26/10 1940.

Erl. 26.X.40

1. Die [illegible] sind Abs. 1 u. 2 für die Schulen zu [illegible].

2. Die Anweisung der Herrn Landrates wird ausgestellen zur Kenntnis.

Kenntnis genommen:

Nöhr.
Backof
Blum
Klug

z. d. A. Abt. I.
St. 31/10 1940
d. Amtsbürgermeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0251

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 127

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 9.10.1940.

1. Für den Monat September ds.Js. sind an Telefongebühren rd. 208,- Rm zu zahlen, während in den früheren Monaten lediglich 120 - 140,- Rm an Telefongebühren aufzubringen waren. Jch verkenne nicht, dass die Verwaltungsarbeiten durch die Kriegsaufgaben nicht unwesentlich zugenommen haben. Jch bin aber auch der Überzeugung, dass viele Telefongespräche vermieden werden können und dass für einzelne Mitteilungen, die nicht unbedingt dringlich sind, auch eine Postkarte genügt. Aus diesem Grunde bringe ich meine früher getroffene Anordnung in Erinnerung, nach welcher zu jedem auswärtigen Telefongespräch meine Genehmigung erforderlich ist, die in meiner Abwesenheit der leitende Bürobeamte nach Prüfung der Dringlichkeit erteilt.

Gespräche ausserhalb der Dienststunden sind zu unterlassen.

Die Telefonzentrale wird angewiesen, entsprechend dieser Anordnung zu verfahren.

/// ///

2. Allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis.

Kenntnis genommen:

z. v. a. 011-01.
S. A. 21/10 40.
v. Ausfertigung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0252

3212

Gemeinde: Hangelar

Beschäftigungsnachweis

=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=

Vor- und Zuname des Arbeitnehmers: _____

Geburtsdatum : _____ Geburtsort: _____

Wohnort: Hangelar Strasse _____ Nr. ____

Beruf: _____

Arbeitgeber am 10. Oktober 1939: _____

Wohnung bzw. Betriebssitz des Arbeitgebers: _____

Strasse : _____ Nr. _____

Datum des Eintritts zum Arbeitsdienst: _____

Heeresdienst: _____

Dienstverpfl.: _____

Der Beschäftigungsnachweis ist auch bei Militärpersonen und Dienstverpflichteten auszufüllen und zwar ist der letzte Arbeitgeber bei der Einberufung anzugeben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0253

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 128



Der Landrat des Siegkreises
K 1 a Nr. _____

Siegburg, den 5. November 1940.

An
alle Abteilungen der staatlichen und kommunalen Kreisverwaltung einschliesslich Kreissparkasse.

Betrifft: Dienststunden.

Mit Wirkung vom 11. November 1940 ab werden die Dienststunden wie folgt festgesetzt:

Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 - 13 Uhr und von 14 1/2 - 18 1/2 Uhr, Samstags von 8 - 14,00 Uhr.

Weisheit.

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Um die Einheitlichkeit in der Festsetzung der Dienststunden bei allen Gemeinden des Kreises zu wahren, ordne ich an, dass die Dienstzeit bei den Gemeinden in der gleichen Weise wie bei der Kreisverwaltung festgesetzt wird.

Weisheit.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0254

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 9.11.1940.

1. Entsprechend der vorseitigen Verfügung werden die Dienststunden für die hiesige Verwaltung mit Wirkung vom 11.ds.Mts.ab wie folgt festgesetzt:
Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags täglich von 8 - 13 und von 14 1/2 bis 18 1/2 Uhr
Samstags von 8 - 14 Uhr.

/// ///

2. Jm Umlauf
den Herren Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

Kenntnisgenommen
Polant
Rittscheidt
Perpeet
Löcker
Weller
Konrath
Groh

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0255

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 129



Der Landrat des Siegkreises
K 1 a Nr. _____

Siegburg, den 29. Oktober 1940.

Siegburg - Mülldorf

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Rathaus Siegburg - Mülldorf
Eing.: 4 NOV. 1940
Abt.:

Betrifft: Dienststunden.

Durch die Verordnung über die Beibehaltung der Sommerzeit ist die mit Verfügung vom 7. Oktober 1940 - I L 381/40 A 101 - mitgeteilte Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln vom 27. September 1940 - A 0211 (P) - über die anderweitige Festsetzung der Dienststunden als überholt zu betrachten. Bis auf Weiteres verbleibt es bei der bisher festgesetzten Dienstzeit.

I. A.
Pick.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0256

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0257

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 130



Der Regierungspräsident
A 0211 (P)

Köln, den 27. September 1940.

An
die Herren Landräte
des Bezirks pp.-

Rathaus Siegburg - Mag.-Abt.
Eing.: 8. OKT. 1940
Abt.:

Betrifft: Dienststunden.
Bezug: Meine Verfügung vom 23.2.1940 - A 0211 (P) -.

---

Die am 6.10.1940 endende Sommerzeit bedingt folgende Änderung in der

Festsetzung der Dienstunden für die Zeit v. 4.11.1940 bis 28.2.1941:

a) Stadtbezirk Köln
Montag bis Freitag von $8^{00}$ bis $17^{00}$ Uhr
mit einer Pause von $13^{00}$ bis $13^{30}$ Uhr und
Samstag von $8^{00}$ bis $14^{00}$ Uhr ohne Pause.

b) Regierungsbezirk Köln (ohne Stadt Köln)
Montag bis Freitag von $8^{00}$ bis $13^{00}$ Uhr und
von $15^{00}$ bis $19^{00}$ Uhr sowie
Samstag von $8^{00}$ bis $14^{00}$ Uhr.

Es ist somit lediglich Beginn und Ende des Dienstes um eine halbe Stunde später gelegt. Alle sonstigen Bestimmungen der Bezugsverfügung bleiben unverändert bestehen.

2 Überdrucke liegen bei.

In Vertretung:
gez. Dr. Schlemmer.

---

Der Landrat des Siegkreises
I L 381/40 A 101

Siegburg, den 7. Oktober 1940.

Abdruck
den Herren Bürgermeistern
des Kreises

zur Beachtung übersandt.

In Vertretung:
gez. Meyer
Beglaubigt:
Pittenberg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0258

W. Bol. neu in 70.
S.K. 11/10 1940.
v. Heckhausen

K

1. Hier neuen Beleg als zu verwenden
2. Nach 2 Monaten 15.11.
S.K. 1/11 40.
v. Heckhausen

K.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0259

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 131

Der Regierungspräsident,
A 0211 (P)

Köln, den 8. November 1940.

An die
zum Geschäftsbereich der Regierung
gehörigen Dienststellen (an Landräte
mit Überdrucken für die Ämter)
des Bezirks.

Betrifft: Dienststunden.
Bezug: Meine Verfügung vom 27.9.1940 - A 0211 (P) -.

---

1. Infolge Beibehaltung der Sommerzeit treten bis auf weiteres keine Änderungen in den durch die Bezugsverfügung festgesetzten Uhrzeiten für die Dienststunden ein.

2. Die für den Stadtbezirk Köln getroffene Regelung gilt auch für den Dienstort Bonn.

3. Sonstige, dienstlich und örtlich notwendige, besonders den Kriegsverhältnissen Rechnung tragende, kleine, allgemeine Abweichungen können, wie bisher, von den mir unmittelbar nachgeordneten Behördenleitern selbständig genehmigt werden. Sie bleiben dabei verantwortlich für eine gesicherte Befehlsübermittlung außerhalb des normalen Dienstes, sowie an Sonn- und Feiertagen. Abweichungen in Einzelfällen bitte ich nur widerruflich und vorübergehend zuzubilligen.

4. Hierdurch erledigen sich alle hier vorliegenden Anfragen in dieser Sache.

2 Überdrucke liegen bei.

In Vertretung.
gez. Dr. Beckhaus.

Beglaubigt:
Regs. Kzl. Ang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0260

Der Landrat des Siegkreises
K 1 b Nr. _____

Siegburg, den 18. November 1940.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 21. NOV. 1940
Abt.:

An
die Herren Bürgermeister
im
Kreise.

Siegb.-Mülldorf

Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Auf meine Verfügung vom 5. November 1940 - K 1 a - nehme ich Bezug.

I.A.
Pick.

1. Die Erfassung der Hauptmieter ist für [illegible] der [illegible] Anordnung vorgenommen worden.

* *

z. z. v. a. vii-oi

S. A. 25/11. 1940.
v. Aussergefeld.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0261

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 132



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 20.11.1940.

Eing.: 22. NOV. 1940

1. Mit sofortiger Wirkung wird hiermit angeordnet, dass Überstunden der Angestellten nur dann bezahlt werden, wenn meine ausdrückliche Genehmigung hierzu vorliegt. Die Arbeiten, für die Überstunden abgeleistet werden, sind von mir anzuordnen. Überstunden können aber auch dann nur bezahlt werden, wenn sie von dem zuständigen Abteilungsleiter überwacht werden, d.h. wenn der Abteilungsleiter bei der Ableistung der Überstunden zugegen ist.

/// ///

2. Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

Kenntnis genommen:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0262

Gemeinde: Hangelar

Beschäftigungsnachweis

=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=.=

Vor- und Zuname des Arbeitnehmers: _____

Geburtsdatum : _____ Geburtsort: _____

Wohnort: Hangelar Strasse _____ Nr. ____

Beruf: _____

Arbeitgeber am 10. Oktober 1939: _____

Wohnung bzw. Betriebssitz des Arbeitgebers: _____

Strasse : _____ Nr. _____

Datum des Eintritts zum Arbeitsdienst: _____

Heeresdienst: _____

Dienstverpfl.: _____

Der Beschäftigungsnachweis ist auch bei Militärpersonen und Dienstverpflichteten auszufüllen und zwar ist der letzte Arbeitgeber bei der Einberufung anzugeben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0263

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 133

Der Landrat des Siegkreises
K 1

Siegburg, den 14. Januar 1941.

Rathaus Siegburg

An
die Herren Bürgermeister
des Kreises.

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten.

Die mir in der vorbezeichneten Angelegenheit vorgelegten Berichte habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Die zahlreichen Klagen über die Belastung der Verwaltungen durch die Rückfragen vonseiten der verschiedensten Körperschaften und Stellen lassen sich zu meinem Bedauern z.Zt. mit Rücksicht auf den schwebenden Kriegszustand nicht wesentlich abstellen. Ebensowenig sind die in Vorschlag gebrachten Dezentralisationsmöglichkeiten (Waffenscheine, Grundstücksverkehrsbekanntmachungen, Tonnsiedlungsgesetz etc.) z.Zt. durchführbar.

Nachstehend nenne ich eine Reihe von Berichtsterminen, deren Aufhebung oder Vereinfachung ich in meiner eigenen Zuständigkeit für die Dauer des Krieges hiermit anordne:

| Lfd. Nr. | Verfügung des Landrats vom ... Akt.Z..... (Falls die Verf. nur an einzelne Bürgermstr. gerichtet war, sind diese aufzuführen). | Inhaltsangabe |
|---|---|---|
| | | A. Termine, die aufgehoben werden |
| 1 | 7.3.1939 I L 47/39 (g) H 7 b | Veränderungen im Bestande der für die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sichergestellten Kraftfahrzeuge. |
| 2 | 20.7.1934 I L 1374 | Bestand an Militärwaffen veralteter Systeme |
| 3 | 11.3.1931 L Nr. 516 | Ausrüstung der Beamten mit Pistolen 08 |
| 4 | 9.1.1940, I L 3/40 (g) Lu 16 | Meldung über besondere Vorkommnisse (Luftangriffe) überholt durch Verf. v. 31.8.1940 - I L 334/40 Lu 16 |
| 5 | 9.6.1936 IV L 214 | Bedarf an Vordrucken für die Berichterstattung über die Zahl der Schulkinder und Schulstellen. |
| 6 | 1.8.1936 I L 677 | Höchstaltersgrenze der Gemeindepolizei. |
| 7 | Kripoleitstelle Köln vom 28.1.1932 | Kontrolle der Jugendherbergen (f.d.Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt, s. Meldebl. Nr. 1/1940). |
| 8 | 11.5.1938 I L 202/38 | Nachweisung über Kraftfahrgeräte. |
| 9 | 23.7.1936 II L 473/36 | Ge[illegible] u.Abmeldungen (Nachweisungen sind künftig von den Bürgermeistern an die Handwerkskammer Köln zu senden) |
| 10 | 17.3.39 L II P 507-3 | Überwachung der Durchführung der Preisschildervorschriften |
| 11 | 20.7.39 L III 507-30 1 H | Butterpreise (Bericht nur von Herchen, Schönenberg, Hennef-Sieg gefordert) |
| 12 | 15.7.1921 L 5037 | Ansteckende Blutarmut der Pferde. |

Lfd.Nr.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0264

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0265



| Lfd. Nr. | Verfügung des Landrats vom ... Aktz. ..... (falls die Verf. nur an einzelne Bürgermstr. gerichtet war, sind diese aufzuführen) | Inhaltsangabe<br>B. Termine, bei denen Fehlanzeige erlassen wird. |
|---|---|---|
| 1 | 5.11.1937 L I 140/37 (g) | Übersicht über Bau, Erweiterung und Verlagerung industrieller Betriebe |
| 2 | 31.8.1940 I L 334/40 (g). Lu 16 | Monatsübersicht über Luftangriffe |
| 3 | 6.1.1937 IV L 12 | Einreichung von Beihilfeanträgen für Kirchen- und Pfarrbauten. |
| 4 | 28.1.1938 IV L 83/38 | Entstandene Kirchen- und Pfarrbauten |
| 5 | 21.4.1937 IV L 289 | Schulbaurücklage |
| 6 | 20.1.1936 IV L 13 | Mitgliedschaft der Gewerbe- und Handelsoberlehrer(innen) zur NSDAP.(Veränderungen) (nur für Eitorf, Hennef, Honnef, Siegburg, Troisdorf) |
| 7 | RdErl.d.RFM v.24.4.38 OKdo.A Nr. (4) 1,85/38 | Fremdsprachlicher Unterricht der Gemeindepolizei |
| 8 | 5.10.1937 I L 786 | Lehrgänge an Schutzpolizeischulen |
| 9 | 10.6.38 P.200-01 (c)/647 | Polizeidienstauszeichnung b.d.Ordnungspolizei |
| 10 | 23.2.1938 I L 114 | Beförderung von Polizeibeamten |
| 11 | 25.8.1937 - I L St. 811 | Besichtigung von Betrieben durch Ausländer |
| 12 | 8.10.1938 - 200-01-c/1342 | Erwerb des SA-Sportabzeichens |
| 13 | 24.11.1938 - II L 200-01-A - | Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei mit fremdsprachlichen Kenntnissen |
| 14 | 20.10.21 L 7359 | Verzeichnis der Märkte und Messen |
| 15 | 19.10.1927 - L 6731 | Revision der Eichung der Weinfässer |
| 16 | 26.7.1940 - L II Pol.721/40 | Fürsorge für die mit höchsten Kriegsorden ausgezeichneten Polizeibeamten |
| 17 | 26.3.1940 L II Pol.200-011 J - | Dienstkleidungszuschüsse und Einkleidungsbeihilfen und Kleidergeld der Polizei |
| 18 | 1.3.1940 - L II Pol.200-01-A-190/40 | Kinderreiche Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei |
| 19 | 26.11.1929 - III L 455 - | Zu- und Abgänge an Versammlungsräumen |
| 20 | 12.11.1937 - VI.L. 268 - | Prüfung elektr. Anlagen in Versammlungsräumen usw. |
| 21 | 17.9.1938 - I L 129/38 g.V.3 | Bau kirchlicher Versammlungsräume |
| 22 | 3.9.1919 L II 2517 (Frist 1.2.jd.Jrs.) | Verzeichnis der im Siegkreis vorhandenen Fischereivereine |
| 23 | 8.9.1931 L 2088 Frist 25.10.jd.Jrs. | Bestellung von Personalbogen zur Ermittelung des Fürsorgeverbandes bei der Übernahme eines Ausländers |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0266

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0267



| Lfd. Nr. | Verfügung des Landrats vom .... Aktz. ..... (falls die Verfg. nur an einzelne Bürgermeister gerichtet war, sind diese aufzuführen) | Inhaltsangabe |
|---|---|---|
| 24 | 2.7.1930 A I 4735 Frist: 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. j.Jrs. | Vorlage der Heiratsurkunde von Angehörigen der Vertragsstaaten |
| 25 | 11.6.1935 Nr. 5543 K 2 Frist: 1.2., 1.5., 1.8. u.1.11. j.Jrs. | Änderungen in den Zins- u. Tilgungsleistungen der Landarbeiter, die Zinszuschüsse erhalten |
| 26 | 23.6.1937 K 2 Nr. 3724 Frist: 1.9.j.Jrs. | Nachweisung der vom Preuß. Staate im Bereich des Reichs- u. Preuß. Verkehrsministeriums gewährten Darlehen für Häfen, Brücken und Fähren |

Ich mache jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei den Terminen, bei denen ich die Fehlanzeige erlasse, unter allen Umständen eine pünktliche Berichterstattung erforderlich ist. Falls sich hierbei infolge Terminüberschreitung für meine Berichterstattung an den Herrn Regierungspräsidenten Schwierigkeiten ergeben, werde ich mich veranlaßt sehen, in den gegebenen Fällen die Fehlanzeigen erneut anzuordnen.

Ich habe den Herrn Regierungspräsidenten gebeten, bei einer Reihe von Verfügungen ebenfalls die Möglichkeit der Aufhebung der in Rede stehenden Berichtstermine zu prüfen und darüber hinaus die Aufhebung weiterer Berichtstermine für die Dauer des Krieges in Erwägung zu stellen. Bei Eingang der Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten ergeht weitere Verfügung.

Weisheit.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I oll - dl

Siegburg-Mülldorf, den 21.1.1941

1.) Der Terminkalender von Abt. I wurde entsprechend der Verf. d. Herrn Landrat-s berichtigt.

/// ///

2.) Verf. wurde an sämtliche anderen Abt. zwecks Berichtigung der Terminkalender abgegeben.

/// ///

3.) Zu den Akten. Vertnf. d. Verw.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0268

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0269

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 136



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 30.Januar 1941.

1. Heute Nachmittag spricht um 16,30 Uhr der Führer. Damit alle Beamte und Angestellte Gelegenheit haben, die Übertragung der Rede zu hören, endet der Dienst heute um 16 Uhr. Telefondienst in der Zeit von 16 - 18 1/2 Uhr übernimmt Frl. Weber.

/// ///

2. Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

Kenntnis genommen

Nöfer
Hamisch
Ketzler
H. Bendersheid
Hoffmann
Blumacher
Porpeck
Roland
Lampe

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0270

Sterberegister Nr. ..... des Jahres 1 ..... J

# Todesschein.

Vornamen und Familienname: .....

.....

aus .....

Stand: .....

..... Jahre alt, geboren in .....

.....

gestorben am ..... ten ..... 1 .....

in .....

..... am ..... 19 .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel.) Form. 28.

.....

---

Sterberegister Nr. ..... des Jahres 1 ..... J

# Todesschein.

Vornamen und Familienname: .....

.....

aus .....

Stand: .....

..... Jahre alt, geboren in .....

.....

gestorben am ..... ten ..... 1 .....

in .....

..... am ..... 19 .....

**Der Standesbeamte**

(Siegel.) Form. 28.

.....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0271

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 137

137

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 22.Januar 1941.

Amtshaus Siegburg
Eing.: 23. JAN. 1941
Kol.:

1.Über die bisher nach auswärts (nicht nach Siegburg) geführten Telefongespräche wurde ~~bisher~~ bei der Zentrale eine Kontrolle geführt.Diese Kontrolle war teils ungenau,da nicht alle Gespräche bei der Zentrale angemeldet wurden.Jch ordne deshalb hiermit an,dass für die Folge für jedes auswärtige Telefongespräch,auch für die Privatgespräche,eine formularmässige Anmeldung bei der Zentrale zu erfolgen hat.Jeder Abteilung werden die entsprechenden Vordrucke zugestellt.Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Gespräche mit Teilnehmern des Siegburger Postamts.Die Zentrale wird erst dann ein Ferngespräch vermitteln,wenn die Anmeldung vorliegt.Bei Privatgesprächen wird die Gebühr auf die Anmeldung aufgetragen und der Amtskasse zum Zwecke der Einzahlung weitergegeben.

Dabei setze ich voraus,dass ~~lediglich~~-Gespräche nach auswärts auf ein Mindestmass beschränkt werden.Nur dringend notwendige Gespräche sind zu führen.Jm allen andern Fällen ist schriftliche Mitteilung zu machen.

/// ///

2.Jm Umlauf allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis.

Kenntnis genommen.
Weg.
Hohnbitz
Langer
Grundgen
Konrath.
Beuser
Schü
Dey
Kebler
Schmitz
E. Bendorscheid

Campe
Buchholz
Höfer.

J. d. a. 011-01
S.R. 257/1941
W. Antrebopfffa

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0272

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0273

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 138



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.Pers.

Siegburg-Mülldorf, den 18.Februar 1941.

1.Die Dienststunden werden mit sofortiger Wirkung, d.h. vom 19. ds.Mts.ab wie folgt festgesetzt:
Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags täglich von 7 1/2 bis 13 und von 14 1/2 bis 18 Uhr
und Samstags von 7 1/2 bis 13 1/2 Uhr.

/// ///

2.Jm Umlauf
~~den Herren~~ allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

J.A.

Hoffmann

Weber

Pohlmann

Thielmann

Rüttscheidt

Perpeet

Groh

Webel

z. v. a. Mi. 19.
S. N. 10/2 1941
v. anzeigen
J.V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0274

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0275

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 139



Der Regierungs-Präsident.
A 0211 (P).

Köln, den 11. Februar 1941.

Betrifft: Dienststunden.

Bezug: Meine Verfügungen vom 27. 9. und 8. 11. 1940 - Gesch. Zeichen wie oben -.

Da der Ladenschluss im Regierungsbezirk Köln ab 1. 2. 1941 einheitlich auf $19^{00}$ Uhr an Werktagen festgesetzt wurde, ist auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz grundsätzlich wieder die geteilte Arbeitszeit einzuführen. Demzufolge gilt folgende

Dienststundenregelung ab 17. 2. 1941:

a) Regierungsbezirk Köln (ohne Stadt Köln)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Montag bis Freitag | von | $7^{30}$ | bis $13^{00}$ | Uhr |
| und | " | $14^{30}$ | " $18^{00}$ | " , sowie |
| Samstag | " | $7^{30}$ | " $13^{30}$ | " . |

b) Stadtbezirk Köln

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Montag bis Freitag | von | $7^{30}$ | bis $16^{30}$ | Uhr |
| mit einer Pause | " | $13^{00}$ | " $13^{30}$ | " und |
| Samstag | " | $7^{30}$ | " $13^{30}$ | " . |

c) Alle übrigen, bisher gültigen Bestimmungen betreffend die Dienststunden bleiben unverändert.

Jn Vertretung.
gez. Dr. Schlemmer.

Beglaubigt:
Regs.-Kanzl.-Ang.

An
die zum Geschäftsbereich der Regierung gehörigen Dienststellen (an Landräte mit Überdrucken für die Ämter)
des Bezirks.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0276

Der Landrat des Siegkreises
K 1 a Nr. 103 - 03

Siegburg, den 17. Februar 1941.

Wenden

Rathaus Siegburg
Eingegangen 18. Feb. 1941
Pht.

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme. Ich bitte, die Dienstzeit wie unter a) der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten angegeben, festzusetzen. Die Kreisverwaltung hat mit Wirkung von 18. Februar 1941 die gleiche Dienstzeit eingeführt.

Weisheit.

1. Die Hauptämter sind wie vorsätzig anzugeben, nur für die fertige Umwandlung bestimmt werden.

#  #

z.g.v.a. bis- bi. S. R. 257, 1941.
v. Aufbewahrung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0277

Der Reichsminister des Jnnern.
VI d 658/40
4400

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 140

Berlin, den 30. Dezember 1940.

Dem Führer ist in letzter Zeit mehrfach aufgefallen, daß - auch von amtlichen Stellen - seit langem in die deutsche Sprache übernommene Fremdwörter durch Ausdrücke ersetzt werden, die meist im Wege der Übersetzung des Ursprungswortes gefunden und daher in der Regel unschön sind. Beispielsweise erwähnte der Führer, dass amtlich jetzt an Stelle von Souffleuse die Bezeichnung "Einsagerin" gebraucht werde.

Der Führer hat angeordnet, die zuständigen Stellen davon zu unterrichten, dass er derartige gewaltsame Eindeutschungen nicht wünscht und die künstliche Ersetzung längst ins Deutsche eingebürgerter Fremdworte durch nicht aus dem Geiste der deutschen Sprache geborene und den Sinn der Fremdworte meist nur unvollkommen wiedergebene Wörter nicht billigt.

Jch bitte, diese Weisung des Führers innerhalb Jhres Geschäftsbereichs zu beachten.

Jn Vertretung:
gez. Pfundner.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.

---

Der Regierungspräsident.
A 027 (P)

Köln, den 31. Januar 1941.

Rathaus Sankt Augustin
Eing. 1. FEB. 1941
Abt.:

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Jn Vertretung:
gez. Dr. Schlemmer.

An
den Herrn Pol.Präsidenten in Köln,
den Herrn Oberbürgermeister in Köln u.Bonn,
die Herren Landräte des Bezirks m.Überdr.f.d.A.
die Herren Vet.Räte des Bezirks,
Gewerbeaufsichtsämter,Hochbauämter,
Kreiskassen, Katasterämter,Gesundheitsämter,
Amtsärzte,Schulämter des Bezirks,
den Herrn Bürgermeister in Rheinbach,Brühl-Stadt,
Euskirchen,Zülpich,Münstereifel,Bergneustadt,
Gummersbach,B.Gladbach,Wipperfürth,Honnef,
Königswinter,Siegburg,
Staatl.Vet.Untersuchungsamt in Köln,
" Auslandsfleischbeschaustelle in Köln,Holzmarkt 59,
Wasserwirtschaftsamt in Bonn,Staatl.Jngenieurschule in Köln,
Staatsbauschule in Köln,Gymnasial-u.Stiftungsfonds in Köln,
Dombauverwaltung in Köln,Römerturm,Gend.Kreisführer d.Bez.
Gendarmerieabteilungskommandanten Eitorf/Sieg,Wipperfürth,
Dampfkesselüberwachungsvereine d.Bez.,Aufbaulehrgänge d.Bez.
alle Geschäftskreise im Hause.

Beglaubigt:
Regs.-Kzl.-Ang.

---

Anl.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0278

Der Landrat des Siegkreises.
L 1 / A 101

Siegburg, den 6. Februar 1941.

An die
Herren Bürgermeister
des K r e i s e s.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Jm Auftrage:
gez. S o l b a c h
Beglaubigt:
Reuser
Regierungs-Assistent.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I oll - ol

Siegburg-Mülldorf, den 12. 2. 1941

Im Umlauf

allen Beamten und Angestellten zur gef. Kenntnis

Kenntnis genommen.

Zu den Akten. 011-01
Geb. Mülldorf, den 22. II. 1941
Das Ausbleiben:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0279

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 141



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.Pers.

Siegburg-Mülldorf, den 6.Juni 1941.

1.Der für heute angesetzte Betriebsappell wird auf Montag, den 9.Juni ds.Js.nachm.16 1/2 Uhr verlegt.

/// ///

2.Allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis.

J.A.

1.) Der Betriebsappell hat stattgefunden.

//// ////

2.) Zu den Akten. (oll - ol ).

//// ////

Siegburg-Mülldorf, den 11. Juni 1941

Der Amtsbürgermeister:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0280

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0281

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 142

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 5.Juni 1941.

Kenntnis genommen:

1. Am Freitag, dem 6.Juni ds.Js.nachm.17 1/2 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes ein Betriebsappell der Belegschaft statt.

/// ///

2. Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis. Jch bitte, an diesem Betriebsappell teilzunehmen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0282

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0283

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 143

142

Der Chef des Wehrmachtsführungsstabes
im Oberkommando der Wehrmacht
L II Org 752/41

Führer-Hauptquartier,
den 10. März 1941.

Rathaus Sk.
Eing.: 28. JUL. 19
Abt.:

Die Abkürzungsbezeichnungen für Einrichtungen und Geräte der Wehrmacht sowie die Bildung von Stummelwörtern (Wifo, Wam, Stalag, Rekodeis, Etra, Stukas usw.) haben in Wort und Schrift zu einem unerhörten Mißbrauch geführt.

Auch die Sprache ist ein Zeichen der Kultur eines Volkes. Je primitiver ein Volk, um so primitiver auch seine Sprache. Das deutsche Volk hat eine besonders reiche und lebendige Sprache.

Ich muß es daher als eine Barbarei bezeichnen, wenn sich Büroerfindungen schlimmster Art allmählich in der militärischen Sprache, von da aus in der Presse und dann im ganzen deutschen Volk breit machen. Man sollte sich doch darüber klar sein, daß diese Methode, Stummelwörter zu bilden, kaufmännisch-jüdischer Herkunft ist.

Es scheint aber Menschen zu geben, die ihre mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache dadurch zu verdecken suchen, daß sie eine Bürosprache erfinden, die Leute außerhalb dieser Bürogemeinschaft nicht verstehen. Sie kommen sich dann wichtig, interessant und gebildet vor.

Gemeinverständliche Abkürzungen dienen zur Vereinfachung des Schriftverkehrs. Dort allein gehören sie hin, Stummelwörter zu erfinden, die - da sie sprachbar sind - auch in die Sprache übergehen, ist ein grober Unfug.

gez. Jodl.

- - - - - - - - - -

Der Landrat des Siegkreises
L I 247/41 Ho 700

Siegburg, den 25. Juli 1941.

Abdruck

den Herren Bürgermeistern
des Kreises

zur Kenntnisnahme.

In Vertretung:
gez. M e y e r .
Beglaubigt:
Fittenberg

Kündigt J. Bartling

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0284

Der Regierungspräsident. Köln, den 8. Juli 1941.

A 027 (P)

Betrifft: Auswüchse im Sprachgebrauch durch Wortabkürzungen ("Stummelwörter").

---

Nachstehend wird eine für die Wehrmacht ergangene Anordnung gegen den Mißbrauch von Abkürzungen zur gefälligen Kenntnis abschriftlich übersandt. Diese Anordnung ist vom Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei allen obersten Reichsbehörden mit dem Vermerk zugegangen, daß sie der Auffassung des Führers entspräche. Es sei für eine entsprechende Beachtung Sorge zu tragen; jedoch von einer Veröffentlichung abzusehen. Demzufolge haben inzwischen bereits mehrere Reichsminister kurze sinngemäße Weisungen für ihre Dienstbereiche gegeben. Ich sehe aus Gründen der geschäftlichen Vereinfachung ausdrücklich davon ab, diese einzeln weiterzugeben und bitte deshalb, allgemein auf eine genaue Beachtung der Anordnung in geeigneter Form - z.B. bei Dienstbesprechungen - hinzuwirken.

In Vertretung.

gez.Dr.Beckhaus.

Beglaubigt:

Regs.Kzl.Ang.

An alle
zum Geschäftsbereich der Regierung
gehörigen Dienststellen einschl. Kassen
Anstalten und öffentlichen Körperschaften
(an Landräte mit Überdrucken für die
kreisangeh.Städte und Ämter und Gend.Kreisführer)
im Bezirk
sowie an alle Geschäftskreise des Hauses.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0285

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 144



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 29.Juli 1941.

Rathaus Siegburg
30. JUL. 1941

Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten zur Kenntnis und Beachtung.

Kenntnis genommen:

Peter
Heys
Schulz
Geisen
Meisen
Bolandt
Perpéet
Rüttgen
Hoffmann
Klemmschy.
Wendenlinet
Müller
Franken
Kehler
Fey
Freunken
Fr. Frenderscheid
Schmitz
Jüchtly
Gamborg
Conrad
Cerpel
Joh.
Campe
Kaufmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0286

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0287

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 145

Der Regierungspräsident. Köln, den 10. Juli 1941.
I E 456/41.

Rathaus Sankt Augustin
Eing.: 24. JUL. 1941
Abt.: 1

Vertraulich!

Anliegenden Abdruck eines vertraulichen Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. v. Mts. betr. Verhältnisse bei den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern übersende ich zur Kenntnis und genauen Beachtung.

Zusatz für die Landräte:

Die in Frage kommenden unterstellten kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände ersuche ich im Sinne des letzten Absatzes anliegenden Erlasses entsprechend zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Dr. Beckhaus.

(L.S.)

Beglaubigt:
gez. Unterschrift.
Regs.Kzl. Ang.

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister in Köln und Bonn.

Siegburg.

---

Der Landrat des Siegkreises Siegburg, den 24. Juli 1941.
-K-1 b. Nr. 148-01.

Vertraulich!

An
die Herren Bürgermeister
im
Kreise.

Siegburg-Mülldorf

Den beiliegenden Abdruck des vertraulichen Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1941, betr. Verhältnisse bei den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern, übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung. Die bei dem Ernährungs- und Wirtschaftsamt beschäftigten Beamten und Angestellten sind von Ihnen auf die Notwendig=

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0288

keit einer vorbildlichen Ordnung in der Geschäftsführung und auf die schweren Folgen von Verfehlungen besonders hinzuweisen. Irgendwelche von Ihnen festgestellte Verfehlungen sind mir umgehend mitzuteilen.

In Vertretung:
gez. Dr. v. Stackelberg.
Regierungsassessor.

gesehen:
Remscheid 29.8.41

Nach Kenntnisnahme
g. v. a. bis- bi.
S. A. 27/8 1941
v. Aufschlagbeitz.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0289

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 146



Der Reichsminister des Innern
V a 436/41/1803

Berlin, den 26. Juni 1941.
NW 7, Unter den Linden 72

V e r t r a u l i c h!

An
die Reichsstatthalter in den Reichsgauen
- in Wien und Hamburg- Gemeindeverwaltung -
und die Landesregierungen

die Regierungspräsidenten in
Preußen, Bayern, Sachsen und in den Reichsgauen
Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland.

die Landräte und Oberbürgermeister,

den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt
Berlin.

Nachrichtlich:
An
die Reichsstatthalter (Landesregierungen usw.)
- Landesernährungsämter - und

die Reichsstatthalter (Landesregierung usw.)
- Landeswirtschaftsämter -.

Betr. Verhältnisse bei den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern.

---

Vorkommnisse bei einigen Ernährungs- und Wirtschaftsämtern geben mir Veranlassung, im Einvernehmen mit den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und den Herrn Reichswirtschaftsminister die Landräte und die Oberbürgermeister auf die Notwendigkeit hinzuweisen, den Verhältnissen bei den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nicht nur strafbare Handlungen von Dienstkräften in diesen Ämtern, sondern auch Ordnungswidrigkeiten und offensichtliches Fehlen einer ausreichenden Überwachung, mangelnder Takt bei der Behandlung von gebrechlichen Personen und werdenden Müttern usw. sind angesichts der Belastung, die die Bewirtschaftungsmaßnahmen für jeden Volksgenossen mit sich bringen, geeignet, das Vertrauen in die Sauberkeit und Gerechtigkeit der öffentlichen Verwaltung zu schädigen. Insbesondere ist folgenden Fragen ständige Beachtung zu widmen:

a) Personaleinsatz.

Die Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Aushilfskräfte für die Verwaltung sind mir bekannt. Gleichwohl muß durch vor-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0290



herige sorgfältige Überprüfung im Zusammenwirken mit den Parteidienststellen, den Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung un der Polizei dafür gesorgt werden, daß ungeeignete Personen von der Beschäftigung als Aushilfskräfte in den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern ferngehalten werden. Darüber hinaus sind die Dienstkräfte der Ernährungs- und Wirtschaftsämter ständig auf ihre Eignung zu überprüfen, damit solche Personen, deren mangelnde Eignung sich nachträglich herausstellt, ausgetauscht oder entfernt werden können. Bei der Auswahl der Personen ist auch darauf Wert zu legen, daß die im Abfertigungsdienst tätigen Beamten und Angestellten gerade für diese schwere Aufgabe geeignet sein müssen und daß auch besondere Fälle eine zufriedenstellende Erledigung finden können; so ist z.B. dafür zu sorgen, daß werdende Mütter ihre Sonderanträge nach Möglichkeit bei Frauen stellen können, auf jeden Fall aber nicht von jungen Männern abgefertigt werden.

b) Einhaltung der Ordnungsvorschriften.

Die zur Verhinderung von Fälschungen, Diebstählen, Unterschlagungen usw. erlassenen Bestimmungen, z.B. über Verwahrung der Bezugsausweise, Erteilung von Empfangsbescheinigungen, Kontrolle von Abrechnungen, Verschluß von Dienstsiegeln und Entwertung zurückgegebener Bezugsausweise, sind peinlich genau zu beachten; ihre Innehaltung ist durch ausreichende laufende Kontrollen zu überwachen. Werden hierbei Mängel festgestellt, so sind sie umgehend und nachhaltig zu beseitigen. Bei der dienstlichen und dienststrafrechtlichen Beurteilung von Verstößen gegen Ordnungsvorschriften ist den eingangs genannten Gesichtspunkten besonderes Gewicht beizumessen.

c) Strafbare Handlungen.

Besteht der Verdacht, daß sich Dienstkräfte der Ernährungs- und Wirtschaftsämter strafbarer Handlungen bei ihren Dienstobliegenheiten schuldig gemacht haben, so sind sofort und ohne Ansehen der Person die erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Festgestellte strafbare Handlungen sind nicht nur bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen, sondern auch dienstlich entsprechend zu ahnden; in der Regel wird bei solchen Fällen nur die härteste Dienststrafe, bei Angestellten die Entlassung in Frage kommen. Darüber hinaus ist stets zu prüfen, inwieweit Vorgesetzte dieser straffällig gewordenen Dienstkräfte infolge mangelnder Prüfung der Eignung der Dienstkräfte oder Duldung von Ordnungswidrigkeiten eine Mitverantwortung an den Vorkommnissen trifft. Zutreffendenfalls sind auch gegen die Vorgesetzten die geeigneten dienstlichen und dienststrafrechtlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Bürgermeistern und Beigeordneten, deren Probejahr noch läuft, ist bei festgestellter Mitverantwortung die Zurücknahme der Berufung gemäß § 45 DGO. zu prüfen.

Die Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, von Zeit zu Zeit die Dienstkräfte der Ernährungs- und Wirtschaftsämter auf die Notwendigkeit vorbildlicher Ordnung in der Geschäftsführung und auf die schweren Folgen von Verfehlungen, die in der Regel Zuchthausstrafen nach sich ziehen, hinzuweisen und mir über Straftaten, die von Dienstkräften der Ernährungs- und Wirtschaftsämter bei ihren Dienstobliegenheiten verübt werden, unverzüglich auf dem Dienstwege zu berichten.

Die vorstehenden Anordnungen gelten in gleicher Weise für die Dienstkräfte der Kartenausgabestellen; soweit diese Stellen bei den Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden eingerichtet sind, ersuche ich die Landräte, die Bürgermeister in geeigneter Form über den Inhalt dieses Runderlasses zu unterrichten.

gez. F r i c k .

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0291

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 148

147

Der Amtsbürgermeister
Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 17. Juli 1941

1. Es wird mir mitgeteilt, dass aus den Fenstern des Amtsgebäudes verschiedentlich mit Büronadeln geworfen wurde.

Jn der Zeit der Materialverknappung ist das eine Sabotage, die ich im Wiederholungsfalle mit den schärfsten Mitteln bestrafen werde. Außerdem sollten die Betreffenden einen solch geistlosen und kindischen Unfug im eigenen Jnteresse unterlassen, weil er bedenkliche Schlüsse auf ihren Arbeitseifer und auch auf ihr Denkvermögen zulässt.

/// ///

2. Rundlauf
bei allen Beamten, Angestellten, Lehrlingen und Hausmeisterin.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0292

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0293

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 149



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 1.September 1941.

1. Auf dem Aktenzimmer sind eine Menge Bücher aus den verschiedensten Büchereien untergebracht, die aus den verschiedensten Gründen sichergestellt werden mussten. Jch habe nun in Erfahrung gebracht, dass einzelne Angestellte Bücher zum Lesen entnommen haben. Ob diese Bücher wieder an ihren Platz gekommen sind, konnte ich nicht feststellen. Da allgemein bekannt ist, dass es sich um sichergestellte Bücher handelt, war auch von den Angestellten niemand berechtigt, Bücher zum Lesen zu entnehmen. Soweit der Einzelne Bücher noch im Besitz hat, sind diese Bücher sofort an Ort und Stelle zu bringen. Die weitere Entnahme von Büchern untersage ich hiermit ausdrücklich.

/// ///

2. Jm Umlauf
den Herren Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

Kann entnommen Roland
dto. Thielmann
Rüttscheidt

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0294

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0295

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 150



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.011-01.

Siegburg-Mülldorf, den 24.9.1941.

1. An Herrn Bürgermeister Campe
in Menden.

ab am 26.9. erl.

Betr. Abgabe polizeilicher Beurteilungen.

Beiliegenden Brief, der unfrankiert nicht befördert wird, gebe ich Jhnen zurück. Es handelt sich dabei um die Abgabe einer polizeilichen Beurteilung einer in Friedrich-Wilhelms-Hütte wohnhaften Person. Die Abgabe dieser Beurteilungen gehört jedoch zur Aufgabe der Ortspolizeibehörde. Ortspolizeibehörde ist ~~jedoch~~ in amtsangehörigen Gemeinden nicht der Bürgermeister der Einzelgemeinde, sondern der Amtsbürgermeister. Zur Vermeidung von Weiterungen ersuche ich deshalb für die Folge, an Sie gerichtete Anfragen polizeilicher Art mir weiterzugeben, damit die Beantwortung von hier aus geschieht.

/// ///

2. Vorstehende Verfügung ist in Abschrift allen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zuzusenden mit folgendem Zusatz:

erl.

Abschrift vorstehender Verfügung übersende ich zur gefl. Kenntnis und Beachtung.

/// ///

3. Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0296

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0297

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 151

150

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 10.10.1941.

1. Die wöchentliche Prüfung der Aussenstelle des Wirtschaftsamtes in Menden nimmt bis auf weiteres Freitags jeder Woche der Angestellte Honrath ~~[illegible]~~.

/// ///

2. Herrn Honrath und Abt.VII zur Kenntnisnahme.

Kl.

K. Hon.
Abt. 10/10.
Kl. 10/10

J. r a oii-oi
Sk. 16/10 1941
r. aufnehmen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0298

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0299

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 152



Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 14.Oktober 1941.

1. Heute Nachmittag 4 Uhr findet auf meinem Dienstzimmer eine Besprechung der Sachbearbeiter für die Bezugsscheinangelegenheiten statt.

/// ///

2. Den Beteiligten zur Kenntnis.

Neumann

gez. Schmitz
Hohnbitz
" Neumann
" Blum bin heute Nachmittag leider verhindert
" Müller

z. v. a. vi-vi
S.A. 16/10 1941
v. Anordnungen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0300

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0301

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 153

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
V a 705/41
1625

Berlin, den 17. Oktober 1941.

An
die Reichsstatthalter und Landesregierungen,
in Preußen die Ober- und Regierungspräsidenten.

Betrifft: Aktenpläne für die Gemeinden.

Ich habe erfahren, daß von einzelnen Aufsichtsbehörden Empfehlungen an die Gemeinden herausgegeben worden sind, ihre Registraturen nach dem von einer bestimmten Firma verlegten Aktenplan einzurichten und die Registraturen bei dieser Firma zu beschaffen. Derartige Empfehlungen widersprechen dem Grundsatz, daß bei der Vergebung öffentlicher Aufträge allen für die Ausführung in Frage kommenden Firmen, soweit sie geeignet und zuverlässig sind, unter gleichen Bedingungen Gelegenheit zum Wettbewerb gegeben werden muß.

Ich ersuche deshalb, sicherzustellen, daß in Zukunft amtliche Aktenpläne allen zuverlässigen Fachfirmen gleichmäßig zugänglich gemacht werden und daß einseitige Empfehlungen von Aktenplänen und Registraturen zu Gunsten bestimmter Firmen unterbleiben. Wo bisher anders lautende Weisungen oder Empfehlungen herausgegeben worden sind, sind sie richtigzustellen.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

---

Der Regierungspräsident
I E 819/41

Köln, den 11. November 1941.

An
den Herrn Landrat
in Siegburg.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gegebenenfalls weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. Schmeißer.

---

Der Landrat des Siegkreises
K 1 b Nr. 143-01

Siegburg, den 24. November 1941.

An
die Herren Bürgermeister und
Amtsbürgermeister
im Kreise.

Siegb. Mülldorf

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Beachtung.

Im Auftrage:
Pick.
Kreisbürodirektor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0302

Nowy Kamieniołomy
g. w. A. 011-01
S. R. 1/12 41
w Antkowiczach

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0303

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 154



Der Reichsminister des Innern
II 6743/41 III
6450.

Berlin, den 14. Dezember 1941.

Schnellbrief !

In der Anlage übersende ich einen Abdruck des Runderlasses vom 11. Dezember 1941 - II 6743/41 II - 6450 - zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Ich ersuche, die nachgeordneten und ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen (Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts) usw. in geeigneter Weise zu unterrichten.

Von einer öffentlichen Bekanntgabe oder einer Erörterung des Erlasses in den Tageszeitungen und in den Amtsblättern ist unter allen Umständen abzusehen.

In Vertretung.
gez.Pfundtner.

An die unmittelbar nachgeordneten Reichs- und preuß.Dienststellen.

---

Abschrift zu II 6743/41 III
6450

Der Reichsminister des Innern
II 6743/41 II-6450.

Berlin, den 11. Dezember 1941.

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Einschränkung der Heizung und des Dienstes von Weihnachten bis Neujahr.
RdErl.des RMdJ.u.d.RMdF.zgl.i.N.d.PrMPräs.u.d.PrFM.v.11.Dezember 1941 - II 6743/41 - 6450 -.

(1) Die Verkehrslage und der durch die Kriegsbedürfnisse erhöhte Kohlenbedarf erfordern eine möglichst weitgehende Herabminderung des Kohlenverbrauchs. Es soll daher auf Anregung des Reichswirtschaftsministers die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr weitgehend zur Einschränkung des Brennstoffverbrauchs benutzt werden.

(2) Aus diesen Gründen ist darauf hinzuwirken, daß bei allen Dienststellen in der Zeit vom 24.12.1941 nachmittags bis 1.1.1942 abends eine Beheizung der Diensträume möglichst ganz unterbleibt. Die dadurch entstehende Arbeitsbehinderung der Dienststellen muß in Kauf genommen werden. Es bestehen keine Bedenken, daß der 27.12.1941 allgemein dienstfrei ist, soweit nicht der Dienst unbedingt aufrechterhalten werden muß, wie z.B. bei Polizeibehörden, Zolldienst, lebenswichtigen Betrieben usw.

(3) Über die Dienstleistung am 29., 30. und 31.12.1941 entscheiden die Behördenleiter (Gefolgschaftsführer) je nach der Art der Aufgaben und der Arbeitsbelastung der Behörden und Betriebe. Falls der Dienstbetrieb stillgelegt wird, ist, soweit üblich, die Regelung des Sonntagsdienstes zu beachten.

(4) Muß der Dienst unbedingt aufrechterhalten werden und ist eine Beheizung einzelner Diensträume nicht vermeidbar, so ist der Brennstoffverbrauch nach Möglichkeit einzuschränken, z.B. durch Entleerung der Sammelheizungen und behelfsmäßige Beheizung derjenigen Diensträume, die für den eingeschränkten Dienst benötigt werden oder- bei teilbaren Beheizungen - durch Zusammendrängung des aufrecht zu erhaltenden Dienstes in einem getrennt beheizbaren Gebäudeteil. Alle Möglichkeiten, den Brennstoffverbrauch zu verringern, sind auszuschöpfen.

(5)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0304

(5) Wir sind damit einverstanden, daß an den Sonn- und Feiertagen und am 27.12.1941 auf eine Dienstleistung verzichtet wird, ohne daß Vor- oder Nacharbeit gefordert wird oder daß eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub stattfindet.

(6) Findet eine Dienstleistung vom 29. bis 31.12.1941 nicht statt, so sind die dienstfreien Tage auf den Urlaub für das laufende Urlaubsjahr oder auf Urlaubsreste aus früheren Urlaubsjahren anzurechnen. Eines Urlaubsantrages bedarf es für die Dienstbefreiung an diesen Tagen nicht. Soweit hierdurch die am 29. bis 31.12.1941 ausfallende Arbeitszeit nicht bereits ausgeglichen ist, vermindert sich der Urlaub für das Urlaubsjahr 1942 um höchstens 2 Tage mit der Maßgabe, daß eine Kürzung dieses Urlaubs nicht eintritt, soweit er dadurch unter 10 Tage sinken würde. An den Dienstfreien Tagen werden Dienstbezüge wie im Urlaub gewährt. Die in der Zeit vom 24.12. bis 31.12.1941 zu zahlenden Dienstbezüge können bereits am 23.12.1941 zur Auszahlung kommen.

(7) Diese Regelung gilt gleichermaßen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst hat vorstehender Regelung zugestimmt.

(8) Im Hinblick auf die auf das äußerste angespannte Belastung der Reichsbahn haben die Behörden- und Dienststellenleiter sämtliche Dienstkräfte anzuhalten, unnötige Reisen zu Weihnachten und Neujahr zu unterlassen.

---

Der Regierungspräsident. Köln, den 16. Dezember 1941.

A 0211 (P)
A 0411 (K)

Abdruck übersende ich zur vertraulichen Kenntnisnahme und entsprechend geeigneten weiteren Behandlung. Ich bitte die Dienststellenleiter darauf zu halten, daß der nach den Zeitumständen für die Bevölkerung unerläßliche Notdienst an etwaigen dienstfreien Tagen unbedingt aufrecht erhalten wird und ebenso die Nachrichtenübermittelung gesichert bleibt. Auf das besonders betonte Veröffentlichungs- und Erörterungsverbot weise ich ausdrücklich hin.

In Vertretung.
gez. Dr. Beckhaus.

Der Regierungspräsident Köln

Beglaubigt:
Regs. Kzl. Ang.

An
alle nachgeordneten Dienststellen
(an Landräte zugl. für kreisangeh. Städte und Ämter) sowie Körpersch. d. öftl. Rechts im Bezirk.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0305

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 155

Der Landrat des Siegkreises

K 1 a Nr. 103 - 03

Siegburg, den 22. Dezember 1941.

An
die Herren Bürgermeister
im
Kreise.

Abdruck übersende ich zur vertraulichen Kenntnisnahme. Auf das Veröffentlichungs- und Erörterungsverbot weise ich hin.

Bei der Kreisverwaltung ist der Dienst in der Zeit vom 24. - 31.12.1941 wie folgt geregelt:

Am Mittwoch, dem 24.12.41 endet der Dienst um 13 Uhr.

Der Samstag nach Weihnachten (27.12.) ist dienstfrei.

Am Montag, dem 29. und Dienstag dem 30.12.1941 ist der Dienst wie üblich.

Am Mittwoch, dem 31.12.1941 endet der Dienst um 13 Uhr.

Ich ersuche, auch dort eine entsprechende Regelung zu treffen.

gez. Weisheit.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0306

Stadt Sankt Aug., ME 1088, Bl. 155

1 Zur [illegible] Anordnung ist erteilt

z. g. v. a. 011-01.

St. A. 20/11 1971
[illegible]

d.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0307

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 156

Der Regierungspräsident.
A 0411 (P) - K) H - I K - M

Köln, den 17. Oktober 1941.

Betrifft: Beheizung von Diensträumen im Winter 1941/42.

---

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in Anbetracht der angespannten Versorgungslage in der Kohlenwirtschaft von allen öffentlichen Dienststellen äußerste Sparsamkeit in dem Verbrauch von Brennstoffen gefordert. Es muß u.a. auch damit gerechnet werden, daß nicht alle Wünsche auf Brennstoffbelieferung erfüllbar sind. Die Bevölkerung wird durch eine besondere Aufklärungsaktion ebenfalls auf sparsamste Verwendung der Heizstoffe hingewiesen. Es ist Pflicht der Behörden, in der Beheizung ihrer Diensträume beispielgebend zu wirken und dafür zu sorgen, daß bei milder Witterung Besucher keine unnötig beheizten oder gar überheizte Amtsstuben vorfinden. Notwendig ist vor allem eine laufende Überwachung der Außen- und Innentemperaturen für die Dienstgebäude und eine fachlich geschulte Bedienung ihrer Heizanlagen. Gegebenenfalls sind wärmetechnische Sachverständige geeigneter Firmen oder Organisationen beratend zu beteiligen. Von den Gefolgschaften erwarte ich, daß sie auch ihrerseits alle Bestrebungen zur Brennstoffersparnis unterstützen, jeglicher Vergeudung entgegentreten und etwa beobachtete Mängel schnellstens dem Behördenleiter oder dessen zuständigem Beauftragten anzeigen.

In Vertretung
gez. Dr. [illegible]ckhaus.

Beglaubigt:
[illegible]
Regs.Sekretär.

An
alle nachgeordneten Dienststellen
- Landräte mit Überdrucken für
kreisangehörige Städte u.Ämter -
des Bezirks
und alle Angehörigen des Hauses.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0308

Der Landrat des Siegkreises
K 1 a Nr. 113 - 04

Siegburg, den 28. Oktober 1941.

Rathaus Siegburg - Mülldorf
Eing.: 4 NOV 1941
Abt.:

An
die Herren Bürgermeister
im
Kreise.

Siegb.-Mülldorf

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:
Pick.
Kreisbürodirektor.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0309

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 157

156

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 6.11.1941.

Abt.I.

1. Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köln vom 17.10.1941 ist mit Rücksicht auf die angespannte Brennstofflage eine sparsame Beheizung der Diensträume im kommenden Winter vorzunehmen. Jch ordne deshalb hiermit an, dass die Heizkörper in den einzelnen Büros nach Dienstschluss sofort abgestellt werden und dass sie eine Stunde vor Dienstbeginn wieder geöffnet werden müssen. Jst, durch dienstliche Anordnung verursacht, ein Büro für mehrere Stunden oder einzelne Tage nicht besetzt, dann ist eine Beheizung dieses Büros zu unterlassen.

Rathaus Siegburg-M.
Eing.: 17. NOV. 1941
Abt.:

/// ///

2. Allen Verwaltungsabteilungen und dem Hausmeister zur Kenntnis.
Die Durchführung dieser Verfügung liegt dem Hausmeister ob, den ich dafür hiermit verantwortlich mache, jedoch haben alle Gefolgschaftsmitglieder selbst auf ordnungsmäßige Beachtung dieser Anordnung zu achten.

Kenntnis genommen.
Meys.
Betz
Hochubitz
Bendorscheid
Frenken
Feij
Gemsch.
Reinsch
Bleuel
Kelly
Weber

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0310

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0311

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 158

Der Landrat des Siegkreises
Wirtschaftsamt

J.Nr.687

Siegburg, den 5.November 1941.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Beiliegenden Abdruck der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten - Landeswirtschaftsamt - in Düsseldorf vom 28.1o.1941, Tgb.Nr.III/76 Dr.Vor/Schr. K 55/41, betr.Hausbrand/Beheizung der behördlichen Dienstgebäude, mit dem zugehörigen Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 6.1o.1941 übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, die zur Einschränkung des Hausbrandverbrauchs notwendigen Massnahmen durchzuführen.

I.A.

C l a r e n z.

Rathaus Siegburg-Stadtmitte
Eing.: 7. NOV 1941

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0312

W. Amtsgruppe
aus:

St. A. 19/11 1941

An Amtsrat
sämtlichen Beamten und
Angestellten
zur Kenntnis und Beachtung.

Kenntnis genommen:
Lauterbach
Mey
Peter
Hagubitz
Bergel
Benderscheid
Franken
Hermann
Krumbein
Klug
Hüsenbeth

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0313

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 159

Der Regierungspräsident
Landeswirtschaftsamt
für den Wehrwirtschaftsbezirk VI b
Tgb.Nr.III/75 Dr.Vor/Schr.
K 55/41

Düsseldorf, den 28.Oktober 1941

V e r t r a u l i c h

An die
Herren Oberbürgermeister und Landräte
- Wirtschaftsämter -
im Wehrwirtschaftsbezirk VI b
s.Briefumschlag -

Rathaus Siegburg - Tiefbau
Eing.: NOV 1941
Abt.:

Betrifft: Hausbrand/ Beheizung der behördlichen Dienstgebäude.
Anlage: 1.

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 6.10.41 - II Bg.22513/41 an sämtliche nachgeordneten Reichs- und Preußischen Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Bitte um Kenntnisnahme und dementsprechende Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Bergemann

N a c h r i c h t l i c h
Verteiler 1.

Beglaubigt:
Schumann
Büroangestellte.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0314

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0315

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 160

Abschrift.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, den 6.Oktober 1941
II Bg. 22513/41

An
sämtliche nachgeordneten
Reichs- und Preußischen Behörden
und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Betrifft: Beheizung der Diensträume.

Die angespannte Förder- und Transportlage des Kohlenbergbaues erfordert äußerste Sparsamkeit in dem Verbrauch von Brennstoffen. In einer umfassenden Aufklärungsaktion durch Flugblatt, Rundfunk und Lichtbild wird die Bevölkerung in den nächsten Wochen auf die Notwendigkeit zur Sparsamkeit im Hausbrand hingewiesen werden. Ich mache deshalb den mir unterstellten Dienststellen für die kommende Heizperiode die größtmögliche Sparsamkeit in dem Verbrauch von Hausbrandbrennstoffen ausdrücklich zur Pflicht und ersuche die Herren Leiter der Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, die Beheizung der Diensträume und den Verbrauch von Brennstoffen durch geeignete Beamte laufend überwachen zu lassen.

Es darf nicht vorkommen, daß in einer Zeit, in der der Bevölkerung eine Einschränkung im Hausbrandverbrauch auf das Notwendigste zugemutet werden muß, Behördendiensträume früher und stärker beheizt werden als es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt erfordert. Sofern nicht allgemeine Bestimmungen von den zuständigen Wirtschaftsämtern erlassen sind, bestimme ich, daß mit der Beheizung der Diensträume nicht eher begonnen wird, als bis an drei Tagen hintereinander um 21 Uhr in unmittelbarer Nähe des Dienstgebäudes eine Außentemperatur von weniger als 12°C festgestellt ist. Die Heizungsanlagen sind entsprechend der jeweiligen Außentemperatur so einzustellen, daß während der Dienststunden in den Diensträumen eine Temperatur von 18°C nicht überschritten wird. Wenn geschulte Heizer z.Zt. nicht zur Verfügung stehen, ist das mit der Wartung und Bedienung der Heizungsanlagen beauftragte Personal zur Teilnahme an dem von der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen

mit

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0316

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0317

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 161



160

mit der Reichsstelle für Kohle veranstalteten Lehrgemeinschaften "Heize richtig" zu veranlassen.

Es empfiehlt sich, zur Bedienung der Heizungsanlagen die Bedienungsvorschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft für Wärmewirtschaft (Franck'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35, Lützowplatz 1) zum Anhalt zu nehmen und das Heizpersonal durch ein Heiztagebuch zu überwachen (Formblatt s.Bedienungsvorschriften der Reichsarbeitsgemeinschaft), das regelmäßig von dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten ggfs. unter gelegentlicher Heranziehung eines beratenden Heizungstechnikers der Heizungsbaufirma, der Kohlensyndikate oder sonstiger wärmetechnischer Beratungsstellen zu überprüfen ist.

Die Inbetriebnahme zusätzlicher Heizgeräte mit elektrischer oder Gasbeheizung in den Behördendiensträumen ist zu unterbinden und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Behördenleiters oder seines Beauftragten in Ausnahmefällen sowie zur Erwärmung von Luftschutzräumen für die Dauer ihrer Benutzung zuzulassen.

Auch jeder unnötige Verbrauch an Lichtstrom, der Kohlenverbrauch in den Elektrizitätswerken bedingt, ist zu unterbinden.

Ich erwarte, daß im Einzelfall alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, den Brennstoffverbrauch auf das geringste zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendige Maß herabzudrücken.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. von Hanneken

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0318

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0319

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 162



# Organisationsplan

## und Dezernatseinteilung

der Kreiskommunalverwaltung des Siegkreises
- Fernsprechanschluss-Nr. 2641 -

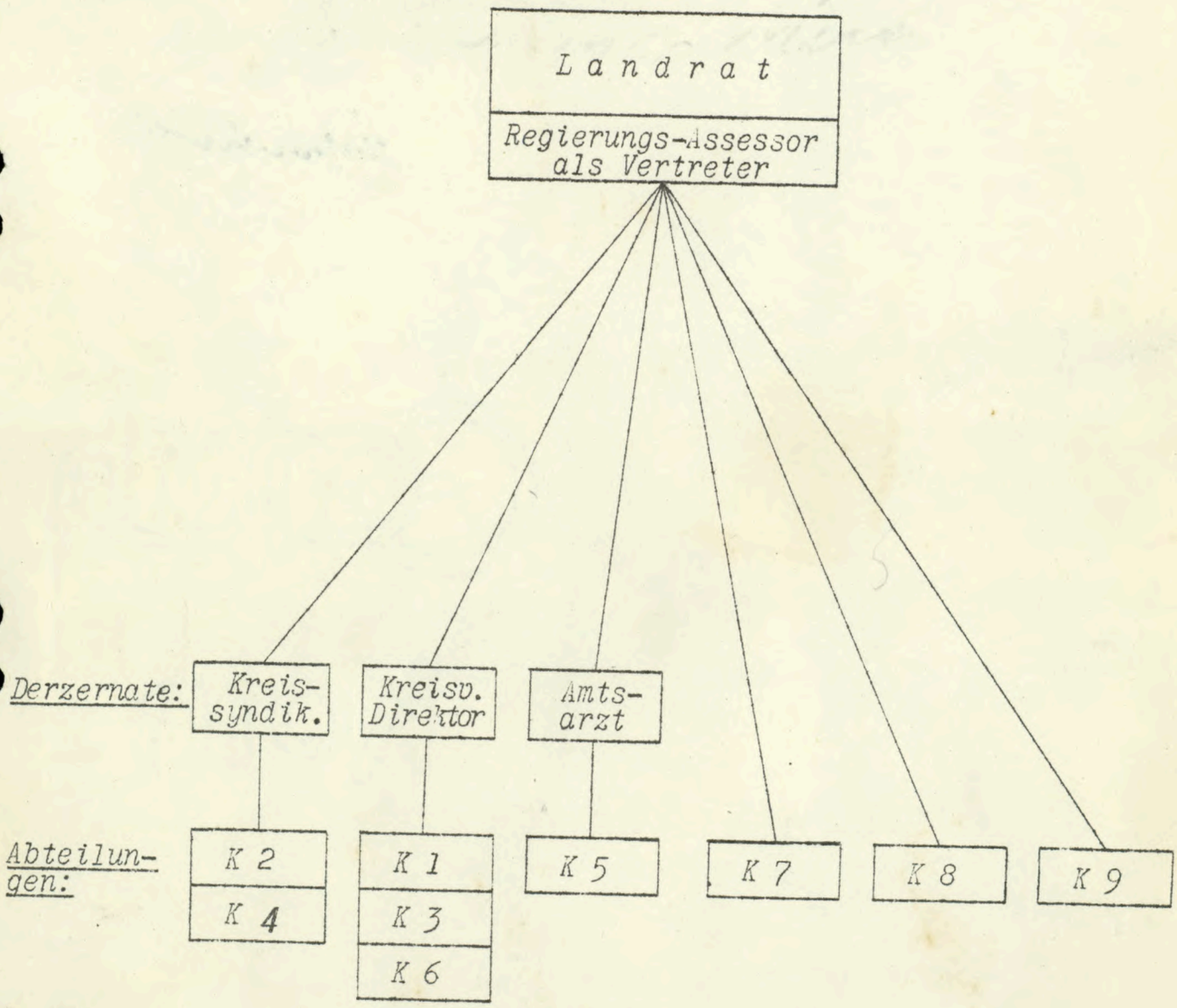


Der Regierungs-Assessor erhält kein besonderes Dezernat. Ihm werden von Fall zu Fall einzelne Abteilungen zugewiesen. Es bleibt ihm vorbehalten, einzelne wichtige Angelegenheiten zur persönlichen Bearbeitung an sich zu ziehen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0320

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0321



# Geschäftsverteilungsplan

der Kreiskommunalverwaltung des Siegkreises
ab 1. Juni 1939.

## K 1 Hauptabteilung

### a) Personal- und allgemeine Verwaltung

Dezernent: Kreisverwaltungsdirektor P i c k

| | |
|---|---|
| Abteilungsleiter:<br>K.A.-Inspektor Stallmann | Kreisbeamte, -Angestellte und Arbeiter einschliesslich der Kreissparkasse |
| Vertreter:<br>K.A.-Inspektor Schmidt | Kreisausschussmitglieder |
| Zugeteilt: | Beiräte, Sachverständige und sonstige Ausschüsse |
| Verwaltungsangestellter Gadebusch, | Innere Organisation |
| Verwaltungsangestellter Steinsträsser, | Bearbeitung und Auswertung von Prüfungsberichten |
| Lehrling Pagel | Beschaffungswesen |
| Stenotypistin Sonntag<br>" Majewsky | Bücherei, Postabfertigung, Fernsprechzentrale, Hausmeister |
| Hausmeister Schäfer | Hausverwaltung (Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung der Kreisverwaltungsgebäude) |
| Telefonistin Büchel | Kraftwagen, Krankenwagen |
| Angestellter Borbe | Kreisstatistik (ohne Finanz-, Fürsorge- und Strassenbaustatistik) |
| | Verwaltungsbericht |
| | Pressewesen |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0322

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0323



## b) Kommunalaufsicht

Dezernent: Kreisverwaltungsdirektor P i c k

---

Abteilungsleiter:
K.A.-Inspektor Schmidt

Vertreter:
K.A.-Inspektor Stallmann

Zugeteilt:

Verwaltungsangestellter Stelter

Lehrling Haaks

Stenotypistin Lohmar

Reichs- und Landesverfassung

Reichs- und Landesverwaltung

Provinzialverwaltung Allg.

Kreisverwaltung Allg.

Kommunalaufsicht einschliesslich der Personalangelegenheiten der Amtsbürgermeister und Bürgermeister sowie der sonstigen Amts- und Gemeindebeamten, -Angestellten und -Arbeiter

Standesamtsaufsicht

Rassengesetze, soweit nicht K 5

Fürsorgenotausgleich

Kreisschulbaurücklage

Vorbereitungen der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreisverwaltungsgerichts

Sitzungsdienst, Protokollführung

Bürgermeisterdienstversammlung

Schiedsmänner, Schöffen, Geschworene, Ausschüsse, Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden

Wirtschaftlicher Lagebericht

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0324

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0325



## K 2 Finanz-, Vermögens- und Steuerverwaltung

Dezernent: Kreissyndikus Dr. Bierhoff

---

| | |
|---|---|
| Abteilungsleiter:<br>K.A.-Inspektor Retz<br>Vertreter:<br>K.A.-Obersekretär Scheidt<br>Zugeteilt:<br>Verwaltungsangestellter Schmitz<br>Verwaltungsangestellter Biesing | Kreisfinanzen<br>Kreishaushalt (Aufstellung des Haushaltsplanes unter Beteiligung des Verwaltungsdirektors)<br>Haushaltskontrolle<br>Kreisvermögen<br>Bank- und Sparkassenwesen (Bezgl. Organisation und Personal unter Beteiligung K 1) |
| Verwaltungsangestellter Pütz | Liegenschaftsverwaltung (ohne Instandsetzung und Unterhaltung)<br>Kapitalbeteiligungen<br>Elektrische Bahnen (soweit Kreis beteiligt)<br>Versicherungen |
| Sparkassenrendant a.D. Weber<br>Sparkassendirektor a.D. Pock<br>Verwaltungsangestellter<br>..... | Verwaltung der Wohnungsbaudarlehen, Landarbeiterwohnungsbau |
| K.A.-Obersekretär Scheidt<br>Verwaltungsangestellter Leinweber | Kreissteuern (Wertzuwachs-, Jagd-, Hunde- und Schankerlaubnissteuer)<br>Steuerverteilung (auch für Gemeinden)<br>Provinzial- und Kreisumlage<br>Finanzstatistik |
| Lehrling Klein<br>" Mohr<br>Stenotypistin Orschel<br>" Friedrichs | |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0326

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0327



## K 3 Schulwesen und Kulturpflege, formelle Verfahren

Dezernent: Kreisverwaltungsdirektor P i c k

---

Abteilungsleiter:

Wissenschaftl. Hilfsarbeiterin Dr. Woothke

Vertreter:

K.A.-Inspektor Clarenz

Zugeteilt:

Verwaltungsangestellter Scharrenbroich

Stenotypistin Hartmann

Angestellte .....

Schulwesen Allg.

Fortbildungswesen Allg.

Gewerbliche und kaufmännische Berufs-, (Fortbildungs-) Schulen

Ländliche Berufsschulen

Ausbildungsbeihilfen

Ober- und Mittelschulwesen, Beihilfen

Kunst, Wissenschaft, Deutschtums- und Heimatpflege

Volksbüchereien

Kreisbildstelle

Landjahr, Landhilfe

Genehmigung gewerblicher Anlagen

Gast- und Schankwirtschaftskonzessionen

Sonstige Genehmigungen (Gifte)

Enteignungen

Wasser- und deichpolizeiliche Genehmigung

Wegestreitsachen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0328

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0329





## K 4 Bezirksfürsorgeverband und Jugendamt

Dezernent: Kreissyndikus Dr. Bierhoff

| | |
|---|---|
| Abteilungsleiter:<br>K.A.-Inspektor Neuhalfen<br>Vertreter:<br>K.A.-Inspektor Breuer<br>Zugeteilt:<br>Verw.-Angest. Schneider<br>" " Lewandowski<br>" " Lohmann | Bezirksfürsorgeverband Allg.<br>Offene Fürsorge<br>Förderung der freien Wohlfahrtspflege<br>Fürsorgeeinrichtungen |
| K.A.-Inspektor Breuer<br>Volontär Klein | Geschlossene Fürsorge (Geisteskranke, Krüppel, blinde und taubstumme Kinder)<br>Einsprüche und Beschwerden in Fürsorgesachen (Honnef, Königswinter, Oberkassel, Siegburg)<br>Vorzugsrenten |
| K.A.-Inspektor Graeber | Sonderfürsorge (Fettverbilligung, Rundfunkgebührenbefreiung)<br>Beschwerden und Einsprüche (ausser Honnef, Königswinter, Oberkassel, Siegburg) |
| Verw.-Angest. Witsch<br>" " Boger | Familienunterstützung |
| K.A.-Inspektor Klein<br>K.A.-Sekr. Bongartz | Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene |
| K.A.-Obersekr. Strässer<br>Verw.-Angest. Ness<br>Angestellter Schultes<br>Lehrling .....<br>Stenotypistin Liesenfeld<br>" Trué<br>" Hürholz | Jugendamt |

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0330

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0331



# K 5 Gesundheitsamt

Dezernent: Obermedizinalrat Dr. Bange

---

Ä r z t e

1. Dr. Struben,
2. Dr. Heffels,
3. Dr. Steininger,
4. Dr. Vosskühler,
5. Dr. Schulte-Oestrich

Medizinalpraktikant .....

Abteilungsleiter:

K.A.-Inspektor .....

Zugeteilt:

| | |
|---|---|
| Verw.-Angest. | Schmitz |
| " " | Muth |
| " " | Koenigsfeld |
| " " | Viebusch |
| Verw.-Gehilfe | Schubert |
| Stenotypistin | Benfer |
| " | Ständebach |

Techn. Assistentin .....

Zahnärztl. Helferin Caska

Gesundheitsaufseher Jung

| | |
|---|---|
| Kreisfürsorgerin | von Haza Radlitz |
| " | Keysers |
| " | Roth |
| " | Kentemich |
| " | Recktenwald |
| " | Schwämmlein |
| " | Schmal |
| " | Dominik |
| " | ..... |
| " | ..... |

Fürsorgepraktikantin

.....

Allgemeine Gesundheitsverwaltung

Gesundheitspflege:

- Allgemein
- Gesundheitliche Volksaufklärung und Volksbelehrung
- Erb- und Rassenpflege
- Hebammenwesen
- Impfwesen
- Bekämpfung von Krankheiten (einschliesslich Desinfektionswesen), Vorbeugungsmassnahmen
- Schulgesundheitspflege, Schulzahnpflege, Schulspeisung

Einrichtungen des Gesundheitswesens:

- Krankenhäuser, Sanatorien
- Entbindungs- und Wöchnerinnenheime
- Anstalten für Nerven- und Geisteskranke
- Gemeindepflegestationen
- Ambulatorien, Zahnkliniken, ärztliche Beratungsstellen
- Sonstige Einrichtungen der Gesundheitspflege
- Betreuung der Fürsorgebezirke

Volksertüchtigung Allg. und Besond.

Wirtschaftliche Gesundheitsfürsorge

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0332

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0333





# K 6 Wirtschaftsförderung

Dezernent: Kreisverwaltungsdirektor P i c k

---

Abteilungsleiter:

K.A.-Inspektor Clarenz

Vertreter:

Wissenschaftl. Hilfsarbeiterin Dr. Woothke

Zugeteilt:

Verwaltungsangestellter Kurth

.....

Verwaltungsangestellter Becker

Verwaltungsangestellter Thewald

Lehrling Kraheck

Obstbaumwart Ringleb

Tierzuchtwart Herchenbach

Stenotypistin Jegodka

Dazu noch 1/2 Stenotypistin aus K.II.

Landwirtschaft:

- Förderung der Landwirtschaft
- Landwirtschaftsschulen
- Wein-, Obst- und Gartenbau
- Tierzucht
- Körstelle
- Landeskultur- und Wasserwirtschaft
- Forst-, Jagd- und Fischereiwesen
- Aggerunterhaltungsgenossenschaft

Wirtschaftsförderung Allg.

- Förderung von Handwerk
- Förderung von Industrie, Handel und Verbrauch
- Verkehr
- Fremdenverkehr
- Elektrizitäts- und Gasfernversorgung

Wohnungs- und Siedlungswesen:

- Grundstücksverkehr
- Wohnsiedlungsgesetz
- Wohnungsbauförderung Allg.
- Kleinsiedlung
- Reichsheimstättengesetz
- Wohnungsgenossenschaften
- Kleingartenamt
- Ansiedlungsgesetz
- Preisüberwachung im Grundstücksverkehr
- Mietpreisbildung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0334

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0335



# K 7 Hochbauamt, Tiefbauamt, Landeskultur

Hochbau: Leiter:
Kreisbaumeister Luthardt

Tiefbau: Leiter:
Kreisbaurat Höringklee

Abteilungsleiter:
K.A.-Inspektor Welter

Lehrling Knipp
Verw.-Angest. Pilger
Stenotypistin Wolf

Hochbau:

Kreisbauinspektor Olbertz
Bautechniker Wolf
" Knippling
" Scheidweiler

Tiefbau:

Kreisbauinspektor Nährlich
" Hartmann
Kulturbaumeister Becker
Bautechniker Grommes
" Becker
Kreisstrassenmeister Schneider
Kreisstrassenwärter Engelbert
" Pauel
" Büttgen
" Wiedenhöfer
" Kremer
" Velten
" Vogel
" Züllich

A. Hochbautechnische Beratung
Baupolizei (technische Prüfung)
Feuerpolizei (technische Beratung)
Luftschutz (technische Beratung)
Unterhaltung der Gebäude des Kreises
Gebäude der Ämter und Gemeinden
Private Gebäude
Planungswesen
Bebauungswesen
Fluchtlinien
Naturschutz
Denkmalpflege
Baugebühren soweit Hochbau
Verdingungswesen soweit Hochbau

B. Technische Beratung in Tiefbau und Landeskultur
Allgemeines
Kreisstrassen
Gemeindestrassen und Wege
Brückenbau
Wasser- und Meliorationsgenossenschaften
Trinkwasserversorgung
Wasser- und Deichpolizei (technische Beratung)
Schauen
Hochwasserbekämpfung
Sonstige Massnahmen auf Grund von Reichsprogrammen
Notstandsarbeiten
Arbeitsdienst

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0336

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0337



# K 8 Kreiskommunalkasse

Abteilungsleiter:
K.A.-Inspektor Lückeroth

Vertreter:
K.A.-Obersekr. Stommel

Zugeteilt:

Kreisausschussobersekretär Stommel

Kreisausschussekretär Römer

Verwaltungsangestellter Braschoss

Strafanstaltsinspektor a.D. Schoop

Lehrling Albus

Kreisverwaltung Allg.

Einrichtung und Betrieb

Kassenbelege

Zahlungsverkehr, Bar-, Kontokorrent- und Überweisungs-Verkehr

Jahresrechnungen

Mahnverfahren

Aufsicht und Prüfung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0338

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0339





## K 9 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

---

Abteilungsleiter:

Kreisausschuss-Oberinspektor Stommel

Vertreter:

K.A.-Inspektor Giersiefen

Zugeteilt:

K.A.-Inspektor Giersiefen

Verwaltungsangestellter

.....

Allgemeines

Aufbau und Einrichtung

Örtliche Rechnungsprüfung, Aufgaben und Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes Allg.

- Prüfung der Haushaltsrechnung des Kreises
- Prüfung der Kreiskommunalkasse
- Prüfung der kreiseigenen Betriebe
- Prüfung sonstiger Betriebe und Einrichtungen

Überörtliche Rechnungsprüfung, Aufgaben und Tätigkeit des Gemeindeprüfungsamtes Allg.

- Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Ämter und Gemeinden
- Ordnungsprüfung in den kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden
- Kassenprüfungen
- Vorratsprüfungen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0340

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0341

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 173



Der Landrat des Siegkreises
K. 3

Siegburg, den 21. Juli 1939.

Bürgermeister Siegburg-Mülldorf
Eing.: 22. JULI 1939
Abt.: 1

An
den Herrn Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf.

Betrifft: Nachweisung der Haushaltmittel der Gemeinden usw. für Zwecke der Denkmalpflege und des Heimatschutzes.

---

Verfügung vom 22. Oktober 1936. K. V. 8926.

---

Ich bitte um sofortige Erledigung meiner Verfügung vom 22. Oktober 1936, K. V. 8926.

Fehlanzeige erforderlich.

I. A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0342

Der Amtsbürgermeister

Abt. I 011/01

Siegburg-Mülldorf, den 26. Juli 1939.

1.) Ein Bericht wurde an den Herrn Landrat ~~gemacht~~ vorgelegt.

2.) Zu den Akten

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0343

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 174

Der Landrat des Siegkreises
K. 3

Siegburg, den 21. Juli 1939.

Katholisches Pfarramt Mülldorf
Eing.: 22. JULI 1939

An
den Herrn Amts-Bürgermeister

in Siegburg-Mülldorf

Betrifft: Anträge auf Provinzialbeihilfen für Denkmalpflegebauten.

---

Verfügung vom 4. März 1927 - A. I. Nr. 1832.

---

Ich bitte um sofortige Erledigung meiner Verfügung vom 4. März 1927 - A. I. Nr. 1832.

Fehlanzeige erforderlich.

I. A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0344

Der Amtsbürgermeister

Abt. I 011/01

Siegburg-Mülldorf, den 26. Juli 1939.

1.) Terminkarte anlegen. erl.

2.) Fehlanzeige erstatten. erl.

3.) Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0345

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 175

Der Reichsminister des Innern.
V b VI 58 (En)

Berlin, den 11. Mai 1939.
NW 40, Königsplatz 6.

Landrat Siegburg-Mölldorf
Eing.: 4. AUG. 1939
Nr.:

An
die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Preußen pp.-

= = = = =

Betrifft: Einschaltung der Behörden der inneren Verwaltung in das Verfahren wegen Zulassung von Kreditinstituten ( § 3 KWG).

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 11. Mai 1939 - V b VI 58 (En).

Der Herr Reichskommissar für das Kreditwesen hat sich auf meine Anregung hin entschlossen, in das Verfahren auf Zulassung von Kreditinstituten (§ 3 KWG) künftig die unteren und mittleren Behörden der inneren Verwaltung einzuschalten. Maßgebend hierfür war der von mir geltend gemachte Umstand, daß die Behörden der inneren Verwaltung zur unbeeinflußten sachlichen Begutachtung derartiger Anträge deshalb im besonderen Maße berufen sind, weil sie auf Grund ihrer umfassenden Beteiligung an der gesamten Entwicklung ihres Verwaltungsbereichs eine genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse besitzen. Da diesen Behörden jedoch andererseits die Aufsicht über bestimmte Kreditinstitute übertragen ist und deshalb die Möglichkeit besteht, daß sich deren Interessen bei der Stellungnahme zu vorgelegten Zulassungsanträgen - ohne eine Bevorzugung der beaufsichtigten Institute zu beabsichtigen- in einem sachlich nicht gerechtfertigten Umfange Geltung verschaffen, weise ich ausdrücklich auf die an sich selbstverständliche Pflicht der unbeeinflußten Stellungnahme besonders hin.

Im Auftrag
ges: Unterschrift.

= = = = = = = = = = = = =

Der Regierungs-Präsident.
I E. 750/39.

Köln, den 19. Juli 1939.

Abschrift übersende ich zur Beachtung.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister der Ihrer Aufsicht unterstellten Städte, Ämter und Gemeinden sind beigefügt.

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister
in Köln und Bonn.

Im Auftrage
ges: Dr.Schmeisser

Beglaubigt:
Maritzen
Reg.Kangl.Ang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0346

Der Landrat des Siegkreises
K 1b Nr._____

Siegburg, den 1. August 1939.

An
die Herrn Bürgermeister
im Kreise

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

I.A.
gez. Dr. Bierhoff.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I 011/01

Siegburg-Mülldorf, den 7. August 1939

Nach Kenntnisnahme zu den Akten(011/01).

N. Kassel

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0347

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 176

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisstelle Siegkreis

Siegburg, den 7. August 1939

R u n d s c h r e i b e n Nr. 148/39.

Betr.: Vertrieb des Programms der NSDAP.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 8. AUG. 1939

An alle DRK-Bereitschaften (m) und (w) und alle Ortsgemeinschaften im Bereich der Kreisstelle für den Siegkreis.

- - - - - - - -

Die Reichspropagandaleitung, Reichsring für nat. soz. Propaganda und Volksaufklärung schreibt dem DRK-Präsidium wie folgt:

"Wie wir festgestellt haben, vertreibt der Verlag A. D a e h l e r, Stuttgart, das Programm der NSDAP für RM. 28.--. Die Verkäufer beziehen sich hierbei auf einen Auftrag der Reichsjugendführung. Ich teile Ihnen hierzu mit, dass ein solcher Auftrag von der Reichsjugendführung niemals gegeben worden ist und bitte Sie, Ihre Untergliederungen in den Gau-, Kreis- und Ortsgruppen zu unterrichten."

Heil Hitler

Der Chef des Presse- und Werbeamtes
gez. Reiners
DRK - Oberstführer.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I 000/11 A

Siegburg-Mülldorf, den 8. August 1939.

Nach Kenntnisnahme zu den Akten(000/11 A).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0348

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0349

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 177



Der Reichsverkehrsminister
S 1 G. 2896.

Berlin W 8, den 9. Juni 1939.
Wilhelmstr.80.

An
die nachgeordneten Behörden und Stellen.
- je besonders -.

Betrifft: Bezeichnung "Der Führer".

Nachstehendes Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 17.Mai 1939 - $\frac{\text{I 572/39}}{\text{1500 a}}$ - ist zu beachten.

"Nach Mitteilung des Herrn Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei entspricht es dem Wunsch des Führers, daß im Behördenverkehr wie im Verkehr mit der Presse die Bezeichnung "Der Führer und Reichskanzler" durch die Bezeichnung "Der Führer" ersetzt wird. In der "Gesetzessprache soll es bei der bisherigen Praxis verbleiben, so daß also in Gesetzen, Erlassen usw. die Bezeichnung nach wie vor "Der Führer und Reichskanzler" lautet. Deshalb soll auch von einer Änderung des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1.August 1934 zunächst abgesehen werden.

Eine Veröffentlichung dieses Rundschreibens unterbleibt.

Im Auftrag
gez: Waldeck.

= = = = = = = = = = = = = = =

Der Regierungs-Präsident.
A 550 (P) 46/39.

Köln,den 21. Juli 1939.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Gleichzeitig verweise ich dazu auf den RdErl.d.RMdJ. vom 21.6.1939 - II S B 1352/39 - 6161 (RMBliV.S. 1328) betreffend die Neufassung der Ernennungsurkunden usw.

Den Veröffentlichungsverzicht bitte ich zu beachten.

In Vertretung
gez: Dr. Beckhaus

An
alle nachgeordneten Behörden
des Bezirks,
die Geschäftskreise im Hause.

Beglaubigt:
Maritzen
Reg.Kanzl.Ang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0350

Der Landrat des Siegkreises.
L 1a L.Nr. 544/39

Siegburg, den 31. Juli 1939.

Amtsbürgermeister
Eing.: 3. AUG. 1939
Abt.

An
die Herrn Bürgermeister
des Kreises.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung:
gez. Solbach.
Beglaubigt:

Der Amtsbürgermeister
des Amtes Menden
als Ortspolizeibehörde
Abtl. I

Siegburg-Mülldorf, den 7.8. 39

Nach Kenntnisnahme
zu den Akten. 0-11 St.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0351

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 178



# Der Landrat des Siegkreises

A 1 b Nr.
(Bei Antwort bitte angeben)

Siegburg, den 17. August 1939.
Fernruf: Sa.-Nr. 2641

Kreuzas Siegburg-Mülldorf
Eing.: 22. AUG. 1939

An
die Herren Amts-/Bürgermeister
im Kreise.

Sieg.-Mülldorf

Nach den Bestimmungen der Amtsordnung hat der Amtsbürgermeister die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden in der Führung ihrer Geschäfte zu beraten und zu unterstützen. Es liegt Veranlassung vor, auf diese Bestimmung der Amtsordnung besonders hinzuweisen. Um die Befolgung dieser Vorschrift überhaupt zu ermöglichen, haben selbstverständlich die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden alle wichtigen Entschliessungen und Anordnungen dem Amtsbürgermeister zur Kenntnis zu bringen. Es geht nicht an, dass, wie es in der letzten Zeit wiederholt geschehen ist, ehrenamtliche Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden wichtige Entscheidungen treffen, ohne sich vorher mit dem Amtsbürgermeister in irgendeiner Form in Verbindung gesetzt zu haben. Mir liegt z.Zt. ein Fall vor, wo der Ortsbürgermeister sich schriftlich zur Abtretung von der Gemeinde gehörenden Parzellen verpflichtet hatte, ohne dass der Amtsbürgermeister überhaupt etwas davon wusste oder später unterrichtet wurde. Ich ersuche, die Bürgermeister der dortigen amtsangehörigen Gemeinden eindringlichst auf diese Bestimmungen hinzuweisen und ihnen aufzugeben, alle Entschliessungen, die von Bedeutung sind und über den Rahmen der täglichen Kleinarbeit hinausgehen, nur im Einvernehmen mit Ihnen zu fassen. Ich empfehle darüber hinaus, den gesamten Schriftverkehr der amtsangehörigen Gemeinden auf dem dortigen Amts zu erledigen, oder durch das Amt laufen zu lassen.

Heisheit.

Din A 4
7. 39. - 20000

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0352

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 23. August 1939

Abt.I

1) An
die
~~den~~ Herrn Bürgermeister
~~in~~ des Bezirks.

Es hat sich vor einiger Zeit der Fall ereignet, dass der Bürgermeister einer Gemeinde eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, wonach er mit der Abtretung eines Grundstücks an einen Einwohner einverstanden sei. Von dieser Erklärung ist dem Amtbürgermeister nicht-s bekannt gewesen und auch kein entsprechender Vorgang bei den Akten. Da sich der Amtsbürgermeister weigerte, seine Zustimmung zu geben, hat der Käufer sich an den Herrn Landrat gewandt.

Der Herr Landrat hat in einem Rundschreiben beanstandet, dass eine solche Erklärung ohne Kenntnis des Amtsbürgermeisters abgegeben würde und die Amtsbürgermeister angewiesen, die Bürgermeister eindringlich auf die Bestimmung hinzuweisen, dass alle Entschliessungen, die von Bedeutung sind, und über den Rahmen der täglichen Kleinarbeit hinausgehen nur im Einvernehmen mit dem Amtsbürgermeister zu fassen sind. Der gesamte Schriftverkehr der amtsangehörigen Gemeinden soll durch das Amt erledigt werden.

Ich gebe hiervon Kenntnis und ersuche, danach zu verfahren. Dabei weise ich ausdrücklich daraufhin, dass insbesondere auch Bestellungen irgendwelcher Materialien nur auf Grund von Bestellzetteln erfolgen und durch das Amt laufen müssen. Der Bürgermeister, der anders verfährt, setzt sich der Gefahr aus, dass eine solche Bestellung rechtsungültig ist und er persönlich zur Begleichung der Rechnung herangezogen wird. Bestellungen für den täglichen Bedarf z.B. elektrische Birnen usw. können ohne meine vorherige Zustimmung bestellt werden, die Bestellzettel müssen aber an das Amt eingeschickt werden. In allen anderen Fällen ersuche

ab am 24.8.39.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0353





suche ich jedoch, jede die Gemeinde verpflichtende Erklärung, also auch Bestellungen nur im Einvernehmen mit dem Unterzeichneten vorzunehmen. Da nach den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung auch in einer Reihe von Fällen die vorherige Anhörung der Gemeinderäte erforderlich ist, werden die gesetzlichen Voraussetzungen auf dem Amte geprüft, sodass die Bürgermeister auch nach dieser Richtung von der Verantwortung weitgehend entbunden sind.

/// ///

2) Zu den Akten. 011/01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0354

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0355



StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 180

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 26.9.1939.

1. Mit Wirkung vom 27.September ds.Js.ab werden die Dienststunden der hiesigen Verwaltung wie folgt festgesetzt:
   a. Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8,30 Uhr bis 17 Uhr
   b. Samstags von 8,30 bis 14 Uhr.

   /// ///

2. Jm Umlauf
   allen Beamten und Angestellten
   zur Kenntnis.

z. r. a. 011-01
T.-U. 26/9 1939.
v. Anschoppen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0356

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0357

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 181

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr._____

Siegburg, den 11. Sept. 1939.

13. SEP. 1939
Abt.:

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Ich habe die Dienstzeit für meine Verwaltung wie folgt festgesetzt:

ab 11. September 1939

| | | |
|---|---|---|
| Montags bis Freitags: | 7 1/2 - 13 | Uhr und von |
| | 15 - 18 1/2 | ", |
| Samstags: | 7 1/2 - 13 1/2 | ", |

ab 2. Oktober 1939

| | | |
|---|---|---|
| Montags bis Freitags: | 8 - 13 | Uhr und von |
| | 15 - 19 | Uhr, |
| Samstags: | 8 - 14 | Uhr. |

Ich ersuche, dort die gleiche Dienstzeit einzuführen. Wo Personalmangel und Arbeitsanfall es erfordern, muss selbstverständlich auch Samstagsnachmittags gearbeitet werden.

gez. W e i s h e i t .

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0358

i. Bei der hiesigen Verwaltung
sind gleiche Einsprüche
eingegangen.

z. z. n. A. 251-11

F.A. 22/9 1929
v. Amtsbaumeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0359

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 182



Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr._____

Siegburg, den 4. Oktober 1939.

Rathaus Siegburg-Mo
Eingang: 5. OKT. 1939
Abt.:

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Die in der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 28. September 1939 festgesetzte Dienstzeit wird hier ab Montag, den 9. Oktober 1939, eingeführt. Ich ersuche, dort entsprechend zu verfahren. Ich weise darauf hin, dass das Verlassen des Dienstgebäudes während der Pause von 13 - 13,30 Uhr nicht gestattet ist.

Weisheit.

1. Die durchgehende Arbeitszeit ist hier bereits eingeführt. Verfügung Abt. 26 v. 10. in.
2. Ich werde darauf hinweisen, daß das Gebäude nicht verlassen werden darf

6/10

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0360

Der Regierungspräsident. Köln, den 28. September 1939.
A. 0211 (P)

Betrifft: Dienststundenregelung ab 1.1o.1939.

Der Herr Reichsverteidigungskommissar für den Bereich des Wehrkreises VI hat mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse vom 1.1o.1939 ab bis auf weiteres die werktäglichen Dienststunden einheitlich wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16,3o Uhr mit einer Pause von 13 Uhr bis 13,3o Uhr und Sonnabend von 8 Uhr bis 14 Uhr.

Ich habe keine Bedenken, wenn die Landräte für kleinere Orte in ihrem Geschäftsbereich Ausnahmen von dieser Festsetzung genehmigen. Für ihre eigene Dienststelle, wie auch für die sonstigen mir nachgeordneten Behörden sind derartige Ausnahmen nur mit meiner Billigung zulässig.

Selbstverständliche Voraussetzung dieser Regelung ist, daß für kriegswichtige Geschäfte bei allen dafür in Betracht kommenden Dienststellen werktäglich von Dienstschluß bis Dienstbeginn, sowie an Sonn- und Feiertagen durchgängig ein unbedingt zuverlässig arbeitender Nacht- und Bereitschaftsdienst aufrecht erhalten bleibt. Für die genaueste Beachtung dieser Anordnung mache ich die Dienststellenleiter verantwortlich. Gleichzeitig ermächtige ich sie, wo die Belange der Reichsverteidigung es erfordern, in Einzelfällen besondere zeitliche Abweichungen widerruflich und vorübergehend zu genehmigen.

Zwei Überdrucke zur geschäftlichen Erleichterung liegen bei.

gez. Reeder.

Beglaubigt:
Marißen
Regs.Kzl.Ang.

An
die nachgeordneten Dienststellen
des Bezirks
(an Landräte mit Überdrucken für die Ämter usw)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0361

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 183

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 7. Oktober 1939. 132

Abt.I.

1) Mit Wirkung vom 9.10.ds.Js. ab werden die Dienststunden für die hiesige Verwaltung wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag von 8 - 16$^{30}$ Uhr mit einer Pause von 13 - 13$^{30}$ Uhr und Sonnabend von 8 - 14 Uhr.

Jch weise ausdrücklich darauf hin, dass das Verlassen des Dienstgebäudes während der Pause von 13 - 13 $^{30}$ Uhr nicht gestattet ist.

/// ///

2) Den Herren Beamten und Angestellten zur Kenntnis.

Gesehen:

z. d. a. vii-01.
S.A. 13/10 1939

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0362

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0363

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 184



**Durchschnittsleistungsmaß für das bei den Reichsbehörden beschäftigte Kanzleipersonal.**

**RdErl. d. RMdI. v. 10. 10. 1939**
**— II SB 4022 II/39-6980.**

(1) Die Kanzleiarbeiten werden in der Regel nach Punkten bewertet (vgl. u. a. RBesBl. 1924 S. 332 und § 3 des Anhangs B der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Reichsministerien)[1]. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hält nach den Erfahrungen, die er bei der Durchprüfung der Rechnungsprüfungen bei Reichsverwaltungen gewonnen hat, dieses Verfahren für entbehrlich,

1. wenn der Kanzleibetrieb so übersichtlich untergebracht ist, daß der Kanzleivorsteher die Tätigkeit der Kanzleikräfte ständig überwachen kann,
2. wenn überwiegend gleichartige Kanzleiarbeit anfällt, die ohne Aufzeichnungen so verteilt werden kann, daß die volle Auslastung jeder Kanzleikraft gewährleistet ist,
3. wenn die Kanzleikräfte auf einzelne Dienststellen verteilt sind, von denen ihre volle Auslastung auf Grund der unmittelbaren Zusammenarbeit ohne Punktliste jederzeit übersehen werden kann.

(2) In allen anderen Fällen erachtet der Rechnungshof das Punktwertungsverfahren für zweckmäßig.

(3) Hiernach ist für die Kanzleikräfte die Führung von Punktlisten nicht mehr zwingend vorzusehen; vielmehr bleibt jedem Behördenleiter die Entscheidung darüber überlassen, in welcher Weise unter Berücksichtigung der jeweiligen dienstlichen und örtlichen Verhältnisse die Einhaltung eines Durchschnittsleistungsmaßes für Kanzleikräfte überwacht werden soll.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBliV. S. 2103.

[1]) Zu beziehen vom Verlag der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90—94.

Der Amtsbürgermeister

Abt. I oll/ol

Siegburg-Mülldorf, den 23. Oktober 1939

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0364

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0365

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 185

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
- A I/A 021 Allg.

Essen, den 2o. Oktober 1939.

Rathaus Siegburg
Eing.: 30. OKT. 1939
Abt.:

S c h n e l l b r i e f !

Betrifft: Allerheiligentag.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ordne ich hiermit unter Abänderung meiner Runderlasse vom 23.12.1936 und 29.1o.1938 - A I/A 021 allg. - für den Allerheiligentag folgendes an:

1.) Bei den Behörden ist Werktagsdienst durchzuführen.
2.) In der Wirtschaft einschließlich des Einzelhandels wird ebenfalls wie an den anderen Werktagen gearbeitet.
3.) Der Schulunterricht fällt aus, soweit dies bisher nach althergebrachtem Brauch üblich war.

Ich habe die Wirtschaftskammern gebeten, im Sinne meiner Anordnung vor allem auch auf den Einzelhandel einzuwirken, daß die Ladengeschäfte offenzuhalten sind, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs keinerlei Unterbrechung erfährt.

Den Geschäftsinhabern soll dabei eröffnet werden, daß ihnen im Falle der Schließung ihres Ladens am Allerheiligentage einer der verkaufsfreien Sonntage vor Weihnachten abgezogen wird.

gez. Terboven.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln - pp. -

---

Der Regierungspräsident.
A 021 (P)

Köln, den 22. Oktober 1939.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und Beachtung, unter Bezugnahme auf meine Verfügungen A 021 (P) vom 3o.12.1936 und 4.11.1938.

gez. R e e d e r .

An
die nachgeordneten Dienststellen
des Bezirks
einschl.d.zum Geschäftsbereich der Regierung gehörigen Körperschaften d.öffentl.Rechts.
ferner an alle Geschäftskreise und Angehörige
des Hauses.

Beglaubigt:
Maiffen
Regs.Kzl.Ang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0366

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr._____

Siegburg, den 27. Oktober 1939.

An
die Herren Bürgermeister

im Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Beachtung.

Weisheit.

Der Amtsbürgermeister
Abt. I

J. A. 30/10 1939

Zur Kenntnis
an Herrn Lehrer und
Hauptlehrer
zur Kenntnis.

Gehehm!
Groh
Nöthen

Roland
Heyo
Schumacher
Lewis Pergeet
M. Weber
Ketzler
i. Gundorscheid
Schwellenbach
Weber
Hoberg
Jos. Klütz
Lauscher
Graf
Hofmeister
Orrath

J. r. a. Abt. I.
J. A. 31/10 39.
w. Ausführung

A.
A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0367

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 186

185

Der Landrat des Siegkreises
K 6 Nr._____

Siegburg, den 25. Oktober 1939.

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Betrifft: Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung.

Verfügung vom 20. August 1939 - A I 7391.

Die Berichterstattung zum 5. August jeden Jahres hebe ich hiermit auf. Ich ersuche den Termin in Ihrem ständigen Terminkalender zu löschen.

I.A.
Pick.

Rathaus Siegburg-Mühlorf
Eingang 30. OKT. 1939

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0368

Der Amtsbürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 31. Oktober 1939.

Abtl. I oll/ol A

1.) Die Terminkarte wurde aufgehoben.

// //

2.) Zu den Akten ( oll/ol )

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0369

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 187

Der Reichsminister des Innern. Berlin, den 28. November 1939.
Nr. I Ra 1756/39 - 367 -

Betrifft: Tag- und Nachtdienst der Behörden.

---

Aufgrund meines Funkspruches vom 25. August 1939 - I Ra 3085/39 g - 367 - ist mit sofortiger Wirkung Tag- und Nachtdienst und ständiger Bereitschaftsdienst der R.V.-Referenten bei den Behörden eingerichtet worden. Ich bin damit einverstanden, wenn der Bereitschaftsdienst dahin eingeschränkt wird, dass der Behördenleiter oder dessen ständiger Vertreter, ferner der R.V.-Referent oder dessen Vertreter jederzeit auch ausserhalb des Dienstgebäudes zu erreichen sind. Der Nachtdienst der behördlichen Fernsprechzentrale wird danach nicht entbehrt werden können.

Bei den nachgeordneten Behörden genügt es, dass der Behördenleiter oder dessen ständiger Vertreter jederzeit erreichbar ist.

In Vertretung:
gez. Dr. Stuckart.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.-

---

Der Regierungspräsident. Köln, den 5. Dezember 1939.
R.V. 30 - 6

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis und weiteren Veranlassung.

I.V.gez.Dr.Beckhaus.
(L.S.)

---

Der Landrat des Siegkreises. Siegburg, den 13. Dezember 1939.
I L 614/39 M 17b

Abdruck
den Herren Bürgermeistern
des Kreises

zur Beachtung übersandt.

In Vertretung:
gez. Meyer.
Beglaubigt:
Fürmann

z. n. a. d. A.
L. A. 187, 1939
v. Anschlagen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0370

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0371

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 188

181

Der Landrat des Siegkreises
K 1 Nr._____

Siegburg, den 13. Dezember 1939.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 15. DEZ. 1939

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

25 : 9360

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Berichte an die hiesige Stelle "im Auftrage" von Beamten und Angestellten der Ämter und Gemeinden unterschrieben werden. Das hat künftig zu unterbleiben. Ich weise darauf hin, dass sämtliche Berichte und Rückschriften an die Aufsichtsbehörde von Ihnen persönlich oder aber von Ihrem gesetzlichen Vertreter in Tinte zu unterzeichnen sind. Diese Anordnung gilt auch für das Wirtschafts- und Ernährungsamt.

Weisheit.

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, 18/12 1939

Abt. I

Zur Kenntnis
meiner Beamten und Angestellten
zur Kenntnis & Beachtung.
Alle Berichte und Rückschriften an die
Aufsichtsbehörde sind persönlich mir
zur Unterschrift vorzulegen.
Ob und wegen welcher Schriftstücke von
einzelnen Abteilungen bei Auftragsunterzeichnung verfahren können wird von
mir besonders bestimmt.

Kenntnis genommen:
Landeg.
Krg. Gem.
Bürgermeister
Näher.
Bürgermeister
Krüger Protokoll
Weller
Krutz Hamall Job
Pörsel
Hauwerz
Metzler
Hofmeister
Roth Nöthen
Kowarz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0372

z. t. a. ui-ui.
S. A. 22/12. 39
v. Aux [illegible]

U.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0373

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 189

Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 18.1.1940

An
die Beamten und Angestellten
im Hause.

Jch habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Dienst pünktlich zu beginnen ist. Auch gelegentliche Überarbeit ist kein Grund für einen unregelmäßigen Dienstbeginn. Dies gilt sowohl für die älteren, wie für die jüngeren Gefolgschaftsmitglieder. Sollte dieser Hinweis nicht genügen, so bin ich gezwungen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen und Strafen zu verhängen. Jch weise auch nochmals darauf hin, daß jede Entfernung aus dem Dienstgebäude während den Dienststunden mir persönlich, oder in meiner Abwesenheit Herrn Oberinspektor Minz, vorher mitzuteilen.

Jch halte es auch für unangebracht, daß die Angestellten jede Überstunde in Rechnung stellen. Das geschieht anderswo nicht und die Kameraden die Soldat sind, werden auch nicht gefragt ob sie Überstunden machen wollen. Anderseits trägt das Amt für einen großen Teil der jüngeren Angestellten nicht nur ein erheblicher Teil der Ausbildungskosten, sondern es verzichtet darüberhinaus auch noch an 4 Tagen im Monat auf ihre Dienste, ohne darum seinerseits etwa Minderstunden anzurechnen. Jch werde meine Haltung in dieser Frage von der Haltung der Angestellten abhängig machen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0374

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0375

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 190

# An die Beamten, Angestellten und Arbeiter der allgemeinen und inneren Verwaltung des Reichs und der Länder sowie der Kommunalverwaltungen

Als ich vor einem Jahr den Beamten, Angestellten und Arbeitern meines Geschäftsbereichs meinen Dank für den Fleiß und die Einsatzbereitschaft, die sie im Jahre des Großdeutschen Reichs 1938 bewiesen haben, nebst meinen Glückwünschen für das Jahr 1939 aussprach, ahnte noch keiner von uns, daß dieses das deutsche Schicksalsjahr werden sollte. Hatte uns 1938 erhöhte Arbeit gebracht, so hat 1939 mit der Errichtung des Protektorats, mit der Rückgliederung des Memellandes und der Ostgebiete sowie der Besetzung Polens und vor allem mit der Umstellung aller Verhältnisse auf den Krieg an die Arbeits- und Spannkraft jedes einzelnen im öffentlichen Dienst Beschäftigten Anforderungen gestellt, die weit über das Maß dessen hinausgingen, was noch im Jahre 1938 für tragbar gehalten wurde.

Wie ich es nicht anders erwartet habe und wie ich mit Genugtuung feststellen kann, haben die Beamten und die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, das einzigartige Vorbild unseres großen Führes vor Augen, in nationalsozialistischer Einsatzbereitschaft ihre letzten Kräfte gern und freudig der Volksgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Ich weiß vollauf die Schwierigkeiten zu würdigen, die für die Beamten und die sonst im öffentlichen Dienst Beschäftigten darin liegen, daß sie die zahlreichen, durch den Krieg bedingten neuen Vorschriften einerseits in sich verarbeiten und andererseits den Volksgenossen gegenüber vertreten und durchsetzen müssen. Da gibt es Widerstände zu überwinden, die nur äußerste Pflichttreue und überragendes Können meistern läßt. Wenn es gelungen ist und gelingt, die innere Front unseres Volkes auszubauen und fest zu verankern und seine seelische Widerstandskraft zu stählen, so ist das unzweifelhaft auch das Verdienst der Beamten und der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Der Gefolgschaft meines Geschäftsbereichs hierfür Dank und Anerkennung auszusprechen, ist mir eine Freude und ein Bedürfnis. Ich vertraue darauf, daß der nationalsozialistische Geist unverbrüchlicher Treue zu Führer und Volk, der sie beseelt und sie zu ihrem segensreichen Wirken befähigt, auch im neuen Jahre 1940 sich bewährt, welche Stürme es uns auch bringen mag. Dieser Geist bildet, dessen müssen Beamte und Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sich stets bewußt sein, eine der unumgänglichen Voraussetzungen für die siegreiche Führung unseres Existenzkampfes im Schicksalsjahr 1940.

In diesem Sinne spreche ich allen Beamten, Angestellten und Arbeitern meines Geschäftsbereichs in ernster Zeit meine herzlichen Glückwünsche zum Jahreswechsel aus!

Frick

Der Amtsbürgermeister Siegburg-Mülldorf

Abt. I

Im Anschluß
meiner Verfügung
an Angestellte
zur Kenntnis

Gef. Lauenung Müller
Hay. Schulter
Ketzler
Weber
Peppel

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0376

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0377

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 191



Der Regierungspräsident
A 0211 (P)

K ö l n , den 23. Februar 1940.

Nachdem inzwischen der Herr Reichsverteidigungskommissar für den Bereich des Wehrkreises VI und der Oberpräsident der Rheinprovinz im Hinblick auf den Rd.Erlaß d.RMdJ.zgl.i.N.d.R.F.M.vom 12.1.1940 ihre seit 1.10.1939 in Kraft befindliche Anordnung der durchgehenden Arbeitszeit für Behördenangehörige wieder aufgehoben und die Einführung der geteilten Dienstzeit verfügt haben, gilt für die mir nachgeordneten Dienststellen im Regierungsbezirk Köln folgende

Neuregelung der Dienststunden ab 1.3.1940

a. Stadtbezirk Köln.

Mit Rücksicht auf die Verkehrserfordernisse wird die durchgehende Arbeitszeit beibehalten und der Dienstbeginn auf $7^{30}$ Uhr gelegt. Außerdem kann im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse des obengenannten Ministerialerlasses und die 51 Wochenstundenleistung im geteilten Dienst das Wochensoll von 48½ Stunden nicht mehr um 5 halbstündige Pausen gekürzt werden. Hiernach ist Dienst

Montag bis Freitag von $7^{30}$ bis $16^{30}$ Uhr
mit einer Pause von $13^{0}$ bis $13^{30}$ Uhr und
Samstag von $7^{30}$ bis $13^{30}$ Uhr ohne Pause.

b. Regierungsbezirk Köln (ohne Stadt Köln)

Montag bis Freitag von $7^{30}$ bis $13^{0}$ Uhr und
" $15^{0}$ " $18^{30}$ " sowie
Samstag " $7^{30}$ " $13^{30}$ " .

Zu a und b dienstlich und örtlich notwendige, besonders den Kriegsverhältnissen Rechnung tragende kleinere allgemeine Abweichungen können im Sinne des Min.Erlasses von den mir unmittelbar nachgeordneten Behördenleitern selbständig genehmigt werden. Sie bleiben dabei verantwortlich für eine gesicherte Befehlsübermittelung außerhalb des normalen Dienstes sowie an Sonn- und Feiertagen. Abweichungen in Einzelfällen bitte ich nur widerruflich und vorübergehend zuzubilligen.

2 Überdrucke zur Geschäftserleichterung liegen bei.

gez. Reeder.

Beglaubigt:
Regs.Kzl.Ang.

An
die nachgeordneten Dienststellen
des Bezirks (an Landräte mit
Überdrucken für die Ämter)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0378

Der Landrat des Siegkreises
K 1 a Nr._____

Siegburg, den 1. März 1940.

Rathaus Mondorf - Müllendorf
Eing.: 1. MRZ. 1940
Abt.:

An
die Herren Bürgermeister
im Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Ich ordne einheitlich für die Gemeindeverwaltungen des Kreises mit Wirkung vom 4. März 1940 ab die Einführung der in der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten unter b) angeführten Dienstzeit an.

Weisheit.

Ab. Montag für
S. Müllendorf eingeführt.

Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0379



StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 192

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 2. März 1940.

1. Ab Montag, den 4.3.1940 wird für die hiesige Verwaltung folgende Dienstzeit festgesetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Montag bis Freitag | von $7^{30}$ | Uhr | bis | $13^{0}$ | Uhr und |
| | von $15^{0}$ | " | " | $18^{30}$ | " sowie |
| Samstag | von $7^{30}$ | " | " | $13^{30}$ | ". |

/// ///

2. Jm Umlauf

den Herren Beamten und Angestellten

im

H a u s e

zur Kenntnis.

J.A.

Gesehen:
Nöfer
Blumenbach
Hünseler
Kalberg
Weber
T. Pepel
Rüttscheidt
Bolant
Groh
Nöthen

Buchholz
Bender
Lutzler
Schmitz
Weys

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0380

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0381

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 193



Der Regierungs-Präsident.
I E. 440/38.

Köln, den 23. März 1938.

Betrifft: Sicherung wertvollen Aktenguts.

= = = = =

Wie mir das Staatsarchiv in Düsseldorf unterm 18.3.1938 - St.A. Nr. 1156 - mitgeteilt hat, ist vor kurzem die gesamte ältere Registratur eines Landratsamtes in sinnlosem Unverstand eingestampft worden. Für die Staatsverwaltung wie für die vaterländische Geschichtsschreibung und für die Heimatforschung - es handelt sich um wertvolles Grenzlandmaterial - ist ein unersetzbarer Schaden entstanden. Der Vorfall ist umso unverständlicher, als jedem Behördenleiter durch häufig erneuerte Ministerialerlasse (zuletzt vergl. Erlaß des Herrn Reichs-und Preuß.Ministers des Innern vom 9.3.1938 - V a 68 III/38 - 1235 - (M.Bl.i.V.S. 407) bekannt sein muß, daß kein Aktenstück ohne die Zustimmung des Staatsarchivs vernichtet werden darf.

Ich weise nochmals auf die genaue Beachtung meiner Verfügungen vom 20.1.1937 - I E. 10/37 - und vom 6.9.1937 - I E. 1296/37 hin und erwarte, daß, sofern dies bisher noch nicht geschehen sein sollte, von den Behördenleitern Maßnahmen getroffen werden, die Vorkommnisse vorerwähnter Art unmöglich machen.

Zusatz für die Landräte: Abdrucke für die Bürgermeister der ihrer Aufsicht unterstellten Städte, Ämter und Gemeinden sind beigefügt.

Im Auftrage
gez: Dr.Schmeisser

Beglaubigt:
Wicherhoff
Reg.Kanzl.Ang.

An
die Herren Landräte des Bezirks,
die Herren Oberbürgermeister
in Köln und Bonn.

Vii/01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0382

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
- Hauptabteilung -
K. I Nr. 3148.

Siegburg, den 26. Juli 1938.

Rathaus Siegburg
Eing.: 29. JULI 1938
479.

An
die Herren Bürgermeister
im
Siegkreise.

Abdruck übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26.I.1937, K.IV, Nr. 587 mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung.

Weisheit.

z. a.
Sch. 1.9.1938
v. Ausschuß
an v. 00 v. 0 b

W 3/8

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0383

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 194



Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 11.Mai 1938.
Abt.I.

1. Es hat sich als notwendig herausgestellt, bei allen Verwaltungsabteilungen ein Tagebuch zu führen. Die Führung des Tagebuchs wird deshalb mit Wirkung vom 15.ds.Mts.ab hiermit angeordnet. Gelegentlich der am Sonnabend den 14.5.38. 12.00 Uhr stattfindenden Abteilungsleiterbesprechung werde ich auf die zu führenden Tagebücher im einzelnen eingehen.

/// ///

2. Jm Umlauf
allen Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

m.d.W.d.G.b.

Bronnbacher

Gesehen: Allmint 11/5.38.

Bürch
Lugaar
Schumacher
Wiedenbrück
Hofenbitzer
Heyenbrock
Nöthen
Behr
Fuchs
Groh

1. Die angeordnete Tagebuchführung hat stattgefunden. Die Tagebücher sind eingesehen.

2. z. r. a. J. M. 22/5 1938.
w. Amtsbürgermstr.
m. r. Bd. z. g. K.

Oll 24/5

Vii/01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0384

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0385

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 195



**Berichterstattung bei besonderen Vorkommnissen in der Gemeindeverwaltung.**

**RdErl. d. RuPrMdI. v. 16. 5. 1938 — V a 407/38-1625.**

(1) Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß mir besondere Vorkommnisse in der Gemeindeverwaltung, von denen ohne weiteres angenommen werden mußte, daß ihre Kenntnis für mich von Wichtigkeit ist, nicht berichtet wurden; sie sind mir vielfach erst durch Pressemitteilung oder auf andere Weise bekanntgeworden.

(2) Ich erwarte, daß mir über Vorgänge, die wegen der Persönlichkeit der Beteiligten oder des zugrunde liegenden Sachverhalts von überörtlicher, insbesondere auch politischer Bedeutung sind, in Zukunft auch ohne Aufforderung unter Einhaltung des Dienstweges sofort berichtet wird.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBliV. S. 881.

Z. d. A.

Siegburg-Mülldorf, den 2. Aug. 1938

Der Amtsbürgermeister

i. V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0386

Der Amtsbürgermeister.
Abtl. I.

Siegburg-Mülldorf , den .....

An

die Eheleute .....

---

Für das Jhnen gewährte Baudarlehn zur Errichtung eines Wohnhauses sind unter Zugrundelegung des Darlehns nach dem Stande vom 1.April 1934 in Höhe von ..... Mk. an Zinsen und Tilgung für den Monat ..... 19.. insgesamt ..... Mk. zu zahlen. Dieses entspricht vertragsmässig einer Verzinsung von 4 1/4% des derzeitigen Darlehns in Höhe von ..... Mk. und einer Tilgung von 3% von der obengenannten Darlehnssumme unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen. Damit entfallen auf die diesmonatlichen Zinsen ..... Mk. und auf die diesmonatliche Tilgung ..... Mk.

Den Gesamtbetrag in Höhe von ..... Mk. bitte ich unverzüglich bei der hiesigen Amtskasse einzuzahlen.

---

Quittung.

Vorstehender Betrag in Höhe von ..... Mk. wurde heute hier eingezahlt.

E.B.Nr. _____

Siegburg-Mülldorf,den .....

Amtskasse.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0387

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 196

135

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 9. August 1938.

Zum Umlauf

den Herren Beamten und Angestellten.

Der Schlüssel des Aushängekastens wird mit sofortiger Wirkung Frl. Groh zur Verwaltung übergeben. Sämtliche zum Aushang kommende Verfügungen pp. sind in dem Aushängekasten anzubringen. Der Schlüssel ist stets Frl. Groh wieder abzugeben.

Die Standesamtssachen hängen in der ~~linken~~ rechten Hälfte des Aushängekastens, die übrigen in der linken.

Das Anbringen irgendwelcher Aushängestücke an der Tafel für die Parole der Woche hat künftig zu unterbleiben, es sei denn, dass das Aushängestück für den Aushängekasten zu gross ist.

M.d.W.d.G.b.

Z. d. A.
Siegburg-Mülldorf, den 10. Sep. 1938
Der Bürgermeister.
i. A.
M.d.W.d.G.b.

Kenntnis genommen.

Für Sonderaushangstücke dient jetzt die neue Tafel an der Schmalseite des Vorraums.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0388

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0389

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 197

29/10 1938.

1. Die Fertigung einer Zeichnung ist geplant. Die Registratur wird gelegentlich der geplanten allgemeinen Änderung benachrichtigt.

2. ZR der Abt. V zur Kenntnis.

N. + W. + F. b.

Siegburg-Mülldorf, den 3. November 1938.

Urschr.

Dem Herrn Amtsbürgermeister

Hier

nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

Ich gestatte mir darauf hinzuweisen, dass die zweite Schreibmaschine für die hiesige Abtlg. dringend benötigt wird und bitte für eine Beschaffung besorgt zu sein.

Abtlg. V.

Wv. nach 2 Wo. 7.-14. 12.11.

Wv. mit der Zusammenstellung über die noch zur Verfügung stehenden Mittel für Büromaschinen. 2.12.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0390

Der Standesbeamte. Siegburg-Mülldorf, den 7. Oktober 1938.

An

den Herrn Amtsbürgermeister,

Hier.

Ich bitte mir den für den 1. Oktober ds. Js. zugesprochenen Verwaltungslehrlinh Meyenbrock, zuweisen zu wollen.

Die Beschaffung einer zweiten Schreibmaschine für die hiesige Abteilung, ist dringend erforderlich und zwar mit Rücksicht auf die vielen, für die arische Abstammung auszustellenden Urkunden. Die jetzt in Gebrauch befindliche Maschine, wurde vor ca. 5-6 Jahren alt gekauft.

Ferner bitte ich die gemäss beigefügten Unterlagen offerierte Registratur beschaffen zu wollen. Diese soll rückwirkend ab 1. Juli ds. Js. - nach Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes - eingerichtet werden. Der Preis für die Regisratur beläuft sich auf 54.- Rm. und für einen passenden Schrank auf 79.50 Rm. also zusammen 133.50 Rm.

In Vertretung.

1) Die Zuweisung kann erst erfolgen, wenn der neue Lehrling eingestellt ist. Außerdem ist Insp. Wisser z. Zt. in Urlaub, sodaß Meyenbrock bei der Polizei-Abteilung noch unentbehrlich ist.

2) Wv. 10. 10.

7/10

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0391

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 198

# Allgemeine Verwaltungssachen.

## Berichtsform der Behörden.

**RdErl. d. RMdJ. v. 1. 2. 1939 — I b 2946/38-5170.**

Der vielfach noch beobachtete Brauch, Berichte an vorgesetzte Behörden nur in halber Breite des Bogens zu schreiben, läßt sich mit der durch den Vierjahresplan gebotenen Einschränkung des Papierverbrauchs nicht vereinbaren. Künftig ist für Berichte an vorgesetzte Behörden die Form zu wählen, die zwischen gleichgestellten Behörden üblich ist. Dabei ist die Anschrift grundsätzlich oben links über den Text zu setzen, wobei darauf zu achten ist, daß neben oder über der Anschrift genügend Raum für Eingangsstempel und Bearbeitungsvermerk bleibt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMBliV. S. 219.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 11. FEB. 1939
Abt.:

Z. d. A.
Siegburg-Mülldorf, den 14/2 1939
Der Bürgermeister.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0392

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0393

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 199

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung
K. I. Nr. _____

Siegburg, den 1o. März 1939

Eing. 13. MRZ. 1939

An
die Herren Bürgermeister
im
Kreise.

Die Postverwaltung führt Klage darüber, daß Bürgermeisterämter des Kreises ihre Post durch Boten regelmäßig hier abholen und hierhinbringen lassen. Sie weist darauf hin, daß dieses Verfahren nach den Bestimmungen des Postgesetzes vom 23. Oktober 1871 nicht gestattet ist. Ich nehme Bezug auf meine Verfügung vom 27. November 1937 - K.Nr. 9982 -, mit der ich darauf hingewiesen habe, daß nach § 29 des Postgesetzes die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte gegen Bezahlung durch Boten die weder die Einsammlung von Briefen, Karten und dergleichen gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen, gestattet ist.

Ich ersuche, künftig entsprechend zu verfahren.

Reisheit.

Auf Kenntnisnahme
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0394

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0395

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 200



Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung
K.I.Nr.

Siegburg, den 25. März 1939.

Rathaus Siegburg
Eing.: 29. MRZ. 1939

An
alle Abteilungen der staatlichen
und kommunalen Kreisverwaltung

h i e r .

Mit Wirkung vom 1. April 1939 ab werden die Dienststunden für das Sommerhalbjahr 1939 wie folgt festgesetzt:
Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 1/2 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 1/2 Uhr.
Mittwochs und Samstags von 7 1/2 bis 13 1/2 Uhr.

I.V.
Dr.Vietor.
Reg.Assessor.

---

An
die Herren Bürgermeister

im K r e i s e .

Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme. Ich empfehle, eine entsprechende Regelung der Dienststunden für die dortige Verwaltung durchzuführen.

I.V.
Dr.Vietor.
Reg.Assessor.

J. Lieberoth

Die gleiche Regelung ist bei der hiesigen Verwaltung getroffen
z. g. a.
1. April 1939
v. Mitzlaff

Oii/oi

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0396

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0397



Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 13.4.1939.
Abt.I.

1. Dem Standesamt ist bereits vor einiger Zeit ein Lehrling zugeteilt worden. Die Abteilung V wurde aber auch dadurch entlastet, dass die Arbeiten des Versicherungswesens der Abteilung IV zugeteilt wurden.

/// ///

2. Über die Einstellung weiterer Lehrlinge wird besonders entschieden.

/// ///

3. Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0398

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0399

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 202

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 15.April 1939.

1.Mit Wirkung vom 17.ds.Mts.wird der Lehrling Schumacher der Abteilung III zugeteilt.

Der am gleichen Tage eintretende Lehrling Schwellenbach beginnt bei der Abteilung V.

/// ///

2.Jm Umlauf

den Abteilungen III,und V

zur Kenntnis.

Kenntnis genommen.

Nöfer.

z. d. A.
[illegible] 1939.
[illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0400

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0401

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 203

202

Der Amtsbürgermeister.
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 1.April 1939.

1. Die Dienststunden der Verwaltung werden vom 3.ds.Mts. ab wie folgt festgesetzt:
Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7 1/2 Uhr bis 13 Uhr und von 15 bis 18 1/2 Uhr und Mittwochs und Samstags von 7 1/2 Uhr bis 13 1/2 Uhr.
/// ///

2. Jm Umlauf allen Beamtenund Angestellten zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
" Carpen
" Conrath
" Schmeer
" Graf
" Hentz
" Jungs
" Schumacher
" Schmitz
" Göttner
" Hohenberg
" Pönd
" Pelm
Gef. Nöfer.
" Löthen
" Longerich
" Heydebrock
" Müller
" Groh.
" Hünscheid

z. a.
Sitz. i. x. 1939.
v. mitbegutacht.

Oii/oi
~~O 30/04~~

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0402

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0403

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 204

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 14. APR. 1939

**Behördenpreise für Büromaschinen.**

**RdErl. d. RMdJ. v. 4. 4. 1939 — Z 114/39-5136[1]).**

Nachstehendes RdSchr. des Präs. des Rechnungshofs des Deutschen Reichs v. 26. 3. 1939 zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Reichsdienststellen, Gemeinden und Gemeindeverbände.

An den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich durch Abdruck.

— RMBliV. S. 793.

[1]) Im Anschluß an den RdErl. v. 16. 1. 1939 — Z 9/39-5136 (RMBliV. S. 89).

**Anlage.**

Der Präsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. Berlin, den 26. 3. 1939.

Pr II.

(1) Ich habe mit dem Verband der Deutschen Schreibmaschinen-Fabrikanten e. V. und dem Reichsverband des Büromaschinen- und Organisationsmittel-Handels e. V. wegen des Barzahlungsnachlasses vereinbart, daß als unverzügliche Zahlung grundsätzlich die Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum gilt. Das Rechnungsdatum soll nicht vor der Lieferung der Ware liegen.

(2) Aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung empfehle ich, den sich durch den Barzahlungsnachlaß ergebenden Betrag auf 10 Rpf nach unten abzurunden. Die Verbände haben sich damit einverstanden erklärt.

Der Amtsbürgermeister

Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 15. April 1939.

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0404

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0405

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 205

Der Amtsbürgermeister
Abt.I.

Siegburg-Mülldorf, den 1. Juni 1939.

An
Herrn .....
in
.....

Betr. Erholungsurlaub für 1939.

Nach den bestehenden Richtlinien steht Jhnen für das Jahr 1939 ein Erholungsurlaub von ..... Tagen zu. Auf Jhren Wunsch hin setze ich diesen Urlaub für die Zeit vom ..... bis ..... hiermit fest. Die Festsetzung des Resturlaubs behalte ich mir vor. Die Bewilligung dieses Urlaubs geschieht unter der Voraussetzung, dass die dienstlichen Jnteressen Jhre Abwesenheit während der festgesetzten Zeit zulassen und dass Arbeitsrückstände bei Beginn des Urlaubs nicht vorhanden sind.

Abänderungen der vorstehenden Festsetzung sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0406

Nach Mitteilung des Landratsamtes in Siegburg ist morgen (Fronleichnam) Dienst wie an jedem Werktage. (Durchgegeben von Frl. Büchel.)

7. Juni 1939.
Groh.

Der Amtsbürgermeister.
Abt-I.

Siegburg-Mülldorf, den 7. Juni 1939.

Jm Umlauf
den Herren Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

Kenntnis genommen.

011-01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0407

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 206

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a 929.

Berlin W 8, den 21. April 1939.
- Postfach -

Rathaus Sieg
Eingl. 22. MAI 1939
3/4

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern.
II SB 5482/38 - 6181 a.

Berlin, den 6. März 1939.

Betrifft: Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen.

Der Stellvertreter des Führers hat gebeten, ihm alle Fälle einer Aktenanforderung durch Dienststellen der Partei oder ihrer Gliederungen zur Kenntnis- oder Stellungnahme vorzulegen, in denen begründete Zweifel daran bestehen, daß die Akten lediglich - für dienstliche Zwecke erbeten werden.

In Vertretung
gez: Pfundtner.

An die Obersten Reichsbehörden, den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten und den Herrn Preußischen Finanzminister.

= = = = = = = = =

Abschrift zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nicht im RMinAmtsblDtschWiss.veröffentlicht.

Im Auftrage
gez: Graf zu Rantzau.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köln pp.-

= = = = = = = = = = = = =

Der Regierungs-Präsident.
II A - 896/39 - II L U 1047.

Köln, den 4. Mai 1939.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis unter Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 20.11.36 - Z II a - 3720/36 - (Reichsmin.-Amtsblatt S.507).

In Vertretung
gez: Finger

Beglaubigt:
Reg.Kanzl.Ang.

An
die Schulämter des Bezirks,
den Herrn Kreisschulrat I in Bonn,
die Herren Stadtschulräte I-VI in Köln,
die Berufsschulträger,
den Herrn Oberstudiendirektor der Ingenieurschule in Köln,
den Herrn Oberstudiendirektor der Staatsbauschule in Köln.

Lieb - Müllendorf

z. r. a.
S. a. 8/6 1939.
r. Anschreiben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0408

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0409

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 207



# Funkspruch.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat seine Erlasse vom 23.5.1936 - u. 29.10.1938 - A I A 0 21 allg. - , betreffend Behördendienst an kirchlichen Feiertagen aufgehoben. Hiernach ist am 8.6.1939 für alle Behörden Werktagsdienst. Die Schulen sind geschlossen.

Der Landrat des Siegkreises.
L. II/P. 502-2

Siegburg, den 7. Juni 1939.

Abschrift übersende ich im Nachgang zu der bereits fernmündlich erfolgten Durchgabe zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An die
Herren Bürgermeister
des Kreises.

Im Auftrage:
gez. Esser.
Beglaubigt:
Heuser

Rathaus Siegburg-Mühldorf
Eing.: 8. JUNI 1939
Abt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0410

Der Amtsbürgermeister

Abt. I.

Siegburg-Mülldorf, den 10. Juni 1939.

Nach Kenntnisnahme zu den Akten. 011/01

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eingang 8. JUNI 1939
Abt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0411

Der Landrat des Siegkreises
Kommunale Kreisverwaltung
Hauptabteilung
K.I.Nr._____

Siegburg, den 15. Februar 1939

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 208

Rathaus Siegburg-Mondorf
Eing.: 24. FEB. 1939
179

An
die Herren Bürgermeister
im
Kreise.

Betrifft: Berichtsform der Behörden.

Auf den Runderlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 1. Februar 1939 - I.B. 2946/28 - 5170 - (RMBl. IV. S. 219) mache ich aufmerksam. Ich bitte in Zukunft entsprechend zu verfahren.

Weisheit.

oii 101

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0412

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0413

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 209

108

# Der Amtsbürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 9. Juni 1939
Fernruf 2551, 2552
Amt Siegburg

Abt. ..... Nr. .....

An
den Herrn L a n d r a t
in
S i e g b u r g .

Betr. Verfügung vom 9.5.1939 K.I.Nr.-

Jn der bezeichneten Verfügung war gesagt, dass etwaige Zweifelsfragen bis zum 23.5.ds.Js. vorzulegen seien. Da solche Fragen hier nicht bestanden, erfolgte auch keine Vorlage. Am 6.6.ds.Js. ging hier eine Erinnerung ein. Jede Erinnerung wird vorgemerkt, und der Sachbearbeiter hat, abgesehen von einer Geldbusse, in jedem Falle Unannehmlichkeiten zu erwarten. Jch bitte deshalb Erinnerungen nur in den Fällen zu verfügen, in welchen tatsächlich eine Frist versäumt ist.

2207
5 39
3000

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0414

Der Landrat des Siegkreises
K 1 b.

Siegburg, den 14. Juni 1939.

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing.: 16. JUNI 1939
Abt.:

Urschriftlich

dem Herrn Amtsbürgermeister
in
Siegburg - Mülldorf

zurückgesandt.

Mit Rücksicht darauf, daß in meiner Verfügung vom 9. Mai 1939 nicht ausdrücklich bestimmt war, daß gegebenenfalls Fehlanzeige zu erstatten sei, habe ich die Erinnerung in dem Verzeichnis gestrichen.

I.A.

011/61

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0415

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 210



22.6.1939

Herr Kreisausschußinspektor a.D. Schneider, Seelscheid hat für die hiesige Amtsverwaltung einen Aktenplan nach dem Einheits-Verwaltungs-Gliederungsplan des Deutschen Gemeindetages aufgestellt und nach Lieferung der Ordner durch die Fa. Nesshöver, Siegburg die Einrichtung der Registratur vorgenommen, d.h. die alten Aktenbestände durchgearbeitet, wertvolles Aktengut in die neue Registratur übernommen und die sonstigen Akten abteilungs- und jahrgangsweise geordnet. Ferner ist die Lieferung und Einrichtung einer Elba-Hängeregistratur für die Bauakten des Amtes, einer Elba-Hängeregistratur für die Grundsteuermessbescheide und Registraturen für die Gemeindebürgermeister von ihm bewirkt worden. Nach Abschluß dieser Arbeiten kann ich Herrn Schneider das Zeugnis eines fleissigen und geschickten Registrators ausstellen, der mit der Materie in allen Teilen vertraut ist. Sowohl die hiesige Amtsverwaltung, wie auch die Gemeindebürgermeister verfügen nunmehr über moderne Registraturen, die in jeder Hinsicht eine geordnete Aktenlage ermöglichen.

z. g. v. a. 1/7/39

Gramm

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0416

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0417

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 211

Der Regierungs-Präsident. Köln, den 13. Januar 1938.

I M gen.

Betrifft: Akten über Sachschäden der Besatzungszeit.

Bei den Bürgermeisterämtern werden eine Anzahl Aktenvorgänge aus der Besatzungszeit aufbewahrt, deren Weiterverwahrung nach Lage der Sache entbehrlich erscheint.

I. Der Herr Reichs- und Preuß. Minister des Innern hat sich mit der Verwertung folgender Akten gemäß der Richtlinien des Beauftragten für den Vierjahresplan einverstanden erklärt:

a) der Akten über laufende Quartierleistungen (z.B. Wäsche, Wassergeld, Mieten, Verdrängungskosten).
b) der Akten über laufende Pachten für Grundstücke.
c) der Akten über Sonder- und Härteverfahren.
d) sämtlicher Generalakten.

Hinzu treten noch sinngemäß als vernichtbare Unterlagen etwa noch vorhandene Akten und Generalakten der Ortsausschüsse und des Bewertungsverfahren (Art. 6, 8 - 12 Rheinlandabkommen) sowie abgewickelte Personal- und Sachkosten der Besatzungsämter.

II. Dagegen sind alle Akten und Journale über Personenschäden, Tumultschäden und alle Akten, die die reinen Sachschäden an beschlagnahmt gewesenen Häusern und Grundstücken betreffen (Instandsetzungskosten, Wiedereinspielungs- und Reklamekosten, Rodungskosten mit etwaigen Überleistungen für die Instandsetzungszeit) bis auf weiteres aufzubewahren. Ferner sind von der Verwertung auszuschließen Akten der in Absatz I bezeichneten Art, über noch schwebende Rückforderungsansprüche des Reiches sowie Akten, die Gegenstand eines besonderen Nachprüfungs-, Vermittlungs- oder Strafverfahrens gewesen sind, oder die aus anderen Gründen noch benötigt werden könnten.

III. Die Journale über die in Absatz I erwähnten Akten sind ebenfalls von der Verwertung ausgeschlossen. Über die zu verwertenden Akten sind ordnungsmäßige Listen vorzulegen. In den Fällen, in denen sich aus dem Journale einwandfrei: Antragsteller, Beschlagnahmeobjekt, Beschlagnahmezeit, Art der Leistungen, Aktenzeichen (auch der Feststellungsbehörde) ergeben, genügt die Vermerkung der Aktenvernichtung im Journale. Gegen eine Ergänzung der Journale in diesen Punkten in Form eines Nachtrages um die Listenanlage zu ersparen, ist nichts einzuwenden.

IV.

An
die Bürgermeisterämter
als frühere Besatzungsämter
der Feststellungsbehörde Köln

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0418

IV. Soweit die zu verwertenden Akten bei den früheren Besatzungsämtern lagern, werden die Bürgermeister mit der Verwertung beauftragt. Schwierigkeiten, die sich bezüglich der Verwertung oder Aussortierung der Aktenbestände ergeben, sind mir umgehend zu berichten. In gleicher Weise sind mir Zweifelsfragen zur Entscheidung vorzulegen. Da den Gemeinden seitens des Reichs volle Entschädigung für die Personal-und Sachkosten geleistet worden ist, sind die Erlöse aus der Aktenverwertung der Regierungshauptkasse Köln unter Beifügung der Rechnungen, Unterlagen pp. zu überweisen.

Einem Berichte über das hiernach Veranlaßte und den Stand der Sache sehe ich bis 31.3.1938 entgegen.

In Vertretung
gez: Dr. Schlemmer

Beglaubigt:
Reg.Sekretär.

Der Landrat
I.L. 64

Siegburg, den 5. Februar 1938.

Abschrift übersende ich zur Beachtung. Bis spätestens 15.3. ist mir im Sinne der vorstehenden Verfügung zu berichten.

In Vertretung:
gez. Meyer
Beglaubigt:
Schumacher

An die
Herren Bürgermeister
des Kreises.

Rathaus Siegburg
8. FEB. 1938

Abschrift zur Kenntnis
2. 3. 38

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0419

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 212

Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 5. Februar 1938

1. Zum Umlauf bei allen Beamten und Angestellten im Hause.

Jch mache darauf aufmerksam, dass sich die Telefonkosten des Amtes gegenüber dem Vormonat um 20,- Rm erhöht haben. Jch habe dabei festgestellt, dass in der Benutzung der Fernsprechapparate noch Unklarheiten bestehen. Oberster Grundsatz ist Sparsamkeit und dass man schneller und sicher seine Ermittlungen durchführt. Jch stehe auf dem Standpunkt, dass über 50% der Gespräche, die geführt werden, überflüssig sind, insbesondere dann, wenn es sich um teure Gespräche nach auswärts handelt. Oft kommt es vor, dass Gespräche mit einer fremden Dienststelle an einem Tage häufiger geführt werden. So geschieht es u.a., dass 20x am Tage und noch mehr mit dem Landratsamt in Siegburg gesprochen wird. D.h., für jeden Tag muss das Amt 2,-Rm Telefongebühren, im Monat etwa 50,-Rm für solche Gespräche bezahlen. Jch ordne daher an, dass Gespräche zum Landratsamt bei der Zentrale anzumelden sind, die zweimal am Tage und zwar um ½ 10 Uhr und um ½ 5 Uhr nachmittags diese Gespräche der Reihe nach vermittelt. Ferner ordne ich an, dass Gespräche, die vom Landratsamt nach hier kommen, nach Beendigung der Zentrale zugeleitet werden, damit von dort aus die Gespräche für diejenigen, die mit dem Landratsamt sprechen müssen, vermittelt werden können.

Jch sehe mich weiterhin gezwungen, den Fernsprechverkehr nach auswärts erheblich einzuschränken und verfüge hiermit, dass zu auswärtigen Gesprächen vorher meine Genehmigung eingeholt bezw. dass Herr Minz in meiner Abwesenheit davon unterrichtet wird.

Jch mache dann noch darauf aufmerksam, dass jedes Gespräch nach auswärts der Zentrale zur Eintragung in die Liste anzumelden ist.

Bei folgenden Gesprächen konnte bisher der Sprecher nicht ermittelt werden: Bonn 5009, 7836.

Köln Nr. 4 6974, 210781, 210171, 9 6187, 210851, 1 2109, 96187, 227840.

Jch bitte die Sprecher, die Eintragungen in das Verzeichnis

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0420

nis nachzuholen.

/// ///

2.Wiedervorlage am 8.2.1938.

M.d.F.d.G.b.

Rüng.

1. Für die Folge ist eine Kassenanweisung nur dann herzustellen, wenn meine Genehmigung vorliegt.

2. Kl. Grol zur Kenntnis.

3. z. d. a.

S. A. 24/3 1938.

Groh.

Rüng
" Schumacher
" Graf
" Lilz
Franken
Großenbitzer
Reisen
Bitz
Boerath
Zangenscheid
Kuhlmann
Clemens
Groh.
Gerdes
Pinol
Kleitz
Nöhring
Klimit

Mit der Firma Heinrichs Köln (Nr. 22740) hat Herr Klee u. ich gesprochen. Das Gehäuse ist auf angemeldet worden, da eine direkte Verbindung nicht möglich ist.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0421

StadtA Sankt Aug., ME 1088, Bl. 213



Der Amtsbürgermeister. Siegburg-Mülldorf, den 12.Febr.1938.
Abt.I.

1. Es wird hiermit angeordnet, dass für die Folge sämtliche Verwaltungsgebühren von den Zahlungspflichtigen unmittelbar bei der hiesigen Amtskasse einzuzahlen sind. Die Ausgabe der Verwaltungsgebührenmarken erfolgt mit der Zahlung des Gegenwertes gleichfalls durch die hiesige Amtskasse.

Sämtliche Verwaltungsgebührenannahmestellen bei den einzelnen Verwaltungsabteilungen kommen mit sofortiger Wirkung in Wegfall. Die Gebührenverzeichnisse sind mit dem heutigen Tage abzuschliessen und mit dem Amtsrentmeister abzurechnen. Die Verzeichnisse selbst nimmt die Amtskasse in Verwahr.

Die Annahme von Gebühren überhaupt von Geldbeträgen wird allen Beamten und Angestellten der Verwaltung hiermit untersagt.

/// ///

2. Jm Umlauf
d-en Herren Beamten und Angestellten
zur Kenntnis.

m.d.F.d.G.b.

Rüng

Rathaus Siegburg
21. FEB. 1938
Abt. I

Erhalten am 18/2.38.
~~Die Gebühren aus Formularverkauf wurde heute abgeführt.~~
N. 18/2. 38.

Heidenbrück
Bohr
Lüdemann
Hofenleitner
Schumacher

z. r. a.
S. A. 21/2 1938.
v. Amtsbürgermeister
Rü.

Schepper
Clemen
Sauerscheid
Bach
Pfeifer
Frohn
Kratz
Bremen
Pönch
Krybas
Hertz

011/01

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1088 / 0422